Karl-Heinz Knievel

Das Verhältnis von Kirche und Staat auf dem Gebiete des Sammlungswesens

1966

1967

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547215_0009

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Das Verhältnis von Kirche und Staat auf dem Gebiete des Sammlungswesens

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des

akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch

die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von

Karl-Heinz Knievel

aus Paderborn

1967

1. Berichterstatter:	Prof. Dr. Hans U. Scupin
2. Berichterstatter:	Prof. Dr. Dr. Hans Pagenkopf
Dekan:	Prof. Dr. Hans Brox
Tag der mündlichen Prüfung:	28. Juli 1966

Inhaltsübersicht

Seite:

Einleitung 1

Erster Teil

Der Interessenwiderstreit von Kirche und Staat auf dem Gebiete des Sammlungswesens

§ 1. Die staatlichen Interessen an der Regelung des Sammlungswesens 3
I. Der Begriff des Sammelns 3
II. Die Entwicklung des Sammlungswesens 6
III. Die Bedeutung des Sammlungswesens für den modernen sozialen Staat 8
IV. Die Bedeutung des Sammlungswesens für den Staat als Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 11

§ 2. Der kirchliche Anspruch auf eine freie und unkontrollierte Sammeltätigkeit 13
I. Die tätige Nächstenliebe als Wesensbestandteil der Kirchen 13
II. Die Entwicklung und Stellung der Spende im Rahmen der kirchlichen Erwerbsquellen 17

§ 3. Abgrenzungskriterien der widerstreitenden Interessenlage von Kirche und Staat auf dem Gebiete des Sammlungswesens 21

Zweiter Teil

Die kirchlichen Regelungen des Sammlungswesens

§ 1. Die Berechtigung der Kirche zum Erlaß von Kollektenvorschriften 22

§ 2. Die Ordnung des Sammlungswesens in der evangelischen Kirche 26

Seite:

I. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1835 - 1919 26
II. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1919 - 1948 29
III. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der neueren Zeit 30
1. Die Berechtigung zur Anordnung von Kollekten 31
2. Die Durchführung der Kollekten innerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen 31
3. Die Behandlung und Verwaltung des Kollektenertrages 33
a) Die Zählung und Verbuchung des Ertrages 33
b) Die Ablieferung des Ertrages 33
4. Die Durchführung von Sammlungen außerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen 34

§ 3. Die Ordnung des Sammlungswesens in der katholischen Kirche 35
I. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1851 - 1917 35
II. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1918 - 1932 38
III. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der neueren Zeit 40
1. Die Berechtigung zur Anordnung von Kollekten 41
2. Die Durchführung der Kollekten innerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen 42
3. Behandlung und Verwaltung des Diözesankollektenertrages 43
a) Zählung und Verbuchung des Kollektenertrages 43
b) Ablieferung des Kollektenertrages 44
4. Behandlung und Verwendung des örtlichen Kollektenertrages 45

Seite:

a) Die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes . 45
b) Die Zuständigkeit des Pfarrers 45
5. Die Durchführung von Kollekten außerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen 46

§ 4. Die Auswirkungen der kirchlichen Sammlungsvorschriften auf die Rechte des Staates 47

Dritter Teil

Die staatlichen Regelungen des Sammlungswesens in der Zeit bis 1915

§ 1. Die Ausgangspunkte für den Erlaß staatlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Sammlungswesens . . . 49

§ 2. Die landesrechtlichen Regelungen des Sammlungswesens in Deutschland bis zum Erlaß der Verordnung vom 22. Juli 1915 50
I. Das Sammlungswesen in Preußen seit 1794 50
II. Das Sammlungswesen in Schleswig-Holstein seit 1708 58
III. Das Sammlungswesen in Hessen seit 1723 60
IV. Das Sammlungswesen in der Provinz Hannover . . 62
V. Das Sammlungswesen in Bayern seit 1816 63
VI. Die Regelung der Kirchenkollekten durch besondere Vorschriften 64
VII. Zusammenfassung 65

§ 3. Die Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 66

Vierter Teil

Die Gegenüberstellung der staatlichen Sammlungsvorschriften in der Zeit bis 1915 mit dem zu Grunde liegenden Verhältnis von Kirche und Staat

§ 1. Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Zeit von 1794 - 1915 68

Seite:

§ 2. Die Vereinbarkeit der staatlichen Sammlungsvorschriften mit der Stellung der evangelischen Kirche zum Staat 71

§ 3. Die Vereinbarkeit der staatlichen Sammlungsvorschriften mit der Stellung der katholischen Kirche zum Staat 73

Fünfter Teil

Die staatlichen Regelungen des Sammlungswesens in der Zeit vom 15. Februar 1917 bis zum Erlaß des Spendengesetzes vom 24. März 1934

§ 1. Die Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 . . . 74

I. Die Anwendung der Bundesratsverordnung auf die Kirchenkollekten 74

1. Der Öffentlichkeitsbegriff in der Bundesratsverordnung 74

2. Die Zweckrichtung der Sammlungen in der Bundesratsverordnung vom 1917 78

II. Die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach der Bundesratsverordnung 80

III. Die Aufsichtsrechte des Staates in der Bundesratsverordnung 82

IV. Zusammenfassung 83

§ 2. Die Fortgeltung der Bundesratsverordnung von 1917 . 84

§ 3. Die Kritik an der Fortgeltung der Bundesratsverordnung 86

§ 4. Die landesrechtlichen Bestimmungen zur Regelung der Kirchenkollekten 92

I. Die Vorschriften zur Regelung der Kollekten der katholischen Kirche 92

II. Die Vorschriften zur Regelung der Kollekten der evangelischen Kirche 93

Seite:

Sechster Teil

Die Gegenüberstellung der staatlichen Sammlungsvorschriften in der Zeit vom 15. Februar 1917 bis zum Erlaß des Spendengesetzes vom 24. März 1934 mit dem zu Grunde liegenden Verhältnis von Kirche und Staat

§ 1. Die Vereinbarkeit der staatlichen Sammlungsvorschriften mit dem Verhältnis von Kirche und Staat bis zum Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung 94

§ 2. Die staatlichen Sammlungsvorschriften und Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung 95

§ 3. Die Betrachtung der staatlichen Sammlungsvorschriften auf dem Hintergrund des sich insgesamt aus den Artikeln 135 - 141 Weimarer Reichsverfassung ergebenden Verhältnis von Kirche und Staat . 98

Siebter Teil

Die staatlichen Regelungen des Sammlungswesens von 1934 - 1945

§ 1. Das Spendengesetz vom 24. März 1934 101

§ 2. Das Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934 102

§ 3. Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 5. November 1934 (Sammlungsgesetz) 103

I. Die Anwendung des Sammlungsgesetzes auf die Kirchenkollekten 103

II. Die Befreiung der Kirchenkollekten von einer Genehmigungspflicht gemäß § 15 Ziffer 4 Reichssammlungsgesetz 108

III. Die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach dem Reichssammlungsgesetz 113

Seite:

Achter Teil

Die Gegenüberstellung der staatlichen Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1934 - 1945 mit dem zu Grunde liegenden Verhältnis von Kirche und Staat

§ 1. Die staatlichen Sammlungsvorschriften in ihrer Bezogenheit auf das sich aus der Weimarer Reichsverfassung ergebende Verhältnis von Kirche und Staat . 119

§ 2. Die Vereinbarkeit der Sammlungsvorschriften mit dem Staatskirchenverhältnis im Dritten Reich 120

I. Das Verhältnis von Kirche und Staat im Dritten Reich 120

II. Die Betrachtung der Sammlungsvorschriften auf dem Hintergrund des Staatskirchenverhältnisses im Dritten Reich 122

Neunter Teil

Die staatliche Regelung des Sammlungswesens in der Zeit nach 1945

§ 1. Die Anwendung des Reichssammlungsgesetzes auf die Kirchenkollekten 124

I. Die heutige Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs im Reichssammlungsgesetz 124

II. Die Bestimmung des Öffentlichkeitsbegriffs im Reichssammlungsgesetz durch Verwaltungsverordnungen der einzelnen Länder 126

III. Der Öffentlichkeitsbegriff in den gemeinsamen Richtlinien der Innenminister der Bundesländer 128

IV. Die Auswirkung der Verwaltungsverordnungen der Länder auf das Reichssammlungsgesetz 129

§ 2. Die Behandlung der Kirchenkollekten in den einzelnen Entwürfen für neue Landessammlungsgesetze und deren Auswirkung auf das Reichssammlungsgesetz 131

Seite:

§ 3. Die Behandlung der Kirchenkollekten in den einzelnen Staatskirchenverträgen und deren Auswirkung auf das Reichssammlungsgesetz 133
I. Die Verträge der evangelischen Kirche mit dem Staat 133
II. Die Bedeutung der evangelischen Staatskirchenverträge für die Sammeltätigkeit der katholischen Kirche 138

Zehnter Teil

Die Fortgeltung des Reichssammlungsgesetzes nach 1945

§ 1. Die Aufhebung des Reichssammlungsgesetzes durch Besatzungsrecht 141
I. Die ausdrückliche Aufhebung 141
II. Die Aufhebung des Reichssammlungsgesetzes als typisch nationalsozialistisches Gesetz gemäß Artikel III 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 . . 142
1. Der nationalsozialistische Charakter des Reichssammlungsgesetzes 142
2. Der allgemeine Ordnungscharakter des Reichssammlungsgesetzes , ... 144
3. Wegfall der politischen Zwecksetzung des Reichssammlungsgesetzes nach Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes 146
4. Die Auslegungsgrundsätze für die Beurteilung des Reichssammlungsgesetzes 147

§ 2. Die Fortgeltung des Reichssammlungsgesetzes gemäß Artikel 123 Grundgesetz 151
I. Das Verhältnis des totalen Sammlungsverbots zum Rechtsstaatsprinzip 152
II. Die Auswirkung des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt auf die Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Grundgesetz 159

Seite:

III. Die Vereinbarkeit des allgemeinen Erlaubnisvorbehalts mit der im Artikel 140 Grundgesetz begründeten Stellung der Kirchen zum Staat . . . 166
1. Die Auslegungsgrundsätze des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung . . 166
2. Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Zeit nach 1945 169
3. Das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen gemäß Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung 173
4. Die Grenzen des Selbstverwaltungsrechts der Kirchen im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung 175
5. Das Reichssammlungsgesetz als ein für alle geltendes Gesetz im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung . . 179
6. Die Betrachtung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 4 - 8 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes im Rahmen des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung 186
VI. Der allgemeine Erlaubnisvorbehalt und Artikel 9 Grundgesetz 187
V. Die Vereinbarkeit der übrigen Vorschriften des Reichssammlungsgesetzes mit dem Grundgesetz . . 189

§ 3. Die Fortgeltung des Reichssammlungsgesetzes als Bundes- oder Landesrecht 196

§ 4. Das Reichssammlungsgesetz und das Reichskonkordat vom 14. Juni 1933 200

§ 5. Zusammenfassung 202

Elfter Teil

Die staatliche Regelung des Sammlungswesens in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1962

§ 1. Das Landessammlungsgesetz in Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 203

Seite:

I. Die Anwendung des Landessammlungsgesetzes auf die Kirchenkollekten 203

II. Die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach dem Landessammlungsgesetz 207

§ 2. Die Gegenüberstellung des Landessammlungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen mit dem zu Grunde liegenden Verhältnis von Kirche und Staat 209

§ 3. § 12 Landessammlungsgesetz und Artikel 3 Grundgesetz 210

§ 4. Ein Vergleich des Nordrhein-Westfälischen Landessammlungsgesetzes mit dem Entwurf zu einem Bayerischen Sammlungsgesetz 214

Zwölfter Teil

Zusammenfassung 216

Schrifttumsverzeichnis

ALBRECHT, Alfred: Koordination von Staat und Kirche in der Demokratie, Freiburg im Breisgau 1965

ANSCHÜTZ, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, unveränderter fotomechanischer Nachdruck der 14. Auflage, Darmstadt 1960

BARTSCH, Georg: Gutachten zum 30. Deutschen Juristentag, Bd. 1, 1910

BEULKE, Eckart: Bonner Grundgesetz und die Parität der Kirchen, in: ZevKR, Bd. 6, S. 127 ff.

BIELITZ, Gustav Alexander: Praktischer Kommentar zum ALR

BRINKMANN-BONDI, Hans: Altes und Neues über Sammelvermögen, Berlin 1913

BRUNOTTE, Heinz: Die Grundordnung der evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin 1954

BÜFF, Ludwig: Kurhessisches Kirchenrecht, Kassel 1861

BUSCH, Hans: Die Gesetzgebung über das öffentliche Sammeln, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1934, S. 340 - 344

CONRAD, Johannes: Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach der Reichsverfassung vom 11.8.1919, Diss. jur., Breslau 1931

CONRAD, Wolfgang: Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, Göttingen 1964

CORSTEN, Wilhelm: Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, Köln 1929

DREWS, Bill - WACKE, Gerhard: Allgemeines Polizeirecht, 7. Auflage, Berlin-Köln-München-Bonn 1961

DUMONT, Karl Theodor: Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, Köln 1874

DUMONT, Karl Theodor: Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, 2. Auflage, Köln 1891

- - Nachtrag zu Dumonts Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, Köln 1899

EBERMAYER, Ludwig - LOBE, Adolf - ROSENBERG, W.: Strafgesetzbuch, 8. Auflage, Bd. II, Berlin 1958

EBERS, Godehard Josef: Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930

- - Grundriß des katholischen Kirchenrechts, Wien 1950

EICHMANN, Eduard - MÖRSDORF, Klaus: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici, 7. Auflage, Bd. I, Paderborn 1953

EISERHARDT, Hilde: Öffentliche Sammlungen zu Zwecken der Wohlfahrtspflege,
in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1929, S. 571 - 577

ELLINGHAUS, Wilhelm: Rechtsgutachten zum Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086), Sonderdruck, Dezember 1956

ENGELMANN, Hans: Sammlungsrecht und Kirche,
in: Schriftenreihe des Bischöflichen Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft, Heft 7, Breslau 1940

ERBS, Georg: Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, München - Berlin, Loseblattsammlung

ERLER, Adalbert: Kirchenrecht, 2. Auflage, Frankfurt 1957

FEINE, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I, Weimar 1950

FIEDLER, Karl: Der Anspruch des Bedachten beim Sammelunternehmen, Diss. jur., Breslau 1916

FISCHER, Erwin: Trennung von Staat und Kirche, München 1964

FORSTHOFF, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I - Allgemeiner Teil - , 9. Auflage, München und Berlin 1966

- - Die öffentlichen Körperschaften im Bundesstaat, Tübingen 1931

FRIEDRICH, Otto: Einführung in das Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der evangelischen Landeskirche in Baden, Göttingen 1961

FUSS, Ernst-Werner: Kirche und Staat unter dem Grundgesetz, in: DÖV 1961, S. 734 ff.

GELLER, Hans Joachim - KLEINRAHM, Kurt: Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1963

GIESE, Friedrich: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Auflage, Berlin 1931

- - Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, in: Archiv des öffentlichen Rechts NF, Bd. 7 (1924), S. 1 ff.

- - Staat und Kirche im neuen Deutschland, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 13 (1925), S. 249 ff.

GÖLDNER, Horst - MEINS, Hans Peter: Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig Holstein, Rechtsquellensammlung, Kiel, Loseblattsammlung

GOLDSCHMIDT, James: Das Verwaltungstrafrecht 1902

HAGEN, August: Prinzipien des katholischen Kirchenrechts, Paderborn 1949

HALLITSCHKE, Karl: Die Rechtswirklichkeit der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, Diss. jur., Köln 1958

HAMANN, Andreas: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Berlin - Neuwied - Darmstadt 1956

- - Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Berlin - Neuwied - Darmstadt 1961, 2. Auflage

HAMEL, Walter: Glaubens- und Gewissensfreiheit,
in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bettermann - Nipperdey - Scheuner, Berlin 1960, Bd. IV, 1, S. 37 - 110

HATSCHEK, Julius: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 7. und 8. Auflage, Leipzig 1931

HAUGG, Werner: Staat und Kirche in Nordrhein-Westfalen, Berlin 1960

HECKEL, Günther: Der Begriff der "Staatskirche" in seiner geschichtlichen Entwicklung und im Artikel 137 der Weimarer Verfassung, Diss. jur., Breslau 1930

HECKEL, Johannes: Melanchthon und das heutige deutsche Staatskirchenrecht,
in: Festgabe für Erich Kaufmann, Stuttgart und Köln 1950, S. 83 ff.

- - Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931
in: Verwaltungs-Archiv, Bd. 37 (1932), S. 280 ff.

HEGGELBACHER, Othmar: Die Begründung der frühchristlichen Liebestätigkeit im kirchlichen Taufrecht,
in: Caritas 1954, S. 189 - 194

HEINEMANN, Gustav W.: Sind politische Geldsammlungen genehmigungspflichtig?,
in: DÖV 1952, S. 402 f.

- - Die Rechtsordnung des politischen Kampfes,
in: NJW 1962, S. 889 ff.

HELFRITZ, Hans: Die Kultusfreiheit nach dem Bonner Grundgesetz,
in: Festgabe für Benedikt Kraft, München 1955, S. 17 - 34

HENKEL, Heinrich: Strafverfahrensrecht 1954

HESSE, Konrad: Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956

HESSE, Konrad: Schematische Parität nach dem Bonner Grundgesetz?,
in: ZevKR, Bd. 3, S. 188 ff.

HESSE, Konrad: Anmerkung zum Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 26.10.1954, in: DVBl. 1955, S. 64 - 65

- - Kirche und Staat, in: Staatslexikon, Spalte 997 - 1005, Bd. IV, 1959, 6. Auflage

HILLING, Nikolaus: Das Personenrecht des Codex Juris Canonici, Paderborn 1924

- - Die Meßstipendien und Stolgebühren, Bonn 1916

- - Die kirchenpolitische Gesetzgebung des Nationalsozialismus von 1933 - 1945, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 134 (1950), S. 1 ff.

HOLLERBACH, Alexander: Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M. 1965

HUNDECK, Josef: Die Pflichten der Sammler untereinander und gegenüber den Spendern, Diss. jur., Neisse 1920

IHERING v., Rudolf: Rechtgutachten betr. die Gänbahn, in: Iherings Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 18, S. 1 - 128

ISAY, Hermann: Zur Lehre von den Sammelgeschäften, in: Iherings Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 36, S. 409 ff.

JACOBI, Erwin: Die Verwaltungsverordnungen, in: Anschütz/Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, Tübingen 1930, S. 255 - 263

JELLINEK, Walter: Verwaltungsrecht, 3. Auflage, unveränderter Neudruck, Offenburg 1948

JOERGES, Rudolf: Spendungsgeschäft und Sammelvermögen bei Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck, 1910

KAHL, Wilhelm: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Freiburg - Leipzig 1894

- - Staat und Kirche, in: Handbuch der Politik, herausgegeben von Anschütz, Gerhard, Berolzheimer u. a., 3. Auflage, Berlin - Leipzig 1920, Bd. 1

KÄMPER, Kurt: Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung, in: Freie Wohlfahrtspflege 1926, S. 399 - 409

- - Zur Frage der Neuordnung des Sammlungswesens, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1930, S. 205 ff.

- - Gedanken zu einer gesetzgeberischen Neuordnung des Sammlungswesens, in: Freie Wohlfahrtspflege 1927/28, S. 500 ff.

KALLE, Helmut: Die Bedeutung des Satzes: "Es besteht keine Staatskirche", Art. 137 Absatz 1 der Reichsverfassung vom 11.8.1919, Diss. jur., Marburg 1931

KARL, Georg: Änderung des Sammlungsgesetzes, in: DPWV-Nachrichten 1960, S. 91 - 92

- - Die Neuregelung des Sammlungsrechts, in: DPWV-Nachrichten 1961, S. 71 - 75

- - Neuregelung des Sammlungsrechts nunmehr akut, in: DPWV -Nachrichten 1962, S. 44 - 46

KERN, Eduard: Staat und Kirche in der Gegenwart, Hamburg - Berlin - Bonn 1951

KLEIN, Franz: Christ und Kirche in der sozialen Welt, Freiburg 1958

- - Das Recht des sozial-caritativen Arbeitsbereiches, Freiburg 1959

- - Zur Neuordnung des Sammlungsrechts, in: Caritas 1954, S. 164 - 172

- - Neue Gesetze zum Spendenwesen in Vorbereitung, in: Caritas 1960, S. 297 - 302

KLEIN, Friedrich: Die Verfassungswidrigkeit der Erhebung einer Ortskirchensteuer von Juristischen Personen (Kirchenbausteuer) im Gebiet des ehemaligen Landes Baden, Rechtsgutachten, Münster 1954

KOENIGER, Albert - GIESE, Friedrich: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 3. Auflage, Augsburg - Göppingen 1949

KÖTTGEN, Arnold: Kirche im Spiegel deutscher Staatsverfassung der Nachkriegszeit, in: DVBl. 1952, S. 485 - 488

KRÜGER, Gustav: Die Rechtsstellung der vorkonstatinischen Kirchen, Stuttgart 1935

KRÜGER, Herbert: Verfassungsänderung und Verfassungsauslegung, in: DÖV 1961, S. 721 ff.

KRUSE, Heinrich Wilhelm: Steuerrecht, I. Allgemeiner Teil, München und Berlin 1966

KÜHN, Rudolf: Strafrechtliche Zweifelsfragen zum Sammlungsgesetz vom 5.11.1934, in: Deutsche Justiz 1939, S. 1734 ff.

LANDE' und HERMES: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten in dem seit dem 1.1.1900 gültigen Umfang, 4. Auflage, Berlin 1902

LANGE, Richard: Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeiten, in: NJW 1953, S. 687 - 689

LEHMANN, Jürgen: Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, Oldenstadt 1959

LEIHENER, Harry: Öffentliche Sammlungen zu vorübergehenden wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken, Diss. jur., Marburg 1934

LENZ, Hubert: Die Kirche und das weltliche Reich, Köln 1956

LIESE, Wilhelm: Geschichte der Caritas I, Freiburg 1922

LITTMANN, Eberhard: Das Einkommensteuerrecht, Kommentar, 7. Auflage, 1962

LORTZ, Joseph: Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Betrachtung, 15./16. Auflage, Münster 1950

MAHLING, Dieter: Die Zielsetzung bei der Ausübung der freien religiös - begründeten Wohlfahrtspflege, in: Freie Wohlfahrtspflege 1926, S. 241 - 246

MAILÄNDER, Karl: Die Lage der freien Wohlfahrtspflege, in: Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg - Baden 1951, S. 105 - 108

MAILÄNDER, Karl: Zur Neuordnung des Sammlungswesens, in: Soziale Arbeit 1953, S. 529 - 532

MANGOLDT v., Hermann: Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Berlin und Frankfurt a.M. 1953

MANGOLDT v., Hermann - KLEIN, Friedrich: Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage, Berlin und Frankfurt a.M. 1957

MASSMANN: Wohlfahrtssammlungen und Wohlfahrtsschwindel, in: Volkswohlfahrt 1922, S. 19 ff.

MAUNZ, Theodor - DÜRIG, Günter: Grundgesetz, Kommentar, Lieferung 1 - 6, München und Berlin 1966

MAUNZ, Theodor: Deutsches Staatsrecht, 13. Auflage, München und Berlin 1964

MAYER, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I u. II, 3. Auflage, München und Leipzig 1924

MENGER, Christian - Friedrich: Zum staatlichen Rechtsschutz gegenüber kirchlichen Rechtshandlungen, in: MDR 1955, S. 512 - 514

MIKAT, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bettermann - Nipperdey - Scheuner, Bd. IV, 1, S. 111 - 243

- - Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik, Berlin 1964

MÜLLER, Konrad: Der Loccumer evangelische Kirchenvertrag als Spiegel der staatskirchenrechtlichen Lage in der Bundesrepublik, in: DÖV 1955, S. 421 - 427

MÜSSENER, Hermann: Die finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle de salute animarum vom 16.7.1821, M.-Gladbach 1926

NEBINGER, Robert: Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Stuttgart 1949

NELL v. - BREUNING, Oswald: Katholische Kirche und heutiger Staat,
in: Die neue Gesellschaft 1954 - 1955, Bd. I, 3, S. 3 ff.

NOPPEL, Christian: Zur reichsrechtlichen Regelung des Sammlungswesens,
in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 5. Jahrgang, 1929, S. 78 ff.

OEHLER, Dietrich: Evangelisches Kirchenrecht als bekennende Ordnung,
in: Festschrift für Friedrich Giese, Frankfurt a.M. 1953, S. 195 ff.

OSTERKORN, Willy: Die Regelung des Sammlungswesens,
in: Der Bayerische Bürgermeister 1954, S. 11 - 13

PERNUTZ, Karl: Das Verhältnis von Staat und Kirche nach der Weimarer Verfassung, Diss. jur., Jena 1928

PETERS, Hans: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts,
in: VVDStRL, Heft 11, S. 177 ff.

- - Fortgeltung rechtsstaatswidrigen Reichsrechts aus der nationalsozialistischen Ära?, Rechtsgutachten,
in: Christliche Existenz und Erziehung, Ehrengabe an Johann Peter Steffes, Sonderdruck, herausgegeben von Schreiber, G. und Haase, K.

PFUNDTNER, H. - NEUBERT, R.: Das neue deutsche Reichsrecht

PÖSCHL, Wilhelm: Das kirchliche Zehntwesen in Niederösterreich, Wien 1935

PUCHTA, Georg Friedrich: Über Sammlungen zu öffentlichen Zwecken nach gemeinem Recht,
in: Hinschius Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, Bd. 2 (1868), S. 473 - 481

QUARITSCH, Helmut: Kirchen und Staat,
in: Der Staat, Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, herausgegeben von Oestreich, Gerhard, Weber, Werner, Wolff, Hans J., Bd. 1 1962, Heft 2, S. 175 - 197, Heft 3, S. 289 - 320

QUAST, Sofie: Neues Sammlungsrecht?,
in: Soziale Arbeit 1961, S. 526 - 529

RATZBACH, Anton: Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Juris Canonici, Freiburg 1940

RATZINGER, Georg: Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg 1884

RICHTER, Aemilius Ludwig: Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5.3.1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5.1.1908

SÄGMÜLLER, Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1926

SAX, Walter: Grundsätze der Strafrechtspflege,
in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bettermann - Nipperdey - Scheuner, Bd. III, 2. Halbband, S. 909 - 1014

SCHÄFER: Die Problematik des Artikels 125 Grundgesetz,
in: DRZ 1950, S. 26 ff.

SCHASCHING, Johann: Kirche und industrielle Gesellschaft, Wien 1960

SCHAUB, Franz: Die katholische Caritas und ihre Gegener, M.-Gladbach 1909

SCHEFFLER, Gerhard: Die Stellung der Kirche im Staat nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV, Hamburg 1964

SCHEUNER, Ulrich: Die institutionellen Garantien des Grundgesetzes,
in: Recht, Staat und Wirtschaft, Bd. IV, S. 88 - 119

- - Kirche und Staat,
in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. III, 3. Auflage (1959), Spalte 1327 - 1336

- - Auflösung des Staatskirchenrechts?,
in: ZevKR, Bd. 2 (1952/53), S. 382 ff.

- - Die Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlungen durch staatliche Gerichte,
in: ZevKR, Bd. 3 (1953/54), S. 352 ff.

SCHEUNER, Ulrich: Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum, in: ZevKR, Bdl. 6 (1957), S. 1 ff.

SCHILLING, Dieter: Die Bedeutung des Artikels 19 Absatz 4 Grundgesetz für die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte, in: ZevKR, Bd. 4 (1957), S. 157 ff.

SCHLIEF, Karl-Eugen: Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche und seine Ausgestaltung im Bonner Grundgesetz, Diss. jur., Münster 1961

SCHMIDT, Eberhard: Probleme des Wirtschaftsstrafrechts, in: SJZ 1948, S. 225 - 236

- - Rechtsnot im Wirtschaftsstrafrecht und ihre Überwindung, in: SJZ 1948, S. 569 - 579

- - Das Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts, in: SJZ 1949, S. 665 - 672

SCHNAUT: Reform des Sammlungsrechts, in: DPWV-Nachrichten 1960, S. 71 - 73

SCHÖNKE, Adolf - SCHRÖDER, Horst: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, Berlin 1965

SCHREIBER, Georg: Untersuchung zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens, Diss. theol., Freiburg 1913

- - Gemeinschaften des Mittelalters, Regensburg - Münster 1948

SCHWARZ, Otto: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen, 27. Auflage, München und Berlin 1965

SMEND, Rudolf: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: ZevKR, Bd. 1 (1951), S. 1 ff.

- - Der niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige deutsche Staatskirchenrecht, in: JZ 1956, S. 50 - 53

SÖHLMANN, Fritz: Treysa 1945, Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer 27. - 31. August 1945, Lüneburg 1946

STINDL, Erwin: Mater et Magistra, Würzburg 1961

STUTZ, Ulrich: Kirchenrecht, 2. Auflage, München - Berlin - Leipzig 1914

STUTZ, Ulrich: Das Studium des Kirchenrechts an den Deutschen Universitäten,
in: Deutsche Akademische Rundschau, Bd. VI (1924), 12. Semesterfolge Nr. 5

SUNDER, Johannes: Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften?,
in: Freie Wohlfahrtspflege 1928/29, S. 469 - 480

THIEME, Werner: Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Kirchen und ihren Mitgliedern,
in: Archiv für öffentliches Recht NF, Bd. 43 (1955/56), S. 423

VISCHER, Gustav-Adolf: Neuere Rechtsquellen für die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern

WEBER v., Georg Michael: Darstellung sämtlicher Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts, Augsburg 1838

WEBER, Werner: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts,
in: VVDStRL, Heft 11, S. 153 ff.

- - Die staatskirchenrechtliche Entwicklung des nationalsozialistischen Regimes in zeitgenössischer Betrachtung, Rechtsprobleme in Staat und Kirche,
in: Festgabe für Rudolf Smend (1952), S. 366

- - Die Deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Göttingen 1962

WEHRHAHN, Herbert: Der Stand des Methodenproblems in der evangelischen Kirchenrechtslehre,
in: ZevKR, Bd. 1 (1950), S. 55

- - Die Grundlagenproblematik des deutschen evangelischen Kirchenrechts,
in: Theologische Rundschau NF, Bd. 18 (1950), S. 69 ff., 112 ff. und Bd. 19 (1951), S. 221 ff.

WENNER, Joseph: Kirchliches Vermögensrecht, 2. Auflage, Paderborn 1936

WIMMER: Straftat und Ordnungswidrigkeit,
in: NJW 1957, S. 1169

WOLF, Erik: Die Stellung der Verwaltungsdelikte im Strafrechtssystem,
in: Festgabe für Reinhard von Frank, Bd. II (1930), S. 516 ff.

WOLFF, Ernst: Wie weit gilt nach Artikel 123 - 126 des Grundgesetzes bisheriges Recht fort?,
in: DRZ 1950, S. 1 ff.

WOLFF, Hans J.: Verwaltungsrecht I, 6. Auflage, München und Berlin 1965

WUERMELING: Können öffentliche Körperschaften und Behörden freie Wohlfahrtspflege üben?,
in: Freie Wohlfahrtspflege 1928, S. 11 - 18

ZIMMERMANN: Das Sammlungswesen,
in: Bayerischer Wohlfahrtsdienst 1950, S. 132 - 134

Bericht, erstattet vom Deutschen Roten Kreuz Württemberg-Baden, Die freien Wohlfahrtsverbände und das Sammeln,
in: Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg-Baden 1951, S. 108 - 109

Eisenach 1948, Verhandlungen der verfassunggebenden Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. - 13. Juli 1948, herausgegeben im Auftrage des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berlin 1951

Entschließung der Kirchenversammlung der EKD in Treysa vom 6. Juni 1947, in: Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1947 Nr. 14 (Ausgabe A)

Bericht über die Kirchenversammlung in Treysa am 5. und 6. Juni 1947, in: Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, S. 94 - 100 (Ausgabe B)

Diözesansynode des Bistums Augsburg von 1929

Diözesansynode des Erzbistums Bamberg von 1926, Bamberg 1927

Diözesansynode der Erzdiözese Bamberg von 1946, Bamberg 1947

Diözesansynode des Bistums Breslau von 1925, Breslau 1926

Diözesansynode des Bistums Breslau von 1446, Breslau 1912

Synodalstatuten der Diözese Essen 1961, herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Essen 1962

Diözesansynode des Erzbistums Freiburg von 1921, Freiburg 1921

Diözesansynode des Erzbistums Freiburg von 1933, Freiburg 1934

Diözesansynode des Bistums Fulda von 1924, Fulda 1927

Diözesansynode des Erzbistums Köln von 1922, Köln 1922

Diözesansynode des Erzbistums Köln von 1937, Köln 1937

Diözesansynode des Erzbistums Köln von 1954, Köln 1954

Diözesansynode des Bistums Mainz von 1926, Mainz 1926

Diözesansynode des Bistums Mainz von 1937, Mainz 1937

Diözesansynode des Bistums Münster von 1924, Münster 1924

Diözesansynode des Bistums Münster von 1936, Münster 1937

Diözesansynode des Bistums Münster von 1958, Münster 1958

Acta et Decreta, Synodi Dioecesanae Paderbornensis 1867, Paderbornae 1867

Diözesansynode des Erzbistums Paderborn von 1922, Paderborn 1922

Diözesansynode des Erzbistums Paderborn von 1948, Paderborn 1948, (Entwürfe für Leitsätze)

Diözesansynode des Bistums Passau von 1929, Passau 1931

Abkürzungen

ABl. d. EKD	= Amtsblatt der evangelischen Kirche in Deutschland
ALR	= Allgemeines Landrecht
AöR	= Archiv für öffentliches Recht
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRVO	= Bundesratsverordnung
BVerfGE	= Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	= Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
CJC	= Codex Juris Canonici
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik
DPWV-Nachrichten	= Nachrichten des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
EGPrStGB	= Einführungsgesetz zum Preußischen Strafgesetzbuch
GS	= Gesetzessammlung
GVNW	= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JMBl.	= Justizministerialblatt

JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
KA	= Kirchliches Amtsblatt
KG	= Kammergericht
KGVBl.	= Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
LM	= Lindemaier - Möhring, Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs
LSGNW	= Landessammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
RFH	= Reichsfinanzhof
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RSammlG	= Reichssammlungsgesetz
RuPrMdI	= Reichs- und Preußische Minister des Innern
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
SMBl. NW	= Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
VGH	= Verfassungsgerichtshof
VVDStRL	= Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

ZDW = Zeitschrift für Deutsche Wohlfahrtspflege

ZevKR = Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Einleitung

In den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bayern sind mit Wirkung vom 1. Juni 1962 bzw. 1. August 1963 neue Sammlungsgesetze in Kraft getreten[1]. Sie haben das bisher in allen Ländern der Bundesrepublik einheitlich geltende Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934[2] und die dazu ergangenen Verordnungen[3] in ihren Ländern abgelöst. Die übrigen Länder in der Bundesrepublik haben bisher noch keine neuen Sammlungsgesetze erlassen. In diesen Ländern gilt weiterhin das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934.

Die genannten Gesetze enthalten Vorschriften, die auch das kirchliche Sammlungswesen einer staatlichen Kontrolle unterwerfen. Während das Reichssammlungsgesetz den Kirchen das Recht zur freien unkontrollierten Sammeltätigkeit nur innerhalb der Gotteshäuser bei Gottesdiensten einräumt[4], stellen die neuen Landessammlungsgesetze das kirchliche Sammlungswesen weitgehend von einer staatlichen Kontrolle frei[5]. Nur soweit die Kirchen ihre Sammeltätigkeit nicht auf den Kreis ihrer Angehörigen beschränken, ist eine staatliche Genehmigung erforderlich.

Die zur Zeit geltenden Sammlungsgesetze lassen erkennen, daß der Staat für sich das Recht in Anspruch nimmt, auch die kirchliche Sammeltätigkeit unter seine Aufsicht zu stellen. Die Frage nach der Berechtigung und den Umfang dieses Anspruchs ist jedoch im deutschen Bereich seit Jahrzehnten Gegenstand ernster Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat.

---

1) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1962, S. 265; Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 147.

2) RGBl 1934 I S. 1086.

3) Vgl. die Verordnung vom 26.9.1939, in: RGBl I S. 1943, die zweite Verordnung vom 23.10.1941, in: RGBl I. S. 654,

Die Kirche sieht in einer staatlichen Kontrolle des kirchlichen Sammlungswesens eine Einengung der christlichen Liebestätigkeit. Nach ihrer Ansicht gehört zur Freiheit der kirchlichen Liebestätigkeit auch das Recht, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Spenden zu gewinnen.

Bereits die Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917[6], aus der das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 im wesentlichen entwickelt wurde, sah sich den wiederholten Angriffen der Kirche ausgesetzt[7]. Auch das Reichssammlungsgesetz wird von den Kirchen lediglich als ein Kampfmittel gegen die freie Liebestätigkeit gewertet. Eine Beschränkung des kirchlichen Sammlungsrechts durch den Staat läßt sich nach Ansicht der Kirche nur insoweit rechtfertigen, als sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Dieser ständige Kampf der Kirchen gegen eine staatliche Regelung des kirchlichen Sammlungsrechts wirft die Frage auf, inwieweit der Staat berechtigt ist, auch das kirchliche Sammlungswesen durch Gesetze zu regeln. Die Beantwortung dieser Frage ist notwendigerweise davon abhängig, welche Stellung der Kirche im Staate zukommt. Im Laufe

---

die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23.2.1935, in: RGBl. I S. 289,
die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 26.10.1954, in: GV.NW. 1954, S. 419.

4) Vgl. § 15 Ziff. 4 RSammlG.

5) Vgl. § 12 LSG NW.

6) RGBl. 1917 I S. 143.

7) Vgl. Rundschreiben der deutschen Bischöfe vom 1.11. 1917 (zit. aus Noppel: "Freiheit und Unabhängigkeit für die Caritas", in: Stimmen der Zeit, Oktober 1918): "Wir müssen gegen eine Verstaatlichung und bürokratische Reglementierung der Caritas Verwahrung einlegen, sie erträgt das nicht, sie braucht Freiheit und Selbständigkeit ...".

der Geschichte hat das Verhältnis von Kirche und Staat jedoch die verschiedenartigsten Entwicklungsstufen aufzuweisen. Demzufolge wird eine rechtliche Beurteilung des Sammlungswesens an dem jeweiligen Verhältnis von Kirche und Staat orientiert sein.

Trotz der grundsätzlichen Klärung des Verhältnisses von Kirche und Staat gibt es in der Verwirklichung der sich aus diesem Verhältnis ergebenden Folgerungen noch zahlreiche Zweifelsfragen über die Grenzen staatlicher Gesetzgebungsmacht. Dies gilt - wie bereits angedeutet - besonders auf dem Gebiete des Sammlungswesens.

Die nachfolgende Darstellung ist dem Ziele gewidmet, den Zuständigkeitsbereich des Staates auf diesem Gebiete gegenüber der evangelischen und katholischen Kirche abzugrenzen. Diese Beschränkung der Untersuchung ist erforderlich, um die Erörterungen nicht durch die sich aus der unterschiedlichen Stellung der übrigen Religionsgemeinschaften[8] ergebenden Differenzierungen unnötig zu komplizieren.

Erster Teil

Der Interessenwiderstreit von Kirche und Staat auf dem Gebiete des Sammlungswesens

§ 1. Die staatlichen Interessen an der Regelung des Sammlungswesens

I. Der Begriff des Sammelns

Unter Sammeln allgemein versteht Joerges[9] "die Tätigkeit, Zerstreutes, an verschiedenen Orten Befindliches, an einem Ort zusammenzuführen". Diese Begriffsbestimmung

8) Vgl. dazu Lehmann, Jürgen: Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht, Oldenstadt 1959.

9) Joerges: S. 25; vgl. auch Fiedler, Karl: Der An-

ist für die vorliegende Untersuchung viel zu weit. Schärfer wird der Begriff des Sammelns von Bartsch[10] gefaßt. Er versteht unter Sammeln: "... eine besondere Art des Abschlusses einer größeren Zahl gleichartiger Geschäfte durch eine Person oder eine Personenmehrheit (Sammler)". Was den Inhalt solcher Sammelgeschäfte angeht, so kann er nach dieser Definition ganz verschiedenartig sein. Bartsch weist aber selbst darauf hin, daß der Begriff der Sammelgeschäfte, wie sie in der juristischen Literatur Gegenstand der Erörterungen sind, noch enger sei. Was Sammlungen in diesem Sinne sind, hat Fiedler[11] ausgeführt. Danach ist unter "Sammeln" die Annahme von freiwilligen, unentgeltlichen Zuwendungen (Spenden) zu einem vorübergehenden gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck durch eine Person (Sammler) zu verstehen, die einen mehr oder weniger zahlreichen Personenkreis zur Hingabe derartiger Spenden aufgefordert hat.

Wenn diese Formulierung auch die wesentlichen Begriffsmerkmale des Sammelns enthält, so ist doch zu beachten, daß der Begriff einer Sammlung durch einen bestimmten materiellen Zweck nicht begrenzt wird[12]. Jeder Zweck ist an sich tauglich, einer Sammlung als Grundlage zu dienen, Bestrebungen der Wohltätigkeit ebenso gut wie gemeinnützige oder andere Bestrebungen.

Unter "Sammeln" ist daher sprachlich und begrifflich nur eine auf Erlangung freiwilliger, unentgeltlicher[13]

---

spruch des Bedachten beim Sammelunternehmen, Breslau 1916, S. 3.

10) Bartsch, Georg: Gutachten zum 30. Deutschen Juristentag, Bd. 1, 1910, S. 154 ff.

11) Fiedler, Karl, S. 3.

12) RGStr., Urt. v. 4.12.1890, Bd. 21, S. 192, Nr. 71; KG, Urt. v. 14.11.1887, Bd. 8, S. 233, Nr. 10.

13) KG, Urt. v. 14.12.1891, Bd. 12, S. 243, Nr. 91; KG, Urt. v. 14.4.1892, Bd. 13, S. 397, Nr. 125; KG, Urt. v. 25.3.1901, Bd. 22, S. C 28, Nr. 10; KG, Urt. v. 28.11.1901, Bd. 23, S. C 64, Nr. 18.

Geld- oder Sachleistungen gerichtete Tätigkeit zu verstehen[14]. Für diese Tätigkeit ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Der Sammler kann sowohl unmittelbar auf den Geber einwirken, um ihn zur Hingabe eines Geldbetrages zu veranlassen, als auch eine der vielen anderen Formen des Sammelns wählen, wie z. B. das Aufstellen von Tellern oder Büchsen, oder das öffentliche Auffordern in einer Zeitung zur Leistung von Gaben mit Bezeichnung eines bestimmten Empfängers.

Eine auf Erlangung freiwilliger, unentgeltlicher Leistungen gerichtete Tätigkeit ist jedoch nur dann als "Sammeln" anzusehen, wenn durch diese Tätigkeit nicht die Voraussetzungen des Bettelns erfüllt werden.

Der Begriff des Bettelns hat zwar ebenso wie der Sammlungsbegriff keine gesetzliche Ausgestaltung erfahren, er ist aber von der Rechtsprechung nach den Anschauungen des täglichen Lebens wie folgt umrissen worden: Betteln ist das Ansprechen eines beliebigen Fremden um eine milde Gabe, sofern der Ansprechende die Gabe in seiner eigenen Interessensphäre zu verwenden beabsichtigt und dies zum Ausdruck bringt[15]. Das ist einmal der Fall, wenn er für seinen eigenen Lebensunterhalt die Gabe erbittet, aber auch dann, wenn er mit der Gabe die Hilfsbedürftigkeit seiner Angehörigen - mit oder ohne gesetzlichen Unterhaltsanspruch ihm gegenüber - zu beheben trachtet. Endlich auch dann, wenn die erbetene

---

Engelmann, Hans, "Sammlungsrecht und Kirche", in: Schriftenreihe des bischöflichen Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft, herausgegeben von Prof. Dr. H. Weber, als Heft 7; ferner Kühn, Rudolf, "Strafrechtliche Zweifelsfragen zum Sammlungsgesetz vom 5.11.1934", in: Deutsche Justiz 1939, S. 1734; RGStr Bd. 21, S. 192.

14) Pfundtner-Neubert, "Das neue deutsche Reichsrecht", 19 b, Vorbemerkung zu § 1 RSammlG; weitere Belegstellen bei Kühn, Rudolf, a.a.O., S. 1734; vgl. Engelmann, Hans, a.a.O., S. 17; KG,Urt. v. 14.11.1887, Bd. 8, S. 233, Nr. 10; RGStr., 21, S. 192; KG, Urt. v. 20.5.1901, Bd. 22, S. C 93, Nr. 28.

15) OLG Köln, Urt. v. 8.8.1961, in: NJW 1961, S. 2172;

Gabe für Personen gedacht ist, zu denen der Bittende in einem persönlichen, oder einem sonstigen engen Verhältnis steht, die ihm nicht fremd, nicht fernstehend sind[16]. Demnach ist eine auf Erlangung freiwilliger, unentgeltlicher Leistungen gerichtete Tätigkeit nur dann als Sammeltätigkeit anzusehen, wenn der Sammler die erlangte milde Gabe nicht für sich oder ihm nahestehende Personen, sondern für Fremde, ihm fernstehende Personen oder für allgemeine Zwecke erbittet. Der Bettler will etwas für sich, der Sammler will etwas für andere erlangen[17].

II. Die Entwicklung des Sammlungswesens

Sammlungen und ihre Durchführung sind nicht erst Erscheinungen der heutigen Zeit. Die kulturhistorische Betrachtung zeigt, daß die Sammlungen in ihren Uranfängen bis weit in die vorchristliche Zeit zurück reichen[18]. Es läßt sich nachweisen, daß bereits in den Kulturzentren der antiken Welt, also besonders in Griechenland und Rom, Sammlungen stattgefunden haben[19]. Während die Römer schon öffentliche Sammlungen zur Ehrung bedeutender Männer

---

Schwarz, Otto, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Auflage, München u. Berlin 1965, Anmerkung 4B zu § 361 Ziff. 4 StGB; Schönke_Schröder, Kommentar zum StGB, 9. Auflage, Berlin 1959, Bem. IV, 1 zu § 361 Ziff. 4 StGB.

16) OLG Köln, a.a.O., S. 2172.

17) Vgl. ebenfalls OLG Köln, a.a.O., S. 2172.

18) Hundeck, Josef, "Die Pflichten der Sammler untereinander und gegenüber den Spendern", Diss., Neisse 1920, S. 1; ferner Leihener, Harry, "Öffentliche Sammlungen zu vorübergehenden wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken", Diss., Marburg 1934, S. 2; unzutreffend u.a. Puchta, "Über Sammlungen zu öffentlichen Zwecken nach gemeinem Recht", 1868, S. 473, der die Entstehung dieses Rechtsgebildes in die Mitte des 19. Jahrhunderts vorverlegt.

19) Vgl. hierzu in einzelnen die eingehende Darstellung mit Quellenbelegen bei Brinkmann-Bondi, "Altes und Neues über Sammelvermögen", Berlin 1913, S. 1 - 30.

vermittels des Ertrages durchführten, waren in Griechenland zunächst nur Privatsammlungen bekannt. In der christlichen Zeit finden sich bereits häufiger Sammlungen, jedoch dienen sie vorwiegend kirchlichen Zwecken.

Am Ausgang des Mittelalters werden die zunächst noch vorkommenden Privatsammlungen immer mehr von öffentlichen Sammlungen[20] verdrängt[21]. Seit dem 19. Jahrhundert endlich haben sie sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens eingebürgert. Der Staat, die Kirche und andere große Organisationen haben die Sammlungen als geeignetes Mittel erkannt, auch in Zeiten der Not große Geldbeträge schnell und sicher durch das Zusammenwirken vieler aufzubringen. Das führte dazu, daß die Sammlungen immer häufiger wurden und demzufolge eine erhebliche Bedeutung im öffentlichen Leben erlangten. Ihering[22] bezeichnete sie im Jahre 1880 bereits als den mächtigsten Bundesgenossen des Staates in der Verfolgung gemeinsamer Zwecke. Augenfällig wurde dies vor allem im Dritten Reich, als der Staat - entsprechend seiner totalitären Struktur - eine Mobilisierung aller Kräfte für seine Zwecke durchführte und um seine Ziele zu erreichen, Sammlungen veranstaltete, die ihm wie z. B. das Winterhilfswerk oder die Adolf-Hitler-Spende eine wertvolle Hilfe waren. Besonders die Kriege und die durch ihre Folgen ausgelösten Notstände bewirkten, daß die Zahl der durchgeführten Sammlungen sich noch mehr erhöhte. Bekannt sind vor allem die Sammlungen für die Kriegsgräberfürsorge, für das Rote Kreuz, für das Mütter-Genesungswerk, für die Hungeraktion in China, Adveniat für Lateinamerika[23] und die Sammlung für Misereor. Ebenfalls wird an die Sammlungen

---

20) So z. B. die Sammlung zu Gunsten der "Göttinger Sieben" (1737), vgl. dazu Isay, "Zur Lehre von den Sammelgeschäften", in: Iher. Jahrb. Bd. 36, S. 409 (446) 1896.

21) Hundeck, Josef, a.a.O., S. 2.

22) Vgl. Ihering, Rechtsgutachten betr. die Gänbahn, Jahrbuch für Dogmatik, Bd. 18, S. 19.

für die Opfer der Flutkatastrophe in Hamburg und für die Betroffenen des großen Erdbebens in Persien erinnert. Besondere Bedeutung gewann auch die evangelische Aktion "Brot für die Welt"[24].

III. Die Bedeutung des Sammlungswesens für den modernen sozialen Staat

In Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 GG ist das Bekenntnis des Grundgesetzes zum Sozialstaat enthalten. Dieser Grundsatz bedeutet für den Staat, daß die Herstellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sozialordnung für ihn die vordringlichste Aufgabe geworden ist. Das gilt vor allem deshalb, weil der moderne Staat heute das Sozialleben nicht in einem Zustand präformierter Ordnung vorfindet[25]. Für den Staat besteht die Verpflichtung, sich um einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen und um die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen für alle zu bemühen[26]. Er hat also soziale Not abzuwenden und dafür zu sorgen, daß jene vitalen Bedürfnisse eines würdigen menschlichen Daseins (Art. 1 Abs. 1 GG) befriedigt werden können[27].

---

23) Beispielsweise wurden im Erzbistum Paderborn allein 2.385.700,-- DM für Lateinamerika gesammelt, Der Dom, Sonntagsblatt für das Erzbistum Paderborn, v. 3.2.1963, 18. Jahrgang, S. 101.

24) Für die Aktion "Brot für die Welt" wurden in 1962 rund 58,7 Mill. DM gesammelt, vgl. die Welt v. 29. 11.1962.

25) Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 9. Aufl. München u. Berlin 1966, S. 3.

26) BVerfG in: Bd. 1, S. 105, Urt. v. 19.12.1951.

27) Wolff, Hans J., Verwaltungsrecht Bd. 1, 6. Auflage, München und Berlin 1965, § 11 II b 4.

Damit hat der Staat den Platz eingenommen, den früher in Fällen öffentlicher Not lediglich der Einzelne und später auch die Kirche ausgefüllt hatten[28]. Der Staat hat sich vom bloßen Ordnungsgaranten zum Leistungsträger entwickelt, der die wirtschaftlich Schwachen schützt und Sozialleistungen verteilt[29].

Die Mittel zur Linderung öffentlicher Not fließen dem Staat heute jedoch nicht mehr in erster Linie in Form von Sammelerträgnissen zu; er kann sich auf andere Geldquellen wie z. B. auf Steuern und Zwangsabgaben stützen[30]. Für ihn hat das Sammlungsaufkommen nur noch die Bedeutung eines Mittels zur Überwindung besonderer Notzeiten[31]. Die Mittelbeschaffung im Bereiche des Sammlungswesens hat der Staat vielmehr weitgehend den Kirchen, den großen Wohlfahrtsverbänden und den sonstigen gemeinnützigen Verbänden überlassen, die heute ebenfalls durch ihre Tätigkeit zur Abwehr sozialer Not beitragen[32], aber entscheidend auf Spendenmittel angewiesen sind[33]. Der Staat erkennt damit diese Tätigkeit an und regt überdies durch Steuervergünstigungen[34] zur Spendengewährung an. Insoweit haben Sammlungserträge für den modernen Staat zur Erfüllung der Daseinsvorsorge ihre Bedeutung verloren.

---

28) Vgl. Leihener, Harry, a.a.O., S. 2.

29) Wolff, Hans J., Verwaltungsrecht B. 1, 6. Auflage, 1965, I 11 II b 4.

30) Klein, Franz, "Neue Gesetze zum Spendenwesen in Vorbereitung", in: Caritas 1960, S. 297 - 302, (301).

31) Vgl. z. B. § 15 Ziff. 3 RSammlG.

32) Schnaut, "Reform des Sammlungsrechts", in: DPWV - Nachrichten 1960, S. 71 - 73, (S. 72); Mailänder, Karl, "Die Lage der freien Wohlfahrtspflege", in: Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg-Baden 1951, S. 105 - 108, (S. 107).

33) Klein, Franz, "Neue Gesetze zum Spendenwesen in Vorbereitung", in: Caritas 1960, S. 297 - 302, (301); "Die freien Wohlfahrtsverbände und das Sammeln", Bericht, erstattet vom Roten Kreuz, Württemberg-Baden, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 1951, S. 108 - 109, (S. 108).

Demgegenüber kommt dem Sammlungswesen in totalitären Staaten in dieser Hinsicht noch ein großes Gewicht zu. Diese waren und sind auch heute noch immer bestrebt, das gesamte Sammlungswesen für ihre Interessen einzuplanen und jede Inanspruchnahme der Staatsbürger durch andere Sammlungsträger auszuschalten. Eine derartige Tendenz wird für das Dritte Reich besonders deutlich in der Begründung für den Erlass der zweiten Verordnung zur Änderung des Sammlungsgesetzes vom 23. Oktober 1941. Hier heißt es: "Die volle Entfaltung der nazionalsozialistischen Volkswohlfahrt und namentlich des Winterhilfswerks sowie die Leistungen der Unternehmen der Deutschen Wirtschaft für die Adolf-Hitler-Spende der Deutschen Wirtschaft erfordern es, daß die Wirtschaftsunternehmen und einzelne Volksgenossen möglichst nur zu Beiträgen oder Spenden für diese Einrichtungen herangezogen und von sonstigen Anforderungen für allgemeine Zwecke jeder Art freigehalten werden..."[35].

Die gleiche Entwicklung läßt sich in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik feststellen. Hier hat sich der Staat grundsätzlich die Genehmigung jeder öffentlichen Geldsammlung vorbehalten[36]. Die Genehmigungspflicht für öffentliche Geldsammlungen hat nach der Präambel des Gesetzes über öffentliche Sammlungen und

---

34) Schnaut, a.a.O.,S. 72; vgl. besonders Littmann, Das Einkommensteuerrecht, Kommentar, 7. Aufl. 1962, Anm. 1 ff zu § 10 b Einkommensteuergesetz.

35) RGBl. 1941 I, S. 654; vgl. Pfundtner - Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, 19 b, I b.

36) Vgl. Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden v. 22.3.1950, GBl. 1950, S. 288, § 1 Abs. 2 lautet: "Eine öffentliche Sammlung oder Veranstaltung, die für das Gebiet der Republik durchgeführt werden soll, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern".

Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden vom 22. März 1950 den Zweck, dem Staat die Möglichkeit zu geben, darüber zu wachen, daß in seinem Gebiete keine Sammlungen durchgeführt werden, die für Dinge Verwendung finden sollen, die mit der Sicherheit des Staates oder herrschenden Sitte und Moral im Widerspruch stehen[37].

Eine derartige Steuerung des Sammlungswesens durch den modernen Staat wird heute in einem Rechtsstaat nicht mehr für zulässig gehalten[38]. Wenn auch der Staat auf Grund seines Sozialauftrages zu einer positiven Einflußnahme auf den sozialen Bereich ermächtigt ist,[39] so wird ihm dennoch das Recht abgesprochen, die Durchführung einer Sammlung von ihrer Bedeutung und Zweckmäßigkeit für die Allgemeinheit abhängig zu machen. Die Beeinflussung des Sammlungswesens durch den Staat aus anderen als polizeilichen Gesichtspunkten[40] ist ausgeschlossen.

IV. Die Bedeutung des Sammlungswesens für den Staat als Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Das Sammlungswesen gewinnt jedoch aus folgenden Erwägungen heraus auch für den modernen Staat ein besonderes Interesse. Die Tatsache, daß öffentliche Sammlungen in ganz erheblichem Umfang das gesellschaftliche Leben berühren, hat zur Folge, daß ihre Durchführung gleichzeitig Gefahren für die Öffentlichkeit hervorrufen kann.

---

37) Vgl. Hallitschke, Karl, "Die Rechtswirklichkeit der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik", Diss., Köln 1958, S. 73.

38) BVerwG. Urt. v. 1.3.1960 in: MDR 1960, S. 784; OVG Berlin, Urt. v. 26.3.1958, abgedruckt in: Caritas-Korrespondenz, R, Juli 1958.

39) OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.12.1958, zitiert bei Schnaut, a.a.O., S. 72.

40) Bedenken dagegen erhebt Karl, Georg, in: DPWV - Nachrichten 1960, S. 91 - 92, (91); derselbe, in: DPWV - Nachrichten 1962, S. 44 - 46; ebenfalls OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.12.1958 a.a.O.

Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Sammlungen können immer dann auftreten, wenn an demselben Ort, zur gleichen Zeit, verschiedene Sammlungsträger eine Sammlung durchführen. Derartige Häufungen stellen in der Regel eine erhebliche Belästigung des Publikums dar[41]. Ebenfalls kann eine Gefährdung der Öffentlichkeit dadurch eintreten, daß Sammlungen zu verbotenen Zwecken durchgeführt werden oder daß durch die Art und Weise der Werbung auf der Straße der Verkehr behindert wird[42]. Endlich besteht gerade bei einer wilden und unkontrollierten Sammeltätigkeit die Gefahr, daß die Allgemeinheit schutzlos einem betrügerischen Mißbrauch des Sammlungswesens preisgegeben ist[43]; d. h. die Spender keine Gewähr dafür haben, daß ihre Spenden dem angekündigten Zweck zugeführt werden.

Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die eine Grundfunktion des menschlichen Zusammenlebens darstellt[44], obliegt dem Staat. Es ist daher seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß die materielle Inanspruchnahme der Allgemeinheit durch die Vielzahl der Sammlungsträger sich in geordneten Bahnen vollzieht[45]. "Es ist schließlich nicht angängig und auch staatspolitisch bedenklich, wenn das Vertrauen der Öffentlichkeit zu persönlicher Be-

---

41) BGH, Urt. v. 14.11.1956, in:NJW 1957, S. 509; Schnaut, a.a.O., S. 72; "Die freien Wohlfahrtsverbände und das Sammeln", Bericht, a.a.O., S. 109.

42) Kämper, Kurt, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1930, S. 205 ff, (210).

43) Kämper, Kurt, in: Freie Wohlfahrtspflege 1926, S. 399 - 409, (400); Maßmann, in: Volkswohlfahrt 1922, S. 19 ff, (S. 21); Pfundtner-Neubert, "Das neue deutsche Reichsrecht", 19 b, I b, S. 1.

44) Drews-Wacke, "Allgemeines Polizeirecht", 7. Aufl. Berlin, Köln, München 1961, S. 425, S. 47; Mailänder, Karl, "Die Lage der freien Wohlfahrtspflege", a.a.O., S. 107, 108; Klein, Franz, "Neue Gesetze zum Spendenwesen in Vorbereitung", a.a.O., S. 297 ff.

45) Busch, Hans, "Die Gesetzgebung über das öffentliche

reicherung mißbraucht wird oder etwa lediglich dazu, durch Schaffung einer Organisation einem Einzelnen einen Lebensunterhalt zu sichern. Zahlreiche Strafverfahren beweisen, daß diese Überlegungen keineswegs nur theoretischer Natur sind"[46]. Soll der Staat eine ordnungsgemäße Durchführung der Sammlungen gewährleisten und die Garantie gegenüber der Öffentlichkeit übernehmen, daß der Sammlungsveranstalter zuverlässig und die Verwendung des Spendenaufkommens im Sinne der Spendenwidmung gesichert ist[47], so muß ihm ein gesetzlich verankertes Aufsichtsrecht zur Seite stehen[48]. Demnach sind es heute vorwiegend ordnungsrechtliche und polizeiliche Gesichtspunkte, die den Staat veranlassen, das Sammlungswesen einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen.

§ 2. Der kirchliche Anspruch auf eine freie und unkontrollierte Sammeltätigkeit

I. Die tätige Nächstenliebe als Wesensbestandteil der Kirchen

Dem Interesse des Staates an einer Kontrolle des Sammlungswesens steht der Anspruch der Kirche an einer freien und unbeschränkten Sammeltätigkeit gegenüber. Dieser Anspruch leitet sich aus der zentralen Aussage des Chri-

---

Sammeln", in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1934, S. 340 - 344 (S. 341); Karl, Georg, "Änderung des Sammlungsgesetzes", in: DPWV - Nachrichten 1960, S. 91 - 92 (S. 92); Bericht, a.a.O., S. 108.

46) Schnaut, a.a.O., S. 72.

47) Kämper, Kurt, "Zur Frage der Neuordnung des Sammlungswesens", a.a.O., S. 207; Eiserhardt, Hilde, "Öffentliche Sammlungen zu Zwecken der Wohlfahrtspflege", in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1929, S. 571 - 577 (S. 574);

48) BGH, Urt. v. 14.11.1956, in: NJW 1957, S. 509.

stentums "Gott ist die Liebe"[49] ab. Der Christ lebt aus der Liebe Gottes, in ihr und für sie. Die Liebe folgt aus dem Glauben, und aus der Liebe folgen die guten Werke[50], denn Glauben ohne tätige Liebe ist tot[51]. Damit wird aber die Verwirklichung der Gottes- und Nächstenliebe zum Mittelpunkt eines jeden christlichen Lebens, da ohne deren Verwirklichung keine Aussicht auf das ewige Heil besteht. Hat aber die Kirche als sichtbare Gemeinschaft der Gläubigen das ausschließliche Ziel, ihre Glieder dem ewigen Heil zuzuführen, das der Christ aus sich selbst nicht erreichen kann, sondern nur in der sakramentalen Verbindung mit Gott, die die Kirche herzustellen, zu erhalten und zu fördern hat, so wird die Verwirklichung der Gottes- und Nächstenliebe auch zum zentralen Lebensprinzip der Kirche[52]. Das gilt in gleicher

---

49) Erster Johannesbrief, 4. Kap., Vers.8.

50) Die biblischen Grundlagen kirchlicher Liebestätigkeit betonen die Verpflichtung eines jeden einzelnen zur Verwirklichung des Liebesgebotes, vgl. das Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lukas, 10. Kap., Vers 30 ff.); beachte auch die gelegentliche oder regelmäßige ehrenamtliche Hilfe der Gemeindeglieder untereinander (Apostelgeschichte, 9. Kap., Vers 36 und 6. Kap., Vers 1 ff.). Hinsichtlich der Mittelbeschaffung durch oberhirtlich angeordnete Sammlungen vgl. 2. Brief an die Korinther, 8. u. 9. Kap.

51) Erster Johannesbrief, 3. Kap., Vers 4; Jakobus, 2. Kap., Vers 17.

52) Klein, Franz, "Christ und Kirche in der sozialen Welt", Freiburg 1958, I. Abschnitt.

Weise für die evangelische[53] wie für die katholische[54] Kirche.

---

53) Auf die Verwirklichung der Gottes- und Nächstenliebe wird auch in den einzelnen Kirchenverfassungen hingewiesen, vgl. z. B.: die Kirchenordnung der evangelischen Kirche von Westfalen v. 1.12.1953, Art. 7 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, in: KA v. Westfalen 1954, S. 25; die Grundordnung der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg v. 15.12.1948, in: KA von Berlin-Brandenburg 1949, S. 3, Art. 147: "Die Kirche ist gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkünden. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Gemeinde und der Kirche..."; die Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck v. 22.4.1948, Art. 11 Abs. 2, in: KA von 1948, S. 13, 1951, S. 6 und 1955, S. 1; die Grundordnung der evangelischen Kirche in Baden vom 23.4. 1958, in: KGVBl. 1958, S. 17, § 68: "Die Kirche hat den Auftrag, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkünden. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche, überall da zu helfen, wo ihnen Menschen in Not begegnen.

54) Dieselben Hinweise finden sich für die katholische Kirche in den einzelnen Diözesan-Synoden, vgl. z. B.: Synodalstatuten der Diözese Essen 1961, herausgegeben vom bischöflichen Generalvikariat Essen, Essen 1962, S. 191; Kölner Diözesan-Synode 1954, herausgegeben und verlegt durch das erzbischöfliche Generalvikariat in Köln, Köln 1954, S. 412; Kölner Diözesan-Synode 1922, S. 63 ff.; Diözesan-Synode des Bistums Trier von 1920, S. 67, 68, 113; Paderborner Diözesan-Synode 1922, S. 58; Diözesan-Synode von Münster 1924, S. 140 ff. und von 1936, S. 89 ff.; Diözesan-Synode des Bistums Breslau 1925, S. 41; Diözesan-Synode des Bistums Mainz von 1926, S. 73 und von 1937, S. 105; Diözesan-Synode des Erzbistums Freiburg von 1933, S. 80; Diözesan-Synode der Erzdiözese Bamberg 1946, S. 43 ff.

Diese Ausführungen machen deutlich, daß mit der Kirche unlöslich der Anspruch auf freie Entfaltung der christlichen Liebestätigkeit verbunden ist. Die christliche Liebestätigkeit ist Wesensbestandteil der Kirche schlechthin.

Auch im modernen Staat der Gegenwart kann dieser Anspruch der Kirchen nicht als überholt angesehen werden. Zwar haben die Staaten in den letzten Jahrzehnten ein weites System sozialer Hilfen aufgebaut, die in der Regel das Lebensnotwendigste garantieren, so daß der Arme mittelalterlicher Prägung, der ohne die Suppe an der Klosterpforte verhungert wäre, heute nicht mehr existiert. Aber dennoch bleibt der christlichen Liebestätigkeit noch ein großer Aufgabenbereich überlassen. Gerade die Verfeinerung der Lebensweisen, der Fortschritt der Technik und das Erschließen ihrer Wissensgebiete zum Nutzen des Menschen haben auch die Nöte der Menschen spezialisiert und verfeinert, so daß oft nur die tätige Liebe der Kirche Hilfe zu bringen vermag[55]. Hierin liegt die Rechtfertigung dafür, daß in Zeiten religiöser Aufspaltung und einer religiös indifferenten Daseinsvorsorge die christliche Liebestätigkeit[56] auf ihren Einrichtungen und Veranstaltungen der Hilfe bestehen muß[57].

---

55) Schaub, Franz, "Die katholische Caritas und ihre Gegner", M.-Gladbach 1909, S. 77.

56) Mahling, "Die Zielsetzung bei der Ausübung der freien religiös-begründeten Wohlfahrtspflege", in: Freie Wohlfahrtspflege 1926, S. 241 - 246.

57) Stindl, Erwin, "Mater et Magistra", Würzburg 1961, S. 55.

Auch im modernen Wohlfahrtsstaat wird daher die Kirche noch als ein Hort angesehen, von dem Hilfe und Rettung auch aus hoffnungsloser Situation erwartet wird[58].

Hinzu kommt weiter, daß die Kirche entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip[59] eine Ausdehnung der sozialen Hilfeleistungen des Staates nur dort als berechtigt ansieht, wo sie selbst nicht in der Lage ist, Hilfe zu bringen.

Die kirchliche Liebestätigkeit kann aber nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn der Kirche die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Fehlt es an diesen Mitteln, muß auch die kirchliche Liebestätigkeit entfallen. Damit ist dargetan, daß die Freiheit der christlichen Liebestätigkeit weitgehend davon abhängig ist, inwieweit der Kirche die Berechtigung und die Möglichkeit eingeräumt wird, Mittel für ihre Tätigkeit zu erwerben.

II. Die Entwicklung und Stellung der Spende im Rahmen der kirchlichen Erwerbsquellen

Im Rahmen der kirchlichen Erwerbsquellen nimmt das Spendenwesen einen weiten Raum ein. Die Betrachtung der Spende im Laufe der Jahrhunderte läßt die enge Verbindung

---

58) Klein, Franz, "Christ und Kirche in der sozialen Welt", I. Abschnitt, S. 6.

59) Stindl, Erwin, "Mater et Magistra", Würzburg 1961, S. 34; Dahm, S. 322; Scheffler, S. 209; Mikat, in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Bd. IV S. 193; Peters, Hans, "Rechtsgutachten zum Sammlungsgesetz vom 5.11. 1934, in: Christliche Existenz und Erziehung, Ehrengabe an Johann Peter Steffes, unter dem Titel "Fortgeltung rechtsstaatswidrigen Reichsrechts aus der

des Spendenwesens mit der Kirche besonders deutlich werden. Die Entwicklung zeigt, daß die durch Sammlungen zusammengebrachten Spendenerträge immer schon eine sehr bedeutsame unerläßliche Vermögenseinnahme der Kirche darstellten.

In den ersten christlichen Jahrhunderten bestanden die Einkünfte der Kirche fast ausschließlich aus den freiwilligen Liebesgaben, die beim Gottesdienst gesammelt wurden[60]. Spendeten die Christen auch anfangs nur Naturalien wie z. B. Brot und Wein, so gingen sie doch etwa seit dem 6. Jahrhundert auch dazu über, Geld zu opfern. Diese "oblationes communes ad altare"[60a] wurden hauptsächlich für die Armen der Gemeinde verwandt[61]. Erst später, als der Klerus seinen Lebensunterhalt nicht mehr von außerkirchlicher Erwerbstätigkeit (Ackerbau und Handwerk) bestritt, wurden auch die Spenden zum Unterhalt der Geistlichen herangezogen. Neben den Spenden während der Gottesdienste waren auch solche außerhalb des Gottesdienstes üblich[62].

---

nationalsozialistischen Ära?"; Ellinghaus, Wilhelm, Rechtsgutachten, S. 17, mit Hinweis auf Peters, Rechtsgutachten, S. 4.

60) Wenner, Joseph, "Kirchliches Vermögensrecht", Mit besonderer Berücksichtigung des Paderborner Diözesanrechts. Als Manuskript gedruckt, 2. Auflage, 1936, S. 8, 37; vgl. ferner Römerbrief 15. Kap., Vers 26, 1. Korintherbrief Kap. 16, Vers 1 ff., Apostelgeschichte, 11. Kap., Vers 29, diese Fundstellen zeigen, daß bereits die christlichen Gemeinden in Mazedonien, Achaja und Gallien eine Sammlung für die armen Christen in Jerusalem veranstalteten; vgl. weitere Einzelheiten bei Krüger, G., "Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen, Stuttgart 1935, S. 146 ff.

60a) Eventuell irrig, ad altaria wäre grammatikalisch richtig.

61) Wenner, Joseph, a.a.O.; S. 37; Heggelbacher, in: Caritas 1954, S. 184, (S. 192), "Die Begründung der frühchristlichen Liebestätigkeit im christlichen Taufrecht".

62) Wenner, Joseph, a.a.O., S. 102; Liese, W., Geschichte der Caritas, Freiburg 1922, S. 138.

Als der Mittelbedarf der Kirchen jedoch immer größer wurde, traten zu den Oblationen die Erstlinge[63] und Zehnten[64]. Durch die karolingische Gesetzgebung wurde der Zehnt als allgemeine, erzwingbare Abgabe an die Kirche eingeführt. In Deutschland fiel der Zehnt erst im 19. Jahrhundert fort[65].

Darüberhinaus entwickelten sich nur wenige andere kirchliche Abgaben. Nach örtlicher Observanz oder territorialer Gewohnheit wurden Nautralabgaben zu pflichtmäßigen Leistungen, die zur Ergänzung des Stelleneinkommens des Pfarrers oder der Besoldung des Küsters dienten[66]. In neuerer Zeit sind die Reallasten durch Landesgesetze fast überall nach und nach aufgehoben oder abgelöst worden.

Seit dem 8. und 9. Jahrhundert wurden die Gemeinschaftsabgaben ad altare durch Sonderabgaben einzelner Spender zum Teil verdrängt. Diese Oblationes peculiares für persönliche Anliegen entwickelten sich zu Meßstipendien und erhielten mit der Zeit den Charakter von Pflichtabgaben[67]. Das Gleiche geschah mit den Spenden, die die Gläubigen den Geistlichen für gewisse Amtshandlungen bisher freiwillig übergeben hatten. Auf dem 4. Lateran-Konzil 1215 wurde diese "laudabilis consuedo erga sanctam Ecclesiam pia devotione fidelium introducta" durch Gesetz vorgeschrieben[68]. Seitdem bilden sie als

---

63) Vgl. Ratzinger, Georg, "Geschichte der kirchlichen Armenpflege", Freiburg 1884, S. 46; Schilling, Dieter, "Die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG für die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte", in: ZevKR Bd. 4, S. 157 ff. (1955).

64) In § 857 II 11 ALR erfolgt die Begriffsbestimmung des Zehnten. Der Zweck des Zehnten ergibt sich deutlich aus § 858 II 11 ALR: Der Zehnt ist zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt.

65) Pöschel, W., "Das kirchliche Zehntwesen in Niederösterreich", Wien 1935.

66) Vgl. dazu § 937 II 11 ALR.

67) Hilling, "Die Meßstipendien und Stolgebühren", Bonn 1916.

68) Schreiber, Georg, "Untersuchung zum Sprachgebrauch

Stolgebühren einen regelrechten Bestandteil der "dos beneficii"[69]. Endlich entstand der Kirche im 19. Jahrhundert nach Ablösung des Zehnten neben den Staatszuschüssen[70] mit der Einführung der Kirchensteuer[71] eine neue bedeutsame Einnahmequelle.

Die Entwicklung zeigt, daß die Spenden ihre Bedeutung als alleinige Einkunftsquelle der Kirchen verloren haben. Es ist eine Verlagerung des Schwergewichts von den ursprünglich freiwilligen Opfergaben zu den Pflichtabgaben festzustellen. So sind dann auch in der Gegenwart neben den auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates die kirchlichen Pflichtabgaben und Steuern die wichtigsten Einnahmequellen der Kirchen[72]. Gleichwohl ist die Spende als freiwillige Opfergabe von den ersten Jahrhunderten an bis in die heutige Zeit im Rahmen der kirchlichen Erwerbsquellen erhalten geblieben[73]. Die Erklärung dafür ist einmal darin zu sehen, daß die freiwillige Opfergabe mit dem

---

des mittelalterlichen Oblationenwesens", theol. Diss., Freiburg 1913, S. 169.

69) Nach §§ 422 ff. II 11 ALR hat der Pfarrer Anspruch auf die für Trauungen, Taufen und Begräbnisse festgesetzten Stolgebühren.

70) Vgl. die Bulle de salute animarum vom 16.7.1821; ferner Müssener, "Die finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche an den preußischen Staat auf Grund der Bulle de salute animarum v. 16.7.1821, M.-Gladbach 1926, S. 33 ff.

71) Die Kirchensteuer wurde in Hessen 1875, Bayern 1892, Preußen 1875, 1905, 1906 u. a. eingeführt. Mikat, Paul, "Kirchen und Religionsgemeinschaften", in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Bd. IV, S. 111 ff. (229) weist auf die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung v. 5.3.1835 hin, durch die in Deutschland erstmals die Kirchensteuer eingeführt worden ist.

72) Wenner, Joseph, a.a.O. S. 176.

73) Vgl. zur Entwicklung der freiwilligen Opfergaben von den ersten Jahrhunderten bis in die Gegenwart besonders Klein, Franz, "Christ und Kirche in der sozialen Welt", Freiburg 1958, S. 51 ff. und das dort reichlich angegebene Schrifttum.

Christsein und somit mit der Kirche unlöslich verbunden ist. Zum anderen ergibt sich dies auch daraus, daß die Kirche ihre Liebestätigkeit nicht durch die obigen Pflichtabgaben finanzieren kann. Diese reichen angesichts der vielfältigen Aufgaben der Kirche bei weitem nicht aus. Die Kirche ist daher gezwungen, die Opferfreudigkeit ihrer Gläubigen in Anspruch zu nehmen. Sie baut bei der Verwirklichung ihrer Liebestätigkeit weitgehend auf dem freien Opfer auf. Nur so ist sie in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Das zeigt aber deutlich, welche große Bedeutung der Spende im Rahmen der kirchlichen Erwerbsquellen zukommt.

Diese Ausführungen lassen somit erkennen, wie gerade die Kirche bei der Verwirklichung ihrer Liebestätigkeit an einer freien und ungestörten Sammeltätigkeit interessiert sein muß. Hängt doch von der Freiheit der Sammeltätigkeit im entscheidenden Maße die Erfüllung der ihr in der diesseitigen Welt zukommenden Aufgaben ab.

§ 3. Abgrenzungskriterien der widerstreitenden Interessenlage von Kirche und Staat auf dem Gebiete des Sammlungswesens

Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, daß die Interessenlage von Kirche und Staat auf dem Gebiete des Sammlungswesens entgegengesetzt ist. Dem Verlangen des Staates nach einer Kontrollbefugnis über die Sammeltätigkeit steht der Anspruch der Kirche auf eine freie und unkontrollierte Durchführung ihrer Sammlungen gegenüber[74]. Durch gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen hat der Staat bereits früh[75] die gegenseitigen Befugnisse auf

---

74) Wird weiter unten ausgeführt.

75) Berücksichtigt man, daß Staat und Kirche erst etwa seit Ende des 19. Jahrhunderts dazu übergegangen sind, - von allgemeinen Generalklauseln abgesehen - bis ins einzelne gehende Vorschriften zum Sammlungswesen zu erlassen, so wird deutlich, daß das Schwergewicht der

dem Gebiete des Sammlungswesens geregelt. Die Kirchen haben ebenfalls Vorschriften zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Sammeltätigkeit erlassen.

Fraglich ist jedoch, ob durch diese gesetzlichen Regelungen ihre Interessen auf dem Gebiete des Sammlungswesens in einer Weise begrenzt sind, die beiden Teilen gerecht wird. Aus den vorliegenden Sammlungsvorschriften allein läßt sich diese Frage nicht beantworten. Vielmehr ist es erforderlich, die in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Befugnisse von Kirche und Staat zu erkennen und sie auf ihre Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Verhältnis von Kirche und Staat zu überprüfen.

Entscheidend ist im Einzelfall, ob einerseits die der Kirche im Staat eingeräumte Stellung im Sammlungsrecht hinreichend berücksichtigt worden ist, und ob andererseits die kirchlichen Sammlungsvorschriften keinen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Staates darstellen.

Zweiter Teil

Die kirchlichen Regelungen des Sammlungswesens

§ 1. Die Berechtigung der Kirche zum Erlass von Kollektenvorschriften

Angesichts der großen Bedeutung, die das Spendenwesen für die Kirche hat, ist verständlich, daß die Kirche nicht nur Anspruch auf freie Sammeltätigkeit erhebt, sondern auch ein erhebliches Interesse an einem ungestörten Ablauf der einzelnen Spendenaktionen hat. Vor

---

Untersuchungen sich auf diesen Zeitraum erstrecken muß. Eine Ausweitung auch auf einen früheren Zeitraum muß mangels irgendwelcher Normierung des Sammlungswesens im Rahmen dieser Untersuchung als unergiebig erscheinen.

allem ist für sie von Bedeutung, daß ein Mißbrauch der Sammelerträgnisse verhindert wird. Die Kirche ist daher dazu übergegangen, Kollektenbestimmungen zu erlassen, die eine einwandfreie Durchführung der Sammlungen gewährleisten sollen.

Ein derartiges Recht der Kirchen, Gesetze und Verordnungen mit bindender Wirkung für ihre Gläubigen erlassen zu können, wird heute nicht mehr in Zweifel gezogen. Räumt man der Kirche die Stellung einer "societas perfecta"[76] ein, so müssen ihr notwendiger Weise alle die Mittel zur Verfügung stehen, die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich sind[77]. Zur Stellung der Kirche als "societas perfecta" gehört das Recht, die Beziehungen zu ihren Angehörigen und die der Angehörigen untereinander in verbindlicher Weise zu regeln.

Die katholische Kirche leitet ihre Gesetzgebungsgewalt unmittelbar von Christus ab und hat infolgedessen auch von Anfang an von ihr Gebrauch gemacht[78].

Ein ähnliches Selbstverständnis läßt sich für die evangelische Kirche erst in neuerer Zeit nachweisen. Diese hat

---

76) Nähere Ausführungen dazu weiter unten, S. 171.

77) Klein, Franz, "Christ und Kirche in der sozialen Welt", Freiburg 1958, S. 78

78) Vgl. von Nell-Breuning, Oswald, in: Die neue Gesellschaft, Bd. I (1954/55) Heft 3, S. 3 ff.; Hilling, Nikolaus, "Das Personenrecht des Codex Juris Canonici", Paderborn 1924, S. 3; Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, 7. Auflage, Paderborn 1953, Bd. I, S. 20 ff.; Köniğer-Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und Staatskirchenrechts, Augsburg 1949, S. 64; Hagen, A., Prinzipien des katholischen Kirchenrechts, Paderborn 1949, S. 12; Ratzbach, Anton, "Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Juris Canonici", Freiburg 1940, S. 22.

nach der jahrhundertelangen Anlehnung an den Staat ihre innere Unabhängigkeit endgültig erst mit Beseitigung des Landesherrlichen Kirchenregiments (1918) gewonnen[79]. Das in der Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes (gegründet am 22.5.1922) zum Ausdruck gekommene Streben der evangelischen Kirche nach Einheit und innerer Selbständigkeit wurde zunächst durch die Ereignisse des Jahres 1933 aufgehalten. Die am 11.7.1933 geschaffene Deutsche Evangelische Kirche war innerlich nicht unabhängig und vermittelte nur den Schein einer Einheitskirche. Statt dessen schuf die Bekennende Kirche Notorgane der Deutschen Evangelischen Kirche (Bekenntnissynode, Bruderrat, vorläufige Leitung der DEK). Die Bekenntnissynode von Barmen (29. - 31.5.1934) verdeutlichte dann nachdrücklich den Anspruch der evangelischen Kirche auf innere Selbständigkeit. Sie bekannte sich zu der Heiligen Schrift als dem einen Worte Gottes, auf das die Kirche allein zu hören, zu vertrauen und zu gehorchen hat.

Nach dem Zusammenbruch von 1945 hat sich die Deutsche Evangelische Kirche auf höchster Ebene neu konstituiert.

Nachdem eine "vorläufige Ordnung" auf der Kirchenversammlung in Treysa (August 1945)[79a] beschlossen und auf einer 2. Kirchenversammlung in Treysa (Juli 1947)[79b] die Ausarbeitung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Deutschlands einem Ausschuß übertragen worden war, wurde die Grundordnung der Evangelischen Kirche Deutschlands von der verfassunggebenden Kirchenversammlung in Eisenach am 13.7.1948 einstimmig beschlossen[79c]. Sie trat am 3.12. 1948 in Kraft.

Der Evangelischen Kirche Deutschlands gehören alle deutschen Landeskirchen an. Es sind dies:

1) 12 Unierte Kirchen, nämlich: die Evangelische Kirche der Union und die in ihr zusammengeschlossenen Kirchen von Berlin-Brandenburg, Sachsen, Pommern, Schlesien,

---

79) Hesse, Konrad, Der Rechtsschutz, S. 41; Stutz, Ulrich, S. 391; Oehler, Dietrich, in: Festschrift für Giese, S. 195; Smend, Rudolf, in: ZevKR (1951) Bd. I, S. 9, 13; Kern, Eduard, S. 68 ff.

Westfalen und Rheinland, die Kirchen von Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Baden, Pfalz, Anhalt und Bremen.

2) 13 Lutherische Kirchen, nämlich: die in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammengeschlossenen Kirchen von Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, Bayern, Thüringen, Mecklenburg, Hamburg, Braunschweig, Lübeck und Schaumburg-Lippe, die Kirchen in Württemberg, Oldenburg und Eutin.

3) 2 Reformierte Kirchen, nämlich die Evangelisch-Reformierte Kirche in Nordwestdeutschland und die Lippische Landeskirche.

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland steht unter zwei großen Gesichtspunkten, einmal der Lösung vom Staat (Artikel 3 Absatz 2) und ferner des Zusammenschlusses der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen (Artikel 1 Absatz 1) und der Gliedkirchen (Landes- und Provinzialkirchen), die aber weitgehende Selbständigkeit haben (Artikel 21 und 8 ff.). Organe der zusammengeschlossenen Evangelischen Kirche Deutschlands sind die Synode, die Kirchenkonferenz und der Rat der evangelischen Kirche (Artikel 22). Die Synode (Artikel 23 ff.) ist das gesetzgebende Organ und besteht aus 100 von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählten und 20 vom Rat berufenen Mitgliedern (Synodalen). Die Kirchenkonferenz (Artikel 28) ist gewissermaßen die 2. Kammer; sie setzt sich aus den Kirchenleitungen der Gliedkirchen zusammen, hat Initiativrecht und wirkt bei der Gesetzgebung mit. Der Rat hat etwa Regierungsgewalt und besteht aus 12 Mitgliedern.

Steht den Kirchen[80] somit eine selbständige Rechtsetzungs-

79a) Söhlmann, Treysa 1945; Brunotte, S. 1 - 30.

79b) Amtsblatt der EKD 1947, Nr. 14 (Ausgabe A); Amtsblatt der EKD 1947, S. 94 - 100 (Ausgabe B); Brunotte, S. 39 - 51.

79c) Eisenach 1948, Berlin 1951; Brunotte, S. 52 ff.

80) Hesse, Konrad, Rechtsschutz, S. 47; Wehrhahn, Herbert, in: ZevKR (1950) I S. 55 ff.; Schlief, S. 110 ff.

gewalt zu, so sind sie auch berechtigt, verbindliche Vorschriften zur Regelung der Sammeltätigkeit ihrer Angehörigen zu erlassen.

§ 2. Die Ordnung des Sammlungswesens in der evangelischen Kirche

Die seitens der katholischen und evangelischen Kirche erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zum Sammlungswesen sind im Verhältnis zu den staatlichen sehr zahlreich und überwiegen diese bei weitem. Das ist darauf zurückzuführen, daß bereits seit 1917 das Sammlungswesen auf Reichsebene einheitlich geordnet war, während bei der evangelischen Kirche in jeder Landeskirche bzw. Gliedkirche und bei der katholischen Kirche in jeder Diözese eigene Sammlungsvorschriften vorhanden waren und sind.

Die große Zahl der kirchlichen Sammlungsvorschriften bedeutet aber nicht, daß sie in jeder Gliedkirche bzw. jeder Diözese voneinander verschieden sind. Vielmehr ergibt sich schon aus der einheitlichen Aufgabenstellung der Kirchen, die nur organisatorisch in Gliedkirchen bzw. in Diözesen aufgeteilt sind, daß diese Vorschriften im wesentlichen gleiche Grundtendenzen aufweisen müssen. Lediglich der Umstand, daß die Befugnis, Vorschriften auf dem Gebiete des Sammlungswesens zu erlassen, bei den Gliedkirchen bzw. Diözesen liegt, erklärt die große Zahl dieser Vorschriften. Demzufolge werden im folgenden auch nicht alle kirchlichen Sammlungsvorschriften abgehandelt - was den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde - sondern es wird für jede Zeitepoche und für jede Kirche nur ein repräsentativer Querschnitt dargestellt.

I. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1835 - 1919

Am Ende des 19. Jahrhunderts war die evangelische Kirche mit dem Staat innig verwachsen. Die Verfassungen der

damaligen 30 Landeskirchen in Deutschland beruhten auf dem Nebeneinander von landesherrlichem Kirchenregiment und Presbyterialverfassung. Besondere Bedeutung gewann die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835[80a)], die den Kirchenordnungen in anderen Ländern (z.B. Hannover 1864, Sachsen 1868) als Vorbild diente. Sie führte u. a. als synodale Organe die Kreis- und Provinzialsynode ein. Ebenfalls enthält sie Vorschriften, die sich auf das Sammlungswesen beziehen. Aber mehr als eine Zuständigkeitsverteilung zwischen Kreissynode und Provinzialsynode hinsichtlich der Veranstaltung von Kollekten läßt sich noch nicht feststellen[81)].

Auch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10.9.1873[82)], die von dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments sanktioniert und verkündet worden ist[83)], enthält nur eine geringfügige Regelung des Sammlungswesens. Lediglich im § 65 Ziff. 4 u. 8 sind der Provinzialsynode auf dem Gebiete des Sammlungswesens einige Rechte eingeräumt worden[84)].

80a) Vgl. dazu Richter, A.: Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5.3.1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5.1.1908, Münster 1908.

81) Vgl. § 42 Abs. 3 i: "Die Kreissynode hat über die Veranstaltung von Kirchenkollekten im Kirchenkreis in den Grenzen eines vom Kirchensenat aufzustellenden allgemeinen Plans zu beschließen"; § 58 Abs. 4 f regelt die Zuständigkeit der Provinzialsynode und Absatz 4 g die Verteilung durch die Provinzialsynode. § 60 "... Insbesondere bedarf das Konsistorium der Zustimmung des Provinzialkirchenrates zur Veranstaltung einmaliger und außerordentlicher Kirchenkollekten".

82) GS. 1873, S. 418.

83) Vgl. auch den Allerhöchsten Erlass vom 10.9.1873 betr. die Einführung der genannten Synode.

84) § 65 bestimmt: "Der Wirkungskreis der Provinzialsynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten: ... 4.) Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Provinzialkirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode, ... 8.) Die Provinzialsynode beschließt über die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen

Eingehende Vorschriften zum Sammlungswesen befinden sich auch noch nicht in der Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876[85]. § 13 der Generalsynodalordnung macht lediglich die Einführung neuer und die Abschaffung bestehender Kollekten von der Zustimmung der Generalsynode abhängig[86].

Ähnliche Regelungen finden sich noch im § 95[87] der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 4. November 1876[88], im § 72[89] der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbereich des Konsistoriums Wiesbaden von 1877 und im § 63[90] der Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften

---

Zusammentritt in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen. Über die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten".

85) GS. 1876, S. 7, eingeführt durch den allerhöchsten Erlass vom 20.1.1876.

86) § 13 lautet: "Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der Generalsynode".

87) § 95 "...Ebenso bedarf es einer Zustimmung des Synodalausschusses für die Bewilligung einmaliger Kirchenkollekten".

88) GS. 1876, S. 415, Nr. 8468.

89) § 72 Ziff. 10: "Der Wirkungskreis der Bezirkssynode umfaßt nachfolgende Befugnisse und Obliegenheiten: ... 10.) Die Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Kollekten, die Verwendung des Ertrages einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritt in dem Konsistorialbezirke einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der bedürftigen Gemeinde des Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen. Über die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten".

90) § 63 "Der Wirkungskreis der Gesamtsynode umfaßt nachfolgende Befugnisse und Obliegenheiten: ...3.) Die Förderung der christlichen Liebestätigkeit und Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden dafür bestehenden Einrichtungen, ...9.) Die Zustimmung zur Einführung einer regelmäßig wiederkehrenden Kollekte".

(reformierte, lutherische und unierte) im Bereich des Konsistoriums zu Kassel von 1886[91].

Erst die Dienstanweisung der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens für die Dekane vom 11. Dezember 1900[92] enthält in § 20[93] eine genaue Regelung über die Ablieferung von eingegangenen Kollekten.

Sieht man zunächst von dieser Vorschrift ab, die im übrigen nur die Abwicklung einer Kollekte regelt, so läßt sich feststellen, daß eine genaue und umfassende Regelung des Sammlungswesens seitens der evangelischen Kirche noch nicht erfolgt ist.

II. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1919 - 1948

Umfassende Anordnungen der evangelischen Kirche zum Sammlungswesen lassen sich erst etwa 1924 feststellen, nachdem bereits im Jahre 1919 das Kirchenregiment wieder an die Kirche zurückgefallen war.

In der Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats zum Vollzug der evangelischen Kirchengemeindeordnung vom 18. Dezember 1924[94] sind erstmals eingehende Anweisungen für die Abhaltung von Kollekten enthalten. § 21[95] schreibt das Sammeln in geschlossenen Opferbüchsen während des Gottesdienstes vor. Ferner soll der Betrag sofort nach der Sammlung von mindestens zwei Mitgliedern des Kirchengemeinderates gezählt und dann ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

---

91) KGVGl. 1886.

92) KGVBl. 1900, S. 169.

93) § 20 lautet: "Die kirchlichen Kollekten hat der Dekan mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnis aller aus den sämtlichen Gemeinden der Diözese eingegangenen Beträge unter Anschluß der pfarramtlichen Beurkundungen binnen vier Wochen nach erfolgter Erhebung an die ev. kirchl. Landeskirchenkasse in Karlsruhe einzusenden".

94) KA. 1924 v. Württemberg, Bd. 21, S. 238.

95) Vgl. Anlage Nr. 1.

Ähnlich genaue Anweisungen sind im § 52[96] der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 enthalten. Die Verordnung bestimmt u. a., in welchen Gottesdiensten die nach dem Kollektenplan angeordneten Kollekten zu halten sind, für welche Zwecke an den planfreien Tagen gesammelt werden darf und wie der Ertrag der Sammlungen zu behandeln ist.

Derartige Anweisungen werden auch in der "Ordnung über das Beckenkollektenwesen vom 11. Mai 1937"[97] in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers festgelegt. Besonders wird hier auf die in dieser Verordnung unter C IV im einzelnen genannten Bestimmungen über das Kollektenwesen für den Bezirk Hannovers seit 1835 hingewiesen[98].

III. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der neueren Zeit

Aus den neueren Verordnungen der einzelnen Gliedkirchen endlich läßt sich zusammengefaßt folgende im wesentlichen übereinstimmende Regelung des Sammlungswesens für die evangelische Kirche in Deutschland feststellen[99].

---

96) Vgl. Anlage Nr. 2.

97) KA 1937 v. Niedersachsen, S. 69 ff., vgl. zum Wortlaut Anlage Nr. 3.

98) Vgl. die Zusammenstellung der einzelnen Verordnungen in Anhang Nr. 35.

99) Vgl. die Zusammenstellung der einzelnen Bestimmungen in Anhang Nr. 36.

1. Die Berechtigung zur Anordnung von Kollekten

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann die evangelische Kirche in Deutschland im Bereich der gesamten Gliedkirchen Kollekten ausschreiben, jedoch soll die Zahl jährlich nicht mehr als drei betragen[99a]. Ebenfalls ist die evangelische Kirche der Union berechtigt, im Bereich ihrer Gliedkirchen viermal jährlich eine Kollekte für besondere Notstände abzuhalten[99b]. Im übrigen stellt jede Landeskirche für das Kalenderjahr einen Kollektenplan auf, in dem auch die Befürnisse der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden berücksichtigt sind[99c]. Nur im Rahmen dieses Kollektenplans sind die Kirchenkreise und Kirchengemeinden zur Anordnung von eigenen Kollekten zuständig [99d]. Der Kollektenplan wird im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und ist genau zu beachten[99e].

2. Die Durchführung der Kollekten innerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen

In jedem Gottesdienst der Gemeinde ist eine Kollekte zu erheben. Der Gottesdienst und das Opfer gehören im Leben

---

99a) Art. 20 Ziff. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 5.

99b) Art. 20 Ziff. 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 1951/12. Dezember 1953, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 5.

99c) Absatz 1 der Kollektenordnung vom 12. Dezember 1952 der Evangelisch-lutherischen Kirche von Schleswig-Holstein, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 6.

99d) § 2 Abs. 1 der VO betreffend das Kollektenwesen vom 12. Februar 1953 der Evangelisch-lutherischen Kirche von Hamburg, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 7.

99e) I A Abs. 4 der Ordnung des Beckenkollektenwesens vom 11. Mai 1937, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 3; § 2 Abs. 1 der VO betreffend das Kollektenwesen vom 12. Februar 1953 der Evangelisch-lutherischen Kirche von Hamburg, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 7.

der christlichen Gemeinde unauflöslich zusammen. Die Kollekte ist neben Wortverkündung, Sakramentsverwaltung [99f], Lied und Gebet ein Teil des Gottesdienstes der Gemeinde.

Landeskirchliche Kollekten sind unter Hinweis auf den Verwendungszweck acht Tage vor Erhebung anzukündigen und an dem Erhebungstag in allen Gottesdiensten dieses Tages abzukündigen und einzusammeln[99g]. Neben einer landeskirchlichen Sammlung können am gleichen Tage örtliche Kollekten nicht erhoben werden[99h].

Die in einigen Kirchengemeinden vor der Predigt übliche Klingelbeutelsammlung für die Armen wird hierdurch nicht berührt. Auch kann für bestimmte Zwecke (Kirchenerneuerung) äußere oder innere Mission usw.) neben den verordneten Kollekten durch Schalen gesammelt werden. Keinesfalls darf für diese besonderen oder üblichen Opfer der Gemeinde zugleich mit der gesamtkirchlich verordneten Kollekte gebeten werden, damit diese keine Einbuße erfährt[99i].

In Schleswig-Holstein werden beispielsweise die landeskirchlichen Kollekten während des Liedes nach dem Kanzelsegen durch die Kirchenältesten oder anderer Glieder der Gemeinde eingesammelt[99k].

In anderen Landeskirchen[99l] erfolgt die Einsammlung dieser Kollekten aber am Ausgang der Kirchen.

99f) Einleitung der VO betreffend das Kollektenwesen vom 12. Februar 1953 der Evangelisch-lutherischen Kirche von Hamburg, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 7; § 84 Abs. 1 der Verwaltungs-VO der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. April 1960/12. Mai 1960, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 8.

99g) II Abs. 3 Ordnung des Beckenkollektenwesens vom 11. Mai 1937, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 3; Absatz 4 der Bekanntmachung über das Kollektenwesen vom 22. März 1950 der Evangelischen Landeskirche in Bayern, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 4.

99h) I B 8 und I C 9 Ordnung des Beckenkollektenwesens vom 11. Mai 1937, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 3; Abs. 1 der Bekanntmachung über das Kollektenwesen vom 22. März 1950 der Evangelischen Landeskirche in Bayern, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 4.

99i) Abs. 5 der Kollektenordnung vom 12. Dezember 1952 der

3. Die Behandlung und Verwaltung des Kollektenertrages

a) Die Zählung und Verbuchung des Ertrages

Unmittelbar nach dem Gottesdienst ist der Ertrag der Kollekte (wie auch des Klingelbeutels) von mindestens zwei Kirchenvorstehern oder zuverlässigen Gemeindemitgliedern festzustellen und ungekürzt in das Kollektenbuch einzutragen[99m].
Sämtliche Kollekteneingänge sind unter Verantwortung des Kirchenvorstandes durch einen von ihm hierzu Beauftragten in einer besonderen Kollektenkasse getrennt von den übrigen Geldern der Kirchengemeinde ordnungsgemäß zu verwalten[99n].

b) Die Ablieferung des Ertrages

Die Treue gegenüber der opfernden Gemeinde erfordert, daß die Kollekten für den abgekündigten Zweck in der vollen Höhe ihres Ertrages abgeführt werden und nicht etwa ein Teil des Ertrages für andere, wenn auch dringliche Zwecke, verwendet wird[99o].
Über Kollekten, die für örtliche Zwecke erhoben werden, verfügt der Kirchenvorstand. Er hat dem Geistlichen der Gemeinde aus diesen Kollektenmitteln einen angemessenen Betrag zur freien Verwendung in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen[99p].
Bei den Visitationen haben die Dekane die Verwendung der Kollektengelder nachzuprüfen[99q].

Evangelisch-lutherischen Kirche von Schleswig-Holstein, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 6; § 2 Abs. 2 VO betreffend das Kollektenwesen vom 12. Februar 1953, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 7.

99k) Abs. 3 der Rundverfügung vom 23.12.1958 des Landeskirchenamts in Kiel, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 6.

99l) § 3 Abs. 1 VO betreffend das Kollektenwesen vom 12.2. 1953, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 7.

99m) § 5 VO betreffend das Kollektenwesen vom 12.2.1953, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 7; § 84 Abs. 5 Verwaltungs-VO der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. April 1960/12. Mai 1960, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 8; Abs. 7 der Kollektenordnung v. 12.12.1952, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 6; Abs. 7 der Bekannt-

4. Die Durchführung von Sammlungen außerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen

Zur Veranstaltung einer Sammlung in der Gemeinde außerhalb der Kirchengebäude ist ein Beschluß des Presbyteriums erforderlich. Gemeindliche Sammlungen sind nur im Gebiet der eigenen Kirchengemeinde zulässig. Soll sich die Sammlung auf das Gebiet anderer Kirchengemeinden erstrecken, so ist die Zustimmung der entsprechenden Presbyterien erforderlich. Es ist darauf zu achten, daß gemeindliche Sammlungen nicht mit Haus- und Straßensammlungen der Landeskirche zeitlich zusammenfallen. Innergemeindliche Sammlungen sind aufeinander abzustimmen. Hinsichtlich der Durchführung von öffentlichen Sammlungen weisen die einzelnen Vorschriften auf das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung hin. Diese soll über das Landeskirchenamt eingeholt werden[99r]. Sammlungen außerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen sind mit verschlossenen Büchsen oder mit vorbereiteten Listen durchzuführen, in denen der Spender seine Gabe durch Unterschrift bescheinigt. Der Ertrag der Sammlung ist dem Kassenführer gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben und von ihm ordnungsgemäß zu buchen[99s].

---

machung vom 22.3.1950, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 4; II Abs. 5 Ordnung des Beckenkollektenwesens vom 11.5.1937, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 3.

99n) § 6 VO v. 12.2.1953, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 7; Abs. 8 der Kollektenordnung v. 12.12.1952, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 6.

99o) Abs. 11 der Kollektenordnung v. 12.12.1952, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 6; Abs. 6 der Bekanntmachung v. 22.3.1950, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 4.

99p) § 8 VO v. 12.2.1953, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 7; Abs. 9 der Kollektenordnung v. 12.12.1952, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 6.

99q) Abs. 8 der Bekanntmachung v. 22.3.1950, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 4.

99r) § 85 der Verwaltungs-VO der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 8; § 52 Verwaltungsordnung von 1932, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 2.

99s) § 85 Abs. 4 der Verwaltungs-VO der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 8.

§ 3. Die Ordnung des Sammlungswesens in der katholischen Kirche

Die katholische Kirche hat kraft göttlicher Anordnung eine hierarchische Verfassung und eine monarchische Regierung durch den Papst und die ihm untergeordneten Bischöfe[100]. Der Bischof ist der einzige Träger der Kirchengewalt in der Diözese, er allein hat die Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- und Vollzugsgewalt[101]. Eine ähnliche enge Verbindung mit dem Staat, wie oben für die evangelische Kirche festgestellt wurde, bestand hier nicht.
Auch in der katholischen Kirche läßt sich eine zentrale Regelung des Sammlungswesens nicht feststellen. Vielmehr führte die Tatsache, daß das Sammlungswesen in dem Zuständigkeitsbereich der Bischöfe lag, zu zahlreichen Vorschriften in den einzelnen Diözesen.

I. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1851 - 1917

Anfangs lassen sich in den einzelnen Diözesansynoden[102] Sammlungsvorschriften noch nicht nachweisen. Das Sammlungswesen wird im 19. Jahrhundert noch durch einzelne Anweisungen oder Anordnungen geregelt. In der Diözese Köln werden beispielsweise durch Verfügungen des erzbischöflichen Generalvikariats vom 10. Februar 1851,

---

100) Codex Juris Canonici, can 108, 218, 329, 335.

101) Codex Juris Canonici, can 335.

102) Vgl. z. B. die Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1446 von Dr. theol. Franz Xaver Seppelt, Breslau 1912; Acta et Decreta Synodi Dioecesanae Paderbornensis 1867, Paderbornae 1867. Außerdem muß beachtet werden, daß das Institut der Diözesansynode trotz der Vorschrift des Konzils von Trient, das deren jährliche Feier anordnete (sess XXIV c. 2 de ref), in den meisten deutschen Diözesen teilweise jahrhundertelang außer Übung gekommen ist, so die Einleitung der 1. Diözesansynode von Freiburg von 1921.

12. Oktober 1852 und 27. Juni 1853 die jährlich abzuhaltenden Kirchenkollekten[103] festgelegt, außerdem regeln sie die Einsendung der Kollektenerträge[104]. In der maßgeblichen Verfügung vom 12. Oktober 1852[105] wird nicht nur die unverzügliche Ablieferung der Kollektenerträge bestimmt, sondern auch Anweisungen hinsichtlich der Abkündigung und Abhaltung der Kollekten gegeben. Durch Verfügung vom 1.3.1871 will man bereits den durch Kollekten möglichen Mißbrauch verhindern.[106] So heißt es in der genannten Verfügung u. a. "Obgleich uns nichts ferner liegen kann, als die Mildtätigkeit der Gläubigen beschränken zu wollen, so halten wir uns doch für verpflichtet, den hinsichtlich der Kollekten möglichen Mißbrauch, soweit es unsererseits geschehen kann, vorzubeugen, und verordnen zu dem Ende das Folgende"[107]. Man macht dementsprechend die Durchführung von Kollekten von einer Genehmigung abhängig. Auf diese Verordnung wird durch Erlaß vom 28. April 1875[108] hingewiesen. Ebenfalls ist in der Verfügung vom 14. Januar 1896[109] das Sammeln von Ordens- und Weltleuten aus anderen Bistümern innerhalb der Diözese Köln ohne schriftliche Erlaubnis des Generalvikariats nicht zulässig. Dadurch soll der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Opferwilligkeit der Gläubigen vorgebeugt werden.

---

103) Dumont, Karl Theodor, Sammlungen kirchlicher Erlasse, Köln 1874, S. 483, Nr. 381.

104) Derselbe a.a.O., S. 483, 484, Nr. 382.

105) Vgl. Anlage Nr. 9.

106) Dumont, Karl Theodor, a.a.O., S. 484, 485, Nr. 383.

107) Vgl. Anlage Nr. 10.

108) Dumont, Karl Theodor, Sammlungen kirchlicher Erlasse, 2. Auflage, Köln 1891, S. 628, 629, Nr. 501; ebenfalls der Erlass Nr. 502, S. 629.

109) Nachtrag zu Dumonts Sammlung kirchlicher Erlasse, Köln 1899, S. 62, Nr. 88.

Der Erlass des Kölner Erzbischofs vom 28. August 1889[110] verbietet die Abhaltung von Hauskollekten durch Ordensschwestern[111].

Weitere Verfügungen des Generalvikariats in der Erzdiözese Köln dienen ebenfalls der ordnungsgemäßen Durchführung von Hauskollekten. In den Verfügungen vom 22. Dezember 1909[112], 27. März 1912[113] und vom 10. April 1914[114] wird bestimmt, daß nur unbescholtene und als zuverlässig bekannte Leute Kollektanten sein dürfen. Jeder Kollektant muß ein Quittungsbuch mit sich führen, in dem außer der Bescheinigung der Königlichen Regierung, der Polizeibehörde, und der Empfehlung des Generalvikariats der Vermerk sein muß, wieviel Blätter es enthält. Zusätzlich müssen sämtliche Blätter mit einer durch ein amtliches Siegel befestigten Schnur durchzogen sein. Der Angewiesene Bereich des Kollektanten muß genau bestimmt sein. Endlich hat er sich vor Beginn seiner Tätigkeit beim Pfarrer vorzustellen und um eine Bescheinigung zu bitten, daß er allein zur Vornahme der Sammlung berechtigt sei. Die entsprechenden Vorschriften zur Verhütung von Mißbräuchen durch Kollekten sind in der Diözese Münster durch die Verordnungen vom 2. April 1884[115], 21. Februar

---

110) Dumont, Karl Theodor, Sammlung kirchlicher Erlasse, 2. Auflage, 1891, S. 398, Nr. 336.

111) Vgl. dazu auch Dekret der heiligen Kongregation der Bischöfe und Ordensleute betr. das Kollektieren der Schwestern nebst bezüglichem erzbischöflichen Erlaß Nr. 740 bei Corsten, Wilhelm, Sammlung kirchlicher Erlasse, Köln 1929, S. 826 (27.3.1896 = KA S. 51 f., erzbischöflicher Erlass vom 13.5.1896 = KA 1896, S. 52 ff.).

112) KA 1910, S. 4.

113) KA 1912, S. 51.

114) KA 1914, S. 65.

115) KA 1884, S. 24: Publikation der Kollekten von der Kanzel: "Wir finden uns veranlaßt, die Herren Pfarrer und Pfarrverwalter darauf aufmerksam zu machen, daß die Abhaltung von Kollekten nur dann in den Kirchen von den Kanzeln anzukündigen ist, wenn die Bischöfliche Autorisation dazu ausdrücklich erteilt wurde...".

1899[116] und vom 15. September 1891[117] aufgestellt worden.

Schon diese genannten Anordnungen, Erlasse und Bestimmungen lassen erkennen, daß die katholische Kirche früh bestrebt war, das Sammlungswesen zu ordnen.

II. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1918 - 1932

Aus dem seit dem 19. Mai 1918 in Kraft befindlichen Codex Juris Canonici, dem nunmehrigen ausschließlichen Gesetzbuch der katholischen Kirche, ergeben sich nur geringe Anhaltspunkte für das Sammlungswesen der Kirche. Er enthält den allgemeinen Grundsatz[118], daß die Kirche berechtigt ist, für ihre Zwecke Gelder zu erwerben. Weiterhin bestimmt er im Can. 1503: "Unbeschadet der Vorschriften der can. 621 - 624[119], ist es Privatpersonen, sowohl Klerikern als Laien, verboten, ohne schriftliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles (can. 250 § 2) oder des eigenen und des Ortsordinarius für irgendeine fromme oder kirchliche Anstalt bzw. für einen solchen Zweck Almosen zu sammeln". Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für die herkömmlichen Kirchenkollekten[120]. Bezüglich der Kollekten des Pfarrers an einer Dom- oder Kollegialkirche bestimmt Can. 415 § 2 u. 5: Dem Pfarrer steht es zu, Almosen zum Besten seiner Pfarrkinder zu

---

116) KA 1899, S. 17, Nr. 460.

117) KA 1891, S. 87, Nr. 461.

118) Can. 1495 § 1:"Die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl haben das angeborene Recht, frei und unabhängig von der weltlichen Gewalt zeitliche Güter zur Erreichung ihrer eigentlichen Zwecke zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten..."
Can. 1496: "Die Kirche besitzt auch das Recht, unabhängig von der staatlichen Gewalt das von den Gläubigen zu fordern, was zum Gottesdienst, zum angemessenen Unterhalt der Geistlichen und sonstigen Angestellten und für die übrigen ihr eigenen Zwecke notwendig ist".

sammeln, solche anzunehmen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar angeboten werden, sie zu verwalten und nach dem Willen der Spender zu verwenden[121].

Im übrigen läßt der Codex Juris Canonici eine eingehende Regelung des Sammlungswesens vermissen. Eine derartige Regelung ist vielmehr in den einzelnen Diözesen entwickelt worden und hat zum größten Teil seinen Niederschlag in den jeweiligen Diözesansynoden gefunden, zu deren Erlass die Bischöfe gem. der Canones 356 - 362 CJC berechtigt sind.

Seit 1922 etwa sind Sammlungsvorschriften in den jeweiligen Diözesansynoden nachweisbar. Die Kölner Diözesansynode von 1922 hat die bereits in den einzelnen Verfügungen ausgesprochenen Grundsätze nunmehr übernommen[122]. Sie trifft Anordnungen über Ankündigung und Abhaltung der Kollekten, weiterhin über die Abführung des Kollektenertrages.

Auch die Diözesansynode von Paderborn von 1922 enthält ähnliche Bestimmungen[123]. Allerdings ist hier die Zahl

---

119) Die Canones 621 - 624 CJC regeln das Almosensammeln der Medikantenorden.

120) Vgl. Wenner, Joseph, Kirchliches Vermögensrecht, 2. Auflage 1936, S. 172.

121) Hinsichtlich eines Ordenspriesters, der als Pfarrer oder Vikar eine Pfarrei verwaltet, gilt Can. 630 § 4. Für die Sammlung kirchlicher Vereine beachte Can. 691 § 3 - 5: "Kirchlichen Vereinen ist es nicht gestattet, Almosen zu sammeln, falls dies nicht durch die Satzungen erlaubt oder durch die Notlage geboten ist, die Zustimmung des Ortsordinarius hinzukommt und die von ihm vorgeschriebene Form genau eingehalten wird. Zu Sammlungen außerhalb des Territoriums ist die schriftliche Erlaubnis der zuständigen Ordinarien erforderlich. Auch muß der Verein über die richtige Verwendung der Beiträge und Spenden dem Ortsordinarius Rechenschaft legen".

122) Vgl. die Diözesansynode von Köln 1922, S. 86 (Wortlaut Anlage Nr. 11).

123) Vgl. die Diözesansynode von Paderborn 1922, S. 71, 72, ebenfalls S. 11 (zum Wortlaut Anlage Nr. 12).

der Diözesankollekten auf sechs im Jahr beschränkt worden. Hinsichtlich der Hauskollekten wird auf die Genehmigungsbedürftigkeit durch den Oberpräsidenten hingewiesen.

Ähnliche Anordnungen zum Kollektenwesen finden sich auch in der Diözesansynode des Bistums Fulda von 1924[124] und der Diözesansynode des Bistums Münster von 1924[125]. Für das Bestreben der Kirche, das Sammlungswesen in geordnete Bahnen zu lenken, läßt sich auch die Satzung der Ordnungsstelle für das katholische Sammlungswesen in der Rheinprovinz anführen[126].

In den Diözesansynoden von Bamberg[127] von 1926 und Passau[128] von 1929 und von Würzburg[129] von 1932 wendet man sich vor allem gegen eine wilde Sammeltätigkeit.

III. Kirchliche Sammlungsvorschriften in der neueren Zeit

Aus den neueren Diözesansynoden endlich läßt sich zusammenfassend folgende im wesentlichen übereinstimmende Regelung des Sammlungswesens für die Diözesen der katholischen Kirche in Deutschland ableiten[130].

---

124) Vgl. die Diözesansynode des Bistums Fulda von 1924, Fulda 1927, S. 57, 58 (zum Wortlaut Anlage Nr. 13).

125) Vgl. die Diözesansynode des Bistums Münster von 1924, S. 168, Nr. 422 - 426, und die Diözesansynode von 1936, S. 168, 169 (zum Wortlaut Anlage Nr. 14).

126) KA 1925, Stück 24, Beilage; beachte auch KA 1927, S. 37, wo auf die obige Satzung hingewiesen wird.

127) Vgl. die Diözesansynode von Bamberg 1926, S. 32, 33 (zum Wortlaut Anlage Nr. 15).

128) Vgl. die Diözesansynode des Bistums Passau von 1929, S. 43, Ziffer 185 (zum Wortlaut Anlage Nr. 16).

129) Vgl. die Diözesansynode von Würzburg 1931, S. 28 (zum Wortlaut Anlage Nr. 17).

130) Vgl. z. B.: Die Diözesansynode von Köln 1937, S. 127 - 129, Ziffern 289 - 298 (zum Wortlaut Anlage Nr. 18), Diözesansynode von Köln 1954, S. 158, 172, 416, 417 (Art. 1028, 1029), 429 (Art. 1068), 430 (Art. 1070), 461 (Art. 1132 - 1137) siehe zum Wortlaut Anlage Nr. 19.

1. Die Berechtigung zur Anordnung von Kollekten

Entsprechend der streng hierarchischen Ordnung innerhalb der katholischen Kirche regelt sich auch die Berechtigung, Kollekten anzuordnen und durchzuführen.

Nur der Papst ist berechtigt, für den gesamten Bereich der Weltkirche Kollekten anzuordnen. Solange derartige Kollekten laufen, dürfen keine anderen Kollekten daneben abgehalten werden.

Innerhalb der Diözese bestimmt der Bischof bzw. das Generalvikariat, welche Kollekten durchgeführt werden sollen[130a].

Außer dem Bischof haben nur noch der Pfarrer oder sonstige selbständige Seelsorgsgeistliche mit eigenem Seelsorgsbezirk das Recht, für die ihnen unterstellten Kirchen und Kapellen Kollekten abzuhalten. Der "rector ecclesiae" ist kraft seines Amtes zur Durchführung von Kollekten berufen[130b].

Verfügung des Bischofs von Münster vom 1.3.1940, in: G. Nr. 1040/40, weitgehend abgedruckt als "Allgemeine Richtlinien" auf den jeweiligen Terminkalendern für die Kirchenkollekten des Bistums Münster, zum Wortlaut Anlage Nr. 20; Diözesansynode von Münster 1958, S. 97, 147, 217 (zum Wortlaut Anlage Nr. 21).
Diözesansynode von Paderborn 1948, S. 161.
Essener Diözesansynode von 1961, S. 237, Art. 775 ff., beachte besonders die Zusammenstellung der Bestimmungen zur Durchführung der Kollekten, in: "Erklärung zum Kollektenplan 1962", Ludgerus-Verlag, III. Teil, S. 9 ff.

130a) I 1 Allgemeine Richtlinien über das Kollektenwesen des Bistums Münster vom 17.11.1961, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 20.

130b) I 2 Allgemeine Richtlinien für das Kollektenwesen des Bistums Münster vom 17.11.1961, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 20.

Für die Ausführung von Kollekten bei Gottesdiensten in Kirchen ist der Kirchenvorstand jedoch nicht zuständig (can. 1184 n 4 CJC). Bittet dieser aber um die Abhaltung derartiger Kollekten, so bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Pfarrers bzw. des "rector ecclesiae", allein diesen steht es zu, solche Kollekten anzuordnen.

Weiterhin bedürfen Privatpersonen, sowohl Kleriker wie Laien (außer dem zuständigen Pfarrer, Pfarrvikar und "rector ecclesiae"), zur Abhaltung von Kirchenkollekten der schriftlichen Erlaubnis des (Erz)-Bischofs bzw. des (Erz)-Bischöflichen Generalvikariats (can. 1503 CJC). Das gleiche gilt für die Sammlung kirchlicher Vereine. Die Zuständigkeit der Medikantenorden auf dem Gebiete des Sammlungswesens richtet sich nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici, can. 621 - 624.

2. Die Durchführung der Kollekten innerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen

Die vom Bischof angeordneten Diözesankollekten werden rechtzeitig im kirchlichen Anzeiger bzw. die alljährlich wiederkehrenden durch ein besonderes Kollektenverzeichnis angekündigt[130c]. Damit ist dann auch festgelegt, an welchen Sonntagen der Pfarrer für eigene Zwecke sammeln darf. Nur soweit eine Diözesankollekte nicht abgehalten werden muß, ist der Pfarrer frei, den Zweck der Sammlung zu bestimmen.

Jede bischöfliche Kollekte ist am Sonntag vorher in allen Messen mit einer besonderen Empfehlung von der Kanzel bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist am Tage der Kollekte selbst zu wiederholen[130d]. Muß eine Diözesankollekte

---

130c) Diözesansynode Köln 1922, S. 86, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 11; Diözesansynode des Bistums Fulda 1924, S. 57, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 13; Diözesansynode Köln 1954, Art. 1333 § 1, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19.

130d) Vgl. Fußnote 130c, ferner Diözesansynode des Bistums Münster 1924, S. 168 Nr. 423, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 14.

im Einzelfalle verlegt werden, ist vorher die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.

Die so angesagten Kollekten sind in allen Pfarr-, Filial-, Kloster- und Anstaltskirchen mit öffentlichem Gottesdienst in allen heiligen Messen durch einen herumzutragenden Teller oder Korb (Klingelbeutel) abzuhalten[130e].

Die Durchführung der Kollekten soll durch Männer erfolgen. Es wird als ein löblicher Brauch angesehen, daß an Sonn- und Feiertagen die Mitglieder des Kirchenvorstandes die Kollekten halten[130f]. Wegen des inneren Zusammenhangs der Kollekte mit der Gabendarbringung wird sie zu Beginn des eucharistischen Hochgebetes (Präfation) durchgeführt. Die eingesammelten Gaben werden dann sichtbar in der Nähe des Altares aufgestellt[130g].

Es ist nicht gestattet, an den Tagen, an denen Diözesankollekten abzuhalten sind, außer diesen in, vor oder nach den Messen, sei es in der Kirche, sei es an den Kirchentüren, noch andere Kollekten zu halten[130h].

Eine aus wichtigem Grunde am angeordneten Kollektentage ausgefallene Diözesankollekte muß in jedem Falle nachgeholt werden; möglichst am nächsten von verordneten Diözesankollekten freien Sonntag.

3. Behandlung und Verwaltung des Diözesankollektenertrages

a) Zählung und Verbuchung des Kollektenertrages

Bei der Durchführung einer Kollekte oder Sammlung, gleich

130e) Diözesansynode Paderborn 1922, S. 71, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 12; Diözesansynode Köln 1954, Art. 1333, § 2; zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19; vgl. ferner die unter Fußnote 130 angegebenen Fundstellen.

130 f) Diözesansynode 1954, S. 172, Art. 430 §§ 1 u. 2, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19.

130g) Diözesansynode Münster 1958, S. 147, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 21.

welchem Zweck sie dient, wird der ganze Ertrag nach dem Einsammeln zunächst in einen besonderen Behälter im Kirchenraum entleert. Dieser muß mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein[130i]. Der Behälter wird entweder nach den Gottesdiensten oder tags darauf von den beiden Schlüsselträgern gemeinsam entleert. Diese zählen gemeinsam den Kollektenertrag. Nach der Zählung wird der Ertrag sofort in das Kollektenbuch eingetragen und durch Unterschrift der Zähler als richtig bescheinigt[130k]. Das Kollektenbuch ist auf Verlangen dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

b) Ablieferung des Kollektenertrages

Bei jeder Diözesankollekte wird gleichzeitig mit der Verkündung im kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben, welcher Teil des Kollektenertrages zurückbehalten werden darf, und welcher durch die Definitoren an die Erzbistumskasse einzusenden ist[130l]. Es ist nicht gestattet, den an das Generalvikariat abzuliefernden Ertrag der Diözesankollekte zu kürzen[130m].

Die Definitoren und Dechanten sind gehalten, die bei ihnen aus den Pfarreien des Dekanates eingegangenen Kollektenerträge unverzüglich, und zwar spätestens am fünften Tage nach dem Termin der Kollekte, an die Bistumskasse weiterzuleiten und darüber eine Abrechnung einzureichen[130n].

130h) Diözesansynode Köln 1922, S. 86, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 11; Diözesansynode des Bistums Fulda 1924, S. 57, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 13; Diözesansynode Köln 1954, S. 461, Art. 1333, § 2, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19.

130i) Diözesansynode Köln 1954, Art. 1137, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19.

130k) Diözesansynode Köln 1954, Art. 1137, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19.

130l) Diözesansynode Köln 1954, Art. 1134, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19.

130m) Diözesansynode Köln 1922, S. 86, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 11; Diözesansynode des Bistums Fulda

4. Behandlung und Verwendung des örtlichen Kollektenertrages

a) Die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes

Kollekten, Sammlungen und Spenden ohne einen bestimmten Zweck werden mit der Entgegennahme Vermögen der Kirchenstiftung. Dieses unterliegt allen Bestimmungen, die für die Kirchenstiftung gelten, ist daher in Haushaltsplänen, Büchern und Rechenschaftsablagen nachzuweisen[130o]. Der Kirchenvorstand ist von der Entgegennahme bis zur Verwendung und Abrechnung dieser Gaben zuständig.

Die für einen bestimmten örtlichen Zweck eingehenden Beträge aus Kollekten, Sammlungen und Spenden unterliegen dem Verwaltungsrecht des Kirchenvorstandes, wenn die Erfüllung des betreffenden Zweckes unter seine Zuständigkeit fällt[130p], z. B. bei den zweckgebundenen Kollekten, für die Bedürfnisse der Kirche wie Wiederaufbau, Neubau und Instandsetzung u. ä.

b) Die Zuständigkeit des Pfarrers

Wenn für einen caritativen oder einen anderen örtlichen Zweck, der nicht dem Verwaltungsrecht des Kirchenvorstandes unterliegt, Beträge aus Kollekten, Sammlungen und Spenden eingehen, gehören sie zum örtlichen Kirchen-

---

1924, S. 58, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 13; Diözesansynode Köln 1954, Art. 1134, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19.

130n) Allgemeine Richtlinien v. 17.11.1961 des Bistums Münster, II 4 d, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 20.

130o) Allgemeine Richtlinien v. 17.11.1961 des Bistums Münster II 2, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 20; Diözesansynode Köln 1954, Art. 1068, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19.

130p) Allgemeine Richtlinien v. 17.11.1961 des Bistums Münster II 2, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 20.

vermögen, das aber nicht der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegt, sondern vom Pfarrer treuhänderisch verwaltet wird[130q].

Der Geistliche hat als Treunehmer von kirchlichen Treuhandgeldern folgende ernste Gewissenspflichten[130r]:

a) Er muß den Treuzweck erfüllen, und zwar so, wie er vom Treugeber gemeint war,
b) er muß die vom Bischof als dem obersten Vollstrecker der frommen Verfügungen an ihn ergehenden Weisungen genau erfüllen,
c) er hat über den Empfang, die Verwaltung und die Verwendung des Treuhandvermögens Buch zu führen,
d) er muß dem Bischof oder dessen Beauftragten Rechenschaft ablegen.

Der Pfarrer, der Vikar und deren Stellvertreter haben ein Treuhandbuch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben, soweit solche Gelder nicht durch die Kirchenkasse gehen müssen, zu verbuchen sind, die sie nicht für sich persönlich verwalten. Im übrigen ist im einzelnen genau vorgeschrieben, wie das Buch geführt werden muß.

5. Die Durchführung von Kollekten außerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Hauskollekten, die vom Pfarrer mit dem Kirchenvorstand innerhalb der Kirchengemeinde für Bedürfnisse der Kirchengemeinde durchgeführt werden. Der Ertrag, der in den einzelnen Sammlungsbezirken erzielt wird, ist von den mit der Zählung Beauftragten gemeinsam festzustellen,

---

130q) Diözesansynode Köln 1954, Art. 1136, § 1, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19; Allgemeine Richtlinien v. 17.11.1961 des Bistums Münster II 3, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 20.

130r) Diözesansynode Köln 1954, Art. 1136, § 1, § 2, Art. 1137, § 2, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 19; Allgemeine Richtlinien v. 17.11.1961 des Bistums Münster, II 3, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 20.

im Kollektenbuch zu verbuchen und durch Unterschrift der Zähler als richtig zu bescheinigen. Auch die Übergabe des Ertrages an den Kirchenrendanten oder an den Pfarrer ist im Kollektenbuch zu verbuchen und zu quittieren.

Für öffentliche Sammlungen ist das Erfordernis einer Staatsgenehmigung unabdingbare Voraussetzung[130s].

§ 4. Die Auswirkungen der kirchlichen Sammlungsvorschriften auf die Rechte des Staates

Die oben dargestellten Vorschriften[131] der evangelischen und katholischen Kirche zeigen, daß die Kirchen eine umfassende Regelung des Sammlungswesens vorgenommen haben. Das Anordnungsrecht der Kollekten, die Art und Weise ihrer Durchführung und endlich die Verwaltung und Verwendung der Kollektenerträge sind bis ins einzelne geregelt. Dadurch ist ein Mißbrauch des Sammlungswesens innerhalb der Kirchen weitgehend ausgeschlossen und ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sammlungsunternehmen gesichert worden.

Mit Erlaß dieser Ordnungsvorschriften stellen die Kirchen sich auch nicht in Widerspruch zu den staatlichen

---

130s) Diözesansynode Paderborn 1922, S. 72, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 12; Diözesansynode Köln 1937, Ziff. 294, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 18; Diözesansynode Köln 1954, Art. 1029, 1135, zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 14.

131) Es ist darauf hinzuweisen, daß z. B. in NRW kirchlicherseits Bestrebungen bestehen, eine für die katholischen Diözesen Nordrhein-Westfalens einheitliche Sammlungsverordnung zu erlassen. Der Entwurf dieser Verordnung enthält gegenüber dem LSG NRW eine Verschärfung dahingehend, daß die Durchführung von Kirchenkollekten in Form von Spendenbriefen und öffentlichen Aufrufen (Zeitung, Rundfunk, Fernsehen) der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen bedarf.

Vorschriften auf dem Gebiete des Sammlungswesens. Soweit gesetzliche Bestimmungen das Sammlungswesen der Kirche berühren, also etwa die Durchführung von Sammlungen von einer Genehmigung der Staatsbehörde abhängig machen, verweisen die Kirchen auf diese und ermahnen zur Einhaltung der Bestimmungen. Wenn die Kirchen die staatliche Bevormundung auch nicht billigen[131a)], so setzen sie sich dennoch nicht darüber hinweg.

Im übrigen muß beachtet werden, daß die Regelung der Kollekten während der Gottesdienste kaum Wirkungen über den rein innerkirchlichen Bereich hinaus äußert. Staatliche Interessen werden nicht einmal berührt, da auch die Sammlungen als solche schon keine Außenwirkung entfalten. Das zuletzt Genannte trifft lediglich für die Haus- und Straßensammlungen zu. Diese richten sich aber, soweit es sich um öffentliche Sammlungen handelt, nach staatlichem Recht. Daß die Kirchen auch für derartige Sammlungen Vorschriften entwickelt haben, berührt die gesetzlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr treten die kirchlichen Bestimmungen neben die staatlichen und müssen von den Gläubigen zusätzlich beachtet werden.

Diese Überlegungen machen deutlich, daß die Kirchen trotz ihres erheblichen Interesses am Sammlungswesen bei der Normierung dieses Sachgebietes den ihr vom Staat eingeräumten Bereich[132)] nicht überschritten und somit auch einen Widerspruch der kirchlichen Vorschriften zu den staatlichen nicht begründet haben.

131a) Vgl. Fußnote 7.

132) Nähere Ausführungen dazu weiter unten, S. 173 ff.

Dritter Teil

Die staatlichen Regelungen des Sammlungswesens in der Zeit bis 1915

§ 1. Die Ausgangspunkte für den Erlaß staatlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Sammlungswesens

Mit der wachsenden Bedeutung des Sammlungswesens für das öffentliche Leben nahmen die durch die Veranstaltungen von Sammlungen ermöglichten Mißstände zu[133]. Die Bevölkerung wurde nicht nur durch eine Unzahl von Sammlern belästigt, sondern sie hatte auch nicht die Gewähr dafür, daß der gespendete Betrag entsprechend dem angekündigten Zweck verwandt wurde. Eine große Anzahl von Schwindelunternehmen hatte sich breit gemacht, die ungestört ihr Unwesen treiben konnten, indem sie das Mitleid und die Wohltätigkeit ihrer Mitmenschen in eigennütziger Weise auszunutzen suchten.

Auf Grund dieser Umstände sah sich der Staat schon früh veranlaßt, die zur Überwachung des Sammlungswesens erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Es waren überwiegend die polizeilichen Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr[134], die eine Kontrolle des Sammlungswesens durch den Staat erforderten. Dementsprechend beschränkte sich der Staat auch hinsichtlich seiner Kontrolle auf den Rahmen des polizeilichen Interesses[135]. Das heißt, die von ihm aufgestellten Sammlungsvorschriften stellten lediglich einen Schutz gegen Fehlerscheinungen und ihre schädigenden Folgen dar. Weiterhin sollten sie einen unzulässigen Eingriff in das Besteuerungsrecht des Staates verhindern[136]. Denn es darf nicht unberücksichtigt bleiben,

---

133) Vgl. Zimmermann: Das Sammlungswesen, in: Bayerischer Wohlfahrtsdienst 1950, S. 132 - 134 (S. 132).

134) Peters, Rechtsgutachten, S. 6; Drews-Wacke, S. 166.

135) Preuß. OVG Bd. 9, S. 353 ff.; Peters, Hans, a.a.O., S. 6; Pfundtner-Neubert, a.a.O., S. 1.

daß zunächst auch der Staat bei außerordentlichem Finanzbedarf seine Steuern in Form von Sammlungen, den sogenannten Steuerkollekten aufbrachte. Es sei hier nur auf die freiwilligen Beihilfen der Landstände, den "Beden", hingewiesen[136a]. Demzufolge mußte jede finanzielle Inanspruchnahme des Staatsbürgers durch einen anderen als den Staat als eine mögliche Beeinträchtigung des Besteuerungsrechts empfunden werden.
Einmal bestand die Gefahr, daß die Gebefreudigkeit durch die häufige Inanspruchnahme der verschiedenartigsten Sammlungsträger insbesondere für die Anliegen des Staates verloren ging. Außerdem fielen die durch die Sammlungsunternehmen aufgebrachten Geldmittel für den staatlichen Finanzbedarf aus. Schließlich konnte auch häufige Sammlungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen nicht ohne Wirkung bleiben.
Die Sammlungsvorschriften können daher noch nicht als Regelung des Sammlungswesens angesehen werden. Der Staat begnügte sich zunächst mit der Normierung einer Genehmigungspflicht, die bis zum Jahre 1915 jedoch noch nicht auf Reichsebene, sondern nur landesrechtlich geregelt war[137].

§ 2. Die landesrechtlichen Regelungen des Sammlungswesens in Deutschland bis zum Erlaß der Verordnung vom 22. Juli 1915

I. Das Sammlungswesen in Preußen seit 1794

In Preußen wurde die Sammeltätigkeit im wesentlichen durch die §§ 244, 245, 247 II 20, 38 II 8, 26 II 19

136) Vgl. Bielitz, Praktischer Kommentar zum ALR, 6, S.176.

136a) Vgl. Kruse, S. 8.

137) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land NRW, Drucksache Nr. 566 - 4. Wahlperiode - Bd. 4 - S. 11; Peters, Rechtsgutachten, S. 6 u. 7; Begründung zum Entwurf zu einem Bayerischen SG v. 16.5.1962, Bayerischer Landtag, 4. Legislaturperiode, Beilage 3030, S. 4; Busch, Hans, in: ZDW 1934, S. 341; Ellinghaus, Rechtsgutachten, S. 3.

ALR geregelt[138]. § 38 II 8 ALR[139] betraf den besonderen Fall des Sammelns durch die Bürgerschaft. Dieser war untersagt, ohne Einwilligung der Obrigkeit Beiträge unter sich zu bestimmen und einzusammeln. Dadurch sollte verhindert werden, wie der Randvermerk bei § 244 II 20 ALR andeutet, daß in das Besteuerungsrecht des Staates beeinträchtigend eingegriffen wurde[140]. Nur Steuerkollekten[140a] dieser Art waren auch im Edikt vom 4. September 1738 behandelt, wie namentlich der Eingang und der § 2 des Edikts unzweideutig ergeben[141]. Ebenfalls als ein Schutz des Besteuerungsrechts des Staates ist § 247 II 20[142] anzusehen. Er betraf die Fälle des Kollektierens, "Wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten Kollekten unter sich aufbringen".

Sammlungen, die nicht von "Gemeinen" oder von der "Bürgerschaft", sondern von Privatpersonen veranstaltet wurden, fielen unter die §§ 244, 245 II 20 ALR[143]. Der § 244 II 20 ALR lautete: "Wer unter dem Vorwande, Privatkollekten für Kommunen oder Notleidende zu sammeln, sich in die Häuser eindrängt, der wird mit 10 - 50 Taler Geld- oder verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt". § 245 II 20 ALR bestrafte das eigennützige und betrügerische Verhalten beim Kollektieren[144].

Es fällt auf, daß in diesen Vorschriften nicht das Sammeln durch Privatpersonen verboten ist, sondern nur das Eindringen unter dem Vorwande, Privatkollekten zu sammeln und das eigennützige und betrügerische Verhalten

---

138) Die §§ 244, 245, 247 II 20 ALR sind nach Artikel II Abs. 2 EGPrStGB vom 14.4.1851 aufgehoben worden.

139) Zum Wortlaut vgl. Anlage Nr. 37.

140) Vgl. Bielitz, a.a.O., S. 176.

140a) Vgl. die Ausführungen auf S. 50.

141) Vgl. Rabes Samml. II, S. 124; Obertribunal - Pl. 8 V. 65 - Oppenhoffs Rechtsprechung 6, S. 91 ff., insbesondere S. 103.

142) Zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 38.

beim Kollektieren. Ein allgemeines Verbot der Privatkollekten läßt sich aus diesen Vorschriften nicht herleiten. Ein solches ist auch sonst im ALR nicht ausdrücklich ausgesprochen noch näher umgrenzt[145]. Denn auch § 26 II 19 ALR[146] bezog sich nur auf die Haus- und Kirchenkollekten zu Gunsten der Armen. Daß ein derartiges Verbot aber von dem Gesetzgeber des ALR als bestehend vorausgesetzt wurde, ist schon aus der Gesamtheit der mitgeteilten Vorschriften zu folgern[147]. Auch aus den Bemerkungen des Gesetzesrevisors[148] zu §§ 244, 245 II 20 ALR geht hervor, daß die Kollekten von Privaten nicht unbegrenzt und ohne Kontrolle freigegeben waren: "Schon in dem Zivilrecht wird bei verschiedenen Gelegenheiten... die Zulässigkeit einer Kollekte, welche Gemeinden, Zünfte oder Kirchengesellschaften unter sich aufbringen wollen, ohne alle Rücksicht auf die Natur des Zweckes dabei, von obrigkeitlichen Genehmigung abhängig gemacht. In gleicher Art war es dann auch hier die Absicht von Svarez, das ohne obrigkeitliche Genehmigung unternommene Kollektensammeln, selbst wenn der Zweck dabei in der Tat ein unschädlicher oder wohl gar wohltätiger war, für strafbar zu erklären; denn er sagt bei der ersten Entwerfung dieser Vorschrift ausdrücklich ... alle eigenmächtigen Hauskollekten müßten als eine gefährliche Species Bettelei bestraft werden".

Von einem allgemeinen Sammlungsverbot im ALR muß daher ausgegangen werden[148a].

---

143) Vgl. KG, Urt. v. 22.2.1906, Bd. 32, S. C 62, Nr. 22.

144) Zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 39.

145) KG, Urt. vom 22.2.1906, Bd. 32, S. C 62, Nr. 22.

146) Zum Wortlaut vgl. Anhang Nr. 40.

147) KG, Urt. vom 22.2.1906, Bd. 32, S. C 62, Nr. 22.

148) Pens. I Bd. 2 1828, S. 134.

148a) Vgl. dazu Brinkmann-Bondi, der ein Sammlungsverbot in Preußen bereits seit dem großen Kurfürsten nachweist; er nennt z. B. das Edikt v. 21.1.1686, das Patent v. 4.3.1728, usw.

Allerdings war nicht jede Sammeltätigkeit schlechthin verboten. Vielmehr hat das ALR, welches ein unbefugtes Kollektieren teils als Eingriff in das Besteuerungsrecht des Staates, teils als eine Art Betteln[149] ansah, abgesehen von den Kirchenkollekten, unter Kollekten nie etwas anderes verstanden als die sogenannten Hauskollekten; d. h. eine von Haus zu Haus regelmäßig unter Vorlegung einer Liste oder eines Sammelbuchs veranstaltete Sammlung von Gaben[150]. Das ergibt sich deutlich aus den oben zitierten Vorschriften. "Andere Sammlungen als Hauskollekten sind, von den Kirchenkollekten abgesehen, in Preußen gesetzlich niemals von einer Genehmigung abhängig gemacht worden"[151].

An dieser Rechtslage ändert sich auch nichts durch die Instruktion für die preußischen Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825[152]. Diese begründete im § 11 Abs. 4 e die Zuständigkeit des Oberpräsidenten für die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten. Als Zuständigkeitsregelung enthält diese Vorschrift, wie die Instruktion überhaupt, kein selbständiges Verbot, sondern nimmt lediglich Bezug auf das sich aus dem ALR erge-

---

149) RGStr., Urt. v. 4.12.1890, Bd. 21, S. 192.

150) Zum Begriff der Hauskollekte vgl. das Urteil des KG vom 28.11.1901, in: Bd. 23, S. C 64, Nr. 18.

151) KG, Urteil vom 20.5.1901, Bd. 22, S. C 93, Nr. 28.

152) Instruktion für den Oberpräsidenten vom 31.12.1825, in: GS 1826, S. 1, Nr. 981; § 11 Abs. 4 e lautet: "Aus besonderen Rücksichten werden dem Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen... die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten".

bende Verbot[153]. Die Bedeutung dieser Vorschrift muß aber darin gesehen werden, daß sie als Gesetz die ausdrückliche und formulierte Anerkennung ausspricht, daß das Ausschreiben öffentlicher Kollekten der Genehmigung der obersten Staatsbehörden bedarf, also ohne eine derartige Genehmigung verboten ist[154].

Wenn auch zunächst das Reichsgericht[155] und das Kammergericht[156] in mehreren Urteilen den Standpunkt vertraten, daß unter "Kollekte" im Sinne des § 11 Abs. 4 e der Instruktion jede Einsammlung freiwilliger Gaben zu einem bestimmten Zweck zu verstehen sei, und es nicht darauf ankomme, ob die Gaben eingefordert oder aus freien Stücken gewährt würden, hat das Kammergericht diesen Standpunkt zu Recht im 22. Band endgültig aufgegeben[157]. Denn,wie gezeigt, kann § 11 Abs. 4 e der Instruktion sich ebenfalls nur auf die sogenannten Hauskollekten beziehen.[158]Weiterhin gehört nach ständiger Rechtsprechung

---

153) KG, Urt. v. 3.10.1904, Bd. 28, S. C 77, Nr. 29; KG, Urt. v. 20.5.1901, Bd. 22, S. C 93, Nr. 28; KG, Urt. v. 30.5.1912, Bd. 43, S. 442, Nr. 22.

154) RGStr., Urt. v. 13.7.1888, Bd. 18, S. 587; KG, Urt. v. 22.2.1906, Bd. 32, S. C 62, Nr. 22; KG, Urt. v. 8.5.1913, Bd. 44, S. 460, Nr. 20.

155) RGStr., Urt. v. 4.12.1890, Bd. 21, S. 192.

156) KG, Urt. v. 14.11.1887, Bd. 8, S. 233, Nr. 10.

157) KG, Urt. v. 20.5.1901, Bd. 22, S. C 93, Nr. 28.

158) KG, Urt. v. 30.5.1912, Bd. 43, S. 442, Nr. 22; KG, Urt. v. 20.5.1901, Bd. 22, S. C 93, Nr. 28; beachte ferner Plenarbeschluß des Obertribunals vom 8.5.1865, in: Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 6, S. 91 ff., besonders S. 103; vgl. auch Graf Hue de Grais, Handbuch, 14. Aufl., S. 343, Anm. 15, 335. Vgl. dazu und zum folgenden auch Brinkmann-Bondi, Hans: Altes und Neues über Sammelvermögen, Berlin 1913 und die dortigen Nachweise.

des Kammergerichts zum Begriff einer Kollekte im Sinne des § 11 Abs. 4 e mehr als ein bloßes "Sammeln". Zum Begriff der Kollekte gehört die Tätigkeit des Einsammelns. Dieses setzt begrifflich eine Einwirkung von Person zu Person durch Angehen der Geber voraus; es muß eine unmittelbare körperliche Tätigkeit entfaltet werden, um den Einzelnen zur Hingabe von Beiträgen zu veranlassen [159]. Daher ist lediglich die öffentliche Aufforderung zur Leistung von freiwilligen Beiträgen, oder das Aufstellen von Tellern oder Büchsen nicht als Kollekte im Sinne des § 11 Abs. 4 e anzusehen [160].

Endlich erfaßte § 11 Abs. 4 e nur öffentliche Kollekten, d. h. nur solche, die an das Publikum allgemein, nicht an einen individuell begrenzten Personenkreis gerichtet waren [161].

Somit waren in Preußen, von den Kirchenkollekten abgesehen, nur öffentliche Hauskollekten verboten, sofern sie in der Form des Einsammelns durchgeführt wurden.

Die Tatsache, daß das sich aus dem ALR ergebende durch § 11 Abs. 4 e bestätigte allgemeine Sammlungsverbot

---

159) KG, Urt. v. 17.5.1900, Bd. 20, S. C 98, Nr. 40; KG, Urt. v. 20.5.1901, Bd. 22, S. C 93, Nr. 28.

160) Vgl. auch Entscheidungen des Obertribunals vom 8.5. 1865 und 9.11.1876, Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 6, S. 103, Bd. 17, S. 724; KG, Urt. v. 27.2.1890, Bd. 10, S. 262; KG, Urt. v. 11.12.1893, Bd. 14, S. 411.

161) Vgl. RGStr., Urt. v. 4.12.1890, Bd. 21, S. 192; KG, Urt. v. 28.11.1901, Bd. 23, S. C 64, Nr. 18; KG, Urt. v. 22.2.1906, Bd. 32, S. C 62, Nr. 32; KG, Urt. v. 24.3.1892, Bd. 13, S. 264, Nr. 56; KG, Urt. v. 30.9.1889, Bd. 10, S. 264, Nr. 108; KG, Urt. v. 6.10.1890, Bd. 11, S. 345, Nr. 152.

nicht mit einer Strafandrohung versehen war, führte zum Erlaß von zahlreichen Polizeiverordnungen[162] durch die einzelnen Regierungen. In ihnen wurde in dem oben genannten Rahmen unter Bezug auf § 11 Abs. 4 e ein Sammlungsverbot ausgesprochen und der Verstoß dagegen mit Strafe bedroht. Dieses Recht der Regierungen leitete sich

---

162) Pol.VO v. 19.2.1867 von Berlin (ABl. S. 74); VO der Regierung Liegnitz v. 27.5.1852 (zitiert im Urt. des KG v. 14.11.1887, Bd. 8, S. 233, Nr. 10); Pol. VO der Regierung in Arnsberg v. 26.11.1869 (ABl. S. 381); VO der Preuß. Regierung zu Magdeburg v. 3.6. 1867 (ABl. S. 198); Pol.VO des Regierungspräsidenten in Oppeln betr. Abhaltung öffentlicher Kollekten v. 4.1.1900 (ABl. S. 152); Pol. VO der Regierung zu Erfurt v. 31.5.1867 (zitiert = KG Bd. 20, S. C 98, Nr. 40); Pol.VO der Regierung in Koblenz v. 11.5. 1866 (zitiert = KG Bd. 22, S. C 93, Nr. 28); Pol. VO des Regierungspräsidenten in Köln über die Abhaltung von Hauskollekten v. 22.9.1905 (ABl. S. 277); Pol. VO des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, betr. das Kollektenwesen, v. 21.4.1877 (ABl. v. Königsberg S. 125); Pol.VO der Regierung Wiesbaden v. 3.3.1877 (zitiert = KG Bd. 10, S. 264); Pol.VO der Regierung Düsseldorf v. 29.8.1879 (zitiert = KG Bd. 22, S. C 28); Pol.VO der Regierung Trier v. 2.6.1866 (zitiert = KG Bd. 11, S. 345); Pol. VO der Regierung zu Merseburg v. 25.5.1867 (zitiert = KG Bd. 12, S. 243); Pol. VO für Breslau v. 19.6.1867 (zitiert = KG Bd. 14, S. 411).

aus § 11 der Preuß. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 ab[163]. Danach waren die Regierungen ermächtigt, allgemeine Verbote und Strafbestimmungen ohne höhere Genehmigung zu erlassen, wenn das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststand, in letzterem die Strafe aber nicht ausdrücklich bestimmt war.

Diese Polizeiverordnungen bildeten daher regelmäßig die Grundlage für die Bestrafungen wegen Verletzungen des Sammlungsverbots.

Soweit aus dem Sammlungswesen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohten, konnten die Polizeibehörden außerdem gemäß § 10 II 17 ALR eingreifen[164].

Neben den Hauskollekten kannte das ALR die Kirchenkollekten. § 750 II 11 ALR ließ die Kirchenkollekten nur mit Bewilligung des Staates zu[165]. Der Begriff der Kirchenkollekte deckte sich jedoch nicht mit dem oben dargestellten Begriff der Kollekte. Als wesentlich für eine Kirchenkollekte wurde angesehen, daß der Geber

---

163) GS. 1817, S. 248, § 11 bestimmte, daß die Königl. Regierungen allgemeine Verbote und Strafbestimmungen ohne höhere Genehmigung nicht erlassen durften, jedoch mit dem Zusatz: "... es sei denn, daß ein Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, im letzteren aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist".

164) KG, Urt. v. 30.5.1912, Bd. 43, S. 442, Nr. 22; § 10 II 17 ALR: "Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei".

165) § 750 II11 ALR lautet: "Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Kollekte bei dem Staate nachsuchen".

durch religiöse Beweggründe zur Hingabe veranlaßt wird. Demzufolge war bei der Veranstaltung einer Kirchenkol_ lekte ein persönliches Einwirken auf den Geber nicht erforderlich[166]. Daraus folgt, daß z. B. das Aufstellen von Tellern oder Büchsen im Rahmen einer Kirchenkollekte einer Genehmigung bedurfte. Eine Unterscheidung zwischen Kirchenkollekten innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude wurde im ALR nicht getroffen[167]. § 665 II 11 ALR [168] enthielt im Hinblick auf die Kirchenkollekten insofern eine besondere Regelung, als er bestimmte, daß der Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens zu den Kircheneinkünften gehörte und nach vollendeter Einsammlung von den Vorstehern mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden mußte.

Somit ergibt sich, daß auch die Kirchenkollekten in Preußen einer staatlichen Genehmigung bedurften.

II. Das Sammlungswesen in Schleswig-Holstein seit 1708

Ein ähnliches Sammlungsverbot wie in Preußen bestand auch in anderen Ländern. In den Herzogtümern Schleswig-Holstein war bereits während der dänischen Herrschaft die Veranstaltung von Kollekten ohne Zustimmung des Landesherrn nicht zulässig[169]. Das ergibt sich besonders aus folgenden Vorschriften. Nach der Königlichen VO vom 30. Januar 1708 war die Durchführung einer Kollekte durch Aussetzung von Becken vor den Kirchentüren verboten[170]. Die VO v. 7. September 1736[171] enthielt

---

166) KG, Urt. v. 20.5.1901, Bd. 22, S. C 93, Nr. 28.

167) RGStr., Urt. v. 4.12.1890, Bd. 21, S. 192.

168) § 665 II 11 ALR lautet: "Der Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muß nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden".

169) KG, Urt. v. 28.2.1910, Bd. 39, S. C 85, Nr. 24.

170) Corpus const. Regio-Holst. I 531.

Vorschriften zur Durchführung von Haussammlungen.

Die Königliche Resolution vom 7. November 1772[172] betraf die Erteilung von Kollektenbriefen an verunglückte Schiffer und Seefahrende zur Durchführung von Hauskollekten.

Das Königliche Reskript vom 22. September 1787[173] regelte die Veranstaltung einer jährlichen allgemeinen Kirchenkollekte zum Besten der verlassenen Soldatenkinder der Rendsburgischen und Glücksstädtischen Garnison.

Durch Königliches Reskript vom 23. Oktober 1789[174] wurde bestimmt, daß die am 30. Januar 1708 wegen der Kirchenkollekten erlassene Verordnung im ganzen Herzogtum Holstein anzuwenden sei.

Die Königliche Verfügung vom 5. August 1783[175] an das Oberkonsistorium zu Gottorf enthielt Bestimmungen über die Verwendung der Kollektengelder.

Endlich wurde auf Grund der Königlichen Verfügung vom 5. August 1806[176] das Sammeln für auswärtige Unterstützungsanstalten verboten.

Diese Rechtslage blieb auch bis zur Annexion Schleswig-Holsteins bestehen[177]. Nach der Annexion wurden durch den Allerh. Erlaß vom 20. Juni 1868[178] auch in Schles-

---

171) Corp. const. I 533 ff.

172) Chron. Samml. d. Kgl. VO und Verfügungen für Schleswig-Holstein 1772, Nr. 38, S. 104 ff.

173) Samml. 1787, Nr. 62, S. 127.

174) Sammlung 1789, Nr. 65, S. 92 f.

175) Samml. 1783, Nr. 52, S. 88 f.

176) Samml. 1806, Nr. 104, S. 155.

177) KG, Urt. v. 28.2.1910, Bd. 39, S. C 85, Nr. 24.

178) Kgl. Erlaß, betr. die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 20.6.1868 (GS, S. 620).

wig-Holstein die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 und die zu derselben ergangenen Bestimmungen eingeführt. Das bedeutete, daß die Abhaltung öffentlicher Hauskollekten in Schleswig-Holstein der Genehmigung des Oberpräsidenten bedurfte.[179]

Gemäß § 11 Abs. 2 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 ergingen auch in Schleswig-Holstein zahlreiche Polizeiverordnungen, die ein Sammlungsverbot aussprachen und den Verstoß dagegen mit Strafe bedrohten.[180]

Diese Ausführungen zeigen, daß die Rechtslage auf dem Gebiete des Sammlungswesens in Schleswig-Holstein im wesentlichen mit der in Preußen übereinstimmte[181].

III. Das Sammlungswesen in Hessen seit 1723

Ein Verbot der Abhaltung von Kollekten bestand auch im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen. Bereits das Edikt vom 9. August 1723[182] verbot das Sammeln ohne Genehmigung. Die Armen- und Bettelordnung vom 28. Juni 1737[183] führte hinsichtlich des Kollektierens aus, "daß dergleichen in hiesigen Landen ohne speziale Einwilligung und Erlaubnis niemand, er sei auch, wer er wolle, gestattet sei". Endlich gehen auch die Verord-

---

179) Vgl. dazu die obigen Ausführungen (S. 53 ff.); ferner das Urteil vom 24.3.1892 des KG, in: Bd. 13, S. 264, Nr. 56.

180) Pol. VO des Regierungspräsidenten in Schleswig, betr. öffentliche Kollekten, v. 14.12.1908, (ABl. S. 541); Pol. VO des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein v. 19.11.1890, (ABl. S. 432); Pol. VO der Regierung zu Schleswig vom 17.8.1887 (ABl. S. 609).

181) KG, Urt. v. 8.5.1913, Bd. 44, S. 460, Nr. 20.

182) Samml. Fürstl. Hess. LandesO, 3, S. 911. So hat auch der Verfasser der Sammlung den Inhalt des Edikts dahin zusammengefaßt: "Kollektanten, welche keine Permission von der Regierung oder dem Konsistorio aufweisen können, sollen nicht geduldet werden".

nung vom 27. April 1767[184] und der Geheimratsbeschluß vom 17. März 1773[185] davon aus, daß Kollekten ganz allgemein nur mit behördlicher Genehmigung abgehalten werden dürfen.

Auch Büff[186] ist der Ansicht, daß sowohl die ordentlichen Kirchenkollekten als auch die außerordentlichen Hauskollekten genehmigungspflichtig sind[187]. Durch die Königliche Verordnung vom 22. Februar 1867[188] wurde schließlich auch in der Provinz Hessen-Nassau die preuß. Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 und die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 eingeführt[189].

Damit stand seit diesem Zeitpunkt auch in Hessen-Nassau dem Oberpräsidenten gemäß § 11 Abs. 4 e der Instruktion das Genehmigungsrecht zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten mit Ausnahme der Kirchenkollekten zu. Ebenfalls ergingen in den einzelnen Regierungsbezirken gem. § 11 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ähnliche Polizeiverordnungen wie in Preußen und Schleswig-Holstein[190].

---

183) Samml. Fürst. Hess. LandesO, 4, S. 457.

184) VO, die Errichtung der Brandkasse betr., v. 27.4. 1767 (Kulenkamp, N. Samml. d. LandesO, 3, S. 224). In § 3 wird bestimmt, daß Brandkollekten überhaupt nicht mehr bewilligt werden sollen.

185) Geheimratsbeschluß, die Bewilligung von Kirchenkollekten betr., v. 17.3.1773 (Kulenkamp, N. Samml. d. LandesO, 3, S. 224). Er enthält nähere Vorschriften über die Bewilligung von Kollekten für den Bau von Kirchen und Pfarrhäusern.

186) Kurhess. KirchR, S. 725.

187) KG, Urt. v. 16.11.1911, Bd. 42, S. 445, Nr. 29.

188) Preußisch-Königliche Verordnung, betr. die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstentum Hessen, v. 22.2.1867 (GS S. 273).

189) KG, Urt. v. 16.11.1911, Bd. 42, S. 445, Nr. 29; KG, Urt. v. 8.5.1913, Bd. 44, S. 460, Nr. 20.

190) Pol. VO der Regierung zu Kassel, betr. das Kollektenwesen, v. 11.6.1876 (ABl. S. 151).

Somit war auch in Hessen-Nassau die Sammeltätigkeit durch gesetzliches Verbot eingeschränkt.

IV. Das Sammlungswesen in der Provinz Hannover

In der Provinz Hannover war gemäß § 119 Hannov. Pol. StG[191] vom 25. Mai 1847 die Durchführung einer Sammlung ohne Erlaubnis strafbar. Der Sammlungsertrag konnte gem. § 120[192] Hannov. Pol. StG eingezogen werden. Diese Bestimmungen wurden auch durch Artikel XV § 1 der Königlichen Verordnung vom 25. Juni 1867[193] aufrecht erhalten. Zu beachten ist, daß der Begriff der Kollekte in § 119 Hannov. Pol. StG sich nicht mit dem in § 11 Abs. 4 e der Instruktion vom 31. Dezember 1825 deckt. Das ist darauf zurückzuführen, daß die oben entwickelten Grundsätze nur für das Gebiet des preuß. Landrechts Anwendung fanden[194]. Als Kollekte im Sinne des § 119 Hannov. Pol. StG galt vielmehr jede auf Erlangung einer freiwilligen unentgeltlichen Leistung gerichtete Tätigkeit[195]. Dies läßt sich auch aus § 121 Hannov. Pol. StG herleiten, wonach Aufrufe an die Mildtätigkeit in öffentlichen Blättern nicht unter § 119 fiel. Daraus folgt, daß andere Aufrufe zu Gaben nach § 119 strafbar waren[196].

Ein allgemeines Sammlungsverbot bestand demnach auch in Hannover.

---

191) § 119 Hannov. Pol. StG lautet: "Wer ohne Erlaubnis eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften dazu vornimmt oder die erwirkte Erlaubnis überschreitet, verwirkt Geldbuße bis zu 10 Talern oder Gefängnis bis zu drei Tagen.."

192) § 120 Hannov. Pol. StG lautet: "Daneben ist das unbefugt Gesammelte der Armenkasse des Ortes der Übertretung verfallen..."

193) GS 1867, S. 921.

194) KG, Urt. v. 11.10.1906, Bd. 33, Nr. 28.

195) KG, Urt. v. 22.10.1891, Bd. 12, S. 244, Nr. 92; KG, Urt. v. 14.4.1892, Bd. 13, S. 397, Nr. 125.

196) KG, Urt. v. 11.10.1906, Bd. 33, Nr. 28.

V. Das Sammlungswesen in Bayern seit 1816

In Bayern wurde das Sammlungswesen durch Artikel 62 der Verordnung vom 17. November 1816[197] über das Armenwesen[198] erstmalig staatlich geregelt. In den Artikeln 92 und 93 des Pol. StGB vom 10. November 1861 wurde die Veranstaltung nicht genehmigter öffentlicher Sammlungen und die Aufrufe zu Spenden in öffentlichen Blättern oder Anschlägen mit Strafe bedroht[199]. Die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1862[200] regelte eingehend das Bewilligungsverfahren hinsichtlich der Durchführung von Sammlungen. Es bestanden jedoch weitreichende Ausnahmen für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, "welche jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Verein, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung oder in freundschaftlichem ... Verhältnis steht"[201]. Im übrigen vermochten nur polizeiliche Erwägungen die Versagung der Erlaubnis zu rechtfertigen. Somit war auch die Sammeltätigkeit in Bayern von einer staatlichen Genehmigung abhängig[202].

---

197) RBl. S. 779 und Webers Gesetzessammlung, Bd. 1, S. 494.

198) Vgl. Osterkorn, Willy: Die Regelung des Sammlungswesens, in: Der Bayerische Bürgermeister 1954, S. 11; Schnaut: Reform des Sammlungsrechts, in: DPWV-Nachrichten 1960, S. 71 - 73.

199) GesBl. 1861/62 Spalte 321; Webers Gesetzessammlung, Bd. 5, S. 297, Art. 52 u. 53 des Pol. StGB in der Fassung vom 26.12.1871 (GesBl. 1871/72 Spalte 9); vgl. auch die Begründung zum Entwurf eines baerischen Sammlungsgesetzes, a.a.O., S. 4.

200) Reg. Blatt, S. 2269; Webers Gesetzessammlung, Bd. 6, S. 83.

201) Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 6.

202) Für Baden vgl. das Bad. Pol. StGB v. 31.10.1863, § 52 und Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes v. 23.12.1871, für Sachsen die §§ 103 u. 104 der sächs. Armenordnung v. 23.10.1840, für Württemberg Art. 13 Abs. 3 des Pol. StGB v. 27.12.1871/4.7.1898, zit. bei Brinkmann-Bondi, Hans.

VI. Die Regelung der Kirchenkollekten durch besondere Vorschriften

Für die Durchführung von Kirchenkollekten erließen die genannten Staaten noch zusätzlich besondere Vorschriften, und zwar sowohl für die evangelische als auch für die katholische Kirche, von denen hier zur Kennzeichnung eine Anzahl genannt sei[203) 204)]. Aber auch diese Vorschriften enthielten keine "Regelung" des kirchlichen Sammlungswesens. Sie bestimmten lediglich, daß die Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude seitens der Kirche nur mit Genehmigung des Staates zulässig war. Eine Besonderheit bestand je-

---

203) Vgl. den Allerhöchsten Erlaß vom 15.6.1864 betr. die Bildung von Kreissynodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (GS 1864, S. 351, Nr. 5898), hier heißt es u. a.: "Nötigenfalls können regelmäßige oder ordentliche Sammlungen für die Synodalzwecke veranstaltet und kann dagegen der Wegfall anderer, den kirchlichen Zwecken nicht unmittelbar dienenden Kollekten genehmigt werden". Beachte ferner Art. 10 Ziff. 4, 24 Nr. 7 des Gesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3.6.1876 (GS 1876 S. 125, zum Wortlaut Anlage Nr. 22), Art. I 6, II 2, III 4 der VO über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 9.9.1876 (GS 1876, Nr. 8462, S. 395, zum Wortlaut Anlage Nr. 23), Art. 21 Ziff. 7 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover v. 6.8.1883 (GS 1883), Nr.8954, S. 295, zum Wortlaut Anlage Nr. 24), § 3 Ziff. 8 des Gesetzes betr. Änderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover v. 6.5. 1885 (GS 1885, Nr. 9061, S. 135, zum Wortlaut Anlage Nr. 25), Art. 5 Ziff. 7 des Gesetzes betr. die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonams, Niederursel und Hansen v. 2.6.1890 (GS 1890, Nr. 9401, S. 183, zum Wortlaut Anlage Nr. 26).

204) Für das Kollektenwesen der katholischen Kirche sind vor allem die folgenden Bestimmungen zu beachten: § 50 Nr. 7 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20.6. 1875 (GS 1875, Nr. 8302, S. 241, zum Wortlaut Anlage Nr. 27), Art. 1 Abs. 2 VO über die Aufsichts-

doch darin, daß eine jährliche Hauskollekte zum Besten der bedürftigen Gemeinden ohne staatliche Erlaubnis durchgeführt werden durfte; der Zeitpunkt der Durchführung mußte in Preußen dem Oberpräsidenten der betreffenden Provinz angezeigt werden.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß Sammlungen innerhalb der Kirchengebäude einer staatlichen Genehmigung nicht mehr bedurften.

VII. Zusammenfassung

Zusammengefaßt kann festgestellt werden, daß sich der Staat in den Jahren vor 1915 damit begnügte, eine Genehmigungspflicht für die Durchführung von Sammlungen zu normieren. Eine "gestaltende Regelung" des Sammlungswesens liegt noch nicht vor. Vielmehr bedeutet die Begründung der Genehmigungspflicht eine Schutzmaßnahme vor den mit dem Sammlungswesen als Folgeerscheinung verbundenen Gefahren.

Sehr deutlich zeigen die oben zitierten Vorschriften aber, daß auch die Sammlungen der Kirchen unter die Genehmigungspflicht des Staates fallen. Die einzelnen landesrechtlichen Vorschriften sprechen dies ausdrücklich im Hinblick auf die Kirchenkollekten aus. Eine Unterscheidung zwischen Kirchenkollekten innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude läßt sich anfangs noch nicht nachweisen. Erst etwa seit 1864 werden die Kirchenkollekten innerhalb der Kirchengebäude ausdrücklich von einer Genehmigungspflicht des Staates freigestellt.

---

rechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 27.9. 1875 (GS 1875, Nr. 8379, S. 571, zum Wortlaut Anlage Nr. 28), §§ 1 u. 2 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen v. 7.6.1876 (GS 1876, Nr. 8411, S. 149, Anlage Nr. 29), Art. 1 Ziff. 4 der VO über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in

§ 3. Die Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915

Bis zum Beginn des ersten Weltkrieges begnügte man sich mit den polizeilichen Bestimmungen über die Genehmigung von Sammlungen, wie sie in jedem Lande bestanden[205]. Doch schon die ersten Kriegsjahre zeigten, daß zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege Mitarbeit und Opfersinn der Bevölkerung in einem bis dahin noch nicht gekannten Ausmaße erforderlich waren[206]. Da aber auch hier wieder die sogenannten "Konjunkturritter" auf den Plan traten, die den Wohlfahrtszweck bei der Einholung der Sammlungsgenehmigung vorschoben, um ihre gewinnsüchtigen Absichten zu verdecken[207], mußte die zweckentsprechende Verwendung der Sammlungserträgnisse gewährleistet werden[208]. Für eine ordnungsgemäße Staatsaufsicht boten die Landesgesetze und Verordnungen keine ausreichende Grundlage mehr[209].

Der Bundesrat erließ daher auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maß-

---

den katholischen Diözesen v. 30.1.1893 (GS 1893, Nr. 9588, S. 11, Nr. 9589, S. 13, zum Wortlaut Anlage Nr. 30).

205) Eiserhardt, Hilde, "Öffentliche Sammlungen zu Zwecken der Wohlfahrtspflege", in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1929, S. 571.

206) Busch, Hans, "Die Gesetzgebung über das öffentliche Sammeln", in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1934, S. 341.

207) Maßmann, "Wohlfahrtssammlungen und Wohlfahrtsschwindel", in: Volkswohlfahrt 1922, S. 19.

208) Kämper, Kurt, "Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung", in: Freie Wohlfahrtspflege 1926/27, 1. Jahrgang, S. 407.

209) Busch, Hans, a.a.O., S. 341; Eiserhardt, Hilde, a.a.O., S. 571.

nahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914[210] die Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915[211]. Sie stellt die erste reichsrechtliche Regelung auf dem Gebiete des Sammlungswesens dar[212]. Durch sie wurden alle öffentlichen Sammlungen, öffentliche Unterhaltungen oder Belehrungen und der öffentliche Vertrieb von Gegenständen von einer staatlichen Erlaubnis abhängig gemacht, sofern sie nur zu Gunsten von Kriegswohlfahrtszwecken unternommen wurden[213].

Die Verordnung vom 22. Juli 1915 erfaßte somit nicht alle öffentlichen Sammlungen, sondern nur solche öffentlichen Sammlungen, die zu Kriegswohlfahrtszwecken durchgeführt wurden. Sämtliche übrigen Sammlungen wurden daher durch die Verordnung nicht berührt und richteten sich weiterhin nach Landesrecht. Entscheidend für die Genehmigungspflicht war lediglich die Zweckrichtung der Sammlung. Daher fielen die Sammlungen der Kirchen wegen ihrer überwiegend anderen Zweckrichtung nicht unter die Verordnung vom 22. Juli 1915, sondern für sie war weiterhin Landesrecht maßgebend.

---

210) RGBl. 1914, S. 327.

211) RGBl. 1915, S. 449, zum Wortlaut Anlage Nr. 31.

212) Kämper, Kurt, "Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung", in: Freie Wohlfahrtspflege 1926/27, S. 407; Begründung zum Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land NRW a.a.O., S. 11; Begründung zum Entwurf eines bayerischen Sammlungsgesetzes a.a.O., S. 4; Eiserhardt, Hilde, a.a.O., S. 571; Maßmann, a.a.O., S. 19; Busch, Hans, a.a.O., S. 341.

213) Vgl. § 1 der Bekanntmachung vom 22.7.1915; ferner Wuermeling, "Können öffentliche Körperschaften und Behörden freie Wohlfahrtspflege üben?", in: Freie Wohlfahrtspflege 1928, S. 11 - 18 (S. 13).

Vierter Teil

Die Gegenüberstellung der staatlichen Sammlungsvorschriften in der Zeit bis 1915 mit dem zu Grunde liegenden Verhältnis von Kirche und Staat

Die Feststellung, daß die kirchliche Sammeltätigkeit in den einzelnen Ländern etwa seit dem 18. Jahrhundert einer staatlichen Genehmigung bedarf, wirft die Frage nach der Berechtigung des Staates zu einem derartigen Vorgehen auf. Diese Fragestellung ergibt sich deshalb, weil die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Deutschland zeigt[214], daß Kirche und Staat abwechselnd die beherrschende Rolle spielten.

§ 1. Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Zeit von 1794 - 1915

Beim Erlaß des ALR wurde das Verhältnis der Kirche zum Staat von einer weitgehenden Bevormundung der Kirche

---

214) Im Rahmen dieser Untersuchung kann auf die so vielgestaltigen historischen Grundlagen und Voraussetzungen des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland nicht näher eingegangen werden. Vgl. dazu im einzelnen: Umfassende Quellen und Literaturangaben bei Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I; Schlief, Karl Eugen, Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche und seine Ausgestaltung im Bonner Grundgesetz, S. 10 ff.; Hesse, Konrad, in: Artikel "Kirche und Staat" des Staatslexikons (herausgegeben von der Görres-Gesellschaft), Bd. IV, 6. Aufl. 1959, Spalte 997 - 1005; ferner Scheuner, Ulrich, in: Artikel "Kirche und Staat", in: "Die Religion in Geschichte und Gegenwart", Bd. III (3. Aufl. 1959), Spalte 1327 - 1336, sowie die dort angegebene Literatur.

durch den Staat bestimmt[215].

Auch das ALR brachte keine wesentliche Änderung dieser Unterordnung der Kirche unter den Staat[216]. Die Religionsgesellschaften blieben weiterhin Staatsanstalten[217]. Lediglich die Verwaltung der inneren Angelegenheiten wurde ihnen in beschränktem Umfange zugestanden[218]. Die private und öffentliche Religionsausübung war der Oberaufsicht des Staates unterworfen[219].

Erst im Laufe der Zeit lösten die großen Kirchen sich immer mehr aus der engen Umklammerung des Staates und wurden schließlich nicht mehr als ein Teil, sondern als etwas vom Staat Verschiedenes erkannt. Die großen Kirchen als Landeskirchen erhielten die Stellung von privilegierten[220] Korporationen des öffentlichen Rechts[221]. Artikel 15 preuß. Verfassung von 1850[222] räumt ihnen das Recht

---

215) Heckel, Günther, Der Begriff der "Staatskirche" in seiner geschichtlichen Entwicklung und im Art. 137 der Weimarer Verfassung, Diss. 1930, S. 27; Schlief, a.a.O., S. 10 ff.; Lortz, Joseph, Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Betrachtung, 15/16. Auflage, Münster 1950, S. 257.

216) Ebers, Godehard Josef, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930, S. 15; vgl. ebenfalls Conrad, Johannes, Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Diss., S. 7. Kahl, Wilhelm, vertritt in sämtlichen Schriften den Standpunkt, daß durch das ALR bereits das System der Staatskirchenhoheit verwirklicht worden sei; ebenfalls Kern, Eduard, Staat und Kirche in der Gegenwart, S. 30; Heckel, Günther, a.a.O., S. 27.

217) § 17 II 11 ALR lautet: "Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegierter Korporationen".

218) § 113 II 11 ALR lautet: "Die dem Staat über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement insofern verwaltet als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind".

219) § 32 II 11 ALR lautet: "Die Privat- und öffentliche Religionsausübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen".

220) Ebers, Godehard Josef, Staat und Kirche im neuen

ein, "ihre Angelegenheiten" selbständig zu verwalten; außerdem sicherte ihnen Artikel 12 der gleichen Verfassung das Recht auf freie Religionsausübung zu[223]. Gleichwohl blieb eine enge Verbindung zwischen Kirche und Staat bestehen. Das Hauptgewicht des neuen Verhältnisses von Kirche und Staat lag bei der besonderen Staatsaufsicht[224].

Eine Auswirkung dieser Staatsaufsicht war vor allem die Tatsache, daß es dem Staat zustand zu bestimmen, was als "innere Angelegenheiten" der Kirchen zu gelten hatte. Hatte man bisher diesen Begriff in Interna (iura in

---

Deutschland, S. 67 f.

221) Derselbe, a.a.O., S. 65.

222) Preuß. Verfassung vom 31.1.1850 (GS, S. 17), Art. 15 lautet: "Die evangelische und römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds". Im Kulturkampf wurde durch das Deklarationsgesetz vom 5.4.1873 der Zusatz angefügt: "Bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlichen geordneten Aufsicht des Staates unterworfen".

223) Art. 12 preuß. Verfassung v. 31.1.1850 lautet: "Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsausübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen".

224) Ob diese Staatsaufsicht als Korrelat zu den gewährten Privilegien anzusehen war (Hauptvertreter dieser Meinung: Wilhelm Kahl in seinen sämtlichen Schriften), oder ob Privilegien und Aufsichtsrecht selbständige und voneinander unabhängige Folgen der Eigenschaften der Kirchen als Landeskirchen waren, (So besonders Ebers, Godehard Josef, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 71, wegen weiterer Literaturnachweise siehe bei Anschütz, Gerhard, Kommentar zur WRV, Art. 137, Anm. 5, S. 638) braucht nicht entschieden zu werden. Nach beiden Ansichten ist eine Staatsaufsicht gegeben.

sacra) und Externa (iura circa sacra) eingeteilt, unterschied man nunmehr zwischen kirchlichen, weltlichen und gemischten Angelegenheiten[225]. Während man die Bezeichnung "Interna" weiterhin für kirchliche (ihre) Angelegenheiten verwandte und der Verwaltung der Kirchen überließ, wurde der Begriff "Externa" für die gemischten Angelegenheiten zu Grunde gelegt. Diese waren zwar ihrem Wesen nach kirchlich, wiesen aber eine Zweckbindung zum Staate auf und standen daher in der Zuständigkeit des Staates[226].
Das zeigt aber deutlich, daß es weitgehend in der Macht des Staates stand, den Tätigkeitsbereich der Kirchen abzugrenzen.

§ 2. Die Vereinbarkeit der staatlichen Sammlungsvorschriften mit der Stellung der evangelischen Kirche zum Staat

Das Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat wurde besonders dadurch gekennzeichnet, daß die evangelische Kirche weitgehend organisatorisch in den Staat eingegliedert war. An ihrer Spitze stand der Landesfürst, der nicht nur die Staatsaufsicht ausübte, sondern auch für die Verwaltung der "iura in sacra" zuständig war[227].
Allerdings deutete die auf Betreiben des ref. Königs Friedrich Wilhelm III am 31.10.1817 entstandene Altpreußische Union, die die alten preußischen Provinzen Ostpreußen, Posen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Nieder- und Oberschlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz umfaßte, bereits auf Loslösungsbestrebungen der Kirche vom Staate hin. Jedoch erst durch Erlaß vom 29. Juni 1850[228] wurde eine kirchliche Behörde (der evangelische Oberkirchenrat) geschaffen und dieser zunächst die Leitung der inneren Angelegenheiten in

225) Ebers, Grundriss, S. 191.
226) Vgl. dazu Ebers, Staat und Kirche, S. 62.
227) § 3 Nr. 6 der Instruktion v. 23.10.1817 (GS,S.248).

oberster Instanz übertragen. Durch Gesetz vom 3. Juni 1876[229] endlich übertrug der Staat allgemein die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den acht älteren Provinzen, soweit sie bisher vom Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Regierungen wahrgenommen worden war, auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung. Weiterhin wurden die den Staatsbehörden vorbehaltenen Gebiete sowie das staatliche Aufsichtsrecht des näheren abgegrenzt[230]. Damit war auch für die preuß. evang. Landeskirche dem Staat, abgesehen von gewissen Grenzgebieten, die Zuständigkeit für das "ius in sacra" genommen[231].

Aus dieser Stellung der evangelischen Kirche zum Staat können also Bedenken gegen eine staatliche Regelung des kirchlichen Sammlungswesens nicht hergeleitet werden. Für den Zeitraum, in dem auch die rein kirchlichen Angelegenheiten in vollem Umfang unter der Verwaltung des Staates standen, wird das besonders deutlich. Hier waren Kirchenregierung und Staatsregierung, Kirchengewalt und Staatsgewalt miteinander verschmolzen[232].

Aber auch die Überlassung der inneren Angelegenheiten zur eigenen Verwaltung der Kirchen berührte die Zuständigkeit des Staates zur Regelung des kirchlichen Sammlungswesens nicht. Denn die Sammeltätigkeit der Kirchen kann nicht als innere Angelegenheit der Kirchen angesehen werden. Vielmehr muß diese Tätigkeit, die in ganz erheblichem Umfang Wirkungen in der Öffentlichkeit

---

228) GS, 1850, S. 342.

229) Gesetz v. 3.6.1876 (GS, S. 125, Art. 20).

230) Art. 22 des Gesetzes vom 3.6.1876.

231) Vgl. Lande' und Hermes, Anm. 66 zu § 113 II 11 ALR.

232) Freyer, Clemens Carl, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 87 (1907), S. 407 ff.

entfaltet, den gemischten Angelegenheiten zugeordnet und somit die Zuständigkeit des Staates bejaht werden.

Darüberhinaus darf nicht verkannt werden, daß eine Abgrenzung nach materiellen Gesichtspunkten letztlich nicht entscheidend war. Es lag vielmehr im Ermessen des Staates, eine ihm genehme Abgrenzung vorzunehmen.

Endlich steht diesem Aufsichtsrecht des Staates nicht das Recht auf freie ungestörte Religionsausübung entgegen. Nach § 32 II 11 ALR war die Religionsausübung nur unter der Oberaufsicht des Staates gestattet. Ferner kann die Sammeltätigkeit der Kirchen nicht als Religionsausübung angesehen werden[233].

Es ist daher festzustellen, daß die Regelung der Sammeltätigkeit der evangelischen Kirchen durch den Staat in der Zeit bis 1915 keinen unzulässigen Eingriff in die Rechte der evangelischen Kirche darstellt.

§ 3. Die Vereinbarkeit der staatlichen Sammlungsvorschriften mit der Stellung der katholischen Kirche zum Staat

Für die Frage der Vereinbarkeit der staatlichen Sammlungsvorschriften mit der Stellung der katholischen Kirche kann weitgehend auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen werden. Die Stellung der katholischen Kirche zum Staat wich jedoch insofern von der der evangelischen Kirche ab, als eine enge Verbindung mit dem Staat nicht gegeben war. Die eigentliche Kirchengewalt, das "ius in sacra", lag von Anfang an in den Händen des Papstes und der Bischöfe[234]. Da aber - wie gezeigt - die kirch-

---

233) Vgl. zu der Frage, ob die Sammeltätigkeit der Kirchen als Religionsausübung angesehen werden kann, weiter unten S. 159 ff.

234) Siehe die staatlich bestätigte "Bulle de salute animarum vom 16.7.1821" (GS, S. 113); vgl. auch § 115 II 11 ALR: "Bei den katholischen Glaubensge-

liche Sammeltätigkeit nicht zu dem "ius in sacra" gezählt werden kann, war der Staat auch gegenüber den katholischen Kirchen zur Regelung dieses Sachgebiets zuständig.

Somit sind die staatlichen Regelungen der Sammeltätigkeit der katholischen Kirche in der Zeit bis 1915 mit der Stellung der katholischen Kirche im Staat vereinbar.

Fünfter Teil

Die staatlichen Regelungen des Sammlungswesens in der Zeit vom 15. Februar 1917 bis zum Erlaß des Spendengesetzes vom 24. März 1934

§ 1. Die Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917

I. Die Anwendung der Bundesratsverordnung auf die Kirchenkollekten

1. Der Öffentlichkeitsbegriff in der Bundesratsverordnung

Die Verordnung vom 22. Juli 1915 hatte zwar eine Einschränkung der "wilden"Wohlfahrtsunternehmungen zur Folge, gab aber doch noch die Möglichkeit zu zahlreichen Umgehungen[235]. Aus diesem Grunde blieb diese Verordnung nicht lange in Kraft. Bereits durch die "Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges" vom 15. Februar 1917[236] wurde sie mit Wirkung vom 1. März 1917 außer Kraft gesetzt[237].

---

nossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm anvertrauten Distrikts".

235) Busch, Hans: Die Gesetzgebung über das öffentliche Sammeln, S. 341; Eiserhardt, Hilde: Öffentliche Sammlungen zu Zwecken der Wohlfahrtspflege, S. 571.

236) RGBl. I 1917, S. 143 (zum Wortlaut Anlage Nr. 32).

§ 1 der Bundesratsverordnung (BRVO) machte alle öffentlichen Sammlungen, die zu Wohlfahrtszwecken durchgeführt wurden, genehmigungspflichtig. Damit wurde der Kreis der genehmigungspflichtigen Sammlungen im Verhältnis zur Verordnung vom 22. Juli 1915 erheblich erweitert.

Die Beantwortung der Frage, ob auch die Kirchenkollekten unter die BRVO fielen, ist in erster Linie von der Bestimmung des Öffentlichkeitsbegriffs in der BRVO abhängig. Diese Bestimmung bereitet aber deshalb Schwierigkeiten, weil die BRVO auf eine Legaldefinition verzichtet hat.

Der Begriff des "Öffentlichen" ist wie im täglichen Leben so auch in den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen ein sehr mannigfacher[238]. Das Charakteristische des Begriffs kann daher nur in jedem Einzelfalle aus dem Zusammenhang und Zweck der betreffenden Vorschrift entnommen werden[239].

§ 1 BRVO wollte die wirtschaftliche Ausbeutung der allgemeinen Freigebigkeit von Personen verhindern, die den Sammlern arglos geben, aber nie erfahren oder nachprüfen können, ob ihre Spende zweckentsprechend verwandt worden ist, nicht dagegen denen einen Schutz gewähren, die eine solche Prüfungsmöglichkeit haben. Diese rechtlich geschützten Belange des § 1 BRVO sind im wesentlichen dieselben wie im § 286 StGB[240]. Insoweit fällt der Öffentlichkeitsbegriff in § 1 BRVO zusammen mit dem Begriff der Öffentlichkeit, wie ihn § 286 Abs. 2 StGB

---

237) § 14 BRVO "Diese Verordnung tritt mit dem 1.3.1917 an die Stelle der Bekanntmachung vom 22.7.1915...".

238) RGStr., Urt. v. 12.4.1880, Bd. 1, S. 357; RGStr., Urt. v. 13.7.1888, Bd. 18, S. 58 - 65.

239) RGStr., Urt. v. 12.4.1880, Bd. 1, S. 357; Kühn, Rudolf, "Strafrechtliche Zweifelsfragen zum Sammlungsgesetz vom 5.11.1934", a.a.O., S. 1734.

240) Vgl. RGStr., Urt. v. 13.7.1888, Bd. 18, S. 64; vgl. Erbs, Georg, "Strafrechtliche Nebengesetze", Kommentar, Anm. 1 zu § 1 RSammlG.

im Auge hat bei der Bedrohung von "öffentlichen Ausspielungen" unter den dort angegebenen Voraussetzungen [241]. Es kann daher auf den von der Rechtsprechung entwickelten Öffentlichkeitsbegriff zu § 286 StGB zurückgegriffen werden.

Danach liegt eine öffentliche Sammlung dann vor, wenn die Sammlung sich entweder an jedermann oder zwar an einen begrenzten, aber durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wendet[242], nicht jedoch, wenn die Mitglieder dieses Kreises, durch Beruf, gemeinsame Interessen oder in ähnlicher Weise innerlich miteinander verbunden sind[243] und wenn auch der Veranstalter zu diesem Personenkreis gehört.
Die Art und Weise der Durchführung der Sammlung ist also gleichgültig. Das heißt, daß es für die Bestimmung des Öffentlichkeitsbegriffs in § 1 BRVO nicht darauf ankommt, ob die Sammlung von unbestimmt vielen wahrgenommen oder geheim durchgeführt wird. Entscheidend für die Bestimmung ist allein, welcher Personenkreis mit der Sammlung angegangen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Begriffsbestimmung müssen die Kirchenkollekten als öffentliche Sammlungen im Sinne der BRVO angesehen werden. Wenn sich auch die

---

241) RGStr.,Urt. v. 13.7.1888, Bd. 18, S. 58 - 65.

242) RGStr.,Urt. v. 12.4.1880, Bd. 1, S. 357; RGStr., Urt. v. 21.5.1881 (Rep 1047/81); RGZ, Urt. v. 21.9.1885, Bd. 14, S. 84; RGStr., Urt. v. 2.10.1925, Bd. 59, S. 347; vgl. dazu auch Fußnote 161 auf Seite 55.

243) RGStr.,Urt. v. 15.2.1887, Bd. 15, S. 276; RGStr., Urt. v. 12.1.1899, Bd. 31, S. 413.

Sammlungen der Kirchen bei ihren Gläubigen auf einen festen Personenkreis begrenzen, so genügt nicht schon diese äußerlich erkennbare oder feststellbare Abgrenzung von anderen Personen, um das Merkmal der Öffentlichkeit entfallen zu lassen[244]. Es muß vielmehr - auch bei einem zahlenmäßig kleinen Personenkreis - eine innere Verbundenheit hinzukommen. Lediglich die Gemeinsamkeit des Glaubensbekenntnisses genügt für die Annahme einer inneren Verbundenheit noch nicht. Die Rechtsprechung fordert mehr als nur die äußeren Gemeinsamkeiten, wie Glaubensbekenntnis, Beruf und wirtschaftliche Interessen[245]. Auch die Zugehörigkeit zu einem Verein oder Verband und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit eines verfolgten Zweckes reichen nicht aus, um ein inneres Band zwischen den Beteiligten herzustellen[246]. Es bedarf näherer persönlicher Beziehungen der Bekanntschaft, der Arbeitsgemeinschaft oder ähnlicher Art, welche der Verbindung einen besonderen privaten Charakter verleihen[247]. Es muß hinzukommen, daß die dem Kreise angehörigen Personen in einem näheren, ihnen bewußten inneren Zusammenhang stehen[248].

Das zuletzt Genannte kann für die Christen, die lediglich durch das Glaubensbekenntnis miteinander verbunden sind, nicht bejaht werden. Hier handelt es sich um einen Personenkreis, dessen Mitgliederzahl so groß ist und sich über ein so großes Gebiet verbreitet, daß die einzelnen Mit-

---

244) RGStr., Bd. 15, S. 276; RGStr., Bd. 31, S. 413.

245) RGStr., Bd. 18, S. 64; RGStr., Bd. 15, S. 276.

246) Ebenfalls RGStr., Bd. 15, S. 276.

247) RGStr., Bd. 18, S. 64; RGZ, Urt. v. 21.9.1885, Bd. 14, S. 84.

248) RGStr., Bd. 31, S. 413; RGStr., Urt. v. 2.10.1925, Bd. 59, S. 347; OLG Dresden, Urt. v. 23.10.1928, in: JW 1929, S. 276; RGStr., Urt. v. 7.5.1880, Bd. 1, S. 414; RGStr., Urt. v. 1.2.1882, Bd. 5, S. 432.

glieder sich nicht kennen und infolgedessen auch nicht in persönlichen Beziehungen zueinander stehen können. Dieselben Erwägungen müssen auch für den Fall gelten, daß eine kirchliche Sammlung nur innerhalb einer Gemeinde durchgeführt wird. Zwar tritt hier zu der Gemeinsamkeit des Glaubensbekenntnisses noch ein enges räumliches Verhältnis hinzu. Aber gleichwohl fehlt es auch innerhalb einer Gemeinde regelmäßig an dem näheren, den Gläubigen bewußten inneren Zusammenhang. Lediglich die durch Nachbarschaft oder durch Zugehörigkeit zu derselben Gemeinde vermittelte bloße Bekanntschaft, kann eine solche innere Verbundenheit nicht begründen[249]. Nur wenn besondere Umstände hinzutreten, ist die innere Verbundenheit zu bejahen.

Somit ergibt sich, daß die Kirchenkollekten als öffentliche Sammlungen im Sinne des § 1 BRVO angesehen werden müssen.

2. Die Zweckrichtung der Sammlungen in der Bundesratsverordnung von 1917

Genehmigungspflichtig wird eine öffentliche Sammlung nach § 1 BRVO aber nur dann, wenn sie zu einem der dort genannten Zwecke durchgeführt wird. Das heißt, nur Sammlungen zu vaterländischen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken - drei Gruppen, die die BRVO unter den Oberbegriff der "Wohlfahrtszwecke" zusammenfaßt - bedurften der staatlichen Genehmigung[250]. Nicht betroffen

---

249) Vgl. Erbs, Georg, "Strafrechtliche Nebengesetze", Kommentar, Anm. 1 zu § 1 RSammlG; Pfundtner-Neubert, a.a.O., zu § 1 RSammlG, Anm. 1 b; RGStr., Bd. 15, S. 276.

250) Entgegen der Entschließung des Reichstags vom 4. 11.1916 über eine reichsgesetzliche Regelung der Kriegswohlfahrtspflege dehnte der Bundesrat den Geltungsbereich der Bundesratsverordnung über das Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege hinaus auf alle gemeinnützigen und mildtätigen Veranstaltungen aus. Vgl. Abschn. II A, Drucksache Nr. 494, S. 2146/47 der Sitzungsberichte.

wurden daher die Sammlungen zu politischen Zwecken[251] und zu kirchlichen, d. h. kultischen oder evangelisatorischen Zwecken. Allerdings weist Sunder[252] darauf hin, daß nach anderer Meinung auch diese rein kirchlichen Sammlungen sämtlich unter die BRVO fielen, weil sie als "gemeinnützig" und demgemäß als Wohlfahrtssammlungen anzusehen seien. Die überwiegende Meinung lehnt diese Ansicht jedoch ab[253]. Demzufolge fielen Sammlungen zu rein kirchlichen Zwecken nicht unter die BRVO. Für derartige Sammlungen waren weiterhin die landesrechtlichen Bestimmungen anzuwenden[254]. § 1 III der Preuß. Ausführungsbestimmungen "bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen"[255]. Sobald aber die Sammlungen

---

251) Z. B. zu Gunsten von Wahlfonds, der Parteiorganisation oder der Verwirklichung von innerpolitischen Sonderzielen.

252) Sunder, Johannes, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? in: Freie Wohlfahrtspflege 1928/29, S. 470.

253) Kämper, Kurt, Zur Frage der Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 208; derselbe, Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung, a.a.O., S. 407; Busch, Hans, Die Gesetzgebung über das öffentliche Sammeln, a.a.O., S. 342.

254) Sunder, Johannes, a.a.O., S. 473; Kämper, Kurt, Zur Frage der Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 208; derselbe, Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung, a.a.O., S. 407.

255) Vgl. Ausführungsbestimmungen vom 19.2.1917 zu der BRVO vom 15.2.1917 über Wohlfahrtspflege während des Krieges, in: Ministerialblatt für die preuß. innere Verwaltung 1917, S. 78.

politischer oder kirchlicher Träger nebenher oder ausschließlich "Wohlfahrtszwecken"[256] dienten, waren sie auch reichsrechtlich genehmigungspflichtig[257]. Diese reichsrechtliche Genehmigungspflicht galt auch grundsätzlich für Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken innerhalb der Gotteshäuser. Jedoch waren derartige Sammlungen in allen deutschen Ländern von einer staatsbehördlichen Genehmigung befreit[258].

Als Ergebnis läßt sich somit feststellen, daß die kirchlichen Sammlungen unter § 1 BRVO fielen, soweit sie nebenher oder ausschließlich Wohlfahrtszwecken dienten.

II. Die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach der Bundesratsverordnung

Von welchen Voraussetzungen die Erteilung der Sammlungsgenehmigung abhängig war, ging aus der BRVO nicht hervor. Lediglich die allgemeine Zwecksetzung der BRVO (vgl. vor allem §§ 4, 5 und 7), Mißstände des Sammlungswesens zu beseitigen und eine planwirtschaftliche[259] Lenkung des Sammlungswesens zu erreichen, bildete hier die Richtschnur für das Handeln der Behörden. Das zeigt,

---

256) Z. B. Sammlungen zur Unterstützung politischer Gefangener, zu Gunsten politisch bedrohter Gebiete oder für ein kirchliches Jugendfürsorgeheim, für die Zwecke einer Vinzenskonferenz, für die kirchliche Armenpflege usw..

257) Sunder, Johannes, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? a.a.O., S. 471.

258) Derselbe, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? a.a.O., S. 473, 471.

259) Derselbe, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? a.a.O., S. 471.

daß es weitgehend im Ermessen der Behörden lag, die erforderliche Genehmigung zu erteilen oder zu versagen[260].

Demgegenüber wurde der Inhalt der Prüfungspflicht in den Ausführungsbestimmungen der Länder näher umrissen. Nach § 4 der Preuß. Ausführungsbestimmungen[261] mußten die Genehmigungsbehörden prüfen, ob

"a) ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der beabsichtigten Förderung des betreffenden Wohlfahrtszweckes obwaltet; bejahendenfalls ist weiter festzustellen, ob dem Fürsorgezweck aus den Sammlungen usw. hinreichende Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen den Plan des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Veranstaltung und der Ankündigung bestehen, sowie ob etwa der Gewinn oder der Lohn der Veranstalter, Geschäftsbesorger, deren Angestellten und Hilfspersonen die angemessenen Grenzen überschreiten würde...,

b) ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers, seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht".

In den bayerischen Ausführungsbestimmungen heißt es:[262] "Die Behörde untersucht weiter besonders das Verhältnis des Unternehmens zu schon bestehenden Einrichtungen des gleichen oder ähnlichen Zweckes, und sorgt, wo Veranlassung besteht, dafür, daß durch eine zweckentsprechende Verständigung unbillige Beeinträchtigungen und

---

260) Kämper, Kurt, Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung, a.a.O. S. 399 ff.; derselbe, Gedanken zu einer gesetzgeberischen Neuordnung des Sammlungswesens, in: Freie Wohlfahrtspflege 1927/28, S. 500 ff..

261) Vgl. Fußnote 255 auf Seite 79.

262) Zitiert bei Eiserhardt, Hilde, Öffentliche Sammlungen zu Zwecken der Wohlfahrtspflege, a.a.O., S. 571.

Störungen schon vorhandener, gut wirkender Einrichtungen hintangehalten werden und eine Verzettelung der Mittel vermieden wird".

Gerade diese Bestimmungen zeigen, daß die Zulässigkeit einer Sammlung nicht mehr nur nach polizeilichen Gesichtspunkten (Gefahrenabwehr) beurteilt wurde, sondern vielmehr eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der mit Hilfe der Sammlung durchzuführenden wohlfahrtspflegerischen Aktion hinzutrat. Damit nahm der Staat aber aktiv Einfluß auf die Gestaltung der Wohlfahrtspflege[263].

III. Die Aufsichtsrechte des Staates in der Bundesratsverordnung

Dieselben Bestrebungen werden auch in den den Behörden durch die BRVO außerdem verliehenen Aufsichtsbefugnissen sichtbar.
So wurden im § 4 BRVO die behördlichen Aufsichtsbefugnisse[264] dahin umschrieben, daß die zuständige Behörde alle Anordnungen treffen kann, "welche erforderlich sind, um die Geschäftsführung mit den Gesetzen im Einklang zu erhalten oder um Schädigungen des Gemeinwohls insbesondere eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu verhüten". Im einzelnen war die Behörde berechtigt, Bücher- und Kassenprüfungen vornehmen zu lassen, von den an der Geschäftsführung beteiligten Personen Auskünfte zu verlangen und in Versammlungen und Sitzungen Vertreter zu entsenden. Weiterhin hatten die Behörden gemäß §§ 5, 6 und 8 die Möglichkeit, zur Vermeidung von Mißständen Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienten, unter ihre Verwaltung zu nehmen und aufzulösen.

---

263) Sunder, Johannes, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? a.a.O., S. 475.

264) Kämper, Kurt, Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung, a.a.O., S. 408.

Gemäß § 7 BRVO mußten die Behörden auch darüber entscheiden, ob ein Sammlungsertrag einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke zugeführt werden konnte. Die Erlaubnis dazu durfte nicht erteilt werden, wenn die beabsichtigte Verwendung vaterländischen Rücksichten oder anerkannten Grundsätzen sozialer Fürsorge zuwiderlief. Im § 11 BRVO endlich war die Beachtung des Genehmigungserfordernisses und die Durchsetzung der Aufsichtsrechte strafrechtlich gesichert.

IV. Zusammenfassung

Diese Ausführungen zeigen, daß die BRVO von 1917 eine ganz bedeutende Erweiterung und Verschärfung der Bestimmungen der VO vom 22. Juli 1915 darstellte[265]. Sie erweiterte einmal den Kreis der genehmigungspflichtigen Sammlungen auf alle öffentlichen Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken. Zum anderen bezweckte sie nicht mehr nur noch die Bekämpfung unlauterer Sammlungen, sondern sie strebte darüberhinaus die Einflußnahme auf die Gestaltung der Wohlfahrtspflege an; sie fühlte sich verpflichtet, über die "anerkannten Grundsätze sozialer Fürsorge" zu wachen (§ 7) und "eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu verhüten" (§ 4)[266]. Dieser leitende Gedanke kam vor allem in den Ausführungsvorschriften der einzelnen Länder zum Ausdruck. Hier hatten die Behörden eine unwirtschaftliche Kräftezersplitterung durch planvolle Zusammenfassung gleichgerichteter Bestrebungen zu verhüten und überflüssige Sonderaktionen zu unterbinden[267].

---

265) Busch, Hans, a.a.O., S. 341.

266) Sunder, Johannes, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? a.a.O., S. 475; Kämper, Kurt, Zur Frage der Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 205; derselbe, Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung, a.a.O., S. 407.

267) Kämper, Kurt, Zur Frage der Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 205.

Damit begann aber eine Entwicklung des staatlichen Sammlungsrechts vom Polizeirecht zu einem Recht, das die Spendenwerbung und Spendengewinnung der freien Wohlfahrtspflege weitgehend dem staatlichen Zuständigkeitsbereich zuordnete[268].

Besondere Bedeutung gewann diese neue Rechtslage aber für die kirchliche Sammeltätigkeit, die in großem Umfang Wohlfahrtszwecken diente. Dadurch, daß dem Staat nunmehr auch das Recht zustand, darüber zu befinden, ob die beabsichtigte Sammlung erforderlich war, oder ob sie anerkannten Grundsätzen der Fürsorge entsprach, wurde der Umfang der kirchlichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt. Die Kirchen konnten nicht mehr - wie bisher - in allen Fällen der Not einschreiten, sondern nur dann, wenn der Staat es billigte. Denn die erfolgreiche Hilfeleistung der Kirchen hängt im entscheidenden Maße von dem unbeschränkten Recht der Mittelbeschaffung durch Sammlungen ab[269].

§ 2. Die Fortgeltung der Bundesratsverordnung von 1917

Aus der amtlichen Begründung zur BRVO von 1917 ergibt sich, daß der Geltungsbereich der BRVO nur auf die Kriegszeit beschränkt sein und keine Dauerwirkung haben sollte[270]. Es ist jedoch unbestritten,[271] daß die

---

268) Klein, Franz, Christ und Kirche in der sozialen Welt, Freiburg 1958, Fußnote 321.

269) Vgl. dazu S. 13 ff.

270) Drucksache des RT, Nr. 650 vom 5.3.1917, S. 200 bis 206.

271) Kämper, Kurt, Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung, in: Freie Wohlfahrtspflege 1926, S. 407; Maßmann, Wohlfahrtssammlungen und Wohlfahrtsschwindel, in: Volkswohlfahrt 1922, S. 19; Busch, Hans, a.a.O., S. 341; Kämper, Kurt, Zur Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 205; Sunder, Johannes, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? a.a.O., S. 473; Eiserhardt, Hilde, Öffentliche Sammlungen zu Zwecken der Wohlfahrtspflege, a.a.O., S. 573; Noppel, C., Zur reichsrechtlichen

BRVO von 1917 bis zum Erlaß des Spendengesetzes vom 24. März 1934[272] die Rechtsgrundlage für die Staatsaufsicht über alle Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken bildete, während sie nach dem 24. März 1934 bis zum Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 nur noch für Sammlungen zu caritativen Zwecken galt[273].

Die fortdauernde Geltung der BRVO ist von den oberen Gerichten, besonders auch vom Reichsgericht verschiedentlich ausgesprochen worden[274].

Nicht unbestritten war dagegen, ob die BRVO in vollem Umfang in Kraft geblieben war. Streitig war, ob die in der BRVO vorgeschriebene Genehmigungspflicht für Mitgliederwerbungen zu Wohlfahrtszwecken mit Artikel 124 WRV, der alle der freien Vereinsbildung zuwiderlaufenden Maßregeln verbot, vereinbar war. Die widerstreitenden Ansichten wurden vor allem deutlich in dem Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. März 1925, betreffend öffentliche Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken[275]:

"Die bisherige Verwaltungsübung ging davon aus, daß die Fortgeltung der Bestimmungen der BRVO über die Mitgliederwerbungen zu Wohlfahrtszwecken von der erwähnten Vorschrift der Reichsverfassung nicht berührt werde. Dagegen haben sich mehrere Gerichte, auch höherer Instanz, auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt

---

Regelung des Sammlungswesens, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1929, S. 78.

272) RGBl. I, S. 236.

273) Beachte ferner, daß die in § 14 dem Reichskanzler vorbehaltene Außer-Kraftsetzung der BRVO noch nicht erfolgt war.

274) RGStr., Urt. v. 15.10.1923, Bd. 57, S. 379 ff. (382), hier wird u. a. ausgeführt: "Die BRVO bezieht sich auf alle öffentlichen Sammlungen, die sich nach außen als solche zu mildtätigen Zwecken darstellen".

275) Abgedruckt in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 4. Jahrg., S. 574, ebenfalls in: Volkswohlfahrt 1925, S. 159.

und dahin entschieden, daß durch Artikel 124 der Reichsverfassung die BRVO über Wohlfahrtszwecke zwar nicht als ganze, wohl aber, insoweit sie das Werben von Mitgliedern unter ein Genehmigungserfordernis stelle, außer Kraft gesetzt sei. Um einen dem Ansehen der Behörden schädlichen Widerstreit zwischen der Verwaltungsübung und der Rechtsprechung für die Zukunft zu verhüten, wird der in den erwähnten Urteilen zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung künftig von den Verwaltungsbehörden Rechnung zu tragen, mithin davon auszugehen sein, daß es zum Werben von Mitgliedern für Wohlfahrtsorganisationen einer behördlichen Genehmigung nicht mehr bedarf".

Somit wurde die Bundesratsverordnung, von der oben genannten Ausnahme[276] abgesehen, auch nach dem Inkrafttreten der WRV weiterhin zur Anwendung gebracht. Das bedeutete, daß auch die Kirchenkollekten, soweit sie Wohlfahrtszwecken dienten, nach wie vor genehmigungspflichtig waren.

§ 3. Die Kritik an der Fortgeltung der Bundesratsverordnung

Bei der Feststellung der Fortgeltung der BRVO darf aber keineswegs übersehen werden, daß gerade die Anwendung der unveränderten BRVO auch auf die Nachkriegsverhältnisse Gegenstand heftiger Kritik war. Man war fast einstimmig[277] der Meinung, daß die BRVO in der unveränderten Form für die Nachkriegsverhältnisse nicht mehr

---

276) Kämper, Kurt, Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung, a.a.O., S. 408.

277) Sunder, Johannes, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? a.a.O., S. 476, 469; Kämper, Kurt, Zur Frage der Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 205; Eiserhardt, Hilde, Öffentliche Sammlungen zu Zwecken der Wohlfahrtspflege, a.a.O., S. 575; Noppel, C., Zur reichsrechtlichen Regelung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 80; Maßmann, Wohlfahrtssammlungen und Wohlfahrtsschwindel, a.a.O.S.21

angemessen sei. Allerdings gingen die Vorstellungen, die man von einer neuen Gestaltung des Sammlungswesens hatte, weit auseinander. Es standen sich im wesentlichen zwei Meinungen gegenüber.

Die erste Meinung[278] sah in der BRVO einen Rückstand der Kriegsgesetzgebung, der im Rechtsbewußtsein der neuen Zeit einen lebendigen Rückhalt nicht mehr finden könne. Die Anhänger dieser Richtung forderten daher die Umgestaltung der BRVO als Ganzes[279]. Sie vertraten den Standpunkt, daß die Regelungsfunktionen, deren sich der Staat 1917 habe notgedrungen annehmen müssen, inzwischen in gesunder Entwicklung und unter bewußter Förderung seitens des Reiches, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zugewachsen seien. Weiterhin machten sie geltend, daß eine umfassende Staatskontrolle der Liebestätigkeit der freien Wohlfahrtspflege nicht mehr zeitgemäß sei. So wandte sich vor allem der deutsche Caritasverband in einer besonderen Denkschrift gegen die allgemeine Genehmigungspflicht der öffentlichen Mittelbeschaffung für die freie Wohlfahrtspflege[280].

---

278) Sunder, Johannes, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? a.a.O., S. 469 ff.; Eiserhardt, Hilde, Öffentliche Sammlungen zu Zwecken der Wohlfahrtspflege, a.a.O., S. 571 ff.

279) Sunder, Johannes, Reform der gesetzlichen Sammlungsvorschriften? a.a.O., S. 476, denkt an ein Schutzgesetz, das sich in klarer Erkenntnis seiner polizeilichen Aufgaben auf die Fernhaltung, Unterdrückung und Bestrafung von Personen und Verhältnissen beschränkt, welche die berechtigten Interessen des Publikums, der zuverlässigen Wohlfahrtspflege und der Bedürftigen verletzen.

280) Denkschrift des Caritasverbandes für das katholische Deutschland: "Soll die Staatsaufsicht über die Freie Wohlfahrtspflege in die Friedenszeit hin übernommen werden?", zitiert bei Klein, Franz, Zur Neuordnung des Sammlungsrechts, in: Caritas 1954, S. 164 - 172.

Im gleichen Sinne wandte sich auch der deutsche Episkopat im August 1918 an den deutschen Reichskanzler und wies auf die höchstgefährlichen Bestrebungen hin, die Bestimmungen der BRVO für dauernd in die Friedenszeit zu überführen[281].

Als untragbar empfanden die Anhänger dieser Richtung vor allem die §§ 4 - 6 BRVO. Nach ihrer Ansicht lieferten diese Bestimmungen die freie Wohlfahrtspflege der Willkür der Polizei- und Regierungsbehörden aus[282]. Derartige Vorschriften - so meinten sie - seien allenfalls im Krieg, im Hinblick auf das häufige Vorkommen von Neugründungen und von unlauteren sogenannten Wohlfahrtsunternehmungen berechtigt gewesen, im Frieden könnten sie jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden[283].

Das Bedürnis einer Neugestaltung des Sammlungswesens leiteten sie weiterhin aus der Tatsache her, daß die BRVO eine einheitliche Regelung des Sammlungswesens nicht darstellte. Sie wiesen darauf hin, daß Sammlungen zu kirchlichen Zwecken noch besonderen landesrechtlichen Vorschriften unterlägen, während die Sammlungen zu politischen Zwecken einer Genehmigung nicht bedürften[284],

---

281) Zitiert bei Klein, Franz, Zur Neuordnung des Sammlungsrechts, in: Caritas 1954, S. 164 - 172, "Für die unserer Aufsicht unterstellten Werke der katholischen Caritas erachten wir jegliche staatliche Beaufsichtigung für durchaus unnötig, weil wir Bischöfe es stets als unsere Pflicht angesehen haben, alle ungesunden Bestrebungen der Wohltätigkeit und einen Mißbrauch des Wohltätigkeitssinnes unseres Volkes zu bekämpfen und auch durch Wachsamkeit der kirchlichen Organe in der Lage sind, solchen unlauteren Unternehmungen erfolgreich entgegenzutreten".

282) Sunder, Johannes, a.a.O., S. 474; Eiserhardt, Hilde, a.a.O., S. 575.

283) Ebenfalls Eiserhardt, Hilde, a.a.O., S. 575; Noppel, C., a.a.O., S. 80.

284) Seit der VO des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes v. 4.2.1933 (RGBl. I, S. 35) konnten Sammlungen zu politischen Zwecken auch aus

sondern nur bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten werden könnten[285].

Endlich machten sie gegen die Weitergeltung der BRVO geltend, daß sie eine wirksame Waffe im Kampf gegen den Wohlfahrtsschwindel nicht mehr darstelle[286]. Es sei sehr häufig vorgekommen, daß die Verfahren wegen Verstöße gegen die BRVO hätten eingestellt werden müssen, weil die Beschuldigten sich zu ihren Gunsten auf die VO vom 18. Januar 1917 hätten berufen können[287].

Demgegenüber nahmen die Vertreter der zweiten Meinung einen milderen Standpunkt ein. Sie sprachen nicht von einer Neugestaltung der BRVO als Ganzes, sondern sie beschränkten ihre Forderungen auf eine Umgestaltung der BRVO zu einem neuen Gesetz zum Schutze der ernsthaften privaten Wohlfahrtspflege[288].

---

allgemeinen politischen oder sonstigen Gründen verboten werden.

285) Busch, Hans, a.a.O., S. 341; Kämper, Kurt, Zur Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 208.

286) Sunder, Johannes, a.a.O., S. 473; Kämper, Kurt, Zur Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 205.

287) Nach dieser VO blieben Verstöße gegen eine Kriegs-VO - und eine solche war die BRVO vom 15.2.1917 - straffrei, sofern der Beschuldigte eine unverschuldete Unkenntnis der betr. Kriegsverordnung nachweisen konnte. Da aber die BRVO vom 15.2.1917 in großem Maße unbekannt geblieben war, gelang es manchem Fledderer der Wohlfahrtspflege, sich der Bestrafung zu entziehen (vgl. Noppel, C., a.a.O., S. 78 und Sunder, Johannes, a.a.O., S. 473).

288) Maßmann, Wohlfahrtssammlungen und Wohlfahrtsschwindel, a.a.O., S. 21.

Sie betonten, daß die Vorschriften der BRVO sich in der Praxis allgemein gut bewährt hätten[289]. Den Bestrebungen, die §§ 4 ff. BRVO aufzuheben, hielten sie vor allem entgegen, daß gerade diese Vorschriften eine besonders wirksame Waffe im Kampf gegen den Wohlfahrtsschwindel dargestellt hätten. Insbesondere sei es durch die Einsetzung von Zwangsverwaltungen gemäß § 5 BRVO in zahlreichen Fällen möglich gewesen, gefährliche Schwindelgründungen schon im Keime zu ersticken[290]. Zur Begründung ihrer Ansicht wiesen sie auch darauf hin, daß die stärkste Hochflut der bedenklichen oder ausgesprochenen schwindelhaften Gründungen mit Wohlfahrtszwecken eigentlich erst nach dem Kriege eingesetzt hätte[291].

Den Einwand, daß derartige Vorschriften mit dem Wesen der freien Wohlfahrtspflege nicht verträglich seien, erkannten sie nicht als berechtigt an. Sie behaupteten vielmehr, daß die Organisationen, die für ihre Bestrebungen die Hilfe der Öffentlichkeit in Anspruch nehmen, der Öffentlichkeit gegenüber, deren berufene Sachwalter die Staatsbehörden seien, über ihre Geschäftsführung und insbesondere über die Verwendung der gesammelten Geldmittel volle Rechenschaft schuldig seien.

---

289) Kämper, Kurt, Der Wohlfahrtsschwindel und seine Bekämpfung, a.a.O., S. 408; derselbe, Zur Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 214.

290) Kämper, Kurt, Zur Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 214.

291) Maßmann, a.a.O., S. 20. Maßmann weist darauf hin, daß es in der damaligen Zeit keine vaterländische oder soziale Aufgabe gegeben habe, die nicht dem Gründungsschwindel oder dem Gründungsdilettantismus als Aushängeschild hätte dienen müssen (Hilfe für unterernährte Kinder, Kriegsblindenfürsorge, Förderung des Siedlungswesens, Flüchtlingsfürsorge, sozialhygienische Aufgaben usw.).

Infolgedessen müßten die Aufsichtsrechte der Behörden als unentbehrliches Mittel angesehen werden, den Anspruch der Öffentlichkeit auf rückhaltlose Rechnungslegung und auf eine dem Willen der Geber entsprechende Verwendung der Sammlungserträge zu sichern[292]. Daher läge eine mit wirksamen Machtmitteln ausgerüstete Staatsaufsicht letzten Endes im wohlverstandenen eigenen Interesse der freien Wohlfahrtspflege selbst. Schon ihr bloßes Vorhandensein, nicht erst ihre Ausübung, wirke vorbeugend gegen schwindelhafte Unternehmungen[293].

Es braucht hier nicht entschieden zu werden, welcher Meinung der Vorzug zu geben ist. Beide Meinungen stimmten darin überein, daß die BRVO für die Nachkriegszeit keine angemessene Regelung des Sammlungswesens darstellte. Die Frage aber, inwieweit eine Änderung bzw. Neugestaltung der BRVO zeitgemäß gewesen wäre, ist im Rahmen dieser Untersuchung ohne Bedeutung. Fest steht jedenfalls, daß sie in fast[294] unveränderter Form bis zum 24. März 1934[295] bzw. 5. November 1934[296] in Kraft blieb und u. a. alle öffentlichen Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken, und somit auch die Sammlungen der Kirchen zu Wohlfahrtszwecken, einer Genehmigungspflicht unterwarf. Ob ihre Aufhebung nur versehentlich[297] unterblieben ist oder ihre Aufhebung im Hinblick auf die Vorarbeiten zur Neuordnung des Sammlungswesens

---

292) Kämper, Kurt, Zur Neuordnung des Sammlungswesens, a.a.O., S. 216.

293) Derselbe ebenda.

294) Art. 124 WRV ließ eine Genehmigungspflicht für Mitgliederwerbung nicht mehr zu.

295) Das Spendengesetz vom 24.3.1934 (RGBl. I, S. 236).

296) Das Reichssammlungsgesetz v. 5.11.1934.

297) So Kämper, Kurt, Gedanken zu einer gesetzgeberischen Neuordnung des Sammlungswesens, in: Freie Wohlfahrtspflege 1927/28, S. 500 ff. (501).

unterblieb, kann dahingestellt bleiben.

§ 4. Die landesrechtlichen Bestimmungen zur Regelung der Kirchenkollekten

Die Sammlungen der Kirchen, die nicht Wohlfahrtszwecken dienten, fielen - wie oben bereits ausgeführt - nicht unter die BRVO von 1917. Diese Sammlungen wurden wie bisher durch Landesgesetze erfaßt.

I. Die Vorschriften zur Regelung der Kollekten der katholischen Kirche

In Preußen richteten sich die kirchlichen Sammlungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924[298] nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875[299]. Aber auch das neue Gesetz brachte keine wesentliche Änderung der bisherigen Regelung. Lediglich im Verhältnis zu § 50 Ziff. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, nach dem alle Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude genehmigungspflichtig waren, kann der § 15 Abs. 1 Ziff. 4[300] als eine Lockerung der straffen Aufsichtspflicht gegenüber den Kirchen angesehen werden. Denn nach dieser Bestimmung

---

298) GS 1924, S. 585.

299) Gesetz vom 20.6.1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (GS 1875, S. 241).

300) § 15 Abs. 1 Ziff. 4 lautet: "Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei: ... 4) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden...".

bedurften Sammlungen, die im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung durchgeführt wurden, nicht mehr der staatlichen Genehmigung[301]. Das bedeutet aber ohne Zweifel eine Ausweitung gegenüber dem Verbot der Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude.

Weiterhin war gemäß § 28 Abs. 2 KathKirchVerm[302] (bisher § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) die erste Haussammlung im Jahr für bedürftige Gemeinden nicht mehr genehmigungspflichtig.

II. Die Vorschriften zur Regelung der Kollekten der evangelischen Kirche

Hinsichtlich der evangelischen Kirche ergaben sich die Vorschriften für die Kirchenkollekten aus dem Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924[303]. § 6 dieses Gesetzes enthielt die entsprechende Regelung der §§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 und 28 Abs. 2 KathKirchVerm. Danach waren die Sammlungen der evangelischen Kirchen nur genehmigungsfrei, wenn sie im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung vorgenommen wurden. Ferner war jährlich eine Haussammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden ohne staatliche Genehmigung zulässig.

---

301) Siehe dazu die VO über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens v. 24.10.1924 (GS, S. 731), insbesondere § 1 "... zuständig sind: ... c) die Regierungspräsidenten bei Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirks, bei sonstigen Sammlungen die Oberpräsidenten. ...".

302) § 28 Abs. 2 lautet: "Die erste Haussammlung im Jahr für bedürftige Gemeinden in der Diözese bedarf keiner Genehmigung, ist aber der Staatsbehörde anzuzeigen".

303) GS 1924, S. 221, vgl. auch die ZuständigkeitsVO zur Ausführung des Staatsgesetzes, v. 8.4.1924, erlassen am 4.8.1924 (GS 1924, S. 594).

Somit ist eine unterschiedliche Behandlung von Sammlungen der katholischen und evangelischen Kirche nicht festzustellen.

Zusammengefaßt ergibt sich, daß die kirchlichen Sammlungen in der Zeit von 1917 - 1934 einer staatlichen Genehmigung bedurften. Handelte es sich um kirchliche Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken, so fielen sie unter die BRVO von 1917. Wurden die Sammlungen dagegen zu rein kirchlichen Zwecken durchgeführt, so ergab sich die Genehmigungspflicht aus den jeweiligen Landesgesetzen, in Preußen aus dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, bzw. aus dem Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924.

Sechster Teil

Die Gegenüberstellung der staatlichen Sammlungsvorschriften in der Zeit vom 15. Februar 1917 bis zum Erlaß des Spendengesetzes vom 24. März 1934 mit dem zu Grunde liegenden Verhältnis von Kirche und Staat

§ 1. Die Vereinbarkeit der staatlichen Sammlungsvorschriften mit dem Verhältnis von Kirche und Staat bis zum Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung

Die Entstehung neuer Aufsichtsrechte auf dem Gebiete des kirchlichen Sammlungswesens durch die BRVO vom 15. Februar 1917 vollzog sich in einer Zeit, in der noch weitgehend die Grundsätze des kirchenpolitischen Systems der Kirchenhoheit vorherrschten. Insoweit kann daher auf die obigen Ausführungen[304)] verwiesen und festgestellt werden, daß weder die durch die BRVO noch

die durch die verschiedenen Landesgesetze begründete Genehmigungspflicht dem vorherrschenden Verhältnis von Kirche und Staat entgegenstand. Das gilt vor allem deshalb, weil durch die BRVO nur die bisher bereits bestehende Genehmigungspflicht bestätigt und nicht als solche neu normiert wurde. Wenn dem Staat durch die BRVO erstmals weitgehende Einflußmöglichkeiten auf das Sammlungswesen eingeräumt wurden, stand auch das mit den dem Staate gegenüber der Kirche zukommenden umfassenden Aufsichtsrechten im Einklang.

§ 2. Die staatlichen Sammlungsvorschriften und Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung

Das Verhältnis von Kirche und Staat wurde durch die Artikel 135 - 141 WRV umfassend und entscheidend neu geformt[305]. Die maßgebliche Vorschrift war Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV. Danach ordnete und verwaltete jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Das bedeutete, daß die Religionsgesellschaften der Hoheit des Staates untergeordnet waren, der Staat jedoch nur mit einem für alle geltenden Gesetz in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften eingreifen durfte. Hieraus folgt, daß ein Aufsichtsrecht

---

304) Vgl. die Ausführungen auf Seite 68 ff.

305) Nach Kern, Eduard: Staat und Kirche in der Gegenwart, S. 61 sind die Art. 135 - 141 WRV der Beginn eines neuen Abschnitts im Verhältnis von Kirche und Staat.

des Staates über die kirchliche Sammeltätigkeit dem Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV widersprach, wenn die Sammeltätigkeit zu den Selbstverwaltungsangelegenheitn im Sinne des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV gehörte und die BRVO nicht ein für alle geltendes Gesetz darstellte. Was zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Religionsgesellschaften zu zählen war, hing davon ab, welche Abgrenzungskriterien zu Grunde zu legen waren.

Zunächst ist festzustellen, daß an der in der Zeit der Staatskirchenhoheit aufgekommenen und besonders von Kahl wissenschaftlich erarbeiteten Einteilung der Angelegenheiten in eigene, staatliche und gemischte festgehalten wurde[306]. Diese wurden aber nun nicht etwa - wie Ebers es tut - [307] nach dem Prinzip der materiellen Zweckbezogenheit eingeteilt. Vielmehr bestimmte grundsätzlich - wie zur Zeit der Staatskirchenhoheit - der Staat, welche Angelegenheiten eine Zweckbestimmung sowohl zum Staate als auch zur Religionsgesellschaft aufwiesen und somit als gemischte seiner besonderen Aufsicht unterlagen[308]. Demgemäß waren auch Eingriffe des Staates in die Sphäre der Religionsgesellschaften gerechtfertigt, wenn durch sie Angelegenheiten geordnet wurden, die zwar materiell, d. h. ihrer Natur nach zu den eigenen Angelegenheiten zu rechnen waren, als Nebenwirkung aber staatliche Interessen berührten.[309]

Diese Ansicht der herrschenden Lehre[310] wurde von Kahl

---

306) Kahl, Wilhelm, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1. Hälfte, Freiburg - Leipzig 1894, S. 284 f., 313.

307) Ebers, Godehard Josef , Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 258.

308) Kalle, Helmut: Die Bedeutung des Satzes: "Es besteht keine Staatskirche", Art. 137 Abs. 1 der WRV v. 11.8.1919, Diss., Marburg 1931, S. 51. Pernutz, Karl: Das Verhältnis von Staat und Kirche nach der Weimarer Reichsverfassung, Diss., Jena 1928, S. 51.

309) Kahl, Wilhelm: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, S. 284.

wie folgt begründet: "Keiner Kirche kann der Anspruch zuerkannt werden, eine dem Staat aequal gesetzte Rechts- und Machtsanstalt zu sein. Rechtliche Beherrschung kann den Kirchen nicht als Selbstzweck, sondern überall nur als Mittel zur Verwirklichung ihrer religiöstranszendentalen Zwecke zu zugestehen sein. Die Grenzen sind durch den Staat als den obersten Hüter der Rechtsordnung zu ziehen"[311].

Unter Berücksichtigung dieser Auslegungsgrundsätze muß die kirchliche Sammeltätigkeit als gemischte Angelegenheit eingestuft werden. Denn die Durchführung öffentlicher Sammlungen seitens der Kirchen erschöpft sich in Zweck und Wirkung nicht nur auf dem Bereich der Religionsgesellschaften, sondern berührt in erheblichem Umfang - wie oben dargestellt - die Öffentlichkeit und damit die Interessen des Staates. Dabei ist es unbeachtlich, ob man das Schwergewicht mehr auf die ordnungsrechtlichen Gesichtspunkte oder mehr auf die in der BRVO zum Ausdruck gekommenen Lekungsbestrebungen des Staates legt.

Lediglich bei der Abhaltung von Kollekten innerhalb der Gotteshäuser ist der Bezug zu staatlichen Interessen zu verneinen.

Gehörten also die kirchlichen Sammlungen außerhalb der Gotteshäuser nicht zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Religionsgesellschaften, so bestand für den Staat kein Hindernis, sie seiner Aufsicht zu unterwerfen.

---

310) Vgl. Anschütz, Gerhard: Kommentar zur WRV, Art. 137 Anm. 5 (S. 638) und die dortige Aufstellung über die Vertreter der besonderen Staatsaufsicht.

311) Kahl, Wilhelm: Staat und Kirche, in: Handbuch der Politik, Bd. 1, herausgegeben von Anschütz, Gerhard, Berolsheimer u. a., 3. Aufl., Berlin - Leipzig 1920, S. 136.

Zu demselben Ergebnis kommt man auch, wenn man unter Berücksichtigung der Abgrenzungskriterien von Ebers, [312], die kirchliche Sammeltätigkeit bereits in der Weimarer Zeit den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kirchen zurechnet. Denn die Selbstverwaltungsangelegenheiten standen den Kirchen nur im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes zu. Eine derartige allgemeine Norm stellte die BRVO aber dar. Sie begründete für alle öffentlichen Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken eine Genehmigungspflicht und wandte sich an jeden, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte. Sondervorschriften, die den kirchlichen Sammlungen stärkere Belastungen auferlegten, sind nicht ersichtlich. Da somit die BRVO ein kirchliches Spezialgesetz nicht darstellte [313], schränkte sie in zulässiger Weise im Sinne des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV die kirchliche Sammeltätigkeit ein[314].

§ 3. Die Betrachtung der staatlichen Sammlungsvorschriften auf dem Hintergrund des sich insgesamt aus den Art. 135 - 141 Weimarer Reichsverfassung ergebenden Verhältnis von Kirche und Staat

Das im § 2 gefundene Ergebnis deckt sich auch mit dem sich insgesamt aus den Artikeln 135 - 141 ergebenden Verhältnis von Kirche und Staat. Es läßt sich in eines

---

312) Vgl. dazu weiter unten S. 174.

313) Vgl. Anschütz, Gerhard, a.a.O., Anm. 5 zu Art. 137 WRV; RGZ Bd. 114, S. 220; Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, 2. Teil, in: Der Staat, Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, 1. Bd. 1962, Heft 3, S. 289.

314) Ebers, Godehard J.: Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 385: "Soweit demnach die kirchlichen Haus- und Straßensammlungen der staatlichen Genehmigung bedürfen, weil sie für jede Art von öffentlichen Sammlungen vorgeschrieben ist, kann

der bisher bekannten kirchenpolitischen Systeme nicht einordnen[315]. Vielmehr haben fast alle kirchenpolitischen Systeme ihren Einfluß auf die Neuregelung des Staatskirchenrechts ausgeübt[316]. Der Versuch, diese Neuregelung zu den bisherigen Systemen abzugrenzen, führte zu keiner Einigung[317].

Die seinerzeit herrschende Meinung[318] sah in der WRV inhaltlich das frühere System der Staatskirchenhoheit verwirklicht, wenn auch mit verminderter Kirchenhoheit und vermehrter Selbstverwaltung. Der Fortbestand einer besonderen Staatsaufsicht wurde besonders für die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Grundsatz der Korrelativität von Recht und Pflicht abgeleitet[319].

---

hiergegen auch nichts eingewandt werden. Das muß selbst dann gelten, wenn Bestimmungen gleicher Art durch Sondervorschrift speziell für die kirchliche Sammeltätigkeit gegeben werden, weil diese kein Ausnahmegesetz, sondern eben ein zulässiges Sondergesetz darstellt".

315) Giese, Friedrich: Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung, in: AöRNF Bd. 7, 1924, S. 1 ff. (48).

316) Kalle, Helmut, a.a.O., S. 17 ff.

317) Stutz, Ulrich: Das Studium des Kirchenrechts an den Deutschen Universitäten, in: Deutsche Akademische Rundschau, Bd. VI (1924, 12. Semesterfolge Nr. 5, S. 2).

318) Forsthoff, Ernst: Die öffentlichen Körperschaften im Bundesstaat, Tübingen 1931, S. 115; Anschütz, Gerhard, Kommentar, Art. 137 Anm. 5; Giese, Friedrich: Staat und Kirche im neuen Deutschland, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 13 (1925), S. 249 ff. (257); derselbe: Das kirchenpolitische System der WRV, in: AöRNF Bd. 7, 1924, S. 46.

319) Preuß. OVG Bd. 82, S. 201 ff. (237); Anschütz, Gerhard, Kommentar, Anm. 5 u. 8 zu Art. 137 WRV, unter Berufung auf die zitierte Entscheidung des

Demgegenüber ging Ebers davon aus, daß die WRV bewußt das System der Staatskirchenhoheit aufgegeben habe. Durch sie sei die frühere enge Bindung der Kirchen an den Staat beseitigt und ihre volle Selbständigkeit im Rahmen der allgemeinen Gesetze sichergestellt worden[320]. Er war der Ansicht, daß die Kirchen nicht im eigentlichen Sinne öffentlich-rechtliche Körperschaften seien, sondern nur wie solche behandelt würden. Auch Mikat[321] bezeichnet das neue Verhältnis als ein Trennungssystem eigener Art, in dem sich die Staatskirchenhoheit lediglich zur Religionshoheit verflüchtigt habe[322].

Es kann unentschieden bleiben, welcher Meinung zu folgen ist, weil für die hier zu entscheidende Frage die Ansichten übereinstimmen.
Betrachtet man die Sammeltätigkeit der Kirchen nicht als Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV, so ist nach beiden Theorien ein unbeschränktes Aufsichtsrecht des Staates zu bejahen. Stuft man die Sammeltätigkeit der Kirchen mit Ebers jedoch als Selbstverwaltungsangelegenheit ein, halten ebenfalls beide Meinungen ein Aufsichtsrecht des Staates im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes für gerechtfertigt.

Preuß. OVG; vgl. ebenfalls Kalle, Helmut, a.a.O., S. 58; Conrad, Johannes: Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach der Reichsverfassung vom 11.8.1919, Diss. Breslau 1931, S. 23, 48 ff; vgl. ferner Forsthoff, Ernst: Die öffentlichen Körperschaften im Bundesstaat, Tübingen 1931, S. 22, 21, 27, 115, 118.

320) Ebers, Godehard Josef : Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 131 ff., S. 204.

321) Mikat, Paul, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Bd. IV, S. 129.

322) Stutz, Ulrich: Das Studium des Kirchenrechts an den Deutschen Universitäten, a.a.O.,S. 2, zeichnet

Ergebnis:
Das durch die WRV geschaffene Verhältnis von Kirche und Staat steht der Genehmigungspflicht der kirchlichen Sammeltätigkeit nicht entgegen.

Siebter Teil

Die staatlichen Regelungen des Sammlungswesens von 1934 - 1945

§ 1. Das Spendengesetz vom 24. März 1934

Die durch die BRVO vom 15. Februar 1917 normierte Genehmigungspflicht für öffentliche Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken wurde durch den Abschnitt III der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933[323] auch auf die Sammlungen mit politischer Zwecksetzung erstreckt, ohne jedoch den Anwendungsbereich der BRVO im übrigen zu berühren.

Erst das Spendengesetz vom 24. März 1934[324] schränkte den Anwendungsbereich der BRVO erheblich ein. Nunmehr unterlag nach § 1[325] des Spendengesetzes die Erhebung von Spenden, d. h. freiwillige Abgaben aller Art[326]

---

das Bild von der "hinkenden Trennung" zwischen Kirche und Staat. Eduard Kern: Staat und Kirche in der Gegenwart, 1951, S. 61, charakterisiert die Beziehung zwischen Kirche und Staat als eine "durch Ausnahmen gemilderte Trennung".

323) RGBl. 1933, I S. 35.

324) Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft v. 24.3.1934 (RGBl. 1934 I S. 235).

325) § 1 des Spendengesetzes lautet: "Spenden im Sinne dieses Abschnitts sind freiwillige Abgaben aller Art. Ausgenommen sind Spenden caritativer Art im Sinne der Bekanntmachung über die Wohlfahrtspflege v. 15.2.1917 (RGBl. I S. 143) und Kollekten der Kirchen".

326) Vgl. Pfundtner-Neubert, a.a.O., Anm. 2 zu § 1 RSammlG, "Der Gebrauch der Worte "aller Art"

mit Ausnahme der caritativen Spenden im Sinne der BRVO von 1917 und der Kollekten der Kirchen, der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der NSDAP im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die Landesbehörden behielten das Genehmigungsrecht nur für die Sammlungen zu caritativen, d. h. zu Zwecken der Wohlfahrtspflege im engeren Sinne und für die Sammlungen zu kirchlichen Zwecken.

Wie sich aus § 1 des Spendengesetzes ergibt, sollten die Kollekten der Kirchen durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Daher waren die Kirchenkollekten (zu anderen als zu kirchlichen Zwecken) auch nach dem 24. März 1934 noch wie bisher nach der BRVO von 1917 bzw. nach den Landesgesetzen genehmigungspflichtig.

§ 2. Das Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934

In der praktischen Anwendung ließ das Spendengesetz den mit ihm erstrebten Erfolg der Entlastung des Sammlungsmarktes jedoch vermissen[327]. Es folgte das Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934[328], das bis zum 31. Oktober 1934 begrenzt war.

Dieses Gesetz untersagte zwar nicht alle Sammlungen schlechthin, sondern machte nur ihre Durchführung in

---

deutet die Tendenz nach einer möglichst umfassenden Auslegung des Begriffs "Spende" an.

327) Busch, Hans: Die Gesetzgebung über das öffentliche Sammeln, a.a.O., S. 343.

328) RGBl. 1934 I, S. 531.

bestimmten Erscheinungsformen, die erfahrungsgemäß den größten finanziellen Erfolg haben[329], nämlich die Straßen- und Haussammlungen und der Kartenvertrieb auf Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus, von einer Genehmigung abhängig.

Soweit Sammlungen der Kirchen[330] in den oben genannten Formen durchgeführt wurden, fielen auch sie unter das Gesetz vom 3. Juli 1934.

§ 3. Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 5. November 1934 (Sammlungsgesetz)

I. Die Anwendung des Sammlungsgesetzes auf die Kirchenkollekten

Mit Wegfall des Gesetzes über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934 ist mit Wirkung vom 1. November 1934[331] das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934[332] in Kraft getreten. Es hat erstmals das gesamte Samm-

---

329) Busch, Hans: Die Gesetzgebung über das öffentliche Sammeln, a.a.O., S. 343.

330) Einer besonderen Erwähnung bedürfen die sogenannten Bettlerorden (Mendikantenorden), über deren Behandlung der Reichsminister des Inneren bei der Durchführung des Gesetzes v. 3.7.1934 über das Verbot öffentlicher Sammlungen folgendes bekanntgegeben hat: "Die Mendikantenorden (Bettlerorden) unterliegen den allgemeinen staatlichen Bestimmungen über Sammlungen. Die Staatsbehörden sind aber verpflichtet, die Sammeltätigkeit dieser Orden insoweit zuzulassen, als es sich um den Erwerb des eigenen Lebensunterhalts handelt"(vgl. Runderlaß des Innenministeriums v. 24.10.1934 - VV 6105, 16.10. - MBl. i V Nr. 44).

331) § 17 Abs. 1 RSammlG.

332) RGBl. 1934 I, S. 1086; das Sammlungsgesetz wurde

lungswesen ausschließlich und erschöpfend auf Reichsebene geregelt und alle reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung und das Verbot öffentlicher Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen aufgehoben[333].

Das RSammlG hat weitgehend die Vorschriften der BRVO von 1917 übernommen, jedoch die genehmigungspflichtigen Tatbestände der Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen erheblich erweitert. Die §§ 1 - 6 RSammlG erklären öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die im einzelnen näher beschrieben werden, für genehmigungspflichtig.

Die Betrachtung der genehmigungspflichtigen Tatbestände macht den Unterschied zur bisherigen Gestaltung des Sammlungswesens besonders deutlich. Die Zweckrichtung einer öffentlichen Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist nicht mehr maßgebend. Entscheidend nach §§ 1 - 3 RSammlG ist allein, daß die Sammlung bzw. die sammlungsähnliche Veranstaltung öffentlich ist.

Eine Ausnahme stellen lediglich die §§ 4 und 5 RSammlG dar. Hier werden die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung und der öffentliche Vertrieb von Waren dann von einer Genehmigung abhängig gemacht, wenn beides mit dem Hinweis auf einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck erfolgt. Durch diese Bestimmungen werden aber nur Vorgänge erfaßt, die begrifflich nicht als Sammlungen angesprochen werden können - weil sie nicht auf Erlangung freiwilliger und unentgeltlicher Spenden gerichtet sind - aber gleichwohl durch den

---

zweimal geändert, und zwar durch die VO zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen v. 26.9.1939 (RGBl. 1939 I, S. 1943) und v. 23.10.1941 (RGBl. 1941 I, S. 654). Das RSammlG wurde eingeführt in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg durch VO v. 30.7.1938

Hinweis auf den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck an die Mildtätigkeit ihrer Mitbürger appellieren. Insoweit müssen die §§ 4 und 5 RSammlG im Rahmen der genehmigungspflichtigen Tatbestände als Ausnahmen gewertet werden.

Der von der Rechtsprechung entwickelte Öffentlichkeitsbegriff zur BRVO ist auch dem neuen RSammlG zu Grunde gelegt worden. Der Runderlaß des RuPr M. d. I. vom 5. April 1937[334] weist ausdrücklich darauf hin, daß der Begriff der Öffentlichkeit in gleichem Sinne zu verstehen ist wie in der über die öffentliche Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen ergangenen Vorschrift des § 286 StGB.

Demnach ist eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung öffentlich, wenn sie sich an einen unbestimmten oder unbegrenzten oder an einen zwar begrenzten, aber nicht durch eine besondere Beziehung des Berufes, der persönlichen Bekanntschaft und anderer ähnlicher Begrenzungen fest abgeschlossenen Personenkreis wendet. Die Zugehörigkeit zu einem Verbande und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit eines verfolgten Zweckes ist für sich allein ebenso wie die bloße Gemeinschaftlichkeit von Berufs- und Standesinteressen nicht ohne weiteres ausreichend, einen inneren Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern zu begründen derart, daß sie ihnen die Eigenschaft eines eng in sich verbundenen und

---

(RGBl. 1938 I, S. 994), in dem Reichsgau Sudetenland durch VO v. 14.1.1939 (RGBl. 1939 I, S. 44), in den eingegliederten Ostgebieten durch VO v. 28. 12.1939 (RGBl. 1940 I, S. 4).

333) § 17 Abs. 2 RSammlG.

334) Runderlaß des RuPr M. d. I. vom 5.4.1937 - VW 6000 a/ 25.9. - RMBl. i. V. S. 561 (vgl. zum Wortlaut Anlage Nr. 33).

nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreises verleiht, also den Begriff der Öffentlichkeit ausschließt[335]. Das ist nur der Fall, wenn sie innerhalb eines eng begrenzten zahlenmäßig kleinen Personenkreises durchgeführt wird, dessen Mitglieder in einem näheren, ihnen bewußten inneren Zusammenhang zueinander stehen und wenn auch der Veranstalter[336] der Sammlung zu diesem Personenkreis gehört[337].

Auch unter Zugrundelegung dieses Öffentlichkeitsbegriffs, der sich fast vollständig mit dem der BRVO deckt, ergibt sich zweifelsfrei, daß die Sammlungen der Kirchen - auch wenn sie sich nur auf den Kreis ihrer Gläubigen beschränken - als öffentliche Sammlungen im Sinne des RSammlG angesehen werden müssen[338].

Das gilt auch dann, wenn die Sammlung nur innerhalb einer kleinen Pfarrgemeinde durchgeführt wird. Das Landgericht Aachen führt dazu im Urteil vom 7. Mai 1940[339] aus: "Unter den Mitgliedern einer kleinen Pfarrgemeinde mag

---

335) Vgl. Runderlaß des RuPr M. d. I. v. 14.12.1934 - VW 6000 a/1.12. - MBl. i. V. S. 1531, Abschn. III 1; ferner Abschn. I des Runderlasses des RuPr M. d. I. v. 5.4.1937 a.a.O.

336) A. M. OLG Dresden, Urt. v. 23.10.1928, in: JW 1929, S. 276.

337) Engelmann, Hans: Sammlungsrecht und Kirche, in: Schriftenreihe des Bischöflichen Institus für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft, herausgegeben von Weber, H., als Heft 7, Breslau 1940, S. 23; ebenfalls Kühn, Rudolf: Strafrechtliche Zweifelsfragen zum SammlG v. 5.11.1934, in: DJ 1939, S. 1737.

338) Vgl. Engelmann, Hans: a.a.O., S. 27: "Handelt es sich um größere Verbände und Vereinigungen, deren Mitgliederzahl so groß ist und sich über ein so großes Gebiet verbreitet, daß die einzelnen Mitglieder sich gar nicht kennen und infolgedessen auch nicht in persönlichen Beziehungen zueinander stehen, so ist der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des Gesetzes gegeben"; vgl. auch S. 74 ff. dieser Arbeit.

339) Zitiert bei Engelmann, Hans: a.a.O., S. 23.

zwar eine nähere Bekanntschaft und auch ein engeres Zusammengehörigkeitsgefühl bestehen, als dies in Städten der Fall ist. Dies ist jedoch mehr durch die ländlichen Verhältnisse im allgemeinen als durch die Zugehörigkeit zu derselben Pfarrgemeinde bedingt und begründet noch nicht die innere Verbundenheit, die die Öffentlichkeit ausschließen würde. Auch die Zugehörigkeit zur gleichen Glaubensgemeinschaft reicht nicht aus, einen näheren Zusammenhang der Pfarrmitglieder zu bewirken, weil dem die Vielfältigkeit ihrer übrigen Lebensinteressen entgegensteht".

Demgegenüber ist nur in ganz vereinzelten Fällen eine Sammlung innerhalb einer Pfarrgemeinde für nicht öffentlich erklärt worden[340].

---

340) Vgl. die bei Engelmann, Hans, a.a.O., S. 25 zitierten Urteile, so vor allem Urteil des OLG Breslau vom 3.5.1938 - 18/4 Ss 20/38 -, Urt. des OLG Breslau v. 20.6.1939 - 18/4 Ss 165/39 - , Urt. des LG Oppeln v. 10.8.1939 - 3/5 Nr. 12/39 - , im Urteil des LG Oppeln v. 21.12.1939 - 3/5 Nr. 25/39 - wird hinsichtlich einer freiwilligen Umlage zur Aufbringung der Mittel für einen Kirchenbau durch etwa 50 - 60 Grundbesitzer und einiger Beamter ausgeführt: "weil die Spender durch das gleiche gemeinsame Interesse an der Errichtung der Kirche zusammengeführt und -gehalten und zudem als Bewohner desselben Dorfes und als Angehörige derselben Pfarrgemeinde miteinander bekannt und befreundet waren, und es sich somit nur um einen kleinen Kreis von interessierten Personen handelte, die für die Spende überhaupt in Frage kamen und sich hierzu auch verpflichtet haben".

II. Die Befreiung der Kirchenkollekten von einer Genehmigungspflicht gemäß § 15 Ziffer 4 RSammlG

Wenn somit auch grundsätzlich alle kirchlichen Sammlungen unter das RSammlG fallen, so ist nach § 15 Ziffer 4 RSammlG doch ein Teil dieser Sammlungen von der Genehmigungspflicht freigestellt worden. § 15 Ziffer 4 bestimmt, daß öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen von christlichen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts bei Gottesdiensten in Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen einer Genehmigung nicht bedürfen.

Damit hat der Gesetzgeber zunächst zwischen den Sammlungen innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude unterschieden; weiterhin hat er zum Ausdruck gebracht, daß er offensichtlich davon ausgeht, daß auch die Sammlungen innerhalb der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen regelmäßig öffentlich sind. Anderenfalls hätte er diese Sammlungen nicht ausdrücklich freistellen müssen.

Allerdings sind nun nicht etwa - wie man aus dem Wortlaut des Gesetzes entnehmen könnte - alle Sammlungen der oben genannten Art bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen von der Genehmigungspflicht ausgenommen worden. Vielmehr hat man diese Vorschrift in der Praxis des Dritten Reiches sehr eng ausgelegt. Diese einschränkende Auslegung zeigt sich besonders in den zum RSammlG ergangenen Runderlassen. Abschnitt II des Runderlasses vom 5. April 1937[341] bestimmt: "§ 15 Ziff. 4 des SammlG stellt die sogenannten Kirchenkollekten von der Genehmigungspflicht frei. Wenn auch der Begriff der Kirchenkollekte an sich durch die Art ihres Ertrages (Geld, Sachspenden oder geldwerte

341) Runderlaß des RuPr M. d. I. vom 5.4.1937 - VV 6000 a/25.9. - RMBl. i. V., S. 561.

Leistungen) nicht begrenzt ist, so ist doch davon auszugehen, daß die Kirchenkollekte üblicherweise eine Geldsammlung ist. Diese Sammlungsart wird daher durch § 15 Ziffer 4 a.a.O. in erster Linie erfaßt. Sammlungen von Sachspenden oder geldwerten Leistungen in der im § 15 Ziffer 4 a.a.O. bestimmten Form gelten nur dann als Kirchenkollekten im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie beim Inkrafttreten des Sammlungsgesetzes (1.11.1934) als Sammlungen bei Gottesdiensten in Kirchen oder in kirchlichen Versammlungsräumen ortsüblich waren und tatsächlich durchgeführt wurden, was der Veranstalter in Zweifelsfällen nachzuweisen hat".

Aber auch Geldsammlungen innerhalb der Kirchen waren nach dem Runderlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 11. Oktober 1939[342] nur dann genehmigungsfrei, wenn sie in der durchgeführten Art und der angegebenen Zweckrichtung bereits beim Inkrafttreten des RSammlG üblich waren. Weiterhin fielen

---

342) Runderlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abteilung IV in Wien vom 11. 10.1939 - Zl. IV - Ka - 346/111, in: Wiener Diözesanblatt vom 30.11.1939 Nr. 17/18. Hier wird ausgeführt: "Wie mir zur Kenntnis gebracht wurde, wurden in letzter Zeit in einzelnen Kirchen Geldsammlungen mit der Bestimmung veranstaltet, das Sammlungsergebnis Priestern zu deren Unterhalt zuzuwenden. Da gemäß dem bezogenen Erlaß (v. 3.3.1939) nur die üblichen Kirchenkollekten von der Genehmigungspflicht freigestellt waren, Sammlungen mit der erwähnten Zweckbestimmung bisher nicht üblich waren und das Kirchenbeitragsgesetz den Weg weist, in welcher Weise die Personalbedürfnisse der Kirchen sicherzustellen sind, nämlich durch Einhebung von Kirchenbeiträgen von den Mitgliedern der Kirchen, stelle ich fest, daß derartige Sammlungen in keinem Falle genehmigungsfrei sind, also auch dann nicht, wenn die Sammlungen von Sachspenden für diesen Zweck beabsichtigt sind. Hingegen bedürfen die bisher im allgemeinen üblichen und in der Kirche veranstalteten Sammlungen mit der Zweckbestimmung, das Sammlungsergebnis für die Kosten baulicher Herstel-

derartige Sammlungen nur dann unter § 15 Ziffer 4 RSammlG, wenn sie rechtmäßig, d. h. von den dazu befugten Personen oder Stellen ordnungsgemäß veranstaltet waren[343].

Kühn bezeichnete es geradezu als eine Umgehung des Gesetzes[344], wenn diese Ausnahmebestimmung auch für Samm-

---

lungen an den kirchlichen Gebäuden, der Inneneinrichtung der Kirchen und für sonstige Sach- und Kulturerfordernisse der Kirchen zu verwenden, keiner Bewilligung, sofern bei der konkreten Kirche Sammlungen dieser Art bisher üblicherweise stattfanden".

343) Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren und des Reichs- und Preußischen Ministers für kirchliche Angelegenheiten vom 9.6.1937, in: RMBl. i. V., S. 945. Hier wird ausgeführt: "Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß nur diejenigen Kirchenkollekten, die nach Maßgabe der von den ordentlichen vorgeordneten Kirchenbehörden aufgestellten Kollektenpläne in den regelmäßigen Gottesdiensten veranstaltet werden, als genehmigungsfreie Sammlungen im Sinne des § 15 Ziffer 4 RSammlG anzusehen sind. Die Geistlichen und Kirchengemeinden sind von den vorgeordneten Kirchenbehörden wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Kollektenplänen durch einzelne kirchliche Gruppen und die Durchführung anderer als der in den amtlichen Kollektenplänen vorgesehenen Kirchenkollekten einen Verstoß gegen die Bestimmungen der 5. und 13. VO zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen-Evangelischen Kirche vom 2.12.1935 (RGBl. 1935 I, S. 1376) und vom 20.3.1937 (RGBl. 1937 I, S. 333) darstellen. Ebenso fallen unter das Verbot des Sammlungsgesetzes alle Kollekten, die in Sondergottesdiensten veranstaltet werden".

344) Kühn, Rudolf: Strafrechtliche Zweifelsfragen zum Sammlungsgesetz vom 5.11.1934, S. 1741; vgl. auch das Urteil des LG Aachen vom 7.5.1940, a.a.O.

lungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen angewandt würde, die nach Art (Gegenstand) und Zweck vor dem Inkrafttreten des Sammlungsgesetzes nicht in Kirchen erfolgten.

Eine weitere Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit nach § 15 Ziffer 4 RSammlG war, daß die Sammlung als einheitlicher Akt innerhalb der Kirche bzw. innerhalb kirchlicher Versammlungsräume durchgeführt werden mußte. Die Werbung[345], die Aufforderung[346] zum Spenden und endlich auch die Entgegennahme[347] der Spenden hatte innerhalb der Kirchen zu erfolgen[348]. Fand auch nur einer dieser Vorgänge außerhalb der Kirche statt, so

---

345) Darüber hat sich nach Nr. 50 der Zeitschrift "Das Evangelische Deutschland" vom 17.12.1939 der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Inneren wie folgt geäußert: "Aus dem Wortlaut des § 15 Ziffer 4 des RSammlG wird gefolgert werden müssen, daß die bloße Ankündigung einer an sich zulässigen Kirchenkollekte einer Genehmigung nicht bedarf. Wenn aber außerhalb der Kirche in Handzetteln oder sonstwie die Kollekte nicht nur angekündigt, sondern zugleich für sie geworben wird, kann die Vorschrift des § 15 Ziffer 4 a.a.O. keine Anwendung mehr finden. In solchen Fällen beschränkt sich die Sammeltätigkeit nicht auf den Kirchenraum, sondern wird durch die Werbung aus der Kirche herausgetragen. Es sind Fälle denkbar, in denen geradezu das Schwergewicht der Sammlung auf der Werbung außerhalb der Kirche ruht. Da § 15 Ziffer 4 SammlG aber nur Sammlungen genehmigungsfrei läßt, die in der Kirche selbst durchgeführt werden, bedarf die Werbung außerhalb der Kirche für eine an sich zulässige Kirchenkollekte der Genehmigung".

346) Engelmann, Hans: Sammlungsrecht und Kirche, a.a.O., S. 66.

347) Runderlaß vom 21.10.1937 - VW 6132 - und vom 22.9.1938 - VW II 13/38, 9301 - , zitiert bei Engelmann, Hans: Sammlungsrecht und Kirche, a.a.O., S. 66.

348) Nach einem Bescheide des Reichskirchenministers vom 9.11.1938 - II 6680/38 - ist ausdrücklich als mit den Vorschriften des SammlG im Einklang stehend bezeichnet worden: an den Ausgängen der Kirchen und Gemeindehäuser Opferkästen mit Aufschriften wie "Für die Armen", "Für kirchliche Zwecke" und dgl. anzubringen, soweit dies dem Herkommen entspricht, zitiert bei Engelmann, Hans: Sammlungsrecht und Kirche, a.a.O., S. 65.

konnte § 15 Ziffer 4 RSammlG nicht angewandt werden.

Ebenfalls wurden die zulässigen Räumlichkeiten im Sinne des § 15 Ziffer 4 RSammlG genau umrissen. Es kamen zunächst die eigentlichen Kirchengebäude in Betracht, insoweit ihre Räume der Gottesverehrung gewidmet waren. Der Begriff der kirchlichen Versammlungsräume wurde im III. Abschnitt des Runderlasses vom 5. April 1937 festgelegt. Danach waren kirchliche Versammlungsräume allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen wurden. Die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gemeindehäuser galten gleichfalls als kirchliche Versammlungsräume.

Endlich hat der Gesetzgeber in § 15 Ziffer 4 RSammlG bestimmt, daß die Kirchenkollekten "bei Gottesdiensten" durchgeführt werden müssen. Als Gottesdienst ist die Vereinigung der Mitglieder einer Religionsgesellschaft zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes nach den Vorschriften, Gebräuchen und Formen ihrer Gemeinschaft anzusehen[349]. Insbesondere gehören also hierher jede Feier der heiligen Messe, Segensandachten, aber auch andere in den Ritual- und Gesangbüchern angeordnete besondere Andachten[350], ferner Predigten, Christenlehre und Seelsorgsstunden, sofern die beiden zuletzt Genannten nicht ausschließlich Unterrichtszwecke verfolgen[351]. Auch fallen unter den Begriff des

---

349) Engelmann, Hans: Sammlungsrecht und Kirche, a.a.O., S. 65; RGStr. Bd. 7, S. 363; Schwarz, Otto: Kommentar zum StGB, 27 Aufl., Anm. 1 zu § 167.

350) Für das Gebiet des RSammlG hat der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten in einem Schreiben vom 29.7.1937 - J 2240/37 - an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei auch einfach gestaltete Andachten und Bibelstunden ausdrücklich als Gottesdienst anerkannt, wenn ihr Charakter durch Gesang, Gebet und Wortverkündung bestimmt ist (zitiert bei Engelmann, Hans: Sammlungsrecht und Kirche, a.a.O., S. 65).

351) Engelmann, Hans: Sammlungsrecht und Kirche, a.a.O., S. 65.

Gottesdienstes[352] Taufen, Trauungen, Bestattungsfeierlichkeiten und Prozessionen.

Es läßt sich somit feststellen, daß in der Zeit von 1934 - 1945 grundsätzlich alle kirchlichen Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude genehmigungspflichtig waren. Es war gleichgültig, ob sie als Haus- oder Straßensammlung, durch Verbreitung von Sammellisten oder Werbeschreiben oder durch Veröffentlichung von Aufrufen durchgeführt wurden. Ebenfalls galt die Genehmigungspflicht für die Durchführung sammlungsähnlicher Veranstaltungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und 4, 2, 3, 4, 5 und 6 RSammlG seitens der Kirchen.

Die Sammlungen innerhalb der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen waren nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie nach Art und Zweck zur Zeit des Inkrafttretens des RSammlG nicht üblich waren.

III. Die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach dem Reichssammlungsgesetz

In welchem Umfange den Kirchen die Sammeltätigkeit außerhalb der Kirchengebäude und kirchlicher Versammlungsräume gestattet wurde, ergibt sich aus einer Betrachtung

---

352) Nicht gilt hier also der vom Reichsfinanzhof im Urteil vom 3.6.1939 (RStBl. S. 877) entwickelte Begriff des Gottesdienstes. Danach werden unter Gottesdienst in steuerrechtlicher Hinsicht nur Veranstaltungen zur Gottesverehrung verstanden, in denen die Teilnehmer in feierlichen überlieferten Formen ein Gemeinschaftsbekenntnis zu Gott ablegen.

der Genehmigungsvoraussetzungen und deren praktischen Handhabung.

Das RSammlG enthält keine Bestimmungen darüber, wann die Behörden eine Sammlungsgenehmigung zu erteilen bzw. zu versagen haben. Die für die Erteilung der Genehmigung wesentlichen Voraussetzungen ergeben sich jedoch aus den §§ 4 - 8 der DurchführungsVO zum RSammlG vom 14. Dezember 1934[353]. Insoweit handelt es sich um eine Ergänzung des RSammlG in materieller Hinsicht[354]. Denn die VO ist gemäß § 16 RSammlG als Rechtsverordnung ergangen und damit Bestandteil des objektiven Sammlungsrechts geworden[355].

Nach § 4 DVO ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn für die Durchführung von Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht, und wenn der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung sowie für die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bietet. Der § 5 DVO bestimmt, daß Sammlungen zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, sowie Veranstaltungen nach § 4 RSammlG nur genehmigt werden dürfen, wenn die Sammlungsunkosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sammlungsertrag stehen, wobei die Verwaltung ermächtigt wird, in dem Genehmigungsbescheid einen Hundertsatz des Ertrages als Höchstsatz für die Unkosten festzusetzen. § 6 DVO stellt sicher, daß bei dem Warenvertrieb im Sinne des § 5 RSammlG mindestens 25 % der Roheinnahmen für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verbleiben. § 7 DVO enthält Kennzeichnungs-

---

353) RGBl. 1934 I, S. 1250 mit Änderung vom 23.2.1935 (RGBl. 1935 I, S. 289).

354) Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten zum Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, S. 4.

355) Peters, Hans: Fortgeltung rechtswidrigen Reichsrechts aus der nazionalsozialistischen Ära?, in: Christliche Existenz und Erziehung, Ehrengabe an Johann-Peter Steffes, Sonderdruck, S. 8.

pflichten für den Kartenverkauf gemäß § 3 RSammlG und außerdem für den Warenvertrieb nach § 5 RSammlG. Lediglich eine Schutzvorschrift für Jugendliche stellt § 8 DVO dar.

Diese in den §§ 4 - 8 DVO enthaltenen Genehmigungserfordernisse in Verbindung mit dem RSammlG zeigen deutlich, daß das RSammlG die durch die BRVO eingeleitete Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Sammlungswesens konsequent fortentwickelt hat. Auch das RSammlG stellt nicht mehr nur lediglich ein Gesetz mit ordnungsrechtlichem Charakter dar, das sich darauf beschränkt, die durch die Abhaltung von Sammlungen ausgelösten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von der Allgemeinheit abzuwehren. Eine derartige Ansicht ließe sich nur aus einer isolierten Betrachtung des Gesetzeswortlautes herleiten, der durch die Normierung einer allgemeinen Genehmigungspflicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen und weiterhin durch die Begründung besonderer Aufsichtsrechte lediglich einen Ordnungscharakter der einzelnen Bestimmungen erkennen läßt[356].

Zieht man jedoch die Durchführungsbestimmungen, die als objektives Sammlungsrecht unlöslich mit dem SammlG verbunden sind, mit in die Betrachtung ein und berücksichtigt man ferner die praktische Handhabung des Gesetzes in den Jahren von 1934 - 1945, so wird deutlich, daß das Sammlungsgesetz von 1934 die totale Planwirtschaft auf dem Gebiete des Sammlungswesens sicherstellen sollte. Der § 4 DVO, durch den die Durchführung einer Sammlung u. a. von einem hinreichenden öffentlichen

---

356) § 9 Abs. 2 RSammlG bei dringendem Verdacht unlauterer Geschäftsführung ist die zuständige Behörde zum Erlaß öffentlicher Warnungen befugt. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 ..., wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen.

Bedürfnis abhängig war, verschaffte dem Staat die unbegrenzte Möglichkeit, auf das Sammlungswesen einzuwirken und es in seinem Sinne zu gestalten.

Nach dem Grundsatz "Gemeinnutz vor Eigennutz"[357] bestimmte der Staat nunmehr in sehr eindeutiger und einseitiger Weise den Begriff des öffentlichen Bedürfnisses für die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen. Nur noch für die Sammlungen war das öffentliche Bedürfnis zu bejahen, deren Zweck im Interesse des nationalsozialistischen Staates und damit des in seinem Sinne verstandenen Gemeinwohls lag[358]. Dies wird besonders deutlich ausgesprochen

---

357) Vgl. Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 1.12.1936 (RGBl. 1936 I, S. 995) und die Verfassung des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes vom 24.3.1937 (RGBl. 1937 I, S. 423). § 1 lautete: "Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in dem Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit eines Volkes im Kampf gegen Hunger und Kälte des Winters ihren lebendigsten Ausdruck gefunden haben, wird nach dem Befehl des Führers als ständiges Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft fortgeführt. Die Arbeit des WHW des Deutschen Volkes wird bestimmt von dem Leitsatz Gemeinnutz vor Eigennutz".

358) Kühn, Rudolf: Strafrechtliche Zweifelsfragen zum Sammlungsgesetz vom 5.11.1934, a.a.O., S. 1735. Hier heißt es: "Das Sammlungsgesetz will nach seiner (nicht veröffentlichten) Begründung verhindern, daß der Opfersinn der Bevölkerung für Zwecke in Anspruch genommen wird, deren Erfüllung nicht im Interesse des nationalsozialistischen Staates und damit des Gemeinwohls liegt, und daß die Gebefreudigkeit in einem Umfang beansprucht wird, der geeignet ist, Abneigung und Unwillen hervorzurufen". Vgl. ferner die Äußerungen der Sachbearbeiter aus den Ministerien in der "Wochenschau", in: DJ 1934, S. 1401. Hier wird ausgeführt: "Es ist in der heutigen Zeit untragbar, die Gebefreudigkeit und den Opfersinn der Bevölkerung für Zwecke in Anspruch nehmen zu lassen, deren Erfüllung nicht im Interesse des Staates liegt...".

in der Begründung zur Änderung des Sammlungsgesetzes vom 23. Oktober 1941[359]: "Die volle Entfaltung der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt und namentlich des Winterhilfswerkes sowie die Leistungen der Unternehmen der Deutschen Wirtschaft für die Adolf-Hitler-Spende der Deutschen Wirtschaft erfordern es, daß die Wirtschaftsunternehmen und einzelne Volksgenossen möglichst nur zu Beiträgen oder Spenden für diese Einrichtungen herangezogen und von sonstigen Anforderungen für allgemeine Zwecke jeder Art freigehalten werden".

Der nationalsozialistische Staat nahm somit von Anfang an bewußt[360] auch die freiwillige Opferfreudigkeit des ganzen Volkes und jedes einzelnen Volksgenossen für seine Zwecke in Anspruch und verhinderte,[361] daß die Opferfreudigkeit des Volkes für staatspolitisch unwichtige oder gar für eigensüchtige oder staatsabträgliche Zwecke ausgenutzt und damit geschwächt wurde.

Diese Ausführungen zeigen, daß der nationalsozialistische Staat dem Sammlungswesen einen ganz neuen, bisher nicht gekannten Sinn zu geben versuchte, der vor allem darin

---

359) Vgl. den Erlaß der 2. VO zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 23.10.1941, in: RGBl. 1941 I, S. 654.

360) Vgl. Kühn, Rudolf: Strafrechtliche Zweifelsfragen zum Sammlungsgesetz vom 5.11.1934, a.a.O., S. 1734.

361) Vgl. Pfundtner-Neubert, a.a.O., Anm. I b zu § 1 RSammlG: "Unter dem Zeichen der Volksgemeinschaft hatten die Sammlungen ganz andere Ergebnisse wie früher zu verzeichnen: ihre Bedeutung für die Allgemeinheit stieg, zugleich drohte aber auch die Gefahr einer übermäßigen Inanspruchnahme der Volksgenossen durch Sammlungen und Spenden. Dies mußte hintangehalten werden, um nicht die Kaufkraft der Bevölkerung über Gebühr zu schwächen und ihren Opfersinn für wichtige Sammlungen erlahmen zu lassen".

lag, die Opferbereitschaft in den Dienst von Staat und Partei zu stellen[362]. Das führte zwangsläufig zu einer Monopolstellung[363] der nationalsozialistischen Einrichtungen unter gleichzeitiger Ausschaltung der freien Liebestätigkeit. So wurde vor allem in den Jahren von 1934 - 1937 die Sammeltätigkeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege systematisch abgebaut[364]. Ebenfalls wurde die Sammeltätigkeit der Kirchen weitgehend eingeschränkt und schließlich ganz auf den engen Bereich des § 15 Ziffer 4 RSammlG verwiesen. Peters bezeichnet daher nicht zu Unrecht das SammlG als ein wesentliches Kampfmittel gegen die Kirchen und die freie Liebestätigkeit[365].

Somit ist festzustellen, daß die Handhabung des RSammlG und seiner Durchführungsverordnungen durch den nationalsozialistischen Staat die Sammeltätigkeit der Kirchen fast vollständig ausschloß und ihnen nur im beschränkten Umfang das Sammeln innerhalb der Kirchen bei Gottesdiensten gestattete.

---

362) Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 6.

363) Mailänder, K.: Zur Neuordnung des Sammlungswesens, in: Sozialer Arbeit 1953, S. 529 - 532.

364) Klein, Franz: Zur Neuordnung des Sammlungsrechts, in: Caritas 1954, S. 164 ff.; derselbe, Christ und Kirche in der sozialen Welt, Freiburg 1958, Fußnote 321.

365) Peters, Hans: Gutachten, a.a.O., S. 7.

Achter Teil

Die Gegenüberstellung der staatlichen Sammlungsvorschriften in der Zeit von 1934 - 1945 mit dem zu Grunde liegenden Verhältnis von Kirche und Staat

§ 1. Die staatlichen Sammlungsvorschriften in ihrer Bezogenheit auf das sich aus der Weimarer Reichsverfassung ergebende Verhältnis von Kirche und Staat

Die fast völlige Ausschaltung der kirchlichen Sammeltätigkeit, die es der Kirche weitgehend unmöglich machte, einen großen Teil ihrer öffentlichen Aufgaben (Liebestätigkeit) wahrzunehmen, läßt sich mit dem durch die Weimarer Reichsverfassung geschaffenen Verhältnis von Kirche und Staat nicht in Einklang bringen. Die Artikel 135-145 WRV begründeten zwar ein Über- und Unterordnungsverhältnis von Kirche und Staat, erkannten aber ein selbständiges Wirken der Kirchen in der Öffentlichkeit an und sparten ihnen einen Raum zur eigenen Entfaltung auf[366]. Das zeigen vor allem der den Religionsgesellschaften verliehene Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der den Religionsgesellschaften als publizistische Machtstellung[367] vom Staat eingeräumt worden ist (Artikel 137 Absatz 4 WRV), und das in Artikel 137 Absatz 3 WRV ausgestaltete Selbstverwaltungsrecht der Kirchen.

---

366) Vgl. Weber, Werner: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 11, S. 153 ff. (170).

367) Anschütz, Gerhard: Kommentar, Artikel 137, Anm. 5,8.

Mit dieser Stellung der Kirchen war ein Aufsichtsrecht des Staates vereinbar, aber nicht eine Einengung ihres Tätigkeitsbereichs derart, daß ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben unmöglich gemacht wurde. Darauf lief aber die Handhabung des RSammlG im Dritten Reich hinaus.

Aus der Sicht der Artikel 135 - 141 WRV läßt sich die staatliche Regelung des kirchlichen Sammlungswesens in der Zeit von 1934 - 1945 nicht rechtfertigen.

§ 2. Die Vereinbarkeit der Sammlungsvorschriften mit dem Staatskirchenverhältnis im Dritten Reich

I. Das Verhältnis von Kirche und Staat im Dritten Reich

Die Fortgeltung[368] der Artikel 135 - 141 WRV in der Zeit von1934 - 1945 hatte jedoch nicht die Bedeutung, daß auch das durch sie geschaffene Verhältnis von Kirche und Staat in diesem Zeitraum unverändert blieb. Vielmehr nahm der nationalsozialistische Staat eine weitgehende Umgestaltung dieses Verhältnisses vor. Er beabsichtigte, auch die religiös-sittlichen Kräfte der Kirche der neuen Volksordnung dienstbar zu machen.

---

368) Vgl. BGHZ, Beschluss des großen Senats vom 11.6. 1952, Bd. 6, S. 208: "Daß der Nationalsozialismus während seiner Herrschaft in einer rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechenden Weise einfachen Gesetzen der Reichsregierung verfassungsändernde Kraft zugesprochen hatte - Gesetz vom 24.3.1933 (RGBl. I, S. 141) und Gesetz vom 30.1. 1934 (RGBl. I, S. 75) - steht dem nicht entgegen".

Diesem Zweck diente das Gesetz über die Verfassung der evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933, das eine echte Ordnung von Staat, Kirche und Volk[369] in Überwindung des Weimarer Systems durch eine weitgehende Verschmelzung von "Staat und Volk" mit der evangelischen Kirche herbeiführen sollte[370]. In weiterer Fortführung dieser Absichten wurde durch Gesetz vom 24. September 1935 das Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten errichtet und mit einem weitgehenden Verordnungsrecht ausgestattet. Damit ging die tatsächliche Leitung der Deutschen-Evangelischen Kirche auf das Reichsministerium über. Durch zahlreiche Verordnungen griff der Staat in rein innerkirchliche Angelegenheiten ein und nahm so die "iura in sacra" eines vergangenen Staatskirchentums für sich in Anspruch. Für die evangelische Kirche war daher eine Art neues Staatskirchentum geschaffen worden[371].

Eine ähnliche Entwicklung läßt sich für das Verhältnis der katholischen Kirche zum Staat nachweisen. Die der katholischen Kirche anfangs durch das Reichskonkordat vom 12. September 1933[372] eingeräumte Stellung war

---

369) Vgl. Smend, Rudolf: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 1 (1951), S. 4 ff. (S. 7).

370) Vgl. Weber, Werner, Die staatskirchenrechtliche Entwicklung des nationalsozialistischen Regimes in zeitgenössischer Betrachtung, in: Festgabe für Rudolf Smend (1952), S. 365 ff. Hilling, N.: Die kirchenpolitische Gesetzgebung des Nationalsozialismus von 1933 - 1945, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 124, S. 1 ff.; Friedrich, Otto: Die kirchen- und staatsrechtliche Entwicklung der Evangelischen Landeskirche Badens von 1933 - 1953, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 3, S. 292.

371) Mikat, Paul: Kirchen- und Religionsgemeinschaften, a.a.O., S. 135; vgl. ferner die Aufzählung bei Erler, Adalbert, Kirchenrecht, 2. Aufl., Frankfurt 1957, S. 97 ff.; Kern, Eduard: Staat und Kirche in der Gegenwart, S. 73 f.

372) RGBl. 1933 II, S. 679 und Ausführungsgesetz v. 12. 9.1933 (RGBl. I, S. 625).

nur von kurzer Dauer. Sehr schnell entwickelte sich durch Vertragsumdeutung, Vertragsumgehung, Vertragsaushöhlung und Vertragsverletzung auch hier ein dem Staatskirchentum vergangener Zeit ähnliches Verhältnis[373].

Scheuner charakterisiert das damalige Staatskirchenverhältnis wie folgt: "Da der totalitäre Staat eine weltliche Religion vertritt, da er die innere Bindung an höhere Mächte leugnet, so suchte er, die Kirche in einer polemischen Aufnahme von Tendenzen der Spiritualisierung und Individualisierung als rein innere Angelegenheit zu nehmen und sie dementsprechend aus der Öffentlichkeit wegzudrängen und in einen Winkel zu verbannen. Er versagt in fortschreitender Verschärfung der Kirche die Wirksamkeit in ihrer öffentlichen Aufgabe. Jugenderziehung, Caritas, Presse, Kundgebung, alles das wurde als Übergriff der Kirche in wesensmäßig säkulare und staatliche Bereiche bezeichnet".[374]

II. Die Betrachtung der Sammlungsvorschriften auf dem Hintergrund des Staatskirchenverhältnisses im Dritten Reich

Die Ausgestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Dritten Reich läßt einen Vergleich mit dem Kirchenverhältnis aus der Weimarer Zeit nicht mehr zu.

Unter Berücksichtigung des Staatskirchentums des Nationalsozialismus bereitet die Beantwortung der Frage nach der Vereinbarkeit der Regelung des Sammlungswesens

---

373) Mikat, Paul: Kirchen- und Religionsgemeinschaften, a.a.O., S. 135.

374) Scheuner, Ulrich: Die institutionellen Garantien, S. 113; Weber, Werner, Die staatskirchenrechtliche Entwicklung des nationalsozialistischen Regimes in zeitgenössischer Betrachtung, a.a.O., S. 365 f.

mit diesem kirchenpolitischen System keine Schwierigkeit.

Das neue Verhältnis wird geprägt von der Bevormundung der Kirche durch den Staat bis zur letzten Konsequenz. Der Staat bestimmt, in welchen Grenzen die Kirche sich betätigen darf. Ein Selbstverwaltungsrecht der Kirchen ist nicht mehr vorhanden.

Einem derartigen Beziehungsverhältnis von Kirche und Staat ist aber die Handhabung des RSammlG durch den nationalsozialistischen Staat wesensgemäß. Danach ist der Staat berechtigt, die Kirchen von der Sammeltätigkeit - wie geschehen - fast völlig auszuschließen und diese in das Innere der Kirchen zu verweisen.

Insoweit steht die staatliche Regelung der kirchlichen Sammeltätigkeit mit dem Verhältnis von Kirche und Staat im Dritten Reich im Einklang.

Neunter Teil

Die staatliche Regelung des Sammlungswesens in der Zeit nach 1945

Das Reichssammlungsgesetz vom 5. November 1934 in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 26. September 1939 [375] und vom 23. Oktober 1941 [376] und die Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 [377] und vom 23. Februar 1935 [378] haben auch nach 1945 in der Praxis, die später (Zehnter Teil) rechtskritisch hinsichtlich ihrer Geltung beurteilt werden soll, weiterhin die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das Sammlungswesen ge-

375) RGBl. 1939, I, S. 1943.
376) RGBl. 1941, I, S. 654.
377) RGBl. 1934, I, S. 1250.
378) RGBl. 1935, I, S. 289.

bildet. Lediglich die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden ist in den einzelnen Ländern durch Verordnungen neu geregelt worden[379]. Bisher haben nur die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern das Reichssammlungsgesetz und seine Verordnungen außer Kraft gesetzt[380]. In allen übrigen Ländern wird das RSammlG jedoch weiterhin als geltendes Recht behandelt. Allerdings liegt auch in Schleswig-Holstein bereits ein Entwurf für ein neues Landessammlungsgesetz vor.

§ 1. Die Anwendung des Reichssammlungsgesetzes auf die Kirchenkollekten

I. Die heutige Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs im Reichssammlungsgesetz

Angesichts der Tatsache, daß das Reichssammlungsgesetz auch nach Wegfall des nationalsozialistischen Staates als geltendes Recht betrachtet worden ist, taucht die Frage auf, inwieweit innerhalb des neuen Staatsaufbaus die kirchliche Sammeltätigkeit eingeschränkt wird. Es fragt sich also, ob trotz des unveränderten Gesetzeswortlauts[381] nunmehr eine andere, auf die neuen Verhältnisse zugeschnittene Auslegung er-

---

379) Vgl. für das Land NRW die VO vom 26.10.1954, in: GSNW 1954, S. 419, für Baden-Württemberg die VO vom 10.1.1956, in: GesBl. 1956, S. 10.

380) SammlG für das Land NRW vom 22.5.1962, in Kraft seit dem 1.6.1962, in: GVNW 1962, S. 265; Landessammlungsgesetz für Bayern vom 11.7.1963, in Kraft seit dem 1.8.1963, in: GVBl. 1963, S. 147.

381) Abgesehen von § 15 Ziffer 3 RSammlG, der mit Wegfall des nationalsozialistischen Staates gegenstandslos geworden ist.

folgen muß.

Nach §§ 1 - 6 RSammlG sind nur öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht einer Sammlung und sammlungsähnlichen Veranstaltung ist daher entscheidend von der Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs abhängig. Der Bundesgerichtshof hat an der vom Reichsgericht[382] entwickelten Definition des Öffentlichkeitsbegriffs festgehalten[383]. Demzufolge kommt es nach Sinn und Zweck des Gesetzes, soweit er heute noch vertretbar ist, für den Begriff der Öffentlichkeit darauf an, welchen Kreis von Personen der Sammler - gleichzeitig oder nach und nach, mittelbar oder unmittelbar - erfaßt oder erfassen will. Daher ist eine Sammlung dann öffentlich, wenn der Sammler sich entweder an jedermann oder zwar an einen begrenzten, aber durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wendet; nicht jedoch, wenn die Mitglieder dieses Kreises durch Beruf, gemeinsame Interessen oder in ähnlicher Weise innerlich miteinander verbunden sind und wenn auch der Veranstalter zu diesem Personenkreis gehört[384]. Im übrigen kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen verwiesen werden[385].

---

382) Vgl. die oben angeführte Rechtsprechung auf Seite 74 ff. und S. 105 ff.

383) Vgl. BGH, Urt. v. 11.3.1954, in: LM Nr. 1 zum SammlG.

384) Vgl. dazu besonders: BGH, Urt. v. 11.3.1954, a.a.O.; BGH, Urt. v. 14.11.1956, in: NJW 1957, S. 509; OLG Bamberg, in: NJW 1951, S. 534; OLG Hamm, in: JMBl. NRW 1954, S. 11; Erbs, Georg: Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, Anm. 1 zu § 1 RSammlG; Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Leipziger Kommentar, 8. Aufl., Bd. 2, Anmerkung 4 zu § 286 StGB; Urt. des LG Kassel v. 21.9.1956, zitiert bei Klein, Franz, Zur rechtlichen Situation des Sammlungswesens, in: Caritas Korrespondenz, R, Januar 1957; Urt. des OLG Frankfurt vom 20.3.1957, zitiert in: Caritas Korrespondenz, R, Mai, Juni 1957.

385) Vgl. die Ausführungen auf S. 74 ff. u. 105 ff.

Unter Zugrundelegung dieses Öffentlichkeitsbegriffs ergibt sich, daß die kirchlichen Sammlungen nach wie vor einer Genehmigung nach dem RSammlG bedürfen. Das gilt auch für Sammlungen innerhalb einer Pfarrei, wie oben bereits eingehend dargestellt wurde[386].

II. Die Bestimmung des Öffentlichkeitsbegriffs im Reichssammlungsgesetz durch Verwaltungsverordnungen der einzelnen Länder

Diese Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs, die von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten auch weitgehend praktiziert wurde, stieß jedoch auf heftigen Protest der Kirchen[387]. Die Bischöfe forderten eine Genehmigungsfreiheit für die kirchlichen Sammlungen. Es wurde als untragbar empfunden, daß angesichts des neuen Verhältnisses von Kirche und Staat Sammlungen der Kirchen, auch wenn sie nur bei den Gläubigen durchgeführt wurden, einer Genehmigung bedurften. Darauf versuchten die einzelnen Länder durch Verwaltungsanordnungen[388], das Sammlungsgesetz von 1934 in seiner

---

386) Vgl. dazu besonders S. 78 und S. 106 ff. der obigen Ausführungen.

387) Klein, Franz: Das Recht des sozial-caritativen Arbeitsbereiches, Freiburg 1959, S. 52.

388) Bayerische Richtlinien: ME v. 14.7.1951, in: Bay. BS VI Bd. 1, S. 180; ME v. 29.11.1951, in: Bay. BS VI Bd. 1, S. 215; ME v. 22.5.1958, in: Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 22 v. 30.5.1958.
NRW: RdErl. d. Sozialministers v. 22.10.1951, in: MBl. NW, S. 1217 unter Neufassung vom 15.9.1952, in: MBl. NW 1953, S. 106; RdErl. d. Innenministers v. 9.3.1954, in: MBl. NW 1954, S. 455 und v. 27.10.1954, in: MBl. NW 1954, S. 1953; RdErl. d. Innenministers v. 15.9.1959, in: SMBl. 2184, v. 20.9.1959, in: SMBl. 2184;
Rheinland-Pfalz: Richtlinien v. 9.7.1952, in: MBl. 1952, Spalte 656;
Baden-Württemberg: Erl. d. Innenministers v. 12.5.1956, in: Gemeinsames Amtsblatt 1956 Nr. 17, S. 318 (Berichtigung Nr. 19, S. 380);
Schleswig-Holstein: RdErl. d. Innenministers v.

praktischen Handhabe auf die heute geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien abzustellen.

Gegenstand der einzelnen Richtlinien ist in erster Linie der Versuch, dem Öffentlichkeitsbegriff einen neuen Inhalt zu geben. Zunächst sind in fast allen Ländern die Sammlungen der Kirchen innerhalb einer Kirchengemeinde ausdrücklich von einer Genehmigungspflicht ausgenommen worden.

Diese Regelung der Richtlinien stellt offensichtlich einen Widerspruch zu der Auffassung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs dar. Wenn die Richtlinien Sammlungen in Kirchengemeinden generell als nicht öffentliche Sammlungen ansehen, so wird deutlich, daß von den bisherigen Erfordernissen des Öffentlichkeitsbegriffs hinsichtlich der Kirchengemeinden Abstand genommen worden ist. Ein inneres Band innerhalb eines Personenkreises, das die Öffentlichkeit ausschließt, liegt nur dann vor, wenn besonders enge persönliche Verhältnisse zwischen den Beteiligten bestehen. Lediglich die Zugehörigkeit zu derselben kirchlichen Gemeinde kann dieses noch nicht begründen.

Zwar besteht die Möglichkeit, daß bei kleineren Gemeinden - wie oben ausgeführt - jene enge persönliche Verbundenheit der Gemeindeangehörigen vorliegt. Jedoch wird sie bei einem großen Teil der Kirchengemeinden entfallen. Vor allem bei den größeren Stadtgemeinden, in denen die Pfarrangehörigen sich nicht einmal kennen, ist es nicht gerechtfertigt, von engen persönlichen Bindungen zu sprechen.

18.12.1956, in: Amtsblatt Schleswig-Holstein 1956, S. 531 (in Kraft seit dem 1.1.1957); RdErl. d. Innenministers v. 10.3.1959, Amtsblatt Schleswig-Holstein 1959, S. 177;
Hessen: Erl. d. Innenministers v. 28.8.1958 - II f - 21702 - 39/58 - 7.

Somit ergibt sich auf Grund der Verwaltungsverordnungen, daß hinsichtlich der Kirchensammlungen lediglich die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde die Öffentlichkeit einer Sammlung ausschließt. Auf die besonderen Umstände, die nach dem Reichsgericht und dem Bundesgerichtshof erst eine innere Verbundenheit begründen, ist verzichtet worden.

III. Der Öffentlichkeitsbegriff in den gemeinsamen Richtlinien der Innenminister der Bundesländer

Die Tendenz, für die Kirchen einen besonderen Öffentlichkeitsbegriff zu schaffen, fand ihren Niederschlag auch in den gemeinsamen Richtlinien der Innenminister der Bundesländer. Diese Richtlinien sehen für kirchliche Sammlungen nur noch dann eine Genehmigungspflicht vor, wenn sie als Straßensammlungen oder Haussammlungen (bei Nichtglaubensangehörigen) betrieben werden. Folgender Öffentlichkeitsbegriff hat die Billigung der ständigen Innenministerkonferenz gefunden: "Öffentlich ist eine Sammlung, wenn sie sich an einen unbestimmten oder unbegrenzten Personenkreis wendet.

Als nicht-öffentliche Sammlungen werden besonders solche Sammlungen angesehen, die von einer Kirche, einer Religions- oder weltanschaulichen Gemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Untergliederung dieser Körperschaften oder einer ihnen satzungsgemäß zugehörenden Vereinigung bei den Mitgliedern dieser Gemeinschaften in dem Gebiet veranstaltet werden, für das der Veranstalter allgemein zuständig ist"[389].

---

389) Abgedruckt bei Klein, Franz: Das Recht des sozial-caritativen Arbeitsbereiches, Freiburg 1959, S. 53.

IV. Die Auswirkung der Verwaltungsverordnungen der Länder auf das Reichssammlungsgesetz

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß zwar einerseits das RSammlG nach 1945 noch als rechtswirksam behandelt, andererseits aber durch Verwaltungsvorschriften weitgehend in seiner Anwendung korrigiert worden ist.

Angesichts dieses Rechtszustandes, der auch heute noch in allen Ländern - von Nordrhein-Westfalen und Bayern abgesehen - der Bundesrepublik besteht, fragt es sich, welche Bedeutung den Richtlinien zukommt. Die Antwort ergibt sich aus ihrem Rechtscharakter.

Der rechtstechnische Ausdruck für Verwaltungsrichtlinien ist Verwaltungsverordnungen[390]. Die Verwaltungsverordnungen sind keine Gesetze im materiellen Sinne[391]. Sie sind vielmehr allgemeine Anordnungen von Organen der vollziehenden Gewalt, die an unterstellte Behörden, an deren Bedienstete oder an Personen gerichtet sind, die in einem besonderen Gewaltverhältnis stehen. Ihnen kommt nur verwaltungsinterne Verbindlichkeit zu[392]. Aus diesem Grunde stellen die Verwaltungsverordnungen lediglich Rechtsnormen mit begrenztem Geltungsbereich dar[393].

Diese Überlegungen lassen erkennen, daß die Verwaltungsverordnungen das Reichssammlungsgesetz in seinem Bestande nicht berühren konnten[394]. Eine Änderung des

---

390) Wolff, Hans J.: Verwaltungsrecht Bd. I, § 24 II b, S. 91.

391) Dahm, § 43 III 2, S. 313.

392) Forsthoff, § 7 Abs. 3, S. 132.

393) Dahm, § 43 III 2, S. 313; Wolff Bd. I, § 24 II b, S. 98, 99; insbesondere Forsthoff, § 7 Abs. 3, S. 134.

394) Vgl. dazu auch den Beschluß des BVerfG v. 6.5.1958, in: NJW 1959, S. 235: "Sicherlich gilt der Grundsatz, daß ein Gesetz nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden kann, ...".

Sammlungsgesetzes ist daher durch den Erlaß der Verwaltungsverordnungen nicht eingetreten. Die Bedeutung dieser Verwaltungsverordnungen besteht lediglich darin, daß sie Bindungswirkungen für die dem Innenminister bzw. Sozialminister unterstellten Behörden entfalten [395]. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind jedoch an diese Verordnungen nicht gebunden.

Das macht aber die auf diesem Gebiete bestehende Rechtsunsicherheit deutlich. Während beispielsweise die Genehmigungsbehörden für Sammlungen innerhalb einer Kirchengemeinde eine Genehmigungspflicht auf Grund der Verwaltungsverordnungen nicht bejahen könnten, müßten die Staatsanwaltschaften und die Gerichte in der Regel unter Berücksichtigung des vom Reichsgericht entwickelten und vom Bundesgerichtshof bestätigten Öffentlichkeitsbegriffs die Durchführung derartiger Sammlungen als strafbare Handlungen gemäß § 1 i. V. m. § 13 RSammlG ansehen.

Zwar wird nicht verkannt, daß auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften für die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts nicht völlig die Ausführungsrichtlinien der zuständigen Behörde für das in Frage kommende Gesetz außer Acht lassen können, zumal das Vertrauen des Bürgers in die veröffentlichten Verwaltungsverordnungen einen gewissen Schutz genießt[396].

Demgegenüber muß aber beachtet werden, daß die Gerichte keineswegs zur Beachtung der Verwaltungsverordnungen gezwungen werden können. Das ist aber für den betroffenen Staatsbürger von wesentlicher Bedeutung. Diese Situation des Sammlungsrechts muß daher als äußerst unglücklich und im hohen Maße als änderungsbedürftig angesehen werden.

---

395) Vgl. das Urteil des OLG Hamm v. 5.6.1953, in: JMBl. NRW 1954, S. 11.

396) Wolff, Hans J.: Verwaltungsrecht, Bd. I, 6. Aufl., München-Berlin 1965, S. 91, § 24 II b.

§ 2. Die Behandlung der Kirchenkollekten in den einzelnen Entwürfen für neue Landessammlungsgesetze und deren Auswirkung auf das Reichssammlungsgesetz

Ebenfalls lassen sich in den verschiedenen Gesetzesentwürfen für neue Landessammlungsgesetze die Bestrebungen feststellen, den Kirchen im Hinblick auf ihre Sammeltätigkeit eine Sonderstellung einzuräumen[397].

Der vom Arbeitskreis I der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer als Grundlage für die einzelnen Landesgesetze erarbeitete Musterentwurf[398] eines Sammlungsgesetzes, dem die Ständige Konferenz der Innenminister der Bundesländer in ihrer Sitzung vom 15. und 16. September 1960 zugestimmt hat, zeigt, daß diese weitgehende Freistellung der kirchlichen Sammeltätigkeit beibehalten werden soll.

Der von der Innenministerkonferenz eingesetzte Ausschuß hatte sich seiner Aufgabe in der Weise entledigt, daß er drei verschiedene Entwürfe, abgestuft nach dem Grade der Liberalisierung des Sammlungsrechts, vorlegte[399]. Den Entwürfen lagen folgende Gesichtspunkte zu Grunde:

1) Müssen alle möglichen Sammlungsarten nicht nur im Hinblick auf ihre unmittelbare Auswirkung auf die Öffentlichkeit (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Schutz des Spenders vor Geschäftemachern und Betrügern), sondern auch nach ihrer Förderungs-

---

397) Vgl. auch die Ausführungen auf S. 1.

398) Begründung zum Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land NRW v. 26.9.1961, in: Drucksache Nr. 566, 4. Wahlperiode, Bd. 4 des Landtages NRW, S. 12 u. 13; ferner die Begründung zum Entwurf eines Bayerischen Sammlungsgesetzes vom 15.5.1962, Beilage 3030, Bayerischer Landtag, 4. Legislaturperiode, S.4.

399) Vgl. Drucksache Nr. 566, 4. Wahlperiode, Bd. 4 des Landtags NRW, S. 13; vgl. dazu auch Quast, Sofie: Neues Sammlungsrecht?, in: Soziale Arbeit 1961, S. 526 - 529.

würdigkeit ihrer Bedeutung für das allgemeine Wohl und den Erfolgsaussichten kontrolliert werden?

2) Oder darf das Sammlungsrecht nur insoweit regeln, als es erforderlich ist, um die bei der Durchführung einer Sammlung nach außen auftretenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren? Nach dieser Auffassung sollen nur Haus- und Straßensammlungen nach ordnungs- und polizeirechtlichen Gesichtspunkten überwacht werden.

3) Eine dritte Meinung will nur Haussammlungen und Straßensammlungen einer Genehmigungspflicht, alle anderen Sammlungen jedoch einer Anzeigepflicht unterwerfen.

Die Innenministerkonferenz entschied sich für Nr. 2).

Dieser Entwurf, der unter den drei Vorlagen den liberalsten darstellte, begründet nur noch eine Genehmigungspflicht für Haus- und Straßensammlungen. Außerdem sind Haussammlungen, die von einer Vereinigung unter ihren Angehörigen durchgeführt werden, nicht mehr genehmigungspflichtig. Daß es sich aber auch bei den Kirchen um derartige Vereinigungen handelt, wird im Entwurf ausdrücklich hervorgehoben.

Somit ist die Sammeltätigkeit der Kirchen nach dem Modellentwurf nur noch insoweit genehmigungspflichtig, als sie in den Formen einer Straßensammlung oder Haussammlung (bei Andersgläubigen) durchgeführt wird.

Es bedarf keiner besonderen Erörterung, daß auch alle Einschränkungen - wie sie oben im einzelnen dargestellt worden sind - für Sammlungen innerhalb der Kirchen fortgefallen sind.

Dem Modellentwurf folgten weitgehend die Sammlungsgesetze von Bayern (in Kraft seit dem 1.8.1963) und Nordrhein-Westfalen (in Kraft seit dem 1.6.1962), auf die noch später einzugehen ist[400].

---

400) Vgl. die Ausführungen auf S. 203 ff.

Aus der Tatsache, daß Gesetzesentwürfe noch keine Rechtswirkungen zeitigen, ergibt sich aber, daß sie Bedeutung für die Anwendbarkeit des Reichssammlungsgesetzes noch nicht haben können. Lediglich die Sammlungsgesetze von Nordrhein-Westfalen und Bayern haben den Geltungsbereich des Reichssammlungsgesetzes eingeschränkt.

§ 3. Die Behandlung der Kirchenkollekten in den einzelnen Staatskirchenverträgen und deren Auswirkung auf das Reichssammlungsgesetz

I. Die Verträge der evangelischen Kirche mit dem Staat

Der Vertrag der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen vom 19. März 1955 in Loccum und der dazu ergangene Ergänzungsvertrag vom 5. März 1965 enthalten auch eine Regelung der kirchlichen Sammeltätigkeit[401]. Im Artikel 14 des Vertrages aus 1955 werden die Rechte der evangelischen Kirche auf diesem Sachgebiet gegenüber denen des Landes Niedersachsens genau abgegrenzt. Artikel 14 lautet: "Die Kirchen und ihre Gemeinden sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu sammeln.

Jede Kirche kann alljährlich in ihrem Gebiet eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere staatliche Ermächtigung veranstalten. Die Zeit der Sammlung wird im Benehmen der Landesregierung festgesetzt".

Nach dieser Vorschrift ist den evangelischen Kirchen generell das Recht zur freien und unabhängigen Sammel-

401) Loccumer Vertrag v. 19.3.1955, in: NdsGVBl. 1955, S. 159; Ergänzungsvertrag v. 4.3.1965 zum Vertrag des Landes Niedersachsens mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19.3.1955, in: NdsGVBl. 1966, S. 4; vgl. zum Loccumer Vertrag, Conrad, S. 13 ff.

tätigkeit bei ihren Angehörigen eingeräumt worden. Außerdem sind sie berechtigt, einmal im Jahr ohne staatliche Genehmigung eine Haussammlung bei jedermann durchzuführen. Das zuletzt Genannte entspricht der bereits im Artikel 6 Absatz 2 des Preuß. Staatsgesetzes vom 8. April 1924 enthaltenen Regelung[402].

Die Sammeltätigkeit der Kirchen in der Form der Straßensammlung wird jedoch von Artikel 14 des Vertrages nicht erfaßt. Diese Sammlungsform läßt eine Beschränkung in der Weise nicht zu, daß nur Angehörige einer bestimmten Konfession angesprochen werden, da für den Sammler äußerlich nicht erkennbar ist, ob der Einzelne seiner Kirche angehört oder nicht.

Daher bedürfen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen nur noch einer Genehmigung für Haussammlungen, die sich nicht nur auf den Kreis ihrer Gläubigen beschränken, und für Straßensammlungen.

Die Begründung[403] zu Artikel 14 des Vertrages läßt erkennen, daß man die Kirchen und Kirchengemeinden ermächtigen wollte, ihre Mitglieder ohne staatliche Genehmigung zur Erfüllung von Werken der Nächstenliebe aufzurufen, die als ein wesentlicher Teil der christlichen Religionsausübung erkannt wurde. Insoweit sollten die Kirchen den Vereinen des privaten Rechts gleichgestellt werden, die auch ungehindert von ihren Angehörigen freiwillige Spenden für Vereinszwecke erbitten dürfen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint es verständlich, wenn die Sammeltätigkeit der Kirchen auch

---

402) Artikel 6 Absatz 2 wurde durch § 17 Abs. 2 RSammlG außer Kraft gesetzt.

403) Weber, Werner: Die Deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Göttingen 1962, S. 224; vgl. ferner die Begründung zu Art. 16 des Kirchenvertrages der evangelischen Kirche mit dem Lande Schleswig-Holstein, abgedruckt bei Weber, Werner, a.a.O., S. 253; vgl. ferner die Begründung zu Art. 19 des Kirchenvertrages der evangelischen Kirche mit dem Lande Hessen, ebenda, S. 258.

durch den Zweck der Sammlungen begrenzt wird. Nach Art. 14 des Loccumer Vertrages waren die Kirchen nur berechtigt, Sammlungen für kirchliche Zwecke durchzuführen. Art. 8 des Ergänzungsvertrages[403a] vom 4. März 1965 räumt nunmehr den Kirchen das Recht ein, Sammlungen für kirchliche und mildtätige Zwecke zu veranstalten.

Verträge des Staates mit der Kirche - mit der katholischen sowohl als mit der evangelischen - werden im Hinblick auf die Dualität des Rechtsgrundes (Staatsverfassung einerseits und Kirchenordnung andererseits), die Eigenart der Partner und ihren Inhalt als Staatsverträge eigener Art angesehen[403b]. Der Zweck der Verträge besteht darin, für den Kontakt- und Kollisionsbereich zwischen Staat und Kirche objektives Recht zu schaffen. Wegen der fehlenden Einordnung von Staat und Kirche in ein übergreifendes Gesamtsystem [403c] kann aber vereinbartes Recht nicht automatisch im jeweiligen Rechtsbereich gelten. Das Übereinkommen setzt nur Rechte und Pflichten für Kirche und Staat als juristische Personen. Soll es für beide Partner verbindliches Zwischenrecht sein, so bedarf es der Legitimation durch die beiden normativen Grundordnungen, auf die es sich bezieht und deren Ausgleich es bewerkstelligen will.

Die Legitimation erfolgt durch getrennte kirchliche[403d] und staatliche Umsetzungsakte.

Auf staatlicher Seite ist die Umsetzung durch ein besonderes Vertragsgesetz zur Regel geworden[403e]. Das

---

403a) Art. 8 lautet: "Die kirchlichen Sammlungen gem. Art. 14 des Vertrages vom 19. März 1955 können für kirchliche und mildtätige Zwecke veranstaltet werden".

403b) Vgl. dazu Geller-Kleinrahm, Art. 23 C 192; Hollerbach, S. 106, 176, 202; Albrecht, S. 209, 215, 216, 250.

403c) Vgl. dazu insbesondere Hollerbach, S. 106.

403d) Hollerbach, S. 155; Albrecht, S. 209, 249.

403e) Hollerbach, S. 210: "In der Zustimmungsbedürftigkeit von Staatskirchenverträgen manifestiert sich eine positive organschaftliche Mitverantwortung des demokratischen Gesetzgebers für die kirchenpolitische Ordnung in einem Gemeinwesen".

gesamte Übereinkommen wird vom Gesetzgeber als Gesetz bestätigt. Dadurch ist zum Ausdruck gebracht, daß das Vertragsrecht als solches dem staatlichen Rechtsquellenbereich zugeordnet wird.

Durch Erlaß der nach der Verfassung von Niedersachsen[403f] erforderlichen Zustimmungsgesetze[404] sind die Kirchenverträge vom 19.3.1955 und vom 4.3.1965 in innerstaatliches Recht transformiert und wirksam geworden. Mit dem Wirksamwerden dieser Verträge als innerstaatliches Recht sind gemäß Art. 23 Abs. 2 des Vertrages vom 19.3.1955 und gemäß Art. 16 des Vertrages vom 4.3.1965 die diesen Verträgen entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben worden (Lex posterior derogat legi priori).

Demzufolge ist das Reichssammlungsgesetz insoweit, als es dem Artikel 14 des Loccumer Vertrages und dem Artikel 8 des Ergänzungsvertrages vom 4.3.1965 entgegensteht, gemäß Artikel 23 Absatz 2 bzw. Artikel 16 des Ergänzungsvertrages für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen unanwendbar geworden. Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Sammeltätigkeit der evangelischen Kirchen in Niedersachsen bei ihren Angehörigen sind nunmehr allein die Artikel 14 und 8 der genannten Verträge.

Das Reichssammlungsgesetz findet nur noch Anwendung auf Straßensammlungen und Sammlungen, die durch Veröffentlichung von Aufrufen durchgeführt werden sollen. Die Haussammlungen und die Sammlungen, die durch Verbreitung von Sammellisten oder Werbeschreiben ausgeführt werden, werden vom Reichssammlungsgesetz nur noch dann erfaßt, wenn sie sich an jedermann wenden. Weiter-

---

403f) Art. 26 Abs. 2 der Verfassung von Niedersachsen.

404) Kirchengesetz über den Vertrag der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen v. 14.4.1955, in: Amtsblatt der Evangelischen Kirche Deutschlands, 1955, Nr. 96; Gesetz zu dem Ergänzungsvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen v. 6.1.1966, in: NdsGVBl. 1966, S. 3.

hin sind auch die sammlungsähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und der §§ 4, 2, 3, 4, 5 und 6 seitens der Kirchen noch nach dem Reichssammlungsgesetz genehmigungspflichtig.

Daher kann festgestellt werden, daß die allseitig angestrebte Freistellung der kirchlichen Sammlungstätigkeit von einer staatlichen Beaufsichtigung durch den Loccumer-Kirchenvertrag und den dazu ergangenen Ergänzungsvertrag für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen eine gesetzliche Grundlage erhalten hat.

Diese Ausführungen gelten in gleicher Weise für die evangelischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hessen. Denn Artikel 16[405] des Vertrages der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein mit dem Lande Schleswig-Holstein vom 23. April 1957[406] und Artikel 19[407] des Vertrages der evangelischen Kirche in Hessen mit dem Lande Hessen vom 18. Februar 1960[408] enthalten die gleiche Regelung wie der oben besprochene Artikel 14 des Loccumer-Vertrages[409].

Demgegenüber räumt Artikel 12[410] des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 der Lippischen Landeskirche[411]

---

405) Vgl. zum Wortlaut Anhang Nr. 41.

406) GVBl. v. Schleswig-Holstein 1957, S. 73.

407) Vgl. zum Wortlaut Anhang Nr. 42.

408) GVBl. von Hessen 1960, S. 54.

409) Vgl. die Begründungen zu Art. 16 und Art. 19, abgedruckt bei Weber, Werner: Die Deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Göttingen 1962, S. 253.

410) Art. 12 lautet: "Die Lippische Landeskirche kann alljährlich in ihrem Gebiet eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere Ermächtigung einer Staatsbehörde veranstalten. Die Zeit der Sammlung muß dem Kultusminister vorher angezeigt werden".

411) GVBl. NW 1958, S. 205.

nur das Recht ein, einmal im Jahr in ihrem Gebiet eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere Ermächtigung einer Staatsbehörde zu veranstalten. Durch das Landessammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen ist aber auch hier inzwischen die Sammeltätigkeit der Kirchen weitgehend von einer staatlichen Aufsicht freigestellt worden.

II. Die Bedeutung der evangelischen Staatskirchenverträge für die Sammeltätigkeit der katholischen Kirche

Ein den evangelischen Staatskirchenverträgen entsprechender Vertrag der katholischen Kirche ist bisher lediglich mit dem Lande Niedersachsen abgeschlossen worden [411a]. Die im § 1 der Anlage zu Artikel 1 Absatz 1 des genannten Konkordates enthaltene Regelung des Sammlungswesens stimmt fast wörtlich mit den §§ 14 und 8 der oben besprochenen Verträge der evangelischen Kirche mit dem Lande Niedersachsen überein. § 1 der Anlage zu Artikel 1 Absatz 1 des Konkordates lautet: "Die Diözesen und die Kirchengemeinden sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben für kirchliche und mildtätige Zwecke zu sammeln. Die Diözesen können alljährlich in ihrem Gebiet eine Haussammlung für diese Zwecke ohne besondere staatliche Genehmigung veranstalten. Die Zeit wird im Benehmen mit der Landesregierung festgesetzt".

Demzufolge gilt für die Sammeltätigkeit der katholischen Kirche in Niedersachsen das gleiche wie für die evangelische Kirche. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher auf die Ausführungen auf Seite 133 ff. verwiesen werden[411b].

411a) Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26.2.1965, in: NdsGVBl. 1965, S. 192; Gesetz zu dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhle vom 1.7.1965, in: NdsGVBl. 1965, S. 191.

411b) Vgl. Hollerbach, S. 104: Es erscheint nicht zutreffend, eine grundlegende rechtssystematische Trennung zwischen katholischen und evangelischen Kirchenverträgen vorzunehmen. Das folgt nicht aus

Soweit jedoch Verträge der katholischen Kirche mit den genannten Ländern nicht abgeschlossen worden sind, fragt es sich, welche Bedeutung den evangelischen Kirchenverträgen im Hinblick auf die Sammlungen der katholischen Kirche zukommt. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es entscheidend ab, ob beispielsweise in Schleswig-Holstein und Hessen die Sammlungen der katholischen Kirche genehmigungspflichtig, die Sammlungen der evangelischen Kirche aber genehmigungsfrei sind.

Es bedarf keiner besonderen Erörterung, daß aus den evangelischen Kirchenverträgen mit dem Staat für die katholische Kirche unmittelbar keine Rechte hergeleitet werden können.

Aber die evangelischen Kirchenverträge könnten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Parität der Kirchen für die Sammeltätigkeit der katholischen Kirche bedeutsam sein. Zwar ist zu beachten, daß die Ableitung dieses Grundsatzes aus dem Grundgesetz einige Schwierigkeiten bereitet, da eine ausdrückliche Bestimmung im Grundgesetz nicht getroffen worden ist. Insbesondere kann gegen die Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 und 3 i. V. m. Artikel 19 Absatz 3 GG geltend gemacht werden, daß es sich bei Artikel 3 Absatz 1 und 3 GG um Abwehrrechte des Einzelnen gegen den übergeordneten Staat handelt, die Kirchen aber nach überwiegender Meinung in wesentlichen Beziehungen dem Staat gleichgeordnet sind[412]. Gleichwohl wird man auch den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG i. V. m. Artikel 19 Absatz 3 GG) auf die Kirchen anwenden müssen[413]. Alle Argumente, die gegen die Anwendung des Artikels 19 Absatz 3 GG auf staatsmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden, entfallen bei den Kirchen. Die Kirchen können nicht wie die übrigen

---

Gründen formaler Parität, vielmehr stimmen beide Vertragsarten trotz aller differentiae specificae inhaltlich in ihrem Kernbestand und ihrer Aufgabe überein: sie wollen der Freiheit des kirchlichen Auftrages in sinnvoller Zuordnung der Lebensprinzipien von Staat und Kirche dienen.

412) Mikat, Paul, a.a.O., S. 175.

juristischen Personen des öffentlichen Rechts als "verlängerter Arm" des Hoheitsträgers Staat angesehen werden mit der Folge, daß für die Anwendung der Grundrechte innerhalb dieses staatlichen Verhältnisses kein Raum ist.

Trotz ihrer äußeren Deklaration als Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt ihnen ein verfassungsrechtlicher Sonderstatus zu[414]. Sie leiten ihren Auftrag nicht vom Staat her und üben deshalb auch keine staatlichen Aufgaben aus. Die Kirchen sind nicht als Träger mittelbarer Staatsverwaltung dem Staat inkorporiert, sondern eigenständig und mit originärer Gewalt ausgestattet. Die Rechte und Privilegien der Kirchen werden nicht als Inhalt, sondern als Folge ihrer Körperschaftsstellung begriffen. Die Körperschaftsstellung ist die von Verfassungswegen bedingte Anerkennung und Gewährleistung ihres öffentlichen Gesamtstatus.

Wenn aber nun auf Grund der Kirchenverträge die Sammeltätigkeit der evangelischen Kirchen in großem Umfang von der Genehmigungspflicht freigestellt wird, die der katholischen Kirche dagegen weiterhin von einer Genehmigung abhängig ist, so liegt darin ein durch nichts gerechtfertigter Verstoß gegen den Grundsatz der Parität der Kirchen.

Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes begründet für die katholische Kirche den Anspruch auf tatsächliche Gleichbehandlung und, falls sie es wünscht, auf Einräumung einer gleichen förmlichen Rechtsstellung[415].

Daraus folgt, daß in den Ländern Schleswig-Holstein und Hessen auch die katholische Kirche einen Anspruch darauf

---

413) Maunz-Dürig, Anm. 39 zu Art. 19 Abs. 3 GG mit weiteren Nachweisen. Ausgenommen sind die Zuständigkeitsbereiche, die die Kirchen allein dem Staat verdanken (z. B. das Steuererhebungsrecht); ebenfalls Conrad, S. 118; Hollerbach, S. 133; Beulke, Eckart, in: ZevKR Bd. 6, S. 127 ff.; Smend, Rudolf, in: JZ 1956, S. 50 - 53.

414) Vgl. dazu die Ausführungen S. 172, 211 f.

415) Beulke, Eckart, in: ZevKR Bd . 6, S. 127 ff.; Conrad, S. 117 ff. (118); Hollerbach, S. 18, 22, 133.

hat, hinsichtlich der Sammeltätigkeit mit den evangelischen Kirchen gleichgestellt zu werden.

Die obigen Ausführungen zeigen, daß die kirchliche Sammeltätigkeit weitgehend von einer staatlichen Genehmigungspflicht freigestellt worden ist. Während diese Freistellung zwar in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen ihre Stütze in den einzelnen Kirchenverträgen, in Nordrhein-Westfalen und Bayern in den Landessammlungsgesetzen hat, kann sie in den übrigen Ländern nur aus Verwaltungsverordnungen abgeleitet werden.

Zehnter Teil

Die Fortgeltung des Reichssammlungsgesetzes nach 1945

Die Feststellung, daß die kirchliche Sammeltätigkeit auch heute noch, wenn auch teilweise in beschränktem Umfange, der Genehmigung nach dem Reichssammlungsgesetz bedarf, wirft die Frage nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf. Bedenken gegen die Wirksamkeit des Gesetzes ergeben sich deswegen, weil das Reichssammlungsgesetz gemäß § 17 Absatz 1 RSammlG am 1. November 1934 in Kraft getreten ist und somit ein Gesetz aus der nationalsozialistischen Zeit darstellt. Auf Grund dieser Tatsache könnte es bereits 1945 durch Besatzungsrecht aufgehoben worden sein.

Darüberhinaus ergeben sich Zweifel, ob das Reichssammlungsgesetz als vorkonstitutionelles Recht, also als Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages, nach Artikel 123 Absatz 1 GG in Kraft geblieben ist.

Die Entscheidung dieser Fragen ist für die Beurteilung der staatlichen Regelung des kirchlichen Sammlungswesens von ausschlaggebender Bedeutung. Nicht nur die Unwirksamkeit des ganzen Gesetzes, sondern schon die Feststellung, daß das Sammlungsgesetz auf die Kirchen nicht mehr anwendbar ist, würde die kirchliche Sammeltätigkeit von jeder staatlichen Einflußnahme freistellen.

§ 1. Die Aufhebung des Reichssammlungsgesetzes durch Besatzungsrecht

I. Die ausdrückliche Aufhebung

Gesetze aus der Zeit vor 1945 - also auch das Reichssammlungsgesetz - waren nach dem Zusammenbruch des nati-

onalsozialistischen Regimes ungültig geworden, wenn sie entweder durch Besatzungsrecht ausdrücklich aufgehoben worden[416] oder aber gemäß Artikel III 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 1[417] außer Kraft getreten waren. Lediglich die Tatsache, daß ein Gesetz in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft erlassen worden war, machte es nicht ohne weiteres unwirksam[418].

Eine ausdrückliche Aufhebung des Reichssammlungsgesetzes durch die Besatzungsmächte ist aber nicht erfolgt. Es ist weder im Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945, noch im Militärregierungsgesetz Nr. 1[419], noch in den Bestimmungen zu diesem Gesetz, noch auch im Kontrollratsgesetz Nr. 11[420] vom 30. Januar 1946 aufgeführt.

II. Die Aufhebung des Reichssammlungsgesetzes als typisch nationalsozialistisches Gesetz gemäß Artikel III 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 1

1. Der nationalsozialistische Charakter des Reichssammlungsgesetzes

Gemäß Artikel III 4 des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 wäre

---

416) Zimmermann: Das Sammlungswesen, in: Bayerischer Wohlfahrtsdienst 1950, S. 133.

417) Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, S. 35 (Aufhebung von Nazigesetzen) ferner abgedruckt, in: Amtsblatt des Kontrollrats für Deutschland vom 29.10.1945, S. 6. (Das Gesetz ist gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956 = BGBl. I 1956, S. 437 aufgehoben worden.)

418) Vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1.3.1960, in: MDR 1960, S. 784.

419) Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Nr. 3 (Aufhebung des nationalsozialistischen Rechts).

420) Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, S. 97 (Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts vom 30.1.1946).

das Reichssammlungsgesetz außer Kraft getreten[421], wenn es einen Niederschlag nationalsozialistischer Lehren enthielte. Sieht man von der die NSDAP und ihre Organisationen begünstigenden Vorschrift des § 15 Ziffer 3 RSammlG ab, so läßt das Reichssammlungsgesetz seinem bloßen Wortlaut nach nationalsozialistisches Gedankengut nicht erkennen[422]. Auch der engere Zweck des Gesetzes, der in erster Linie darin besteht, öffentliche Sammlungen von einer Genehmigung abhängig zu machen, läßt - sofern man das Gesetz isoliert betrachtet, d. h. als eine Zusammenstellung bestimmter Tatbestände, an die die Rechtsfolge der Genehmigungspflicht geknüpft werden soll - noch keinerlei Bezug auf nationalsozialistische Lehren deutlich werden.

Stellt man jedoch auf die Absichten des Gesetzgebers zur Zeit des Erlasses des Reichssammlungsgesetzes ab, so kann nicht übersehen werden, daß durch die Normierung der Genehmigungspflicht eine Handhabe geschaffen wurde, Sammlungen durch nicht nationalsozialistische Organisationen auszuschalten[423]. Diese Tendenz geht vor allem aus der seinerzeit nicht veröffentlichten Begründung zum Entwurf des Reichssammlungsgesetzes hervor[424]. Danach wollte das Reichssammlungsgesetz verhindern, daß der Opfersinn der Bevölkerung für Zwecke in Anspruch genommen wurde, deren Erfüllung nicht im Interesse des nationalsozialistischen Staates und des in seinem Sinne verstandenen Gemeinwohls lag. Die totale Planwirtschaft auf dem Gebiete des Sammlungswesens sollte sichergestellt werden. Insbesondere § 4 DVO[425]., durch den die Durchführung einer Sammlung u. a. von einem ausreichenden öffentlichen

---

421) Vgl. OLG Hamburg, in: MDR 1947, S. 135.

422) Vgl. Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 5.

423) OLG Hamburg, Urt. v. 9.4.1952, in: MDR 1952, S. 505.

424) Kühn, a.a.O., S. 1734.

425) RGBl. 1941 I, S. 654; vgl. im übrigen die Ausführungen auf S. 115 ff.

Bedürfnis abhängig gemacht worden war, verschaffte dem Staat die unbegrenzte Möglichkeit, auf das Sammlungswesen einzuwirken und es in seinem Sinne zu gestalten. Nach dem Grundsatz "Gemeinnutz vor Eigennutz" bestimmte der Staat in sehr eindeutiger und einseitiger Weise den Begriff des öffentlichen Bedürfnisses für die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen.

Ebenfalls zeigen die zahlreichen Erlasse[425a)] und vor allem aber die praktische Handhabung des Gesetzes, daß die einzelnen Bestimmungen als Kampfmittel gegen die Kirche und die freie Liebestätigkeit eingesetzt wurden[426)].

Zweck und Handhabung des Gesetzes müssen daher als typisch nationalsozialistisch angesehen werden.

2. Der allgemeine Ordnungscharakter des Reichssammlungsgesetzes

Unabhängig von diesen Intentionen des Gesetzgebers wird das Reichssammlungsgesetz jedoch durch seinen allgemeinen Ordnungscharakter gekennzeichnet. Seine Regelungen sind umfassender als die bisherigen Reichsmaßnahmen auf dem Gebiete des Sammlungswesens. Die Sammeltätigkeit soll erschöpfend geregelt und damit die Grundlage für einen im ganzen Reich gleichmäßigen Vollzug geschaffen werden. Gleichzeitig beabsichtigt das Sammlungsgesetz den Schutz der Allgemeinheit vor Ausbeutung durch gewissenlose Geschäftemacher und vor allzu großen Belästigungen[427)]. Das Reichssammlungsgesetz will die gesamte Sammeltätigkeit unter die ordnende Kontrolle des Staates bringen, um gerade die durch wildes und unkontrolliertes Sammeln ausgelösten Gefahren[428)] für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bannen. Insoweit steht das Reichssammlungsgesetz daher nationalsozialistischem Denken weitgehend indifferent gegenüber[429)].

425a) Vgl. dazu die Ausführungen auf S. 108 ff. und die in den Fußnoten 341, 342, 343, 345, 347 und 348 zitierten Erlasse.

426) BGH, Urt. v. 11.3.1954, LM Nr. 1 zum Sammlungsgesetz;

Besonders die oben dargestellte Entwicklung des Sammlungswesens zeigt, daß die Regelungen auf dem Gebiete des Sammlungswesens immer von dem allgemeinen Ordnungscharakter bestimmt wurden. So waren es anfangs nur ordnungsrechtliche Gesichtspunkte, die den Staat veranlaßten, öffentliche Sammlungen von einer Genehmigung abhängig zu machen. Erstmals in der BRVO vom 15. Januar 1917 und in den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen gewannen auch polizeifremde Interessen des Staates auf dem Gebiete des Sammlungswesens Bedeutung. Der Staat begnügte sich nicht mehr nur damit, die durch das Sammeln ausgelösten Gefahren von der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden, sondern ging vielmehr dazu über, das Sammlungswesen in seinem Sinne zu gestalten und die Opferfreudigkeit des Staatsbürgers zu lenken[430].

Diese mit der BRVO vom 15. Januar 1917 eingeleitete Entwicklung auf dem Gebiete des Sammlungswesens wurde durch das Reichssammlungsgesetz vom 5. November 1934, das im wesentlichen die Bestimmungen der BRVO übernahm, lediglich fortgesetzt[431].

Das zeigt, daß die gesetzlichen Regelungen des Sammlungs-

Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 7; Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 6; Klein, Franz, in: Caritas 1954, S. 164.

427) BGH, Urt. v. 14.11.1956, in: NJW 1957, S. 509.

428) Vgl. die obigen Ausführungen, besonders S. 90 ff.

429) So auch Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 5.

430) Vgl. S. 80 ff. der obigen Ausführungen.

431) BVerwG, Urt. v. 1.3.1960, in: MDR 1960, S. 784; BGH, Urt. v. 11.3.1954, in: LM Nr. 1 zum Sammlungsgesetz; OLG Hamburg, MDR 1952, S. 505; Zimmermann, in: Bayerischer Wohlfahrtsdienst 1950, S. 133; Schnaut, in: DPWV-Nachrichten 1960, S. 71 - 73. Anderer Meinung: Klein, Franz: Zur Neuregelung des Sammlungsrechts, in: Caritas 1954, S. 164 ff.; Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 8.

wesens im Laufe der Entwicklung ihren ausschließlichen Ordnungscharakter verloren und einen zusätzlichen politischen Zweck erhalten haben. Wenn auch der politischen Zwecksetzung in der BRVO vom 15. Januar 1917 noch nicht ein derartiges Gewicht zukam wie im Reichssammlungsgesetz, so kann das dennoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß bereits 1917 ein nicht nationalsozialistischer Staat versuchte, das Sammlungswesen aktiv zu gestalten und in seine Planwirtschaft einzubeziehen. Insofern ist es daher berechtigt, in dem Reichssammlungsgesetz eine kontinuierliche Fortentwicklung des bisherigen Sammlungsrechts zu erblicken[432]. Das Gesetzgebungswerk des Jahres 1934 stellt somit keine inhaltliche Neuschöpfung dar, sondern ist das Ergebnis einer langen organischen Rechtsentwicklung.

Demgegenüber kann Ellinghaus und Franz Klein nicht gefolgt werden, wenn sie einen Vergleich der BRVO mit dem Reichssammlungsgesetz für unzulässig halten. Die von ihnen gebrachten Argumente, die BRVO sei als ausgesprochene Ausnahmevorschrift aus kriegsbedingten Gründen erlassen und von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen nicht anerkannt worden, stehen dem obigen Ergebnis nicht entgegen.

3. Wegfall der politischen Zwecksetzung des Reichssammlungsgesetzes nach Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes

Neben diesem allgemeinen Ordnungscharakter des Reichssammlungsgesetzes kann aber der politischen Zwecksetzung, die darin bestand, Sammlungen durch nicht nationalsozialistische Organisationen auszuschalten[433], entscheidende Bedeutung nicht mehr beigemessen werden[434]. Das Reichs-

---

432) Mit Recht weist Schnaut: Reform des Sammlungsrechts, a.a.O., S. 72, darauf hin, daß das Reichssammlungsgesetz ebensowenig eine Erfindung des Dritten Reichs gewesen sei, wie etwa die Autobahnen u. a. mehr.

433) Klein, Franz, in: Caritas 1954, S. 164; derselbe: Christ und Kirche in der sozialen Welt, Fußnote 321.

sammlungsgesetz hat sich von dieser politischen Zwecksetzung längst abgelöst. Bei der Beurteilung des Gesetzes darf der grundlegende Wandel in unserem Staatsaufbau nicht unberücksichtigt bleiben. Die freiheitliche Demokratie ist an die Stelle der nationalsozialistischen Diktatur getreten. Die politische Willensbildung ist nicht mehr Monopol einer einzigen Partei, sondern Sache vieler Parteien und Bewegungen, welche sich frei bilden können[435]. In diesem völlig veränderten Staatsaufbau ist die nationalsozialistische Zwecksetzung des damaligen Gesetzgebers fortgefallen. Das gilt vor allem deshalb, weil die nationalsozialistischen Zutaten nicht integrierender Bestandteil dieses Gesetzes, sondern äußerliches Beiwerk waren, die die gesunder Kernsubstanz des Gesetzes unberührt ließen.

Losgelöst von diesen politischen Zielsetzungen, entfaltet das Reichssammlungsgesetz heute ausschließlich seinen allgemeinen Ordnungscharakter [436].

4. Die Auslegungsgrundsätze für die Beurteilung des Reichssammlungsgesetzes

Läßt aber das Reichssammlungsgesetz sowohl im Wortlaut als auch auf Grund seines allgemeinen Ordnungscharakters einen Bezug zu nationalsozialistischen Lehren nicht erkennen, so fragt es sich, ob und inwieweit die als allein nationalsozialistisch erkannte Zwecksetzung und praktische Handhabung des Gesetzes im Dritten Reich für die Beantwortung der Frage nach dem nationalsozialisti-

---

434) So OLG Hamburg, in: MDR 1952, S. 505; OLG Hamm, in: JMBl. NW 1954, S. 11; OLG Bamberg, in: NJW 1951, S. 534; BVerwG, Urt. v. 1.3.1960, in: MDR 1960, S. 784.

435) Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.1953, in: NJW 1954, S. 21; Heinemann, in: DÖV 1952, S. 402. Derselbe, in: NJW 1962, S. 889, weicht hier jedoch von seinem bisherigen Standpunkt ab.

436) Zimmermann: Das Sammlungswesen, a.a.O., S. 133; BGH, Urt. v. 14.11.1956, in: NJW 1957, S. 509.

schen Charakter des Reichssammlungsgesetzes zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns des Besatzungsrechts noch Bedeutung haben. Nur die Berücksichtigung dieser Umstände könnte es rechtfertigen, dem Reichssammlungsgesetz einen nationalsozialistischen Charakter bzw. nationalsozialistischen Gehalt beizulegen.

Ausgangspunkt für die Auslegung von deutschem Recht, das nach dem 30. Januar 1933 in Kraft getreten ist, ist Artikel III 6 Kontrollratsgesetz Nr. 1. Danach ist bei der Überprüfung von deutschem Recht aus der Zeit nach dem 30. Januar 1933 auf seine etwaigen nationalsozialistischen Tendenzen von dem klaren Sinn seines Wortlauts auszugehen.

Artikel III 6 Satz 2 Kontrollratsgesetz Nr. 1 bestimmt, daß Gesetzeszweck und Auslegungen, die in Vorsprüchen oder anderen Erklärungen enthalten sind, bei der Auslegung außer Betracht zu bleiben haben. Damit ist klargestellt, daß der Zweck des Reichssammlungsgesetzes, wie er in der bei Kühn[437)] zitierten Begründung zum Ausdruck gekommen ist, für die Auslegung in der Zeit nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes nicht mehr herangezogen werden darf. Ebenfalls können die zahlreichen zum Vollzug des Reichssammlungsgesetzes erlassenen Runderlasse, die weitgehende Auslegungsregeln enthalten, die Beurteilung nicht mehr bestimmen.

Daraus folgt, daß nationalsozialistische Beweggründe und Zielsetzungen des Gesetzgebers nicht geeignet sind, nach Wegfall des nationalsozialistischen Staates den nationalsozialistischen Charakter eines Gesetzes zu begründen. Es kommt vielmehr darauf an, ob die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes, das totalitärer Staatsauffassung entstammt und dem grundgesetzwidrige Beweggründe und Zielsetzungen zu Grunde liegen, nach ihrem Wortlaut und Inhalt die Auslegung und Anwendung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zulassen[438)].

---

437) Kühn, Rudolf, in: DJ 1939, S. 1735.

Wenn demgegenüber Ellinghaus[439] glaubt, bei der Beurteilung des nationalsozialistischen Charakters des Reichssammlungsgesetzes über die damalige Zwecksetzung nicht hinwegsehen zu dürfen, so muß ein derartiges Vorgehen als unzulässig angesehen werden.

Aber auch die praktische Handhabung des Reichssammlungsgesetzes in der Zeit vor 1945 kann nicht mehr zur Begründung des nationalsozialistischen Charakters des Sammlungsgesetzes für die Zeit nach 1945 herangezogen werden[440]. Es ist allein entscheidend, wie sich Sinn und Zweck des Gesetzes bei rechtsstaatlicher Anwendung darstellen[441]. Dies wird besonders deutlich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts herausgestellt: "Zwar sind die Vorschriften in der Zeit vor 1945 dazu benutzt worden, die freie Wohlfahrtspflege zu ersticken und lediglich nationalsozialistische Einrichtungen zu fördern. Das aber war nur unter Nichtachtung rechtsstaatlicher Grundsätze möglich. Diese Grundsätze sind jetzt wieder in Geltung und geben jedem, der die Voraussetzungen erfüllt, einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung".[442]

---

438) Vgl. OVG Berlin, Urteil v. 26.3.1958 - I B 33/57 - teilweise zitiert bei Klein, Franz, in: Caritas-Korrespondenz, R Juli 1958; Urt. des obersten Gerichtshofs für die Britische Zone v. 11.4.1949 = OGHZ Bd. II S. 37; BGHZ, Urt. v. 22.1.1951, in: Bd. 1,S.87.

439) Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 7.

440) Schnaut: Reform des Sammlungsrechts, a.a.O., S. 71 ff.; BGH, Urt. v. 11.3.1954, in: LM Nr. 1 zum Sammlungsgesetz; BVerwG, Urt. v. 1.3.1960, S. 784.

441) Vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 20.3.1957, abgedruckt in Caritas-Korrespondenz, R, Mai, Juni 1957.

442) BVerwG, Urt. v. 1.3.1960, in: MDR 1960, S. 784. Hier hatte das BVerwG zu entscheiden, ob die Klägerin, eine als gemeinnützig anerkannte Vereinigung zur Unterstützung Blinder, die Genehmigung nach dem Reichssammlungsgesetz verlangen konnte
1) für den Vertrieb von "Bli-Gold"-Seife unter Hinweis auf die mildtätigen Zwecke ihrer Satzung,
2) zum Versand von Werbeschreiben, zur Veröffentlichung von Spendenaufrufen und zur Durchführung einer Haussammlung.

Scheiden aber für die Beurteilung des Reichssammlungsgesetzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besatzungsrechts die Zwecksetzung und die praktische Handhabung des Gesetzes in der Zeit vor 1945 aus, so kann im Reichssammlungsgesetz ein Niederschlag nationalsozialistischer Lehren nicht bejaht werden. Losgelöst von der politischen Zweckrichtung und der damaligen praktischen Handhabung wird das Reichssammlungsgesetz vielmehr nach Wortlaut, Zweck und Sinn durch seinen allgemeinen Ordnungscharakter bestimmt. Insbesondere kann es nicht als eine inhaltliche Neuschöpfung des nationalsozialistischen Regimes angesehen werden, sondern muß als das Ergebnis einer langen organischen Rechtsentwicklung erkannt werden[443]. Der Umstand, daß das Reichssammlungsgesetz für nationalsozialistische Zwecke mißbraucht worden ist, reicht aber nicht aus, um das Gesetz selbst als nationalsozialistisch anzusehen[444]. Das muß vor allem dann gelten, wenn die gesunde Kernsubstanz des Gesetzes durch die nationalsozialistischen Zutaten unberührt geblieben ist.

Eine Ausnahme bildet lediglich § 15 Ziffer 3 RSammlG, der als ausgesprochene typische nationalsozialistische Bestimmung mit dem Zusammenbruch des Regimes gegenstandslos geworden ist.

Als Ergebnis läßt sich daher feststellen, daß das Reichssammlungsgesetz durch Besatzungsrecht nicht aufgehoben worden ist und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes (23. Mai 1949) seine Geltungskraft noch nicht verloren hat[445].

---

443) Anderer Auffassung: Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 7; Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 6 u.7.

444) OLG Frankfurt, Urt. v. 20.3.1957, abgedruckt in: Caritas-Korrespondenz, R, Mai, Juni 1957.

445) Vgl. zum Ergebnis: BGH, Urt. v. 11.3.1954, in: LM Nr. 1 zum Sammlungsgesetz; BGH, Urt. v. 14.11.1956, in: NJW 1957, S. 509; BVerwG, Urt. v. 1.3.1960, in: MDR 1960, S. 784; BVerwG, Urt. v. 28.9.1965, in: DÖV 1965, S. 848; OLG Hamburg, in: MDR 1952, S. 505; OLG Hamm, in: JMBl. NW 1954, S. 11; OLG Bamberg, in: NJW 1951, S. 534; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.12.1958, zitiert bei Schnaut: Reform des Sammlungsrechts,

§ 2. Die Fortgeltung des Reichssammlungsgesetzes gemäß Artikel 123 Grundgesetz

Das Reichssammlungsgesetz stellt, von der durch das Bonner Grundgesetz aufgerichteten Rechtsordnung her gesehen, vorkonstitutionelles Recht dar. Derartiges Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes noch in Kraft ist, gilt nach Artikel 123 Absatz 1 GG fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Unter Recht im Sinne des Artikels 123 Absatz 1 GG ist nicht das ganze Gesetz, sondern nur der einzelne Rechtssatz zu verstehen[446]. Daher müssen die einzelnen Vorschriften des Reichssammlungsgesetzes auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft werden.

Angesichts der Zielsetzung der Untersuchung werden die hier

---

a.a.O., S. 71 - 73; ebenfalls Schnaut, ebenda; Zimmermann: Das Sammlungswesen, a.a.O., S. 133; Osterkorn, Willy: Die Regelung des Sammlungswesens, in: Der Bayerische Bürgermeister 1954, S. 11 - 13; OLG Frankfurt, Urt. v. 20.3.1957, abgedruckt in: Caritas-Korrespondenz, R. Mai, Juni 1957; OVG Berlin, Urt. v. 26.3.1958 - I B 33/57 - teilweise zitiert bei Klein, Franz, in: Caritas-Korrespondenz, R, Juli 1958; vgl. auch Begründung zum nordrhein-westfälischen Sammlungsgesetz, Landtag NRW, 4. Wahlperiode, Bd. 4, Drucksache 566, S. 12; ebenfalls die Begründung zum Entwurf eines bayerischen Sammlungsgesetzes, Bayerischer Senat, 7. Tagungsperiode 1960/61, 2. Tagung, Anlage 346, S. 244 und die dort zitierte Rechtsprechung.
Anderer Ansicht: Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 8; Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 6, 8; Klein, Franz, in: Caritas 1954, S. 164 ff.; vgl. Begründung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hoegener, Hirsch und SPD-Fraktion, betreffend Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in Bayern (Beilage 3610) Beilage 3872, Bayerischer Landtag, 3. Legislaturperiode. Neuerdings auch Heinemann, Gustav W.; in: NJW 1962, S. 889. Ebenfalls der Deutsche Bundestag, vgl. BT-Drucksachen der 3. Wahlperiode Nr. 2327, 1697 und 7847; ferner stenografische Protokoll der 128. Sitzung des Rechtsausschusses v. 15.12.1960, S. 16.

446) Vgl. dazu Maunz, Theodor, § 23 IV 6, S. 204; Holtkotten, in: Bonner Kommentar, Anm. II 2 zu Art. 123 GG.

in Betracht kommenden Vorschriften jedoch nur insoweit auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz untersucht, als die Kirchen Normadressaten der jeweiligen Vorschriften sind[447].

I. Das Verhältnis des totalen Sammlungsverbots zum Rechtsstaatsprinzip

In den §§ 1 - 6 RSammlG sind jede Sammeltätigkeit und

---

447) Diese einschränkende Prüfung ist erforderlich, weil das Reichssammlungsgesetz ein totales Sammlungsverbot für jedermann enthält. Angesichts der Vielzahl der möglichen Sammlungsträger (Einzelpersonen, Organisationen, Verbände, Parteien und Kirchen) würde ihre Einbeziehung in die obige Prüfung das Schwergewicht der Arbeit verlagern und ihr eigentliches Anliegen verkennen.
Darüberhinaus ist die Frage, ob und inwieweit dem Sammlungsverbot auch gegenüber anderen Sammlungsträgern (beispielsweise gegenüber den politischen Parteien) verfassungsrechtliche Gültigkeit zukommt, für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung und ohne Einfluss. Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht entsprechend dem Normenkontrollantrag des Deutschen Bundestages von 1960 (1 B v F 1/61) zu der Feststellung gelangte, daß das Reichssammlungsgesetz der verfassungsmäßigen Rolle der politischen Parteien nicht gerecht wird, würde dadurch die Wirksamkeit des Reichssammlungsgesetzes gegenüber den Kirchen oder auch gegenüber anderen Sammlungsträgern nicht berührt. Ein derartiger Ausspruch würde nur den Anwendungsbereich der jeweiligen Normen einschränken, d. h. den Kreis der Adressaten verkleinern, aber nicht die Nichtigkeit der Norm insgesamt herbeiführen. Das ergibt sich ausdrücklich aus der Formulierung "soweit" in Artikel 123 Absatz 1 GG.
Vgl. dazu OLG Köln, Urt. v. 22.3.1960 - Ss 66/60 - Leitsatz abgedruckt in: NJW 1960, S. 2160. Zu der Frage der Fortgeltung einer Norm, die nur einem bestimmten Adressatenkreis gegenüber wirksam, gegenüber einem anderen aber nichtig ist, vgl. RGZ, Urt. v. 10.7.1931, Bd. 134, S. 1 (15); BGH, Urt. v. 31.1.1955, Bd. 16, S. 192 (198, 199); BGH, Urt. v. 26.3.1953, Bd. 9, S. 359 (370).

die Durchführung der dort näher bezeichneten sammlungsähnlichen Veranstaltungen generell verboten[448]. Derartige Tätigkeiten dürfen nur auf Grund staatlicher Genehmigung im Einzelfall ausgeübt werden. Die genannten Vorschriften enthalten somit ein allgemeines Verbot mit Erlaubnisvorbehalt[449].

Es erscheint zweifelhaft, ob die Normierung eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen ist. Bedenken ergeben sich zunächst aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3, 28 Absatz 1 Satz 1 und 19 Absatz 4 GG).

Grundsätzlich ist jedoch das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auch im Rechtsstaat ein zulässiges gesetzestechnisches Mittel[450]. Nach herrschender Meinung können zur Überwachung von Betätigungen, deren unkontrollierte Vornahme erfahrungsgemäß leicht gemeinschädlich wirkt, generelle Verbote erlassen werden, die Betätigung ohne Erlaubnis der Behörden zu beginnen[451]. Die Erlaubnis hat hiernach die Funktion einer präventiven polizeilichen Überwachungsmaßnahme gegen spätere mögliche Gefährdung. Sie eröffnet der Behörde die Möglichkeit, ein in abstracto

---

448) Die §§ 1 - 6 RSammlG stellen im wesentlichen einen von einem einheitlichen Grundgedanken bestimmten Normenkomplex dar und können daher einer gemeinsamen Prüfung unterzogen werden. Nur soweit sich aus dem unterschiedlichen Charakter der geregelten Sachverhalte Besonderheiten ergeben, wird auf diese gesondert eingegangen werden.

449) BGH, Urt. v. 14.11.1956, in: NJW 1957, S. 509.

450) BVerfG, Beschluß v. 10.7.1958, in: NJW 1958, S. 1388; BVerfG, Beschluß v. 8.1.1959, in: NJW 1959, S. 523.

451) Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., München und Leipzig 1924, § 22 I, S. 240; Drews-Wacke: Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl., 1961, S. 117.

gefährliches Unternehmen auf seine Gefährlichkeit zu untersuchen und von dem Ausfall dieser Prüfung die Zulässigkeit des Unternehmens abhängig zu machen[452].

Das Rechtsstaatsprinzip erfordert aber, daß das Gesetz der Entschließungsfreiheit der Behörden hinreichende rechtliche Schranken setzt. Daraus folgt, daß die Tatbestände, unter denen eine Behörde eine Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen hat, im Gesetz nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sein müssen[453]. Diese Erfordernisse lassen sich weiterhin aus dem Prinzip der Gewaltenteilung ableiten. Sind die Vollmachten der Exekutive nicht hinreichend bestimmt, so führt sie nicht mehr das Gesetz aus und handelt nicht mehr nach den Richtlinien des Gesetzgebers, sondern entscheidet an dessen Stelle. Das verletzt den Gewaltenteilungsgrundsatz[454].

Aus dem Reichssammlungsgesetz lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, wann eine Genehmigung erteilt werden muß oder versagt werden darf. Es fehlt ihm das Mindestmaß an solchen normierten Tatbeständen. Daher müßten die §§ 1 - 6 RSammlG und damit das ganze Gesetz wegen Verstoßes gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze als nichtig angesehen werden.

Die §§ 1 - 6 RSammlG dürfen jedoch nicht losgelöst von der zum Sammlungsgesetz ergangenen Durchführungsverordnung betrachtet werden. Diese ist gemäß § 16 RSammlG als Rechtsverordnung erlassen und damit Bestandteil des objektiven Sammlungsrechts geworden[455]. In den §§ 4 - 7

---

452) Vgl. BVerfGE Bd. 2, S. 266, 279, 280, Beschl.v.7.5.1953

453) Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8.1.1959, in: NJW 1959, S. 523.

454) Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.1958 in: BVerfGE Bd. 8, S. 274.

455) Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 8.

der Durchführungsverordnung sind aber die Voraussetzungen enthalten, unter denen eine Genehmigung erteilt werden darf. Gegen die Zulässigkeit, die Genehmigungsvoraussetzungen in einer Durchführungsverordnung zu bestimmen, bestehen keine Bedenken[456].

Nach § 4 DVO dürfen Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen jeder Art nur genehmigt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Formulierung in § 4 DVO "dürfen nur genehmigt werden" läßt erkennen, daß es sich hier um eine sogenannte freie Erlaubnis handelt[457]. Die Vorschrift ordnet nicht ausdrücklich an, daß eine Erlaubnis bei Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen erteilt werden muß, vielmehr ist die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis in das Ermessen der Behörde gestellt.

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit hindert den Gesetzgeber nicht, der Verwaltung Ermessensfreiheit zu geben. Die Ermessensfreiheit ist vielmehr ein legitimer Bestandteil der Rechtsordnung und der verfassungsmäßigen Ordnung[458]. Die Ermessensfreiheut trägt selbst - und eben darum hat sie Platz im Rechtsstaat - gewisse Schranken in sich. Sie gibt der Willkür keine Freiheit, sondern deckt nur das sogenannte pflichtgemäße Ermessen. Die Behörde muß sich von dem Sinn des Gesetzes leiten lassen, das ihr ein Ermessen einräumt[459].

Das bedeutet angesichts des Ordnungscharakters des Reichssammlungsgesetzes, daß die Entscheidung stets gerechtfertigt ist, wenn sie polizeilichen Beweggründen entspringt, also den Schutz der öffentlichen Sicherheit und

---

456) OVG Berlin, Urt. v. 26.3.1958 - I B 33/57 - a.a.O.

457) Urt. des OVG Münster v. 23.6.1955, in: NJW 1955, S. 119.

458) Beschluß des Bundesverfassungsgerichts v. 3.2.1959, in: Verwaltungsrechtsprechung Bd. 12, S. 15.

459) BVerwG, Urt. v. 18.8.1960, in: DVBl. 1961, S. 125.

Ordnung bezweckt. Daher hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Er hat lediglich einen durchsetzbaren Anspruch darauf, daß die Behörde bei Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ermessensfehlerfrei handelt, d. h. daß sie sich nur von polizeilichen Motiven leiten läßt und keine unsachlichen Zwecke verfolgt. Demzufolge sind der Entschließungsfreiheit der Genehmigungsbehörde hinreichende rechtliche Schranken gesetzt.

Gleichwohl steht die Rechtsfigur eines generellen Grundrechtsbetätigungsverbots, das lediglich durch Ermessen der Behörden für den Einzelfall aufgehoben werden kann, dem Rechtsstaatsprinzip entgegen. Dieses erfordert, daß der Staatsbürger, dessen Grundrechte durch einen Genehmigungsvorbehalt berührt werden, einen Rechtsanspruch auf Genehmigung haben muß, wenn kein gesetzlich vorgesehener Versagungsgrund vorliegt[460]. Ein allgemeines Sammlungsverbot berührt nicht nur den Artikel 2 Absatz 1 GG, der die menschliche Handlungsfreiheit im weitesten Sinne schütztund gewährleistet[461], sondern im Hinblick auf die Kirchen auch die Artikel 4 und 140 GG[462]. Soweit daher die Erteilung der Sammlungsgenehmigung im Ermessen der Behörde liegt, steht § 4 DVO dem Rechtsstaatsprinzip entgegen. Das macht diese Vorschrift aber

---

460) Beschluß des BVerfG v. 10.7.1958, in: NJW 1958, S. 1388; Maunz-Dürig: Kommentar zum GG, Anm. 131, 132 zu Art. 20 GG, Anm. 65 zu Art. 2 Abs. 1 GG; BVerwG, Urt. v. 3.11.1955, in: Bd. 2, S. 295 (299) mit Hinweis auf das Urt. des BVerwG v. 29.6.1954, in: Bd. 1, S. 165 (169).

461) Vgl. dazu BVerfGE Bd. 6, S. 32, Urt. v. 16.1.1957.

462) Vgl. dazu im einzelnen weiter unten.

nicht überhaupt ungültig. Vielmehr ist sie nunmehr in dem Sinne anzuwenden, daß der Antragsteller bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen - soweit diese selbst mit den Artikeln 2 Absatz 1, 4, 140 GG nicht im Widerspruch stehen - einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Sammlungserlaubnis hat[463].

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Vorschrift ergeben sich noch aus der Tatsache, daß die Genehmigungserteilung von einem hinreichenden öffentlichen Bedürfnis abhängig ist. Ellinghaus[464] sieht darin unter Hinweis auf Peters[465] eine unklare Formulierung, die fast jeder beliebigen Auslegung Tür und Tor öffnet und praktisch unbegrenzte Möglichkeiten und Eingriffe in die Sphäre des Bürgers gewährt. Gerade die praktische Handhabung des Reichssammlungsgesetzes in den Jahren 1933 - 1945 bestätigt diese Ansicht. So diente vor allem die Auslegung "des hinreichenden öffentlichen Bedürfnisses" dazu, Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen durch nicht nationalsozialistische Organisationen auszuschalten. Der Begriff des Bedürfnisses stellte somit ein geeignetes Hilfsmittel dar, Sammlungen auch aus polizeifremden Erwägungen zu verbieten.

Dem muß jedoch entgegengehalten werden, daß sich nach der Rechtsprechung der Begriff des Bedürfnisses heute gegenüber früher gewandelt hat. Dieser ist nicht mehr so sehr der positive Wunsch eines Interessenkreises, er nähert sich vielmehr der negativen Feststellung, daß öffentliche Interessen dem beantragten Handeln nicht entgegenstehen. Nur dort, wo durch die Erlaubnis eine Ge-

---

463) BVerwG, Urt. v. 3.11.1955, in: Bd. 2, S. 295 (299); BVerwG, Urt. v. 29.6.1954, in: Bd. 1, S. 165; Maunz-Dürig: Kommentar zum GG, Anm. 65 zu Art. 2 Abs. 1 GG; BVerwG, Urt. v. 1.3.1960, in: MDR 1960, S. 784.

464) Ellinghaus, Wilhelm,: Rechtsgutachten, S. 20.

465) Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 5 u. 6.

fahr entsteht, ist danach das Bedürfnis zu verneinen[466]. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen muß aber auch die im § 4 DVO vorgesehene Bedürfnisprüfung als geeignetes Mittel angesehen werden[467], die der öffentlichen Ordnung aus einer schrankenlosen Zulassung von öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen drohenden Gefahren abzuwenden.

Das gewählte Mittel, die Bedürfnisprüfung, muß jedoch auch den das Verfassungsrecht beherrschenden Prinzipien der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen[468]. Daraus folgt, daß der allgemeine Genehmigungsvorbehalt nur soweit gehen darf, als er zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unabweisbar notwendig ist.
Eine allgemeine Bedürfnisprüfung ist zum Schutze des für den Bestand der Gemeinschaft notwendigen Rechtsguts der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiete des Sammlungswesens aber nicht erforderlich. Sowohl das Reichssammlungsgesetz als auch die Bestimmungen der DVO sehen außer der Bedürfnisprüfung zahlreiche andere vorbeugende Mittel zum Schutz der öffentlichen Ordnung vor. Der Genehmigungszwang, die umfassende Zuverlässigkeitsprüfung und die strafrechtliche Sanktion des § 13 RSammlG genügen, um dem Mißbrauch öffentlicher Sammlungen zu gewinnsüchtigen Zwecken wirkungsvoll zu begegnen[469].

---

466) Bad-Württ. VGH, in: Verw.Rspr. 3 Nr. 80 u. in: DVBl. 1951, S. 447 mit Zitaten; OVG Hamburg, in: DÖV 1951, S. 78; OVG Münster, in: OVGE 8, S. 85 u. OVG Koblenz, in: DVBl. 1952, S. 187.

467) BVerwG, Urt. v. 1.3.1960, in: MDR 1960, S. 784; OVG Berlin, Urt. v. 26.3.1958 - I B 33/57 - a.a.O.

468) Maunz-Dürig: Kommentar zum GG, Anm. 115 zu Art. 20 GG; BVerfGE 3, S. 399; Bd. 7, S. 324, 278; Bd. 8, S. 80, 310, 328; Bd. 9, S. 291, 346; Bd. 10, S. 55.

469) Vgl. OVG Berlin, Urt. v. 26.3.1958 - I B 33/57 - a.a.O.

Insoweit § 4 DVO die Genehmigungserteilung von einer Bedürfnisprüfung abhängig macht, steht er daher im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip.

Im übrigen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 DVO, die einen reinen Ordnungscharakter haben, nach Inhalt, Zweck und Ausmaß genügend bestimmt und begrenzt, so daß für den Staatsbürger im gewissen Umfang voraussehbar und berechenbar ist,[470] wann er mit einer Genehmigung rechnen kann.

Das gleiche gilt für die §§ 5, 6 und 7 DVO, die für Sammlungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, Veranstaltungen im Sinne des § 4 RSammlG, Warenvertrieb (§ 5 RSammlG) und Kartenverkauf (§ 3 RSammlG) zusätzliche Voraussetzungen enthalten. Während die §§ 5 und 6 DVO ebenfalls in der Form einer sogenannten freien Erlaubnis ausgestaltet worden sind - insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden - , enthält § 7 DVO nur besondere Kennzeichnungspflichten für den Vertrieb von Waren und den Verkauf von Eintrittskarten.

Zusammengefaßt ist festzustellen, daß die §§ 1 - 6 RSammlG in Verbindung mit §§ 4 - 7 DVO - von der Bedürfnisprüfung abgesehen - nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen.

II. Die Auswirkung des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt auf die Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Grundgesetz

Der Genehmigungsvorbehalt des Reichssammlungsgesetzes ist nur dann verfassungsgemäß, wenn auch die Versagungsgründe im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Die Ein-

---

470) Beschluß des BVerfG v. 3.2.1959, in: VerwRspr. Bd. 12, S. 15; BVerwGE 4, S. 24.

schränkung der kirchlichen Sammeltätigkeit könnte der den Kirchen durch das Grundgesetz in den Artikeln 4 und 140 GG eingeräumten besonderen Stellung widersprechen[471].

Ein Verstoß gegen Artikel 4 GG, der gemäß Artikel 19 Absatz 3 GG auch für die Kirchen gilt, setzt voraus, daß die kirchliche Sammeltätigkeit überhaupt unter Artikel 4 Absatz 1 oder 2 fällt. Auszugehen ist von Artikel 4 Absatz 2 GG, der eine besondere Form der Bekenntnisfreiheit darstellt. Nach Hamel[472] ist Artikel 4 Absatz 2 GG als Legalinterpretation der Bekenntnisfreiheit anzusehen.

Artikel 4 Absatz 2 GG gewährleistet die ungestörte Religionsausübung in unbedingter Form ohne Statuierung

---

471) Ein Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 GG entfällt, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts die Rechtsstellung des Einzelnen nur insoweit durch Artikel 2 Absatz 1 GG bestimmt wird, als das Grundgesetz sie nicht durch besondere Normen regelt. Die Stellung der Kirchen hat aber ihre besondere Ausgestaltung in den Artikeln 4 und 140 GG gefunden. Vgl. dazu: BVerfG, Urt. v. 24.1.1962, in: NJW 1962, S. 437 mit den dort zitierten Nachweisen; ferner BVerwG Urt. v. 1.8.1958, in: MDR 1959, S. 62; BVerwG, Urt. v. 19.12.1958, in: Bd. 8, S. 78; ebenfalls OVG Münster, Urt. v. 22.7.1959, in: JZ 1961, S. 163; BVerfG, Urt. v. 14.12.1965, in: Bundessteuerblatt 1966 I, S. 187; Maunz, Deutsches Staatsrecht, § 14 III S. 104.

472) Hamel, Walter, Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Die Grundrechte, Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Bd. IV, S. 37 - 110 (S. 62).

irgendeiner Einschränkung[473]. Das bedeutet, daß die Religionsausübung als objektiver Vorgang nicht gestört, nicht behindert, und erst recht nicht verhindert oder unmöglich gemacht werden darf[474]. Was zur Religionsausübung gehört, bestimmen die in Betracht kommenden Religionsgesellschaften selbst; dies folgt zwingend aus ihrer Eigenständigkeit[475].

Die Religionsausübung umfaßt die Kultushandlungen, sowohl im privaten, häuslichen oder sonst geschlossenen Bereich, als auch in der Öffentlichkeit[476]. Helfritz versteht unter Religionsausübung "jede sich in bestimmten Lauten, Gesten, Worten und Handlungen ausdrückende Tätigkeit, die auf eine Kommunikation mit den übersinnlichen Mächten abzielt"[477]. Auch Hamel sieht in der Religionsausübung "die Vollziehung transzendenter, unbedingt verpflichtender Ordnungen: die Anbetung, den Lobpreis, die Verkündung, die Liebe"[478].

Als solche Kultushandlungen können demnach vor allem die Gottesdienste angesehen werden, in denen sich die Gläubigen zur religiösen Erbauung durch Verehrung und Anbetung Gottes vereinigen[479]. Ob jedoch die Sammeltätigkeit der Kirchen bereits eine derartige Handlung darstellt, erscheint sehr fraglich. Sicher wird man als

---

473) Wernike, in: Bonner Kommentar, Anmerkung III 4 a zu Artikel 4 GG.

474) Wernike, in: Bonner Kommentar, Anmerkung II 1 b zu Artikel 4 GG.

475) Hamann, Andreas: Kommentar zum GG, Anmerkung C 5 zu Artikel 4 GG; Hamel, Walter: Glaubens- und Gewissensfreiheit, a.a.O., S. 71; BGH, Urt. v. 17.12.1956, in: BGHZ 22, S. 387.

476) Maunz, Theodor: Deutsches Staatsrecht, S. 107; von Mangoldt-Klein, Anmerkung IV 1 zu Art. 4 GG.

477) Helfritz: Die Kultusfreiheit nach dem Bonner Grundgesetz, in: Monumentum Bambergensis, Festgabe für Benedikt Kraft, S. 17 - 34 (S. 23).

478) Hamel, Walter: Glaubens- und Gewissensfreiheit, a.a. O., S. 62.

479) Lenz, Hubert: Die Kirche und das weltliche Reich, Köln 1956, S. 169.

Bestandteil der Religionsausübung diejenigen Sammlungen ansehen können, die seit altersher in den Gottesdiensten durchgeführt werden. Diese Sammlungen sind symbolisch zu verstehen, denn durch das dargebrachte Opfer soll die enge Verbundenheit der Christen mit der Kirche zum Ausdruck kommen. Sie sind bereits Bestandteil des Gottesdienstes und somit selbst Religionsausübung.

Das kann aber nur für Sammlungen gelten, die innerhalb der Gottesdienste durchgeführt werden. Bei Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude läßt sich eine unmittelbare Gottbezogenheit nicht bejahen. Sie stellen lediglich eine auf Erlangung freiwilliger Spenden gerichtete Tätigkeit dar, die als ein rein tatsächlicher Vorgang nicht auf eine Kommunikation mit übersinnlichen Kräften abzielt. Wenn auch unter Umständen die Spende als eine unentgeltliche Darreichung eine christliche Kulthandlung sein kann, nämlich z. B. Liebe am Nächsten zu üben, trifft das für die Sammlung noch nicht zu. Die Sammlung soll zuweilen erst eine Kulthandlung vorbereiten oder ermöglichen, stellt aber selbst eine solche noch nicht dar. Insoweit kann Müller[480] nicht gefolgt werden. Dieser hält in einer Würdigung des Niedersächsischen Kirchenvertrages vom 19. März 1955 die darin ausgesprochene Sammlungsfreiheit der Kirchen für eine "bemerkenswerte Konkretisierung der Freiheit der Religionsausübung" und konstatiert dann "für die Kirche ist die Erfüllung von Werken der Nächstenliebe durch die Gabe des einzelnen Kirchenglieds wesentlicher Teil christlicher Religionsausübung". Hier ist Müller eine Vermischung der Begriffe "Spende" und "Sammlung"

---

480) Müller, Konrad: Der Loccumer evangelische Kirchenvertrag als Spiegel der staatskirchenrechtlichen Lage in der Bundesrepublik, in: DÖV 1955, S. 421 - 427.

- wie oben gezeigt - unterlaufen.

Die kirchliche Sammeltätigkeit außerhalb der Kirchengebäude kann daher nicht als Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 GG angesehen werden.

Es bleibt zu prüfen, ob die Sammeltätigkeit der Kirchen als Ausfluß der Glaubens- und Gewissensfreiheit unter den Schutz des Artikels 4 Absatz 1 GG fällt, da die Bekenntnisfreiheit eben nicht lediglich in Kultushandlungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 GG ausgeübt wird. Artikel 4 Absatz 1 GG garantiert neben der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die Bekenntnisfreiheit. Dabei ist unter Glaubens- und Gewissensfreiheit die Freiheit zu verstehen, zu glauben oder nicht zu glauben, was man will, unter Bekenntnisfreiheit die Freiheit, diesem Glauben oder Unglauben nach außen Ausdruck zu verleihen[481].

Ein Bekenntnis stellt die kirchliche Sammeltätigkeit aber nicht dar. Durch sie wird nicht ein Glaube oder Unglaube zum Ausdruck gebracht, wie das z. B. durch die Predigt, Anbetung, Lobpreisung, Liturgie usw. geschieht. Vielmehr handelt es sich bei der Sammeltätigkeit um eine reine Tätigkeitsform der Kirchen, die eine Aussage über den jeweiligen Glauben des Sammlungsträgers nicht beinhaltet. Wenn derartige Sammlungen auch in der Regel zu kirchlichen oder ähnlichen Zwecken durchgeführt werden, läßt auch diese Zweckverbindung sie nicht als Ausfluß der Glaubens- und Gewissensfreiheit erscheinen.

---

481) BVerwG, Urt. v. 1.8.1958, in: NJW 1958, S. 2080; BVerfG, Beschluß v. 8.11.1960, in: DÖV 1961, S. 28; von Mangoldt-Klein, Anmerkung 2 zu Artikel 4 GG; Holtkotten, in: Bonner Kommentar, Anmerkung II 4 c zu Artikel 140 GG; Hamann, Andreas: Kommentar zum GG, Anmerkung C 3 zu Art. 4 GG.

Die kirchlichen Sammlungen schaffen nicht stets, aber zuweilen und dann lediglich die Voraussetzungen für ein tätiges Bekenntnis (Nächstenliebe zu üben), sind aber selbst noch nicht Bekenntnis. Sie sind als reiner Geldbeschaffungsvorgang vergleichbar mit ähnlichen auf Geldbeschaffung gerichteten Tätigkeitsformen der Kirchen, die aber ebenfalls durch ihre Zweckrichtung nicht zum Bekenntnis werden[482].

Anders sind nur die Spendentätigkeit der Gläubigen und ihre sonst an die Kirchen zu erbringenden finanziellen Leistungen zu beurteilen. Diese Handlungen können gleichzeitig ein Bekenntnis beinhalten, sei es als Religionsausübung - wie oben ausgeführt - oder als Aussage über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft[483].

Es ist festzustellen, daß die kirchliche Sammeltätigkeit nicht durch Artikel 4 GG geschützt wird. Die Einschränkung dieser Tätigkeit kann daher nicht gegen Artikel 4 GG verstoßen.

Aber auch wenn man die kirchliche Sammeltätigkeit als durch Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG gewährleistet ansieht, verstößt das Sammlungsverbot in dem oben festgestellten Umfang nicht gegen Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG. Wenn auch Artikel 4 GG einen Gesetzesvorbehalt nicht enthält und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts nicht unter die Schranken des Artikels 2 Absatz 1 GG fällt, so ist dennoch eine

---

482) Dem steht nicht der Beschluß des BVerfG vom 8.11. 1960, in: DÖV 1961, S. 28 entgegen, in dem die Glaubensfreiheit auch auf die Werbung für den eigenen Glauben, wie für die Abwerbung von einem fremden Glauben erstreckt wird, da diese Tätigkeit unmittelbarer Ausfluß der Glaubensfreiheit ist.

483) BVerwG, Urt. v. 1.8.1958, in NJW 1958, S. 2080; von Mangoldt-Klein, Anmerkung II 3 zu Artikel 4; Klein: Die Verfassungswidrigkeit und Erhebung einer Ortskirchensteuer von juristischen Personen (Kirchenbausteuer) im Gebiet des ehemaligen Landes Baden, S. 266, 267, (Rechtsgutachten 1954).

schrankenlose Religionsausübung und Bekenntnisfreiheit nicht gewährleistet[484]. "Die konkrete Abgrenzung ist bei der einzigartigen Stellung dieses klassischen auch durch die kategorische Formulierung des Artikels 4 Absatz 1 und 2 ausgezeichneten Grundrechts schwierig. Kann und darf der weltanschauliche und neutrale Staat den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf, so soll jedenfalls der Mißbrauch dieser Freiheit verhindert werden".[485]

Ein Mißbrauch liegt aber dann vor, wenn durch die Betätigung der Glaubensfreiheit die immanenten Schranken des Grundrechts überschritten werden, das heißt, wenn durch die Ausübung des Grundrechts ein anderes Grundrecht verletzt wird, oder Güter, die für den Bestand der Gemeinschaft notwendig sind, gefährdet werden. Da durch die Sammeltätigkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung - ein notwendiges Gemeinschaftsgut - gefährdet werden, ist eine Einschränkung grundsätzlich zulässig.[486] Artikel 4 GG soll nur verhindern, daß ein Gesetz erlassen wird, das sich gegen eine bestimmte Religion oder religiöse Anschauung als solche wendet. Dadurch wird dem Staat aber nicht verwehrt, Regelungen zur Erfüllung seiner staatlichen Aufgaben zu treffen. Ergeben sich dabei Auswirkungen auf das Grundrecht der Religionsfreiheit, so sind solche - als unvermeidliche Nebenfolge einer zu einem anderen Zwecke getroffenen gesetzlichen Regelung, hier: das Sammlungswesen - hinzunehmen[487].

---

484) Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 21, sieht die kirchliche Sammeltätigkeit als durch Artikel 4 GG geschützt an.

485) BVerfG, Beschluß v. 8.11.1960, in:DÖV 1961, S. 28.

486) BVerfG, Beschluß v. 17.7.1961, in: NJW 1961, S. 2011; BVerwG Bd. 1 S. 48; Bd. 3, S. 24; von Mangoldt-Klein, Vorbemerkungen B XV, 2.

487) Auch Maunz, Theodor: Deutsches Staatsrecht, § 14 IV 2, hält die für alle geltenden, sich nicht speziell mit der Religionsausübung befassenden Gesetze, für die Schranken der kultischen Betätigung.

III. Die Vereinbarkeit des allgemeinen Erlaubnisvorbehalts mit der im Artikel 140 Grundgesetz begründeten Stellung der Kirchen zum Staat

Artikel 140 GG hat die die Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat regelnden Bestimmungen der Artikel 136 - 139 und 141 WRV zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt. Durch diese Inkorporation sind die Artikel der WRV zu vollen gleichwertigen Grundrechtsbestimmungen geworden[488]. Damit sind den Kirchen in Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes verfassungsmäßig garantiert. Dieses Selbstverwaltungsrecht der Kirche könnte aber durch das generelle Sammlungsverbot der §§ 1 - 6 RSammlG verletzt sein. Das müßte bejaht werden, wenn die kirchliche Sammeltätigkeit zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV gehörte und das Reichssammlungsgesetz nicht ein für alle geltendes Gesetz wäre.

1. Die Auslegungsgrundsätze des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung

Es ergeben sich Zweifel, ob für die Auslegung dieser Vorschrift die Grundsätze der Weimarer oder der heutigen Zeit maßgebend sind. Durch Artikel 140 GG scheint das positive Staatskirchenrecht der Weimarer Republik teils wieder freigelegt, teils restituiert worden zu sein[489]. Damit wäre die Rückkehr zur früheren Staatskirchenhoheit vollzogen. In diesem Sinne wertet Krüger die Übernahme

---

488) BVerfG, Urt. v. 18.12.1953, in: Bd. 3, S. 225 u. Beschl. v. 5.10.1955, in: Bd. 4, S. 294; Klein, Friedrich: Rechtsgutachten, S. 173, 209.

489) Weber, Werner: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: VVDStRL, Heft 11, S. 153 ff. (156).

der Weimarer Artikel in das Grundgesetz. "Eine solche Rezeption besagt, daß der Verfassungsgeber sich für die gleiche Lösung entscheidet, wie sie der frühere Verfassungsgeber für richtig gehalten hat".[490]

Eine derartige Betrachtung wird den durch Artikel 140 GG übernommenen Artikeln der WRV nicht gerecht. Die Auslegung dieser Artikel hat davon auszugehen, daß sie aus ihrem bisherigen Bezugssystem herausgelöst worden sind und eine neue Entscheidung im Rahmen des Bonner Grundgesetzes darstellen[491]. Insofern ist trotz "konstanter Textkulisse"[492] eine isolierte an den Weimarer Verhältnissen orientierte Auslegung nicht mehr zulässig[493]. Vielmehr müssen sie unter Berücksichtigung "ihrer Einbettung in das ganze Wertsystem des Grundgesetzes"[494] im Zusammenhang mit den Grundentscheidungen und Leitideen des Grundgesetzes ausgelegt werden[495]. Diese sind aber Ausdruck neuer von der Weimarer Zeit verschiedener politischer, sozialer, geistiger und rechtlicher Verhältnisse[496].

Angesichts der veränderten Lage müssen die wörtlich übernommenen Sätze der WRV heute unvermeidlich etwas anderes

---

490) Krüger, Herbert: Verfassungsänderung und Verfassungsauslegung, in: DÖV 1961, S. 721.

491) Vgl. dazu Schlief, a.a.O., S. 125 ff. mit eingehender Begründung, der zu Recht das Vorliegen eines Bedeutungswandels im rechtstechnischen Sinne, wie er von Hesse, Konrad, Rechtsschutz, S. 64 ff. angenommen wird, ablehnt.

492) Köttgen, Arnold: Kirche im Spiegel Deutscher Staatsverfassung der Nachkriegszeit, in: DVBl. 1952, S. 485 - 488; BSG, Urt. v. 29.3.1962, in: DÖV 1962, S. 786.

493) BVerwG, Urt. v. 1.8.1958, in: NJW 1958, S. 2080; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, a.a.O., S. 138.

494) V. Brentano, Heinrich, Schriftlicher Bericht, S. 73; Holtkotten, Hans, in: Bonner Kommentar, Erl. II 2 zu Artikel 140 GG; von Mangoldt, Kommentar, Anmerkung 26 zu Artikel 140 GG, S. 660.

495) BVerfG, Urt. v. 23.10.1951, in: Bd. 1, S. 32 (44-66); BVerfG, Urt. v. 14.12.1965, Bundessteuerblatt 1966 I, S. 187.

496) Smend, Rudolf, Der Niedersächsische Kirchenvertrag

sagen[497] als früher im Zusammenhang mit der WRV; zumal Artikel 140 GG mehr als ein Verlegenheitsergebnis[498] verfassungsgebender Parlamentsarbeit angesehen werden kann, und der Verfassungsgeber sich zur Übernahme der Weimarer Artikel nur entschlossen hat, um nicht durch unüberbrückbare weltanschauliche Gegensätze das Verfassungswerk zu gefährden[499]. Demzufolge können die Weimarer Kirchenrechtsartikel nur dann richtig verstanden werden, wenn sie auf dem Hintergrund des grundlegenden Wandels der Verhältnisse betrachtet werden.

Es ist festzustellen, daß durch die Inkorporation der Weimarer Artikel nicht auch das kirchenpolitische System der Weimarer Zeit übernommen worden ist und die Begriffe der übernommenen Sätze heute neu auszulegen sind[500].

---

und das heutige Deutsche Staatskirchenrecht, in: JZ 1956, S. 50 - 53 (S. 51); Weber, Werner: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 156; Peters, Hans: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 11, S. 177 ff.

497) Klein, Friedrich: Rechtsgutachten, S. 219 ff.

498) Smend, Rudolf: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: Staatsrechtliche Abhandlungen 1955, S. 418.

499) BVerwG, Urt. v. 1.8.1958, in: NJW 1958, S. 2080.

500) Fuß, Ernst-Werner: Kirche und Staat unter dem Grundgesetz, in: DÖV 1961, S. 734 ff.; Hamann, Andreas: Kommentar zum GG, 2. Aufl. 1961, Anmerkung 1 b zu Artikel 140 GG; Schlief, Karl-Eugen: Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche und seine Ausgestaltung im Bonner Grundgesetz, S. 129 ff. mit umfangreichen Schrifttumsnachweisen; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, a.a.O., S. 136; Klein, Friedrich: Rechtsgutachten, S. 173 ff., 218 ff.; Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 289 ff.; Maunz-Dürig: Kommentar zum GG, Anmerkung 20 zu Artikel 19 GG; BGH, Urt. v. 16.3.1961, in: NJW 1961, S. 1116; BSG, Urt. v. 29.3.1962, in: DÖV 1962, S. 786; BVerwG, Urt. v. 1.8.1958, in: NJW 1958, S. 2080; OVG Münster, Urt. v. 14.2.1962, in: JZ 1962, S. 767; BVerfG, Urt. v. 14.12.1965, BStBl 1966 I, S. 187.

2. Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Zeit nach 1945

Die staatskirchenpolitische Lage in der Bundesrepublik ist eine andere als in der Weimarer Zeit[501]. Entfallen sind vor allem die sogenannten Kirchenhoheitsrechte des Staates. Zunächst kann festgestellt werden, daß nach dem Zusammenbruch 1945, während der Staat noch zerschlagen war und unter dem Besatzungsregime nur mühsam wieder Form gewann, die Kirchen[502] sich von den Bindungen der staatlichen Kirchenhoheit innerlich und äußerlich emanzipiert haben[503]. Diese Erscheinung wurde in den folgenden Jahren vom Staate nicht wieder eingedämmt, sondern sogar noch weiter gefördert[504]. Namentlich die nach 1945 abgeschlossenen Verträge der Länder mit den evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche[504a] haben die staatskirchenrechtliche Stellung der Kirchen bedeutend gestärkt[504b].

Ferner haben die alten, gewachsenen und übersehbaren Ordnungen der Gesellschaft sich aufgelöst[504c]. An ihre Stelle ist die ungegliederte, egalitäre Gesellschaft getreten, in welcher der Einzelne isoliert ist und sich nicht mehr verantwortlich in soziale Bindungen hineingestellt fühlt.

---

501) Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 2, S. 176; BGH, Urt. v. 16.3.1961, in: NJW 1961, S. 1116.

502) Diese Ausführungen gelten in gleicher Weise für die evangelische wie für die katholische Kirche. (Vgl. dazu Kern, Eduard: Staat und Kirche in der Gegenwart, S. 68 ff.; Weber, Werner, in: Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, S. 101 ff.; Hesse, Konrad: Rechtsschutz, S. 40 ff.; Schlief, Karl-Eugen, a.a.O., S. 111).

503) Weber, Werner: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 158; Fuß, Ernst-Werner: Kirche und Staat unter dem Grundgesetz, a.a.O., S. 734; OVG Münster, Urt. v. 14.2.1962, in: JZ 1962, S. 767, Conrad, S. 2 ff.

504) Hesse, Konrad, in: ZevKR 3, S. 188 ff. (S. 191), vgl. Conrad, S. 50 ff.

Vor allem ist in dieser Massengesellschaft ein einheitliches Wertsystem verloren gegangen. Es besteht ein Pluralismus der Werte im Staat. Der Staat selbst ist infolge der Erweiterung seines Aufgabenkreises zum technisierten Massenstaat geworden. Er hat die Daseinsvorsorge übernommen[505], weil durch die Vermehrung der Bedürfnisse, der Einzelne oder die dem Staate eingegliederten Organisationen außerstande sind, diese allein zu befriedigen. Dieser Strukturwandel von Staat und Gesellschaft löste auch einen grundsätzlichen Gesinnungswandel des Staates gegenüber den Kirchen aus.

Der moderne Staat[506] sieht die Kirchen nicht mehr nur primär als Gegensatz, die er als eine geschichtliche Realität duldet, sondern er erblickt in ihr eine positive gesellschaftliche Kraft[507], deren Arbeit er begrüßt.

Wenn die Kirchen ihre besondere Aufgabe im Leben des Volkes wahrnehmen sollen, dann können sie an keine andere Grundlage als an Schrift, Bekenntnis, Dogma und das Kirchenrecht gebunden sein. Jede staatliche Einflußnahme würde den Prozeß der geistigen Erneuerung in Frage stellen[508]. In dieser Erkenntnis trägt der Staat, der

---

504a) Vgl. das Konkordat des Landes Niedersachsen mit der katholischen Kirche v. 26.2.1965, in: Nds. GVBl. 1965, S. 192; ferner die Übersicht bei Hollerbach, S. 24 - 57.

504b) Vgl. Scheffler, S. 89 f.; Dahm, S. 404; Conrad, S. 7 ff., S. 60, 62.

504c) Vgl. hierzu und zum folgenden, Schasching, S. 33 ff., 40 f., 157.

505) Forsthoff, Ernst: Lehrbuch des Verwaltungsrecht, Bd. 1, S. 342 und S. 381.

506) Heckel, Johannes, in: Festschrift für Erich Kaufmann, Stuttgart und Köln 1950, S. 101.

507) Hesse, Konrad: Der Rechtsschutz, S. 59.

508) Peters, Hans: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 184: "Die Kirche erhebt den Anspruch, auch im öffentlichen Leben Sauerteig zu sein, der alles durchsäuere, um die Anerkennung Gottes als des Schöpfers der ganzen Welt und auch der staatlichen Ordnung durchzusetzen".

heute den Kirchen gegenübersteht, den Forderungen der Kirche auf volle Unabhängigkeit Rechnung. Er erkennt ihnen einen öffentlichen Status von außerordentlicher Dichte[509] zu und beteiligt sie in weitem Umfange an Aufgaben des öffentlichen Lebens. Die Kirchen sind mit in die Verantwortung für das soziale Ganze getreten. "Die großen Kirchen wirken heute rein tatsächlich (also unbeschadet ihres im Glauben offenbarten göttlichen Auftrages und ihres geistlichen Selbstverständnisses) neben den politischen Parteien, den Gewerkschaften und entsprechenden Organisationen der Arbeitgeber und der Wirtschaft im Verfassungsleben mit und stellen im Verein mit diesen Kräften einen bedeutsamen Teil des "Balancesystems" der gegenwärtigen deutschen Staatsordnung dar, das in mancher Hinsicht die nie streng durchgeführte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und richterliche Gewalt ergänzt...".[510]
Damit ist die Kirche Teil der öffentlichen Ordnung geworden. Sie steht als öffentliche Institution in einem politischen Gemeinwesen, in dem nicht mehr eine Kraft, nämlich der Staat, den Bereich der öffentlichen Ordnung beherrscht, in dem diese öffentliche Ordnung vielmehr aufgegliedert ist und mehrere oder viele Herren hat[511].
Die Eigenständigkeit ihres Zweckes, die Verfügung über alle Mittel, die notwendig sind, diesen Zweck zu erreichen, die Unabhängigkeit von jeder anderen Gesellschaft lassen die Kirche ebenso wie den Staat als eine "societas perfecta"[512] erscheinen. Unter diesen Umständen ist es

---

509) Weber, Werner: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 154; Scheffler, S. 82, 83.

510) So OVG Münster, Urt. v. 14.2.1962, in: JZ 1962, S. 767.

511) Vgl. dazu Smend, Rudolf, in: Festgabe für Dibelius, S. 185 ff; Conrad, S. 6 ff.

512) Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 146; derselbe, Grundsatzfragen, in Artikel Kirche und Staat, Staatslexikon (6. Aufl. Bd. IV,

aber nicht mehr gerechtfertigt, heute noch eine Staatskirchenhoheit anzunehmen. Vielmehr ist in der neuen Position des Staates nicht mehr und nicht weniger als ein Anerkenntnis[513] der kirchlichen Unabhängigkeit und der Bedeutung der Kirchen für das öffentliche Leben zu erblicken[514].

Es ist festzustellen, daß sowohl die katholische Kirche als auch die evangelische Kirche[515] heute neben dem Staat als gleichgeordnete[516] mit ursprünglicher Herrschaftsgewalt ausgestattete Organisationen bestehen, über die dem Staat ein besonderes Aufsichtsrecht nicht mehr zusteht[517].

1959) Spalte 1006 ff.; Eichmann-Mörsdorf, Bd. 1, S. 65; Sägemüller, Baptist, S. 9; kritisch dazu Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 2, S. 192.

513) Menger, Christian-Friedrich: Zum staatlichen Rechtsschutz gegenüber kirchlichen Rechtshandlungen, in: MDR 1955, S. 512 - 514 (S. 515): "... ein Anerkenntnis freilich, das nicht aus seinem Sinnzusammenhang gelöst werden kann und deshalb auf der Voraussetzung beruht, daß die Kirchen sich nicht ihrerseits über die Grundlagen der staatlichen Ordnung hinwegsetzen".

514) Peters, Hans: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 177 ff.

515) Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 139, er weist darauf hin, daß die evangelische Kirche dem Staat gegenüber die gleiche innere und äußere Unabhängigkeit wie die katholische Kirche gewonnen habe.

516) Bedeutsam in diesem Zusammenhang sind die bereits zwischen den Kirchen und dem Staat geschlossenen Verträge (vgl. die oben genannten Verträge der evangelischen Kirchen in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen, ebenfalls das niedersächsische Konkordat vom 26.2.1965); vgl. dazu auch Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 300.

517) V. Brentano, Heinrich, Schriftlicher Bericht, S. 74: "Die Eigenständigkeit und Eigenartigkeit der Kirchen, deren Rechtsordnungen vom Staate unabhängig und dem Staate gegenüber präexistent sind, schließt heute eine besondere Staatsaufsicht aus, auch dann, wenn sie, formal gesehen, die Eigen-

3. Das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen gemäß Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung

Aus dieser staatskirchenpolitischen Wirklichkeit ergibt sich, daß der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV heute ein anderer sein muß als in der Weimarer Zeit[518]. Das für jene Zeit gefundene Ergebnis wird der heutigen Wirklichkeit nicht mehr gerecht.

Wenn die Kirchen heute als dem Staat gleichgeordnete mit ursprünglicher Herrschaftsgewalt ausgestattete Organisationen angesehen werden, dann kann sich das Wesen der kirchlichen Selbständigkeit nicht, wie es bisher bezeichnet wurde, lediglich in einem Einmischungsverbot[519] für den Staat erschöpfen. Unvereinbar mit dieser Stellung ist auch die frühere Ansicht[520], Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV beschränke sich auf die sogenannten "inneren Angelegenheiten" und daß die Entscheidung darüber, was im einzelnen als eigene Angelegenheiten anzusehen ist, ausschließlich dem Staate zustehe[521]. Eine solche Auffassung konnte nur solange Bestand haben, als die Kirche nicht als eine mit ursprünglicher Herrschaftsgewalt ausgestattete Organisation erkannt wurde[522].

---

schaft sogenannter öffentlich rechtlicher Körperschaften aufweisen. Ihre Herrschaftsgewalt ist eine ursprüngliche Gewalt zu eigenem Recht".
So auch Holtkotten, Hans, in: Bonner Kommentar, Erl II zu Art. 140 GG; Peters, Hans: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 213.

518) Vgl. die obigen Ausführungen auf S. 95 ff.

519) Anschütz, Gerhard, Kommentar zur WRV, Anmerkung 4 zur Art. 137.

520) Kahl, Wilhelm: Staat und Kirche, in Handbuch der Politik, Bd. I, S. 136.

521) Weber, Werner: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 158.

522) Hesse, Konrad: Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956, S. 68.

Als Anhaltspunkt für die heutige Abgrenzung[523] des Selbstverwaltungsrechts der Kirchen bietet sich vielmehr der gleiche Maßstab an, wie ihn vor allem Ebers[524] im Gegensatz zur damaligen herrschenden Lehre für den Begriff der eigenen Angelegenheiten herausgearbeitet hat. Dieser hat dargelegt, daß für die Bestimmung der eigenen Angelegenheiten nicht die berührten Staatsinteressen, sondern allein die objektive Zielsetzung entscheidend seien[525]. Nur diese an materiellen Gesichtspunkten orientierte Betrachtungsweise wird auch dem gegenwärtigen Verhältnis von Kirche und Staat gerecht.

"Da die Aufgabe der Religionsgesellschaften in der Pflege der Religion, d. h. in der Herstellung der Beziehung ihrer Anhänger zu Gott besteht nach der Art und dem Umfang, wie es ihrer besonderen Auffassung entspricht, so gehört zu den eigenen Angelegenheiten alles, was seinem Wesen nach in diese Sphäre fällt, diesem Zweck dient. Darunter fallen nicht nur die rein religiösen Handlungen, sondern auch solche Akte, die, wie Erwerb und Verwaltung der hierzu erforderlichen finanziellen Mittel, nur die äußeren Voraussetzungen hierfür schaffen".[526]

---

523) Fuß, Ernst-Werner: Kirche und Staat unter dem Grundgesetz, S. 734 ff., nach ihm bereitet es keine besonderen Schwierigkeiten mehr, den Kreis der kircheneigenen Angelegenheiten zu umgrenzen. Man bedient sich hier heute noch der Kategorien, welche bereits die rationale Naturrechtslehre ausgeprägt hat, nämlich der Einteilung in kirchliche Sachen, staatliche Angelegenheiten und res mixtae. Vgl. dazu auch Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 181 ff., besonders S. 194.

524) Ebers, Godehard Josef : Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 259.

525) Hesse, Konrad: Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956, S. 68, 69; Ebers, Godehard Jos.: Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 258; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 182; Scheffler, S. 193.

526) Ebers, Godehard Jos.: Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 259.

Unter Berücksichtigung dieser Abgrenzungskriterien ist die kirchliche Sammeltätigkeit als Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV anzusehen. Die Sammeltätigkeit der Kirchen ist zwar keine rein religiöse Handlung - wie oben dargestellt - , hat aber den Zweck, einer solchen zu dienen. Durch sie sollen die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden, um die den Kirchen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie gehört zu dem Tätigkeitsbereich der Kirchen, der zum Vollzug ihres Dienstes unentbehrlich ist[527].
Die Tatsache, daß die Kirchen durch die Sammeltätigkeit auch Reflexwirkungen in die bürgerliche Sphäre äußern, und sie dadurch wie andere Rechtssubjekte am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen, steht auf Grund der gefundenen Abgrenzungskriterien dieser Einordnung nicht entgegen.

4. Die Grenzen des Selbstverwaltungsrechts der Kirchen im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung

Nach Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV besteht die Autonomie der Kirchen nur im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes. Der herrschende Formalismus und Positivismus der Weimarer Zeit hat diese Wendung einmal als Bindung der Kirchen an das für jedermann geltende Gesetz und zum anderen als Verbot jeglicher kirchenbeschränkender oder verbietender "Ausnahmegesetze" nach Art der Jesuitengesetze verstanden[528]. Diese Auslegung führte zu

---

527) Ebers, Godehard Jos.: Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 258: "Der Begriff "ihre Angelegenheiten" bezeichnet alle diejenigen Bereiche ihres Handelns, in denen der sich ihnen aufgetragene Dienst vollzieht oder die für den Vollzug dieses Dienstes unentbehrlich sind"; vgl. Scheffler,S.194.

528) Vgl. S. 95 ff. und die dortigen Nachweise, ferner Pernutz, Karl: Das Verhältnis von Staat und Kirche nach der WRV, Jena 1928, Diss., S. 30: "Jede kirchliche Spezialgesetzgebung, gleich, ob sie sich gegen

einer unwidersprochenen als Selbstverständlichkeit erachteten Unterordnung der Religionsgesellschaften unter die Staatshoheit[529].

Angesichts der neuen Stellung der Kirchen gegenüber dem Staat wie des Staates gegenüber den Kirchen kann der Satz "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" diesen Sinn nicht mehr haben[530]. Heute wird sein Inhalt nicht mehr in der Normierung eines Über- oder Unterordnungsverhältnisses gesucht werden dürfen, sondern vielmehr in der Gewährleistung eines Verhältnisses sinnvoller Zuordnung von Kirche und Staat[531].

Im Schriftum[532] und in der Rechtsprechung[533] lassen sich unterschiedliche Deutungen dieses Satzes nachweisen.

---

eine oder gegen alle Religionsgesellschaften richtet, ist durch Artikel 137 Absatz 3 WRV ausgeschlossen". Siehe auch Anschütz, Gerhard: Kommentar zur WRV, Anmerkung 5 zu Artikel 137 WRV, S. 636.

529) Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 289 und die dortigen Nachweise; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 177.

530) Peters, Hans: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 187; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 175.

531) Hesse, Konrad: Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956, S. 68 ff.

532) Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 295; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 175; Fuß, Ernst-Werner: Kirche und Staat unter dem Grundgesetz, S. 734 ff.; Schlief, Karl-Eugen, a.a.O., S. 240 ff.; Krüger, Herbert: Verfassungsänderung und Verfassungsauslegung, in: DÖV 1961, S. 721; Weber, Werner: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 158 ff.; Peters, Hans: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 177 ff.

533) BGH, Urt. v. 16.3.1961, in: DÖV 1961, S. 384; BGH, Urt. v. 17.12.1956, in: Bd. 22, S. 383 (BGHZ); BSG, Urt. v. 29.3.1962, in: DÖV 1962, S. 786; BVerwG, Urt. v. 6.10.1959, in: DVBl. 1960, S. 246; OVG Münster, Urt. v. 14.2.1962, in: JZ 1962, S. 767.

Während Holtkotten[534] den Passus "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" nunmehr überhaupt für unanwendbar hält, legt Hesse[535] ihm entscheidende Bedeutung bei.

Eine weitgehende Übereinstimmung der Meinungen läßt sich jedoch dahin feststellen, daß dieser Passus jedenfalls nicht unbeschränkt für den gesamten kirchlichen Tätigkeitsbereich anzuwenden ist.
Unanwendbar ist das für alle geltende Gesetz für die kirchlichen Tätigkeiten, die rein religiösen und innerkirchlichen Charakter tragen[536]. Damit wird den Kirchen ein staatsfreier Raum für den Bereich zugebilligt, "der nach Inhalt und Wesen vom Bekenntnis durchwaltet ist und seine Gestalt durch den Vollzug des überirdischen Auftrags gewinnt, also Dogma und Kultus, Verfassung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder".[537] Nur insoweit ist daher der Ansicht von Holtkotten zu folgen.

Dagegen gilt das für alle geltende Gesetz für alle diejenigen Maßnahmen der Kirche, die sich in ihrer Wirkung nicht lediglich auf den innerkirchlichen Bereich beschränken, sondern darüberhinaus auch Rechtswirkungen im staatlichen Bereich entfalten[538]. Das ist immer dann der Fall, wenn

---

534) Holtkotten, Hans, in: Bonner Kommentar, Anmerkung II 3 zu Artikel 140 GG. Dieser Auffassung ist die weitaus herrschende Meinung nicht gefolgt, so auch Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 176.

535) Hesse, Konrad: Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956, S. 72.

536) Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 178; Schlief, Karl-Eugen, a.a.O., S. 230 ff.; Weber, Werner, in: NJW 1954, S. 1284, 1767.

537) Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 295; BGHZ, Urt. v. 17.12.1956, in: Bd. 22, S. 383 ff. (S. 389): "Was der geistliche Auftrag der Kirche, die Lehre, das Evangelium, die Kirchenzucht, die Verantwortung des Bischofs oder der Synode, die Pflichten des Pfarrers usw. erfordert, kann nur die Kirche verbindlich sagen. In diesem Bereich gibt es

die Religionsgesellschaften wie jedes andere Rechtssubjekt in Beziehung zum Staate treten, um die äußeren Voraussetzungen für die gemeinsame Pflege ihrer bekenntnismäßigen Aufgaben zu schaffen bzw. zu erhalten[539].

Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kirchen im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV stehen daher nur insoweit unter dem für alle geltenden Gesetz, als es sich um Sachverhalte handelt, die über ihren religiösen Charakter hinaus externe Wirkungen äußern, also teilweise konfessionell neutral "weltlich" sind[540].

Diese Erwägungen zeigen, daß eine Beschränkung der kirchlichen Sammeltätigkeit durch das für alle geltende Gesetz nicht zulässig ist, wenn sie sich in ihren Wirkungen lediglich auf den rein innerkirchlichen Bereich beschränkt. Da aber die Sammeltätigkeit der Kirchen - wie gezeigt - keine rein religiöse Handlung darstellt, sondern vielmehr erst die Voraussetzungen für die Er-

---

kein vom Staate gesetztes "für alle geltendes Gesetz". Hesse, Konrad: Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956, S. 68 ff., macht diese Unterscheidung nicht. Schlief, Karl-Eugen, a.a.O., S. 246, setzt sich mit dieser Meinung eingehend auseinander und lehnt sie zu Recht ab.

538) Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 178; BGH, Urt. v. 17.12.1956, in: Bd. 22, S. 390; BGH, Urt. v. 16.3.1961, in: DÖV 1961, S. 384; Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 295.

539) Thieme, Werner: Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Kirchen und ihren Mitgliedern, in: AöR NF Bd. 41 (1955/56), S. 427; BGH, Urt. v. 17.12.1956, a.a.O., S. 390; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 179; Scheuner, Ulrich: Die Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlungen durch staatliche Gerichte, in: ZevKR Bd. 3 (1953/54), S. 358; Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, S. 295.

540) Scheuner, Ulrich: Die Nachprüfung kirchlicher Rechtshandlungen durch staatliche Gerichte, in: ZevKR Bd. 3 (1953/54), S. 358, 359; Weber, Werner, in: NJW 1954, S. 1284; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 178, Fußnote 290, Voraussetzung

füllung des geistlichen Auftrags der Kirchen schafft, muß sie als konfessional neutraler Vorgang gewertet werden.

Somit ist festzustellen, daß die kirchliche Sammeltätigkeit nur im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet ist.

5. Das Reichssammlungsgesetz als ein für alle geltendes Gesetz im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung

Eine Deutung des für alle geltenden Gesetzes hat bereits Heckel im Jahre 1932 vorgenommen. Er definiert es als "Gesetz, das trotz grundsätzlicher Bejahung der kirchlichen Autonomie vom Standpunkt der Gesamtnation als sachlich notwendige Schranke der kirchlichen Freiheit anerkannt werden muß: m. a. W. jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz".[541)]

Dieser Begriffsbestimmung hat sich der Bundesgerichtshof angeschlossen, erläutert sie jedoch dahin, daß damit nur diejenigen Normen gemeint seien, "die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen".[542)]

Die oben aufgestellten Kriterien lassen die Bestrebungen erkennen, die Kirchen nicht völlig aus dem politischen Gemeinwesen herauszunehmen, andererseits, die kirchliche Selbständigkeit dennoch soweit wie möglich auszugestalten und die Eingriffe des Staates auf das notwendige Minimum zu reduzieren[543)]. Dem liegen die Erwägungen zu Grunde,

---

dafür ist nach ihm, "daß die kirchliche Tätigkeit sich als relevanter Akt auf einem wesensmäßig dem staatlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesenen Gebiete darstellt".

541) Heckel, Johannes: Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931, Verw.Arch. 37 (1932), S. 280 ff. (S. 284).

542) BGH, Urt. v. 17.12.1956, in: Bd. 22, S. 383 (S.387).

daß der Staat nicht irgendeinem machtvollen Verband innerhalb seiner Grenzen die volle Selbständigkeit, d. h. die Befreiung von den allgemeinen verbindlichen Normen, einräumen kann, ohne die Gewähr zu haben, daß das Ganze nicht durch diese Selbständigkeit Schaden erleidet[544]. Denn es ist zu beachten, daß die staatliche Rechtsordnung innerhalb ihres Geltungsbereiches eine selbständige Ordnung als jenseits ihrer Zugriffsmöglichkeit liegend nur insoweit anerkennen kann[545], als die Beachtung der fundamentalen Grundsätze der staatlichen Ordnung, deren Beachtung unerläßliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben ist, gesichert ist[546].

Ob die gefundenen Abgrenzungskriterien jedoch die geeigneten Maßstäbe für die beabsichtigte und zugedachte Einordnung der Kirchen darstellen, erscheint etwas zweifelhaft[547].

Die Charakterisierung des Reichssammlungsgesetzes als ein für alle geltendes Gesetz im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV an Hand der von Heckel aufgestellten

---

543) Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 291; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 177, ferner Anmerkung 287 und S. 178.

544) Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Offenburg 1948, S. 15: "Der Staat mißt sich das ausschließliche Recht zu, die äußeren menschlichen Verhältnisse zu regeln, jedem einzelnen wie jedem Verband seine rechtliche Stellung in der Gemeinschaft anzuweisen, ohne dieses Recht mit irgendeiner Macht zu teilen"; vgl. auch Scheffler, a.a.O., S. 191.

545) Menger, Christian F.: Zum staatlichen Rechtsschutz gegenüber kirchlichen Rechtshandlungen, in: MDR 1955, S. 514; Smend, Rudolf: Der Niedersächsische Kirchenvertrag und das heutige Deutsche Staatskirchenrecht, in: JZ 1956, S. 52; Hesse, Konrad, Anmerkung zum Beschluß des OLG Hamburg v. 26.10.1954, in: DVBl. 1955, S. 64.

546) Weber, Werner, in: NJW 1954, S. 1284: "Die Autonomie ist nicht absolut eingeräumt. Es gehört dazu, daß sie sich den allgemeinen Legalitätsgrundsätzen und Legitimitätsgrundsätzen unterordnen".

547) Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 291; Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften,

Kriterien wird dadurch erschwert, daß es einen formalen Maßstab dessen, was für die Nation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrlich ist, nicht gibt[548]. Das Allgemeinheitskriterium reicht nicht aus, weil aus der Allgemeinheit eines Gesetzes weder eine höhere Ratio noch ein besonderes Gewicht zu entnehmen ist.

Auch wenn man eine weitere Formulierung Heckels zur Hilfe nimmt und das für alle gletende Gesetz als das "mit Freiheitsliebe und dem Rechtssinn der bürgerlichen Gesellschaft vereinbare und deshalb von ihr als unentbehrlich hingenommene Gesetz"[549] versteht, ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten. Man wird nicht übersehen dürfen, daß der Wert der von Heckel erarbeiteten materiellen Kriterien davon abhängt, bis zu welchem Grad begrifflicher Schärfe der Begriff "Freiheitsliebe" und des "Rechtssinnes" erfaßt werden kann. Dabei wird deutlich, daß beide Begriffe für praktische Bedürfnisse einen sehr unzureichenden Maßstab abgeben. Über den Begriff der Freiheitsliebe und des Rechtssinnes kann man sehr geteilter Meinung sein[550]. Zudem gilt insoweit - was bereits ausgeführt

---

S. 177, 178; Krüger, Herbert: Verfassungsänderung und Verfassungsauslegung, in: DÖV 1961, S. 721.

548) Vgl. dazu Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft S, S. 291: "... denn darüber, was für die Nation "unentbehrlich" ist, läßt sich weithin mit rationalen Argumenten nicht streiten"; Fuß, Ernst-Werner: Kirche und Staat unter dem Grundgesetz, in: DÖV 1961, S. 734 ff., bezeichnet diese Formulierung unter Hinweis auf Herbert Krüger (ZevKR 6, 74), Konrad Hesse (ZevKr 6, 180) und Mikat, Paul (Kirchen und Religionsgemeinschaften, a.a.O., S. 178) als überaus vage und unbestimmt; vgl. dazu auch Hollerbach, S. 121 f.

549) Heckel, Johannes: Melanchthon und das heutige deutsche Staatskirchenrecht, in: Festgabe für Erich Kaufmann, S. 100.

550) Fuß, Ernst-Werner: Kirche und Staat unter dem Grundgesetz, in: DÖV 1961, S. 734 ff., unter Hinweis auf Friedrich, Otto: Einführung in das Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der evangelischen Landeskirche in Baden, Göttingen 1961, S. 485; ebenfalls Scheffler, a.a.O., S. 217.

ist - , daß allgemein verbindliche Wertanschauungen heute weitgehend entfallen sind oder doch ihre Verbindlichkeit und ihre Wirkkraft erheblich eingebüßt haben[550a)].

Ebenfalls läßt die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Deutung der obigen Formulierung eine zweifelsfreie Auslegung des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV nicht zu. Darauf weist Quaritsch[551)] besonders hin, indem er ausführt, daß "jene Formel in hohem Maße die Bestimmung der staatlich-normativen Schranken des kirchlichen Wirkens verunsichere". So sei zweifellos eine als Satzung erlassene Bauordnung einer Landgemeinde nicht ein für die Gesamtnation unentbehrliches Gesetz oder ein unabdingbares Postulat, gleichwohl stehe außer Zweifel, daß dergleichen Normen bei der Errichtung eines Pfarrhauses ebenso eingehalten werden müßten, wie etwa der kirchliche Amtsträger auf der Dienstfahrt die Parkverbotsregeln der Straßenverkehrsordnung - eine bloße Rechtsverordnung - beachten müßte.

Auch Mikat[552)] führt aus, daß nach der obigen Definition ein Eingriff des Staates in das kirchliche Dogma zwar möglich, aber unter keinen Umständen mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht vereinbar sei. Andererseits bestünden keine Zweifel, daß auch Gesetze, die nicht für die Gesamtnation unentbehrlich seien (Polizeigesetze), für die Kirchen Anwendung fänden.

Angesichts dieser Unsicherheiten geben beispielsweise Quaritsch[553)], Mikat[554)] und Krüger[555)] dem für alle geltenden Gesetz im Sinne des Artikels 137 Absatz 3

550a) Vgl. die obigen Ausführungen auf S. 169 f.

551) Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 291.

552) Mikat, Paul: Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 178.

553) Quaritsch, Helmut, a.a.O., S. 294.

554) Mikat, Paul, a.a.O., S. 180.

555) Krüger, Herbert: Verfassungsänderung und Verfassungsauslegung, in: DÖV 1961, S. 721.

Satz 1 WRV einen anderen Inhalt. Nach Quaritsch[556] kann "das für alle geltende Gesetz nur solche Normen enthalten, welche die bürgerliche Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit nicht berühren, Normen also ohne konkreten metaphysischen Bezugspunkt, religiös-dogmatischen Hintergrund oder spezifisch "weltanschaulichen" Akzent, Regelungen solcher Art, die das äußere Verhalten des einzelnen steuern, die an den Bürger als Staatsbürger adressiert und die deshalb jedermann unter Wahrung seiner Gewissensfreiheit befolgen kann". Während Krüger[557] in der gleichen Weise abgrenzt, sieht Mikat die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen ähnlich wie die Grenzen des Persönlichkeitsgrundrechts in Artikel 2 Absatz 1 GG in den zwingenden Erfordernissen des staatlichen Zusammenlebens, also in der verfassungsmäßigen Ordnung und den Rechten anderer[558].

Folgt man der u. a. von Maunz, Quaritsch, Krüger und Schlief vertretenen Ansicht, so bestehen keine Bedenken, das Reichssammlungsgesetz als ein für alle geltendes Gesetz einzustufen. Die Normen dieses Gesetzes haben

---

556) Quaritsch, Helmut, a.a.O., S. 294.

557) Krüger, Herbert: Verfassungsänderung und Verfassungsauslegung, in: DÖV 1961, S. 721. Schlief, Karl-Eugen, a.a.O., S. 240 ff., kommt zum gleichen Ergebnis. Er legt das bei von Mangoldt-Klein, Kommentar, Vorbemerkung B XV, S. 121 ff., entwickelte System der Schranken der Grundrechte des Grundgesetzes zu Grunde und bezeichnet den Satz des für alle geltenden Gesetzes als verfassungsmittelbare Vorbehaltsschranke. zu Gunsten allgemeiner Gesetze. Vgl. dazu auch Maunz, Theodor, § 16 II 3, S. 131: "Das Selbstbestimmungsrecht und Selbstverwaltungsrecht besteht innerhalb der für jedermann geltenden Gesetze."

558) Mikat, Paul, a.a.O., S. 180; ebenfalls Dürig, in: AöR 59, 60; 63, 79; derselbe, in: JZ 1957, S. 169: "Artikel 137 Absatz 3 WRV kennt keinen allgemeinen Gesetzesvorbehalt, sondern führt im qualifizierenden Sinne nur diejenigen Fundamentalnormen des Staates als Schranken auf, die als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung als genereller Verfassungsvorbehalt jedem Freiheitsrecht und damit auch dem Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG innewohnen; vgl. dazu auch Scheffler, a.a.O., S. 211 ff., insbesondere S. 215, 216, 220.

einen weltlichen Charakter und sprechen nicht die Kirchen als Kirchen, sondern in der gleichen indifferenten Eigenschaft wie jeden Staatsbürger an.

Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man mit Mikat die Grenzen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts u. a. in der verfassungsmäßigen Ordnung sieht. Unter dem Begriff "verfassungsmäßige Ordnung" ist nach dem Bundesverfassungsgericht[559] in Artikel 2 Absatz 1 GG die verfassungsmäßige Rechtsordnung schlechthin, d. h. die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind, zu verstehen. Das bedeutet, daß die Autonomie der Kirchen legitim durch jede Rechtsnorm eingeschränkt werden kann, die "im Einklang mit den obersten Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als der verfassungsrechtlichen Wertordnung stehen, aber auch den ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätzen und Grundentscheidungen des GG entsprechen".[560] Demzufolge schränkt das Reichssammlungsgesetz die kirchliche Sammeltätigkeit wirksam ein, soweit es formell und materiell der Verfassung gemäß ist.

Aber auch unter Zugrundelegung der vom Bundesgerichtshof entwickelten Abgrenzungskriterien muß das Reichssammlungsgesetz als ein für alle geltendes Gesetz im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV angesehen werden. Die Normen dieses Gesetzes stellen sich jetzt als Ausprägung eines für unseren sozialen Rechtsstaat unerläßlichen elementaren Verfassungsgrundsatzes dar. Das ergibt sich aus

---

559) BVerfG, Urt. v. 16.1.1957, in: Bd. 6, S. 32. Versteht man dagegen unter dem Begriff "verfassungsmäßiger Ordnung" nur die tragenden Grundprinzipien des Verfassungsrechts und nur die wesentlichen Rechtssätze der Rechtsordnung (Maunz, Theodor: Deutsches Staatsrecht, § 14 III, S. 103; Maunz-Dürig, Anm. 17 zu Art. 2 Abs. 1 GG; VGH München, Urt. v. 18.5.1960, in: DVBl. 1960, S. 528) so treffen insoweit die Ausführungen auf S. 184 ff. zu.

560) BVerfG, Urt. v. 16.1.1957, in: Bd. 6, S. 32.

dem heutigen Sinn und Zweck des Gesetzes. Danach dient es der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit einer Grundfunktion des menschlichen Zusammenlebens überhaupt. Es ist gleichsam als eine spezialisierte Ausgestaltung der polizeilichen Generalklausel anzusehen, in der der Grundsatz der Gefahrenabwehr normiert ist. Dieser Grundsatz der Gefahrenabwehr bildet aber einen unerläßlichen Bestandteil des Verfassungsrechts selbst[561]. Sehr deutlich weist darauf vor allem Dürig[562] hin, der die traditionellen Polizeigüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) als in der Verfassung verankert ansieht und daraus die Pflicht für jeden zur Nichtstörung des elementaren gefahrenfreien gesellschaftlichen Zusammenlebens herleitet.

Weiterhin ergibt sich der allgemeine Charakter des Reichssammlungsgesetzes im Sinne der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Abgrenzungskriterien aus der Tatsache, daß in diesem Gesetz eine fundamentale Rechtsnorm ihren Niederschlag gefunden hat. Die Ausgestaltung der genannten Vorschriften des Reichssammlungsgesetzes stellt zugleich eine "Anwendung des Gerechtigkeitsprinzips auf deutliche Interessenlagen innerhalb raum-zeitlich besonderer sozialer Lebensverhältnisse"[563] derart dar, daß die Störungen, die sich aus dem unkontrollierten Sammelwesen ergeben können, von der Gesellschaft ferngehalten werden. Diese Orientiertheit der Vorschriften an dem Prinzip der Gerechtigkeit erschließt sich allerdings nicht auf den ersten Blick, da der Ordnungscharakter dieser Normen nicht eine unmittelbare Ableitung aus der Rechtsidee darstellt.

---

561) Drews-Wacke: Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl. 1961, S. 47, 425.

562) Dürig, Anmerkung, in: JZ 1957, S. 172.

563) Vgl. dazu und zum folgenden Wolff, Hans J.: Verwaltungsrecht I, 6. Aufl., München und Berlin 1965, § 25 I a, S. 101.

Durch das Hinzutreten der besonderen Lebensverhältnisse, die die Voraussetzungen dieser Normen sind, wird "notwendig das Maß der Erkenntnisgewißheit geringer". Diese Tatsache kann jedoch nicht dazu führen, daß der Bezug der genannten Vorschriften auf die Idee der Gerechtigkeit ernsthaft in Abrede gestellt wird. Indem das Gesetz Störungen in der Gesellschaft beseitigt, wird deutlich, daß die Regelung der in ihm normierten Interessenlagen eine Anwendung des Prinzips der Gerechtigkeit darstellt. Der allgemeine Charakter dieser Regelung ist "mit objektiver Erkenntnisgewißheit aus dem Rechtsprinzip ableitbar".

Somit zeigen auch diese Überlegungen, daß die Normen des Reichssammlungsgesetzes "als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, jedem Recht wesentlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate" angesehen werden müssen. Damit ist dargetan, daß es auf eine Entscheidung des Meinungsstreits nicht ankommt. Nach jeder der oben genannten Theorien ist das Reichssammlungsgesetz ein für alle geltendes Gesetz im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV.

Der allgemeine Erlaubnisvorbehalt der §§ 1 - 6 RSammlG verstößt daher nicht gegen Artikel 140 GG in Verbindung mit 137 Absatz 3 Satz 1 WRV.

6. Die Betrachtung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 4 - 8 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes im Rahmen des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV

Für die die Genehmigungsvoraussetzungen enthaltenden §§ 4 - 8 DVO gelten die obigen Ausführungen sinngemäß. Die in den §§ 4 - 8 DVO im einzelnen genannten Voraussetzungen tragen einen ordnungsrechtlichen Charakter und sollen eine ordnungsgemäße Durchführung der Sammlungen sowie eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages sichern. Es bestehen daher keine Bedenken, auch diese

Normen als im Sinne des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV als für die Kirchen verbindlich anzusehen[564].

IV. Der allgemeine Erlaubnisvorbehalt und Artikel 9 Grundgesetz

Bedenken gegen die Wirksamkeit des Genehmigungsvorbehalts der §§ 1 - 6 RSammlG bestehen insoweit, als § 2 RSammlG die öffentliche Aufforderung zum Eintritt in eine Vereinigung oder zur Entrichtung von Beiträgen an diese Vereinigung und die Entgegennahme dieser Beiträge genehmigungspflichtig macht. § 2 RSammlG könnte im Widerspruch zu Art. 9 GG stehen, der allen Deutschen und gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch den Kirchen das Recht einräumt, Vereine zu gründen.

Nach dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 GG darf dieses Recht

---

564) Demgegenüber kann Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 8 u. 13, nicht gefolgt werden, der vor allem §§ 5 u. 6 der DVO für unwirksam hält. Sein Hinweis, daß auch gewerbliche Erlaubnisse an Einzelpersonen nicht davon abhängig gemacht werden könnten, daß die Gewerbeerträge im angemessenen Verhältnis zu den Betriebskosten stehen, ist für die Betrachtung des Verhältnisses der Sammlungskosten zum Sammlungsertrag unzutreffend. Denn die Interessenlage des Staates im Hinblick auf die verschiedenartigen Sammlungsträger ist eine andere als bei Gewerbetreibenden. Gerade bei der Durchführung von Sammlungen besteht ein Bedürfnis sicherzustellen, daß die Veranstalter nicht auf Kosten der Allgemeinheit große Spesen machen und so ein angenehmes Leben führen, während nur geringfügige Mittel dem eigentlichen Zweck zufließen. Das wird aber durch die §§ 5 u. 6 DVO verhindert.
So geht auch die überwiegende Meinung heute von der Wirksamkeit dieser Vorschriften aus. Besonders deutlich zeigt sich das daran, daß die Bestimmungen sowohl in das neue Landessammlungsgesetz von NRW (§ 2 Abs. 1 c) als auch in das neue Sammlungsgesetz für das Land Bayern (§ 2 Abs. 1 Ziffern 3 u. 4) übernommen worden sind. Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.9.1965, in: DÖV 1965, S. 848.

weder "durch Gesetz" noch "auf Grund eines Gesetzes" beschränkt werden[565]. Es handelt sich um ein polizeifestes Grundrecht in dem Sinne, daß polizeiliche Maßnahmen nur insoweit zulässig sind, als sie durch die im Grundgesetz vorgesehenen Schranken gedeckt werden[566]. Artikel 9 Abs. 2 GG nennt als Schranken der Vereinigungsfreiheit die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung und die Gedanken der Völkerversöhnung. Keiner dieser im Art. 9 Abs. 2 GG aufgeführten Untersagungsgründe hat im § 2 RSammlG seinen Niederschlag gefunden. § 2 RSammlG will vielmehr eine Kontrolle des Staates über die Geldbeschaffungsvorgänge im Wege der sogenannten unechten Vereinsgründung ermöglichen und eine Umgehung des Sammlungsverbots verhindern[567]. Die Schaffung dieser Vorschrift ist teils auf allgemeine polizeiliche Gesichtspunkte und teils auf die Reglementierungsbestrebungen des Staates auf dem Gebiete des Sammlungswesens zurückzuführen[568]. Derartige Erwägungen können aber heute eine Einschränkung der gemäß Art. 9 GG garantierten Vereinigungsfreiheit nicht mehr begründen.

Dem steht nicht entgegen, daß § 2 RSammlG nur insoweit die Vereinigungsfreiheit einschränkt, als ein festes persönliches Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern nicht bezweckt wird, sondern nur ein loser Zusammenschluß. Denn

---

565) Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 9; Ellinghaus, Wilhelm, Rechtsgutachten, S. 23, 25: "Vorbeugende Maßnahmen, Vorbeugungsmaßregeln, wie z. B. Vorschriften, welche die Vereinsbildung von Fall zu Fall von einer staatlichen Erlaubnis abhängig machen, bleiben ebenso wie unter der WRV unzulässig, auch ohne daß das, wie in Art. 124 Abs. 1 Satz 1 WRV, ausdrücklich gesagt wäre", unter Hinweis auf Giese, GG, Erl. II 6 zu Art. 9.

566) von Mangoldt-Klein, Art. 9 GG, Anm. IV, 7.

567) Kühn, Rudolf: Strafrechtliche Zweifelsfragen zum Sammlungsgesetz vom 5.11.1934, in: DJ 1939, S. 1738; Pfundtner-Neubert, Anm. 3 ff. zu § 2 RSammlG; Erbs, Georg, Anm. 1 zu § 2 RSammlG.

568) Vgl. die obigen Ausführungen auf S. 113 ff.

Art. 9 GG unterscheidet nicht zwischen engen und losen Vereinsverbindungen, sondern schützt die Vereinsfreiheit für beide Vereinsformen[569].

§ 2 RSammlG ist daher wegen Verstoßes gegen Art. 9 GG nichtig.

Eine Verletzung des Art. 9 GG durch die §§ 4 u. 5 RSammlG liegt nicht vor[570]. Die Betätigungsfreiheit der Kirchen ist nicht Ausfluß der Vereinsfreiheit, sondern im Art. 140 GG ausdrücklich geregelt. Es kann daher auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

V. Die Vereinbarkeit der übrigen Vorschriften des Reichssammlungsgesetzes mit dem Grundgesetz

Mit der Feststellung, daß das Reichssammlungsgesetz ein für alle geltendes Gesetz im Sinne des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV ist, ist gleichzeitig ausgesprochen, daß auch

---

569) Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 9; Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 23; Füsslein, Werner: Vereins- und Versammlungsfreiheit, in: Die Grundrechte, bei Neumann-Nipperdey-Scheuner, 2. Bd., S. 425 ff. (S. 431).

570) Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 9 und Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 25, sehen die §§ 4 u. 5 RSammlG wegen Verstoßes gegen Art. 2 GG insoweit als nichtig an, als durch sie Verbände oder Vereine erfaßt werden, die satzungsgemäß gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
Demgegenüber bejaht das BVerwG im Urt. v. 1.3.1960 (MDR 1960, S. 784) die Wirksamkeit dieser Vorschriften mit der Begründung: "Art. 9 GG will Personenvereinigungen nicht mehr Rechte geben, als Einzelpersonen zustehen"; ebenfalls geht das OVG Berlin im Urt. v. 26.3.1958 (a.a.O.) von der Wirksamkeit dieser Vorschriften aus.

die §§ 7 ff. RSammlG insoweit mit der sich aus Art. 140 GG ergebenden Stellung der Kirche zum Staat im Einklang stehen.
Es fragt sich jedoch, ob im übrigen gegen die Anwendung dieser Vorschriften auf die kirchliche Sammeltätigkeit und damit gegen die Fortgeltung der Bestimmungen gemäß Art. 123 GG Bedenken bestehen.

Die Genehmigung nach den §§ 1 - 6 RSammlG ist gemäß § 7 Satz 1 u. 3 RSammlG für eine bestimmte Zeit und für ein bestimmtes Gebiet zu erteilen. Dagegen können verfassungsrechtliche Zweifel nicht geltend gemacht werden.
Soweit § 7 Satz 2 RSammlG jedoch bestimmt, daß die Genehmigung jederzeit widerrufen und von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, verstößt er gegen das Rechtsstaatsprinzip[571]. Er enthält keine Anhaltspunkte darüber, wann eine Erlaubnis widerrufen oder von einer Bedingung abhängig gemacht werden darf. Die Entscheidung darüber steht allein im Ermessen der Behörde. Dadurch ist der Willkür Tür und Tor geöffnet und die Rechtsposition des Bürgers zum Staat nicht in der erforderlichen Weise gesichert. Für ihn ist nicht voraussehbar und vorausberechenbar, wann er mit einem Widerruf rechnen muß oder unter welchen Bedingungen die Erlaubnis erteilt wird.
§ 7 Satz 2 RSammlG ist daher nichtig[572].

---

571) Vgl. die obigen Ausführungen auf S. 152 ff.; siehe auch die Beilage 3872 des Bayerischen Landtags, 3. Legislaturperiode, Begründung zum Antrag der Abgeordneten Hoegner, Hirsch und Fraktion (SPD) betr. Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in Bayern v. 23. 6.1958 und die dortigen Nachweise.

572) Vgl. zum Ergebnis auch Anlage 300 des Bayerischen Senats, 6. Tagungsperiode 1958/59, 2. Tagung, Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Ausschusses für sozialpolitische Fragen über ihren Antrag betr. Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, Berichterstatter: Dr. Rösch, S. 306 ff. (S. 310); anderer Ansicht das OVG Berlin im Urt. v. 26.3.1958 (a.a.O.).

Demgegenüber bestehen gegen die Wirksamkeit des im § 8 RSammlG enthaltenen Verbots keine Bedenken[573].

Die in den §§ 9 u. 11 RSammlG[574] normierten Aufsichtsrechte der Behörden stellen ebenso wie die Genehmigungspflicht eine zulässige Begrenzung der kirchlichen Autonomie dar. Auch diese Maßnahmen werden vom Sinn und Zweck des Sammlungsgesetzes, wie er heute lediglich in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesehen werden muß, gedeckt[575].
Dem steht nicht entgegen, daß die Kirchen grundsätzlich - wie gezeigt - die Gewähr dafür bieten, daß die von ihnen veranstalteten Sammlungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
Ob diese Vorschriften jedoch für die Kirchen jemals von praktischer Bedeutung sind, erscheint zweifelhaft. Denn schon die Verwirklichung der im § 11 RSammlG genannten Voraussetzungen durch die Kirchen ist auf Grund ihres geistlichen Auftrags und ihrer Zweckrichtung fast ausgeschlossen.

Lediglich § 11 Abs. 1 Satz 2 RSammlG, der ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Behörde nicht zuläßt, verstößt gegen Art. 19 Abs. 4 GG.

---

573) Vgl. dazu auch Anlage 300 des Bayerischen Senats, S. 310.

574) § 10 RSammlG ist für die Kirche nicht anwendbar, da die dort genannten Voraussetzungen für diese nicht zutreffen.

575) Die von Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 10 und Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 25/26 geltend gemachten Bedenken gegen diese Bestimmungen aus Art. 9 GG können im Hinblick auf die Kirche nicht durchgreifen, da die Freiheit der kirchlichen Tätigkeit durch Art. 140 GG bestimmt wird. Darüberhinaus hat sich das BVerwG im Urt. v. 1.3.1960 ausdrücklich gegen diese Ansicht ausgesprochen. Endlich muß berücksichtigt werden, daß die §§ 9 u. 11 RSammlG weitgehend in die §§ 5 u. 7 des Landessammlungsgesetzes von NRW übernommen worden sind.

Ebenfalls ist die Fortgeltung des § 12 RSammlG unbedenklich. Er ist in fast unveränderter Form in den § 5 LSG NRW und in den § 3 Abs. 2 des Bayerischen Landessammlungsgesetzes übernommen worden. Er entspricht dem dringenden Interesse der Spender, daß der Sammlungsertrag auch für den angegebenen Zweck verwendet wird[576].

§ 13 RSammlG bedroht ein Zuwiderhandeln gegen die einzelnen Vorschriften des Gesetzes mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen.
Eine Strafandrohung gegen Verstöße des Sammlungsgesetzes könnte heute nicht mehr im gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat stehen und somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[577] und Art. 1 GG verletzen.

Bedenken ergeben sich vor allem deshalb, weil mit dem Jahre 1949[578] beginnend eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit vorgenommen wurde und das Ordnungswidrigkeitengesetz vom 25. März 1952 diese Unterscheidung auf eine für alle bisher allein strafrechtlich erfaßten Rechtsbereiche maßgebliche, allgemeine Grundlage stellte[579].

---

576) Vgl. dazu auch die Begründung zum LSG NRW, Drucksache Nr. 566, S. 18, Anm. zu Abs. 1 des § 6; anderer Auffassung ist Peters, Hans: Rechtsgutachten, S. 11 und Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 26, der lediglich auf Peters verweist. Der Ansicht Peters kann nicht gefolgt werden. Peters verkennt, daß die Verfügungsbefugnis der Sammlungsträger nicht unbeschränkt ist, sondern durch den Sammlungszweck gebunden ist. Soll hier aber ein Mißbrauch verhindert werden, muß der Staat als Treuhänder der Spender das Recht haben, eine Zweckänderung zuzulassen oder zu versagen.

577) So Beilage 3872, Begründung Dr. Hoegner, usw., S. 1.

578) Wirtschaftsstrafgesetz v. 26.7.1949 (WGBl. S. 193, § 66 ff.).

579) Sax, Walter: Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Die Grundrechte, Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Berlin 1959, Bd. IV, S. 909 - 1014 (S. 919).

Diese Unterscheidung gründet insbesondere auf der von Goldschmidt[580] entwickelten und von Schmidt[581] nachdrücklich verfochtenen Konzeption eines qualitativen, im Wesen von strafrechtlichem und verwaltungsrechtlichem Unrecht begründeten Unterschieds von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten[582]. Das hat zur Folge, daß Ordnungswidrigkeiten als ledigliche Verletzung eines ethisch indifferenten Gehorsamsanspruchs des verwaltenden Staates nicht mehr mit Kriminalstrafe, sondern nur mit der Auferlegung einer Vermögensbuße, die keinerlei diskriminierende Wirkung[583] besitzt, geahndet werden.

Da die Verstösse gegen das Reichssammlungsgesetz in der Regel[584] Ordnungswidrigkeiten darstellen, aber gleichwohl in unzulässiger Weise noch mit Strafen anstatt mit Geldbußen bedroht sind, könnte das zur Nichtigkeit der Vorschrift führen. Diese Folgerung zieht Sax, er führt aus:

---

580) Goldschmidt, James: Das Verwaltungsstrafrecht, 1902. Vgl. auch Wolf, Erik: Die Stellung der Verwaltungsdelikte im Strafrechtssystem, in: Festgabe für Reinhard von Frank, Bd. II (1930), S. 516 ff.

581) Schmidt, Eberhard: Probleme des Wirtschaftsstrafrechts, in: SJZ 1948, S. 225 - 236; derselbe: Rechtsnot im Wirtschaftsstrafrecht und ihre Überwindung, in: SJZ 1948, S. 569 - 579; derselbe: Das Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts, in: SJZ 1949, S. 665 - 672.

582) Sax, Walter: Grundsätze der Strafrechtspflege, S. 919 ff.

583) Henkel, Heinrich: Strafverfahrensrecht 1954, S. 86; Drews-Wacke, Allgemeines Polizeirecht, S. 115; vgl. auch Wimmer: Straftat und Ordnungswidrigkeit, in: NJW 1957, S. 1169.

584) Vgl. die bei Sax, Walter: Grundsätze der Strafrechtspflege, S. 919 ff. eingehend dargestellten Abgrenzungsmethoden für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und die dort zitierten Nachweise. Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob den von der herrschenden Lehre entwickelten Abgrenzungskriterien zu folgen ist oder denen von Sax, weil nach beiden Ansichten Verstöße gegen das RSammlG nur Verwaltungsunrecht darstellen.

"Gesetzesnormen, die erkennbar und anerkannt Nichtstrafwürdiges noch als strafrechtliches Unrecht vertypen, sind daher wegen Verstoßes gegen Art. 1 GG verfassungswidrig".[585] Dem wird man nicht folgen können. Es muß berücksichtigt werden, daß eine Umstellung des traditionellen Strafrechts, insbesondere des Übertretungskatalogs des Strafgesetzbuchs auf Ordnungswidrigkeiten noch nicht erfolgt ist. Daraus aber nun die Nichtigkeit der Vorschriften abzuleiten, die in überkommener Weise an sich Nichtstrafwürdiges (Ordnungswidrigkeiten) noch immer mit Strafe bedrohen, erscheint nicht gerechtfertigt. Man wird der überwiegenden Meinung[586] folgen müssen, die diese Vorschriften nach wie vor für wirksam erachtet. Daher ist § 13 RSammlG nicht wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip oder gegen Art. 1 GG nichtig.[587]

Auch § 14 RSammlG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Vorschrift ist mit Art. 14 GG vereinbar. Die in § 14 RSammlG ausgesprochene Einziehung des Sammlungsertrages ist keine entschädigungspflichtige Enteignung, sondern eine entschädigungslose Einziehung[588]. Das Wesen der entschädigungspflichtigen Enteignung liegt in der Auferlegung eines Sonderopfers im Interesse der Allgemeinheit[589]. Daran fehlt es aber bei der Einziehung

---

585) Sax, Walter: Grundsätze der Strafrechtspflege, S. 930.

586) BGHStr, Urt. v. 4.7.1952, in: Bd. III, S. 47 (48); Schmidt, Eberhard (Lehrkommentar Teil I, Nr. 326, 330, Teil II, 1957, § 153, Erl. 11) und ihm folgend Lange, Richard (Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeiten, in: NJW 1953, S. 687 - 689) halten schon heute die Straftaten nicht mehr für strafbar.

587) Vgl. zum Ergebnis BGH, Urt. v. 11.3.1954, in: LM. Nr. 1 zum Sammlungsgesetz; BGH, Urt. v. 14.11.1956, in: NJW 1957, S. 509; OLG Frankfurt, Urt. v. 20.3. 1957, in: Caritaskorrespondenz 1957, R., Mai/Juni.

588) Die sogenannte Junktim-Klausel des Art. 14 Abs. 3 GG gilt nicht für vorkonstitutionelle Gesetze, Beschluß des BVerfG v. 21.7.1955, in: JZ 1955, S. 541.

589) BGH, Urt. v. 2.4.1959, in: NJW 1959, S. 1085; BGH, Urt. v. 9.5.1960, in: MDR 1960, S. 744; BGH, Urt. v. 3.3.1958, in: NJW 1958, S. 747.

im Sinne des § 14 RSammlG. Vielmehr knüpft § 14 RSammlG an den Verstoß des Sammlungsträgers gegen die §§ 1 - 6 RSammlG an und ordnet als Sühne und auch als Sicherungsmaßnahme die Einziehung des Sammlungsertrages an. Eine derartige Einziehung ist aber als ein Fall des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums durch das Gesetz) zu werten. Die Rechtsordnung kennt die entschädigungslose Einziehung u. a. als Sühne, Straf- und Sicherungsmaßnahme. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Eigentum in einer rechtsstaatlichen Ordnung den Schutz der Verfassung nur dann genießt, wenn und soweit es sich dieser Ordnung einfügt. Dem Eigentum wird eine Schranke dort gesetzt, wo sein Gebrauch und seine Innehabung das Gemeinwohl verletzten 590).

§ 15 Ziffer 4 RSammlG stellt die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen von christlichen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen von einer Genehmigung frei.
Ob die in § 15 Ziffer 4 ausgesprochene Beschränkung auf christliche Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts dem Grundgesetz entspricht, braucht nicht entschieden zu werden, jedenfalls ist diese Ziffer für die katholische und evangelische Kirche anwendbar[591].

---

590) BGH, Urt. v. 16.6.1958, in: JZ 1958, S. 661; BVerwG, Urt. v. 21.12.1961, in: DÖV 1962, S. 182; Drews-Wacke, Allgemeines Polizeirecht, S. 198, 199; zum Ergebnis vgl. ebenfalls BGH, Urt. v. 14.11.1956, in: NJW 1957, S. 509.

591) Erbs, Georg: Strafrechtliche Nebengesetze, Anm. 3 zu § 15; Dalcke, A.: Strafrecht und Strafverfahren, 36. Aufl., Berlin 1955, Anm. 1 zu § 15 RSammlG; Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 21.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Vorschriften des Reichssammlungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 - 8 DVO im Hinblick auf die Kirchen - von den §§ 2, 7 Satz 2, 11 Abs. 1 Satz 2 RSammlG und der Bedürfnisprüfung im § 4 DVO abgesehen - nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Insoweit gelten die genannten Bestimmungen daher gemäß Art. 123 GG weiter fort.

§ 3. Die Fortgeltung des Reichssammlungsgesetzes als Bundes- oder Landesrecht

Die Feststellung, daß das Reichssammlungsgesetz gemäß Art. 123 Grundgesetz fortgilt, läßt noch offen, ob es Landes- oder Bundesrecht geworden ist.
Nach den Artikeln 124 und 125 GG gilt Recht, das entweder Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung oder der konkurrierenden des Bundes betrifft, als Bundesrecht fort.
Unter Recht im Sinne der Artikel 124 und 125 GG ist nicht die einzelne Rechtsnorm, sondern vielmehr die Summe von Rechtsnormen zu verstehen, die in ihrer Zusammenfassung sich jeweils als eine Regelung eines bestimmten Sachgebietes, d. h. einer begrifflich selbständigen in sich abgeschlossenen Rechtsmaterie darstellen[592]. Daraus folgt, daß "Recht" im Sinne der Artikel 124 und 125 GG ebensowenig gleichbedeutend mit Gesetz sein kann. Enthält daher ein einzelnes früheres Reichsgesetz zwei selbständige und in sich abgeschlossene Rechtsmaterien, wovon die eine unter die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, die andere unter die ausschließliche des

592) Holtkotten, Hans, in: Bonner Kommentar, Anm. II Ziffer 1 zu Art. 124 GG; BVerfGE 4, S. 178 (184), Beschl. v. 11.5.1955.

Landes fällt, so tritt der Fall ein, daß ein Gesetz sowohl als Bundes- als auch als Landesgesetz fortgilt[593]. Enthielte das Sammlungsgesetz mehrere in sich selbständige Rechtsmaterien, so wäre die Frage, ob das Sammlungsgesetz auf Bundes- oder Landesebene fortgilt, für jede Materie gesondert zu entscheiden. Ob das Sammlungsgesetz nur eine Rechtsmaterie enthält oder mehrere, kann nur aus dem Sinn und Zweck und aus der Betrachtung der einzelnen Vorschriften entnommen werden.
Wie bereits ausgeführt, besteht der heutige Sinn und Zweck des Sammlungsgesetzes darin, die durch das Sammlungswesen bedingten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Zwecksetzung verleiht dem Reichssammlungsgesetz einen einheitlichen polizeilichen und ordnungsrechtlichen Charakter.

Eine Betrachtung der einzelnen Paragraphen des RSammlG könnte aber zu der Annahme führen, das Sammlungsgesetz enthielte zwei selbständige in sich abgeschlossene Rechtsmaterien. Einmal könnte man durch die §§ 1 - 12 RSammlG eine Materie als abschließend geregelt ansehen. Zum anderen könnte in den §§ 13 und 14 RSammlG eine selbständige Regelung eines abgeschlossenen Rechtskreises enthalten sein. Gegen eine solche Annahme ergeben sich aber Bedenken.
Sicher stellen die §§ 1 - 12 RSammlG eine gewisse Einheit dar, denn in ihnen werden den Sammlern gewisse Pflichten auferlegt und die Sammlung überhaupt von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht.

---

593) Holtkotten, Hans: Bonner Kommentar, Anmerkung II Ziffer 2 zu § 124 GG und Anmerkung II Ziffer 2 b zu Art. 125 GG; Schäfer: Die Problematik des Art. 125 GG, in: DRZ 1950, S. 26 ff.; BVerfGE 4, S. 74, Urt. v. 21.10.1954.

Außerdem werden den Behörden sehr weite Kontrollbefugnisse eingeräumt. Dieses alles läßt daher die §§ 1 - 12 RSammlG als eine Gesamtheit von Normen erscheinen, die die vom Sammlungswesen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwehren.
Dabei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die §§ 13 und 14 RSammlG gerade deshalb in das Gesetz eingefügt worden sind, um eine Durchsetzung der in den §§ 1 - 12 RSammlG aufgestellten Forderungen zu ermöglichen. Die §§ 1 - 12 RSammlG für sich allein betrachtet wären nicht geeignet, den Zweck des Sammlungsgesetzes zu verwirklichen. Sie stellen wohl Forderungen auf, geben den Behörden aber keine Möglichkeit, ihre Forderungen durchzusetzen. Aus diesem Grunde erscheint es nicht gerechtfertigt, die §§ 1 - 12 RSammlG als eine Gesamtheit von Normen anzusehen, die die gesamte Regelung des Sammlungswesens enthalten. Vielmehr erscheinen sie unvollständig, denn ein Aufstellen von Forderungen innerhalb eines Gesetzes ist nur dann sinnvoll, wenn sie auch durchgesetzt werden können.
Auch durch den Wortlaut der §§ 13 und 14 RSammlG wird die Verbindung, die zwischen den §§ 1 - 12 RSammlG und den §§ 13 und 14 RSammlG besteht, zum Ausdruck gebracht. § 13 Nr. 1 RSammlG bezieht sich ausdrücklich auf die §§ 1 - 6 RSammlG, ebenso wird in den anderen Nummern auf die §§ 7 - 12 RSammlG verwiesen. Weiterhin erhält § 14 RSammlG seinen Sinn nur durch seine Beziehung zu den §§ 1 - 12 RSammlG. Daraus ergibt sich aber, daß eine isolierte Betrachtung der §§ 13 u. 14 RSammlG nicht möglich ist. Die §§ 13 und 14 RSammlG für sich allein betrachtet stehen ebenso beziehungslos im Raum, wie die §§ 1 - 12 RSammlG. Jeder Normenkreis für sich kann daher nicht als eine Regelung einer begrifflich selbständigen, in sich abgeschlossenen Rechtsmaterie angesehen werden. Eine solche Regelung enthalten vielmehr nur die §§ 1 - 15 RSammlG in ihrer Gesamtheit.
Damit ist nachgewiesen, daß für die Prüfung, ob Bundes- oder Landesrecht vorliegt, das Sammlungsgesetz als ganzes

zu Grunde zu legen ist. Ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht im Reichssammlungsgesetz scheidet aus.

Die Fortgeltung des Reichssammlungsgesetzes gemäß Art. 124 GG als Bundesrecht müßte bejaht werden, wenn es sich auf Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes im Sinne des Art. 73 GG bezöge.
Das Reichssammlungsgesetz enthält Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, und zwar auf das Sammlungswesen bezogen.
Einen selbständigen, in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallenden Sachbereich bildet nur das Polizeirecht im engeren Sinne, es umfaßt die Regelungen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der alleinige und unmittelbare Zweck ist[594]. Die Gesamtheit der Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, bildet keinen selbständigen Sachbereich im Sinne der grundgesetzlichen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern. Die Ordnungsgewalt erscheint vielmehr als Annex[595] des Sachgebietes, auf dem sie tätig wird. Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in einem Sachbereich umfaßt dann auch die Regelung der Ordnungsgewalt in diesem Sachbereich. Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einem bestimmten Sachbereich dienen, sind daher jeweils dem Sachbereich zuzurechnen, zu dem sie in einem notwendigen Zusammenhang stehen.

Die Entscheidung darüber, ob hier Normen vorliegen, deren alleiniger und unmittelbarer Zweck in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt, brauchte nicht getroffen zu werden, wenn das Sammlungswesen ebenfalls in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Länder fiele.

---

594) Vgl. dazu und zum folgenden BVerfGE 8, S. 150.
595) BVerfGE 8, S. 153, Beschl. v. 29.4.1958.

Das Sammlungswesen fällt weder unter Art. 73 GG noch unter Art. 74 GG. Damit spricht aber die Vermutung des Art. 70 GG dafür, daß das Sammlungswesen in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Länder fällt. 596)

An diesem Ergebnis kann sich auch nicht dadurch etwas ändern, daß die §§ 13 und 14 RSammlG Strafrechtsbestimmungen enthalten, somit eine Materie, die gemäß Art. 74 Nr. 1 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört. Diese Tatsache reicht nicht aus, die §§ 13 und 14 RSammlG nach Art. 125 GG zu Bundesrecht werden zu lassen.
Voraussetzung dafür, daß ein Reichsgesetz teilweise als Bundesrecht und teilweise als Landesrecht fortgilt, ist immer, daß die Teile verselbständigt werden können. Diese Möglichkeit besteht hier aber gerade nicht, sondern die §§ 13 und 14 RSammlG sind mit den §§ 1 - 12 RSammlG untrennbar verknüpft. Ist aber ein Teil eines Gesetzes, der in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fällt, untrennbar mit anderen Teilen des Gesetzes verknüpft, die nicht zur konkurrierenden Gesetzgebung gehören, so gilt das ganze Gesetz nur als Landesrecht und nicht als Bundesrecht fort. 597)

Es ergibt sich daher, daß das Reichssammlungsgesetz als Landesrecht fortgilt.

§ 4. Das Reichssammlungsgesetz und das Reichskonkordat vom 14. Juni 1933

Bedenken gegen die Wirksamkeit des Reichssammlungsgesetzes

---

596) Ellinghaus, Wilhelm: Rechtsgutachten, S. 3; Osterkorn, Willy: Die Regelung des Sammlungswesens, in: Der Bayerische Bürgermeister 1954, S. 11 - 13; anderer Auffassung ist lediglich Mailänder, K.: Zur Neuordnung des Sammlungswesens, in: Soziale Arbeit 1953, S. 529 - 532.

597) Wolff, Ernst: Wie weit gilt nach Art. 123 - 126 des Grundgesetzes bisheriges Recht fort?, in: DRZ 1950,

könnten sich jedoch noch aus dem Reichskonkordat ergeben, durch welches das Verhältnis von katholischer Kirche und Staat noch außerhalb des Grundgesetzes geregelt worden ist.
Das Reichskonkordat ist, gestützt auf das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, am 14. Juni 1933 zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl gültig zustande gekommen. Durch Bekanntmachung vom 12. September 1933 (RGBl. II, S. 679) und Ausführungsgesetz vom 12. September 1933 (RGBl. I. S. 625) ist es nach der damaligen staatsrechtlichen Lage innerstaatliches Recht geworden.
Es ist heute unbestritten, daß das Reichskonkordat von 1933 gemäß Art. 123 Abs. 2 GG als völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bundesrepublik in Kraft geblieben ist[598]. Nach Art. 124 GG ist es Bundesrecht geworden und als einfaches Bundesgesetz weiterhin von den Ländern anzuwenden.

Fraglich ist aber, ob die kirchliche Sammeltätigkeit überhaupt unter den Schutz des Reichskonkordates fällt. Besondere Bestimmungen über das Sammlungsrecht der Kirchen enthält es im Gegensatz zum niedersächsischen Kirchenkonkordat nicht[599]. Art. 1 Reichskonkordat, in welchem das Deutsche Reich die Freiheit des Bekenntnisses und die öffentliche Ausübung der katholischen Religion gewährleistet, kann keine Anwendung finden; denn die Sammeltätigkeit ist nicht - wie ausgeführt - als Bestandteil der Religionsausübung anzusehen. Da die Sammeltätigkeit

---

S. 1 ff. (S. 5); BVerwG, Urt. v. 1.3.1960, in: MDR 1960, S. 784; Begründung zum Entwurf eines Bayerischen Sammlungsgesetzes, Anlage 346, Bayerischer Senat, 7. Tagungsperiode 1960/61, 2. Tagung, S. 245; Begründung LSG NRW, Drucksache Nr. 566, S. 12 u. 13.

598) Maunz, Theodor: Deutsches Staatsrecht, 13. Aufl., 1964, § 16 III, S. 132: Art. 123 Abs. 2 GG enthält ein grundsätzliches Bekenntnis zum Fortbestand des Reichskonkordates von 1933; BVerfGE 6, S. 309.

599) Vgl. dazu auch Klein, Franz: Das Recht des sozial-caritativen Arbeitsbereiches, Freiburg 1959, S. 233.

der Kirchen jedoch zu ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten gehört, und diese der Kirche durch Art. 1 Abs. 2 Reichskonkordat gewährleistet sind, greift der Schutz des Art. 1 Abs. 2 Reichskonkordat ein. Aber auch Art. 1 Abs. 2 Reichskonkordat räumt den Kirchen die Autonomie nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze ein. Die Formel "des für alle geltenden Gesetzes" in Art. 1 Abs. 2 Reichskonkordat kann nicht anders bestimmt werden, als in Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV. Das ergibt sich vor allem aus der hierarchischen Schichtung der Rechtsordnung. Danach muß das Reichskonkordat als Bundesgesetz mit dem höherrangigen Recht der Verfassung im Einklang stehen. Das Reichskonkordat als gültiges Gesetz kann daher nur einen Inhalt haben, der nicht mit der Verfassung im Widerspruch steht. Somit ist eine Auslegung des Art. 1 Abs. 2 Reichskonkordat dahin, daß er den Kirchen eine weitere Autonomie gewähre als Art. 137 Abs. 3 Satz 1 GG, nicht zulässig.

Ein Widerspruch des Sammlungsgesetzes zum Reichskonkordat liegt daher nicht vor.

§ 5. Zusammenfassung

Mit der Feststellung, daß das Reichssammlungsgesetz nicht gegen das Grundgesetz verstößt und gemäß Art. 123 GG fortgilt, ist gleichzeitig gesagt, daß die in ihm enthaltenen Regelungen im Hinblick auf die kirchliche Sammeltätigkeit mit dem Verhältnis von Kirche und Staat im Einklang stehen. Es ergibt sich daher in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik für die kirchliche Sammeltätigkeit folgende Rechtslage:

1) In den Ländern Niedersachsen, Hessen und Schleswig-Holstein ist das Reichssammlungsgesetz insoweit noch in Kraft, als es nicht durch die genannten Kirchenverträge abgeändert worden ist und gemäß Art. 123 GG fortgilt.

2) Zur Rechtslage in Bayern und NRW vergleiche die Ausführungen im elften Teil.

3) In den übrigen Ländern ist das Reichssammlungsgesetz in vollem Umfang - von den §§ 2, 7 Satz 2, 11 Abs. 1 Satz 2 RSammlG und der Bedürfnisprüfung im § 4 DVO abgesehen - weiterhin anwendbar.

Elfter Teil

Die staatliche Regelung des Sammlungswesens in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1962

§ 1. Das Landessammlungsgesetz in Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962

I. Die Anwendung des Landessammlungsgesetzes auf die Kirchenkollekten

Durch das am 1. Juni 1962 in Kraft getretene Landessammlungsgesetz von NRW ist die Rechtslage auf dem Gebiete des Sammlungswesens grundlegend geändert worden. Gegenüber dem bisherigen totalen Sammlungsverbot für jedermann, sind heute nur noch die sogenannten Haus- und Straßensammlungen genehmigungspflichtig (§ 1 LSG). Im Hinblick auf die Sammeltätigkeit der Kirchen ist zu erkennen, daß die bereits in den Richtlinien[600] zum Ausdruck gekommene Tendenz, die kirchliche Sammeltätigkeit weitgehend freizustellen, im § 12 LSG ihren Niederschlag gefunden hat.

§ 12 LSG stellt eine Sondervorschrift dar, die sich ausschließlich auf die Sammeltätigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften bezieht. Sie bestimmt im Absatz 1:

---

600) Vgl. dazu die obigen Ausführungen auf S. 126 ff.

"Sammlungen der Kirchen und Religionsgesellschaften
a) in Kirchen oder anderen dem Gottesdienst dienenden Räumen oder
b) in Form von Haussammlungen bei ihren Angehörigen
sind keine Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 u. 2".

Das bedeutet, daß für die genannten Sammlungsformen der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 u. 2 LSG im Hinblick auf die Kirchen eingeschränkt wird. § 12 LSG räumt damit den Kirchen eine Sonderstellung gegenüber allen anderen Sammlungsträgern ein. Eine derartige Sonderstellung der Kirchen im Sammlungsrecht ist aber nicht neu. Bereits § 15 Ziffer 4 RSammlG bestimmte: "Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die durchgeführt werden von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts bei Gottesdiensten in Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen". § 15 Ziffer 4 RSammlG deckt sich weitgehend mit § 12 Abs. 1 a LSG. Jedoch ist zu beachten, daß § 12 Abs. 1 a LSG nicht mehr wie bisher nur christliche Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts begünstigt. Damit ist den oben angedeuteten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen worden. Eine weitere Abweichung des § 12 Abs. 1 a LSG besteht darin, daß auf die Formulierung "bei Gottesdiensten" verzichtet worden ist. Daraus könnte man entnehmen, daß § 12 Abs. 1 a LSG lediglich eine Sammlung innerhalb der Kirche voraussetzt. Das erscheint aber zweifelhaft, wenn man die Sammlungen innerhalb der Kirchen als Kulthandlungen ähnlicher Art ansieht[601]. Denn als Kulthandlungen können derartige Sammlungen nur im Zusammenhang mit Gottesdiensten angesehen werden.
Gleichwohl läßt der Wortlaut des § 12 Abs. 1 a LSG nicht die Deutung zu, daß die Genehmigungsfreiheit nur für Sammlungen gilt, die während eines Gottesdienstes durchge-

---

601) Vgl. die Begründung zum LSG NRW, Drucksache Nr. 566, S. 21; vgl. auch die obigen Ausführungen auf S.159 ff.

führt werden. Man wird nicht unterstellen dürfen, daß der Gesetzgeber sich angesichts des Wortlauts des bisherigen § 15 Ziffer 4 RSammlG nicht über die Bedeutung der neuen Formulierung im klaren gewesen sei.
Zieht man weiter Absatz 2 Buchstaben a und b in die Betrachtung hinein, so wird auch hier aus der Gegenüberstellung der beiden Tatbestände deutlich, daß der Gesetzgeber für die Sammlungsfreiheit auf kircheneigenem Grund und Boden keine kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen fordert.

Daher ist für die Genehmigungsfreiheit der Sammlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 a LSG nicht erforderlich, daß sie während eines Gottesdienstes durchgeführt werden. Gegenüber § 15 Ziffer 4 RSammlG bedeutet das eine Besserstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften.

§ 12 Abs. 1 b LSG stellt gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung etwas völlig Neues dar. Eine Sondervorschrift für Haussammlungen der Kirchen bei ihren Angehörigen enthält das Reichssammlungsgesetz nicht. Derartige Sammlungen waren nach dem Reichssammlungsgesetz auch in NRW genehmigungspflichtig. Wenn auch diese Sammlungen auf Grund der oben besprochenen Verwaltungsverordnungen schon weitgehend von einer Erlaubnis freigestellt waren, so hatte das keinen Einfluß auf die Geltungskraft des Gesetzes. Der dadurch ausgelöste Widerspruch zwischen Gesetz und Verwaltungsverordnungen ist nunmehr durch § 12 Abs. 1 b LSG beseitigt worden. § 12 Abs. 1 b LSG schafft somit die Rechtsgrundlage für die bisher schon gegebene Freistellung der kirchlichen Haussammlungen bei Glaubensangehörigen.

Nach § 12 Abs. 2 LSG findet das Gesetz keine Anwendung "auf Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 u. 2, die von den Kirchen und den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts

a) auf Kirchenvorplätzen oder sonstigen den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gehörenden Grundstücken oder

b) in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen veranstaltet werden".

Absatz 2 des § 12 LSG bedeutet eine weitere Freistellung der kirchlichen Sammeltätigkeit. Buchstabe a ermöglicht den Kirchen im gewissen Umfang, auch Straßen- und Haussammlungen (bei Nichtangehörigen) ohne Genehmigung durchzuführen, sofern sie nur auf kircheneigenem Boden[602] veranstaltet werden. Das gleiche gilt nach Buchstabe b, wenn zwar die Sammlungen nicht auf kircheneigenem Boden, aber in örtlichem Zusammenhang[603] mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen durchgeführt werden.

Somit ergibt sich, daß das kirchliche Sammlungswesen auch durch das neue Landessammlungsgesetz weiterhin einer staatlichen Kontrolle unterworfen ist. Die im Landessammlungsgesetz ausgesprochenen Beschränkungen für die Kirchen sind jedoch äußerst gering. Es erfaßt nur noch die Sammlungsformen, die geradezu typisch ein Einwirken auf die breite Öffentlichkeit zur Voraussetzung haben. Nach § 1 in Verbindung mit § 12 LSG sind nur noch folgende Sammlungen der Kirchen genehmigungspflichtig:

---

602) Richtlinien von NRW (13.8.1962), in: MBl. NW 1962, S. 1425, Anm. 12, 22: Die Grundstücke müssen in kultischer oder seelsorgerischer Beziehung zu kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Einrichtungen stehen (z. B. Gemeindehäuser, Seminare, Klöster). Sammlungen auf Grundstücken, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften lediglich wirtschaftlich genutzt werden, unterliegen der Erlaubnispflicht.

603) Ebenda, 12, 23: Ein örtlicher Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen besteht z. B. auf öffentlichen Versammlungsplätzen oder Sportanlagen, auf denen kirchliche Veranstaltungen (Kirchentag der Evangelischen Kirche, Katholikentag, Missionsfeste) stattfinden.

1) Die Durchführung von Straßensammlungen, sofern sie nicht auf kircheneigenem Boden oder im Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen abgehalten werden.

2) Die Durchführung von Haussammlungen bei Nichtangehörigen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 LSG vorliegen.

II. Die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach dem Landessammlungsgesetz

Fallen die genannten Sammlungsformen unter das Landessammlungsgesetz, so fragt sich, inwieweit den Kirchen im Hinblick auf die Durchführung dieser Sammlungen Beschränkungen auferlegt worden sind.
Außer § 12 LSG enthält das Gesetz keine Sondervorschriften für die kirchliche Sammeltätigkeit. Sie muß daher nach den allgemeinen Vorschriften beurteilt werden.
Nach § 2 LSG hat jeder einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Sammlungserlaubnis, wenn nicht Gesichtspunkte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Erteilung entgegenstehen. Andere Gesichtspunkte (wie etwa die Frage der Förderungswürdigkeit oder der Zweckrichtung) sind für die Erlaubniserteilung ohne Bedeutung 604).

---

604) Vgl. Begründung zum LSG NRW, Drucksache Nr. 566, S. 17: "Es ist nicht Aufgabe der Sammlungsbehörde, bei dieser Abstimmung eine Prüfung der Sammlungsanträge dahin vorzunehmen, ob die eine oder andere Sammlung unter den Gesichtspunkten des allgemeinen Wohls mehr oder weniger Förderung verdient, welche von zwei Sammlungen mit ähnlichen Zwecken vorzuziehen ist oder ob eine Sammlung möglicherweise das Sammlungsaufkommen anderer Sammlungen beeinträchtigen kann. Eine Prüfung dieser Gesichtspunkte würde eine mit erheblichen Schwierigkeiten verbundene und rechtlich bedenkliche Wertung und Abwägung entgegengesetzter Interessen erfordern. Sie ist daher ebensowenig vorgesehen, wie die Begrenzung der Sammlungen auf solche

Stellt § 2 LSG aber lediglich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ab, so bedeutet er kaum eine Einengung der kirchlichen Sammeltätigkeit. Denn es spricht die Vermutung dafür, daß die Kirchen kraft ihres geistlichen Auftrags durch ihre Tätigkeit nicht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung herbeiführen wollen und insofern bei ihnen in der Regel die im § 2 LSG genannten Voraussetzungen als gegeben angesehen werden können. Außerdem bietet der Verwaltungsaufbau der Kirchen mit seinen strengen Vorschriften eine Sicherheit für ein geordnetes Sammelwesen der Kirchen. Nach § 12 LSG wird ein Verbot der kirchlichen Sammeltätigkeit die Ausnahme darstellen.

Auch die Tatsache, daß die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 LSG mit einer Auflage versehen oder gemäß § 4 LSG zurückgenommen oder nachträglich geändert werden kann, ändert nichts an diesem Ergebnis. Denn die in diesen Paragraphen im einzelnen genannten Voraussetzungen sind nur an den Gesichtspunkten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung orientiert[605]. Die §§ 3 und 4 LSG sind mit dem § 7 RSammlG, der einen jederzeitigen Widerruf der Genehmigung und Bedingungen für die Genehmigungserteilung in unbeschränkter Form zuließ, nicht mehr vergleichbar.

Ebenfalls auf ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten beruhen die §§ 5, 6 und 7 LSG[606]. § 6 LSG stimmt fast wörtlich

---

für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke. Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) würde eine solche Begrenzung auch deshalb nicht vertretbar sein, weil es neben caritativen auch zahlreiche andere im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben kultureller, wissenschaftlicher oder politischer Art gibt, die durch materielle Opfer der Gemeinschaft gefördert werden müssen".

605) Begründung zum LSG NRW, Drucksache Nr. 566, S. 17, 18.

606) Begründung zum LSG NRW, Drucksache Nr. 566, S. 18, 19.

mit dem § 12 RSammlG überein, während die §§ 5 und 7 LSG eine erhebliche Abschwächung der in den §§ 9, 10 und 11 RSammlG enthaltenen Kontrollrechts des Staates darstellen. Beibehalten wurde vom § 9 RSammlG im § 5 LSG lediglich die Abrechnungs-, Vorlegungs- und Auskunftspflicht. § 7 LSG vereinigt die bisherigen §§ 10 und 11 RSammlG in sich, läßt jedoch nur noch die Einsetzung eines Treuhänders für die Verwaltung des Sammlungsertrages unter ganz engen Voraussetzungen zu.
Eine Besonderheit stellt § 8 LSG im Hinblick auf die Kirchen insoweit dar, als er auch für die nicht genehmigungspflichtigen Sammlungen der Kirchen gemäß § 12 Abs. 1 b LSG gilt[607]. Er verbietet die Mitwirkung von Kindern unter 14 Jahren bei der Veranstaltung von Sammlungen und läßt die Mitwirkung von Jugendlichen im Alter von 14 - 18 Jahren nur bei Straßensammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit zu.
Verstöße gegen das Landessammlungsgesetz ahndet § 9 LSG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 10.000,-- DM; außerdem kann nach Abs. 5 des § 9 LSG der Sammlungsertrag eingezogen werden.

Das Landessammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen erfaßt somit nur einen beschränkten Kreis der kirchlichen Sammeltätigkeit. Soweit die Kirchen jedoch für die Durchführung einer Sammlung der staatlichen Erlaubnis bedürfen, kann diese nur aus ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten versagt werden. Die bisherigen Kontrollbefugnisse der Behörden sind weitgehend abgebaut.

§ 2. Die Gegenüberstellung des Landessammlungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen mit dem zu Grunde liegenden Verhältnis von Kirche und Staat

Die Ausgestaltung des Landessammlungsgesetzes von Nord-

---

607) Begründung zum LSG NRW, Drucksache Nr. 566, S. 19

rhein-Westfalen zeigt, daß der Gesetzgeber bemüht war, die kirchliche Autonomie möglichst unangetastet zu lassen und die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren.
Die Frage, ob die im Landessammlungsgesetz getroffenen Regelungen mit der staatskirchenpolitischen Gegenwart im Einklang stehen, ist bereits durch die obigen Ausführungen beantwortet. Denn wenn das Reichssammlungsgesetz, das die kirchliche Sammeltätigkeit in erheblich weiterem Umfang einschränkt, im wesentlichen als mit dem heutigen Verhältnis von Kirche und Staat übereinstimmend erkannt wurde, so gilt das erst recht für das Landessammlungsgesetz. Es kann daher auf die Ausführungen zur Verfassungsgemäßheit des Reichssammlungsgesetzes verwiesen werden[608]. Diese machen deutlich, daß das Landessammlungsgesetz weder gegen Art. 4 noch gegen Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV (Bzw. gegen die Artikel 19, 20, 21 - 23 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen) verstößt.

Das Landessammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen steht zu dem heutigen Staatskirchenverhältnis nicht im Widerspruch.

§ 3. § 12 Landessammlungsgesetz und Artikel 3 Grundgesetz

Bedenken gegen die durch § 12 LSG geschaffene Sonderstellung der Kirchen können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt vor, wenn der Gesetzgeber gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erforderten, willkürlich d. h. ohne zureichenden sach-

608) Vgl. die obigen Ausführungen auf S. 159 ff.

lichen Grund und ohne ausreichende Orientierung an der Idee der Gerechtigkeit ungleich behandelt[609].

§ 12 LSG sieht in den Absätzen 1 und 2 für die Kirchen eine andere Behandlung vor als für die übrigen Verbände und Körperschaften. Diese können nicht - wie die Kirchen - in jedermann zugänglichen Räumen ohne staatliche Genehmigung Sammlungen durchführen. Ebenfalls sind sie nicht berechtigt, auf eigenen Grundstücken oder im Zusammenhang mit von ihnen durchgeführten Veranstaltungen Sammlungen ohne Genehmigung durchzuführen.

Darin könnte man eine ungleiche Behandlung von an sich gleichliegenden Tatbeständen erblicken, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit eine gleichartige Behandlung erforderten. Denn allein in der Tatsache, daß Kirchen Sammlungen durchführen, schon eine erhebliche Abweichung von anderen Sammlungsarten zu erblicken, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigt, erscheint zweifelhaft.

Dabei bliebe außer Betracht, daß die Kirchen immer schon eine Sonderstellung eingenommen haben, und der Gesetzgeber bei den zu regelnden Lebensverhältnissen durchaus die Differenzierungen zu berücksichtigen hat, die in der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse ihren Grund haben[610].

---

609) Vgl. BVerfG, Beschluss v. 17.3.1959, in: Bd. 9, S. 201; BVerfG, Urt. v. 24.1.1962, in: NJW 1962, S. 435.

610) Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, der Gleichheitsgrundsatz fordere nicht, daß der Gesetzgeber die einzelnen und ihre relevanten gesellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandle. Er lasse vielmehr Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind (BVerfGE 1, S. 14; 1, S. 208; 3, S. 162, 225; vgl. auch BVerwG Urt. v. 21.11.1958, in: Bd. 7, S. 325).

Die Sonderstellung der Lebensverhältnisse der Kirchen ergibt sich vor allem aus der ihnen übertragenden Aufgabe, Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden[611], die einen Vergleich mit anderen Verbänden und Körperschaften nicht zuläßt.

Der besonderen Stellung der Kirchen trägt im weiten Umfang auch die heutige Auslegung der durch Art. 140 GG in das Grundgesetz übernommenen Weimarer Kirchenartikel Rechnung. Vor allem aus Art. 137 WRV leitet man heute - wie gezeigt[612] - die völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ab.

Auch diese Überlegung läßt eine Gleichsetzung der Kirchen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht zu.

Gegen diese Annahme spricht auch nicht, daß durch Art. 137 Abs. 5 WRV die Kirchen zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften erklärt worden sind und somit in gleicher Weise wie die anderen Körperschaften zu behandeln wären. Art. 137 Abs. 1 WRV erhält als geltendes Recht nur dann einen Sinn, wenn er schlechthin als Verbot jeder institutionellen Verbindung von Staat und Kirche verstanden wird[613]. Da der Zusammenhang mit der mittelbaren Staatsverwaltung konstituierendes Element des heutigen Begriffs der öffentlichen Körperschaft ist[614], zwingt Art. 137Abs.

---

611) Vgl. statt vieler Eichmann-Mörsdorff: Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. 1, 7. Aufl. 1953, S. 24 ff.

612) Vgl. die obigen Ausführungen auf S. 166 ff.

613) Lenz, Hubert: Die Kirche und das weltliche Reich, Köln 1956, S. 178.

614) Weber, Werner: Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. 1943; derselbe: Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, S. 170; Forsthoff, Ernst: Verwaltungsrecht Bd. 1, S. 373; Köttgen, Arnold: Kirche im Spiegel deutscher Staatsverfassung der Nachkriegszeit, in: DVBl. 1952, S. 487.

1 WRV zu der Folgerung, daß der Begriff der öffentlichen Körperschaft in Art. 137 Abs. 5 WRV eine andere als die allgemeine Bedeutung haben muß. Die Rechte und Privilegien der Kirchen werden nicht als Inhalt, sondern als Folge ihrer Körperschaftsstellung begriffen. Die Körperschaftsstellung ist die von Verfassungswegen bezeugte Anerkennung und Gewährleistung ihres öffentlichen Gesamtstatus[615]. Auch aus diesen Erwägungen folgt, daß die Kirchen einen für sich eigenen und besonderen Lebensbereich darstellen, der von anderen Lebensbereichen so verschieden ist, daß er mit diesen nicht gleichgesetzt werden kann. Das bedeutet, daß der Gesetzgeber durchaus berechtigt, ja sogar verpflichtet war, diese besondere Stellung der Kirchen bei seiner Gesetzgebung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat also nicht gleichartige Sachverhalte ungleich behandelt, sondern tatsächlich Ungleiches auch ungleich geregelt. Darin kann aber ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht erblickt werden.

---

615) Quaritsch, Helmut: Kirchen und Staat, Heft 3, S. 315ff. ist anderer Ansicht. Er führt aus, daß der Staat die Kirchen deshalb als Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelte, "weil er sie nach Auflösung des Staatskirchentums nicht auf die Stufe privater Vereine herabsinken lassen und ihnen die Rechtsform zuerkennen wollte, welche die staatsgesetzlich verliehenen, typisch staatlichen Formen und Befugnisse (Besteuerungsrecht, Disziplinarrecht, Behördeneigenschaft) zu tragen vermochte"... "Ohne Verleihung dieser Rechtsform wären die Kirchen in die Sphäre der "beliehenen Unternehmer" gerückt worden. In dieser Entscheidung des Verfassungsgebers nur das Anerkenntnis eines von seinem Willen unabhängigen Tatbestandes zu sehen, hieße Form und Existenz einer juristischen Person mit den vorgegebenen, deshalb "vorstaatlichen" Sachverhalten wie Ehe und Familie, Mutter und Kind gleichsetzen. Eine solche Verfassungsdeutung ist ungeschichtlich, sie ignoriert auch die Möglichkeit des Verfassungsgebers, die Kirchen dem privaten Gesellschaftsrecht anheimzugeben und damit das in den Vereinigten Staaten und Frankreich geltende System einzuführen".

§ 12 LSG verstößt daher nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Sammeltätigkeit der katholischen und evangelischen Kirche wird somit zulässig von dem Nordrhein-Westfälischen Landessamlungsgesetz erfaßt.

§ 4. Ein Vergleich des Nordrhein-Westfälischen Landessammlungsgesetzes mit dem Bayerischen Sammlungsgesetz

Die Betrachtung des Bayerischen Sammlungsgesetzes[616] läßt erkennen, daß es weitgehend mit dem Landessammlungsgesetz von Nordrhein-Westfalen übereinstimmt.

Die dem § 12 LSG NW entsprechende Sondervorschrift für die Kirchen, ist § 14 Bayerisches Sammlungsgesetz[617]. Dieser weicht insofern von § 12 LSG NW ab, als die im einzelnen genannten Vergünstigungen neben den Kirchen nur Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften zustehen, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

---

616) Vgl. Bayerisches Sammlungsgesetz vom 11. Juli 1963, in: Bayerisches GVBl 1963, S. 147.

617) § 14 des Bayerischen Sammlungsgesetzes lautet: "Sammlungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften
1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und ihren Gliederungen, in

Zusätzlich stellt § 14 Abs. 2 Bayerisches Sammlungsgesetz die Sammlungen frei, die von Orden und religiösen Kongregationen nach ihren kirchlich genehmigten Regeln zur Bestreitung ihres Unterhalts durchgeführt werden.

Eine Verschärfung bedeutet das Bayerische Sammlungsgesetz dadurch, daß neben Haus- und Straßensammlungen auch Briefsammlungen genehmigungspflichtig sind, wenn sie nicht nur an Glaubensangehörige versandt werden. In der Begründung zu dem Entwurf[618)] heißt es, daß ein besonderes Bedürfnis bestehe, auch bei Briefsammlungen die Zuverlässigkeit des Veranstalters und die Verwendung des Sammlungsertrages zu prüfen und zu überwachen.

§ 2 Bayerisches Sammlungsgesetz läßt jedoch erkennen, daß die Sammlungsgenehmigung nur aus ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten versagt werden darf. Insofern ist die Ausdehnung der staatlichen Genehmigungspflicht auch auf die sogenannten Briefsammlungen für die Kirchen kaum von praktischer Bedeutung, da gegen die kirchliche Sammeltätigkeit in der Regel ordnungsrechtliche Bedenken nicht bestehen.

---

ihren Kirchen oder ihren anderen dem Gottesdienst oder Pflege ihrer Weltanschauung dienenden Räumen oder Grundstücken oder in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege einer Weltanschauung dienenden Veranstaltungen durchgeführt werden.
2) Das Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Orden und religiösen Kongregationen nach ihren kirchlich genehmigten Regeln zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts durchgeführt werden.
3)Art. 1 Abs. 3 gilt auch für die in Abs. 1 genannten Veranstalter.

618) Vgl. Beilage 3030, Bayerischer Landtag, 4. Legislaturperiode (15.5.1962), Anmerkung zu Art. 1, S. 6.

Die Gegenüberstellung des Landessammlungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen mit dem Bayerischen Sammlungsgesetz zeigt somit, daß die staatliche Regelung des kirchlichen Sammlungswesens in Bayern der durch das Landessammlungsgesetz in Nordrhein-Westfalen geschaffenen Rechtslage weitgehend entspricht. Das bedeutet, daß auch in Bayern der neuen Stellung der Kirche im Staat auf dem Gebiete des Sammlungswesens Rechnung getragen worden ist[619].

Zwölfter Teil

Zusammenfassung

Die wichtigsten Ergebnisse aus der Erörterung der Probleme, die sich aus der Themenstellung ergeben, können wie folgt zusammengefaßt werden.

1) Auf dem Gebiete des Sammlungswesens besteht ein Interessenwiderstreit von Kirche und Staat. Während der Staat vorwiegend aus ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten an einer Kontrolle des Sammlungswesens interessiert ist, leiten die Kirchen den Anspruch auf eine freie und unkontrollierte Sammeltätigkeit aus ihrer Aufgabenstellung in der diesseitigen Welt ab.
Entsprechend dieser Bedeutung des Sammlungswesens haben sowohl der Staat als auch die Kirchen bereits früh versucht, den Ablauf der Sammeltätigkeit durch besondere Vorschriften zu erfassen.

2) Im Laufe der Zeit sind vor allem die Kirchen dazu übergegangen, aus den anfangs allgemeinen Generalklauseln eine umfangreiche und umfassende Regelung des Sammlungs-

---

619) Vgl. dazu auch Beilage 3030, S. 10, Begründung zu Art. 14 des Entwurfes.

wesens zu entwickeln. Heute sind das Anordnungsrecht der Kollekten, die Art und Weise ihrer Durchführung und endlich die Verwaltung und Verwendung der Kollektenerträge bis in einzelne geregelt.

3) Staatliche Vorschriften auf dem Gebiete des Sammlungswesens lassen sich bis zum Jahre 1915 nur auf Landesebene nachweisen. Sie begründeten aber bereits eine allgemeine Genehmigungspflicht für die Durchführung von öffentlichen Sammlungen. Im Gebiete des preußischen ALR bezog sich die Genehmigungspflicht nur auf die öffentlichen Haussammlungen, während z. B. in der Provinz Hannover jede öffentliche Sammeltätigkeit genehmigungspflichtig war. Deutlich zeigen die einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen, daß auch die Kirchen zur Durchführung ihrer Kollekten der Genehmigung des Staates bedurften. Seit 1864 etwa wurde jedoch die Genehmigungspflicht für Sammlungen innerhalb der Kirchengebäude weitgehend beseitigt.

4) Die Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 leitete eine reichsrechtliche Ordnung auf dem Gebiete des Sammlungswesens ein. Erstmals wurden Sammlungen, die zu Gunsten von Kriegswohlfahrtszwecken unternommen wurden, auf Reichsebene von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht. Im übrigen blieben die landesrechtlichen Vorschriften unberührt. Die Kirchenkollekten waren wegen ihrer anderen Zweckrichtung weiterhin nach Landesrecht genehmigungspflichtig.

5) Die BRVO vom 15. Februar 1917 setzte die begonnene reichsrechtliche Entwicklung auf dem Gebiete des Sammlungswesens fort. Sie erfaßte alle Sammlungen, die zu Wohlfahrtszwecken durchgeführt wurden. Auch die Kirchenkollekten fielen, soweit sie Wohlfahrtszwecken dienten, unter die BRVO. Die Kollekten zu innerkirchlichen Zwecken richteten sich wie bisher nach Landesrecht.

Hatte die Normierung der Genehmigungspflicht in den landesrechtlichen Vorschriften vorwiegend der Gefahrenabwehr gedient, machte die BRVO die Erteilung der Sammlungserlaubnis zusätzlich von einem hinreichenden Bedürfnis und einem öffentlichen Interesse an der beabsichtigten Sammlung abhängig. Damit gewannen polizeifremde Gesichtspunkte im Rahmen des Sammlungswesens Bedeutung.
Durch diese zusätzlichen Voraussetzungen verschaffte sich der Staat eine sehr große Einflußmöglichkeit auf die Sammeltätigkeit. Vor allem das kirchliche Sammlungswesen geriet in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zum Staat.
Bis zum Jahre 1934 bildete die BRVO im wesentlichen die Rechtsgrundlage für die Staatsaufsicht über alle Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken. Während die Gesetze vom 24. März 1934 und vom 3. Juli 1934 lediglich ihre Anwendbarkeit einschränkten, wurde sie mit dem Inkrafttreten des Reichssammlungsgesetzes vom 5. November 1934 mit Wirkung vom 1. November 1934 endgültig aufgehoben.

6) Das Reichssammlungsgesetz hat erstmals das gesamte Sammlungswesen ausschließlich und erschöpfend auf Reichsebene geregelt und alle reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung und das Verbot öffentlicher Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen aufgehoben. Es hat weitgehend die Vorschriften der BRVO von 1917 übernommen, jedoch die Genehmigungspflicht auf alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen ausgedehnt.
Nach dem Reichssammlungsgesetz bedurften in den Jahren von 1934 - 1945 grundsätzlich alle kirchlichen Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude einer staatlichen Genehmigung. Die Sammlungen innerhalb der Kirchen und kirchlicher Versammlungsräume waren nur dann von der Genehmigungspflicht ausgenommen, wenn sie nach Art und Zweck

zur Zeit des Inkrafttretens des Reichssammlungsgesetzes üblich waren.
Die Handhabung des Reichssammlungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen - d. h. die Auslegung des hinreichenden Bedürfnisses und des öffentlichen Interesses an der Durchführung öffentlicher Sammlungen - durch den nationalsozialistischen Staat schloß die Sammeltätigkeit der Kirchen fast vollständig aus und gestattete ihnen nur im beschränkten Umfang das Sammeln innerhalb der Kirchen bei Gottesdiensten.

7) Mit der Beendigung des 2. Weltkrieges und dem Zusammenbruch des Dritten Reiches entstand auf dem Gebiete des Sammlungswesens eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Denn man ging zwar einerseits von der Wirksamkeit des Reichssammlungsgesetzes aus, versuchte es aber andererseits weitgehend durch Verwaltungsverordnungen in seiner praktischen Handhabe zu entschärfen. Besonders die kirchlichen Sammlungen wurden durch die Verwaltungsverordnungen der Länder von einer staatlichen Genehmigung freigestellt. Sammlungen der Kirchen bei Glaubensangehörigen sollten nicht mehr genehmigungspflichtig sein. Damit stellten sich die Verwaltungsverordnungen in Widerspruch zum Reichssammlungsgesetz, nach dem nach wie vor alle öffentlichen Sammlungen - auch die öffentlichen Sammlungen der Kirchen - einer staatlichen Genehmigung bedürfen. Das gilt vor allem deshalb, weil gerade die Rechtsprechung an dem vom Reichsgericht entwickelten Öffentlichkeitsbegriff festgehalten hat.
Es besteht heute somit der unerfreuliche Rechtszustand, daß Verwaltungsverordnungen, denen keinerlei Aufhebungswirkungen zukommen, kirchliche Sammlungen genehmigungsfrei stellen, für die das Reichssammlungsgesetz eine ausdrückliche Genehmigungspflicht normiert.
Lediglich die Sammlungen der Kirchen innerhalb der Kirchengebäude und bei gottesdienstlichen Veranstaltungen

werden einheitlich in vollem Umfang von einer staatlichen Genehmigungspflicht ausgenommen.

8) In den Ländern Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen und Nordrhein-Westfalen ist inzwischen dieser unerfreuliche Zustand beseitigt worden.
Durch Verträge der evangelischen Kirchen mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen ist den evangelischen Kirchen das Recht eingeräumt worden, Sammlungen bei ihren Angehörigen ohne staatliche Genehmigung durchzuführen. Ein den evangelischen Staatskirchenverträgen entsprechender Vertrag der katholischen Kirche ist bisher lediglich mit dem Lande Niedersachsen abgeschlossen worden. In den Ländern Schleswig-Holstein und Hessen leitet sich dieses Sammlungsrecht für die katholische Kirche aus dem Grundsatz der Parität her. Insoweit ist das Reichssammlungsgesetz wirksam abgeändert worden.
Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Reichssammlungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juni 1962 durch das Landessammlungsgesetz vom 24. Mai 1962 ersetzt. Nach § 1 in Verbindung mit § 12 dieses Gesetzes sind nur noch

a) Straßensammlungen der Kirchen genehmigungspflichtig, sofern sie nicht auf kircheneigenem Boden oder im Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen durchgeführt werden,
b) Haussammlungen der Kirchen bei Nichtangehörigen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 LSG vorliegen.

Die gleiche Regelung enthält das Bayerische Sammlungsgesetz vom 11. Juli 1963, das am 1. August 1963 in Kraft getreten ist (Art. 1 i. V. m. Art. 4). Jedoch sind in Bayern zusätzlich Briefsammlungen genehmigungspflichtig, wenn sie nicht nur an Glaubensangehörige versandt werden.

9) Die staatlichen Vorschriften lassen somit erkennen, daß die kirchliche Sammeltätigkeit im Laufe der Jahrhunderte in unterschiedlicher Weise der Kontrolle des

Staates unterstand. Waren es anfangs nur ordnungsrechtliche Gesichtspunkte, die für die Erteilung der Sammlungserlaubnis eine Rolle spielten, traten 1917 polizeifremde Gesichtspunkte hinzu, die ab 1934 eine kirchliche Sammeltätigkeit fast vollständig ausschlossen. Erst mit dem Jahre 1945 begann dann in Deutschland eine Entwicklung dahin, die kirchliche Sammeltätigkeit weitgehend von einer staatlichen Aufsicht freizustellen.

10) Die kirchlichen und staatlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Sammlungswesens schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stehen wirksam nebeneinander.
Die kirchlichen Vorschriften begründen nur Pflichten für die Glaubensangehörigen; ein Widerspruch zu den staatlichen Bestimmungen liegt nicht vor.

11) Die Tatsache, daß die kirchliche Sammeltätigkeit bereits seit frühester Zeit der staatlichen Aufsicht unterlag, verletzt nicht die der Kirche im Staat eingeräumte Stellung. Das ergibt sich deutlich aus der Betrachtung der staatlichen Sammlungsvorschriften auf dem Hintergrund des jeweiligen Verhältnisses von Kirche und Staat.
Bis zum Jahre 1915 wurde das Verhältnis von Kirche und Staat weitgehend von einer Unterordnung der Kirche unter den Staat bestimmt. Es stand in der Macht des Staates, den Tätigkeitsbereich der Kirchen abzugrenzen. Diesen umfangreichen Aufsichtsrechten des Staates entsprach auch die staatliche Kontrolle der kirchlichen Sammeltätigkeit.
Das durch die Weimarer Reichsverfassung geschaffene Verhältnis von Kirche und Staat stand der Genehmigungspflicht der kirchlichen Sammeltätigkeit ebenfalls nicht entgegen. Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV garantierte den Religionsgemeinschaften nur die Ordnung und Verwaltung "ihrer Angelegenheiten" im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes. Als eine derartige innerkirchliche Angelegenheit wurde das Sammlungswesen der Kirchen jedoch

nicht angesehen. Darüber hinaus stellte die BRVO von 1917 keine unzulässige kirchliche Sondernorm dar.
Aus der Sicht der Artikel 135 - 141 WRV läßt sich die staatliche Regelung des kirchlichen Sammlungswesens in der Zeit von 1934 - 1945 nicht rechtfertigen. Mit dem Staatskirchenverhältnis des Dritten Reiches, das von der Bevormundung der Kirche durch den Staat bis zur letzten Konsequenz bestimmt war, stand diese Regelung jedoch im Einklang.
Nach 1945 hat sich das Verhältnis von Kirche und Staat grundlegend gewandelt. Wenn auch durch Artikel 140 GG die Weimarer Kirchenrechtsartikel inkorporiert worden sind, ist dadurch nicht das kirchenpolitische System der Weimarer Zeit übernommen worden. Vielmehr sind diese Sätze heute neu auszulegen. Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche stehen heute neben dem Staat als gleichgeordnete mit ursprünglicher Herrschaftsgewalt ausgestattete Körperschaften, über die dem Staat ein besonderes Aufsichtsrecht nicht mehr zusteht.
Aber auch dieser neuen Stellung der Kirche im Staat, die in den Artikeln 4 und 140 GG verfassungsmäßig garantiert ist, steht eine staatliche Beaufsichtigung der kirchlichen Sammeltätigkeit nicht entgegen.
Eine Verletzung des Artikels 4 GG entfällt, weil die Sammeltätigkeit der Kirchen außerhalb der Kirchengebäude nicht als Religionsausübung oder als sonstiger Ausfluß der Glaubens- und Gewissensfreiheit angesehen werden kann.
Weiterhin steht auch die Genehmigungspflicht der kirchlichen Sammlungen auf Grund des Reichssammlungsgesetzes mit Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV im Einklang. Das kirchliche Sammlungswesen ist zwar nach heutiger Auslegung als Selbstverwaltungsangelegenheit der Kirchen im Sinne des Artikels 137 Absatz 3 Satz 1 WRV anzusehen, wird jedoch durch das Reichssammlungsgesetz als ein für alle geltendes Gesetz wirksam eingeschränkt.
Da die Vorschriften des Reichssammlungsgesetzes in Ver-

bindung mit den §§ 4 - 8 DVO im Hinblick auf die Kirchen - von den §§ 2, 7 Satz 2, 11 Absatz 1 Satz 2 RSammlG und der Bedürfnisprüfung im § 4 DVO abgesehen - auch im übrigen nicht gegen das Grundgesetz verstoßen, bildet das Reichssammlungsgesetz auch heute noch die maßgebliche Rechtsgrundlage für das Sammlungswesen, soweit es nicht in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen abgeändert und in Bayern und Nordrhein-Westfalen aufgehoben worden ist.

12) Die neuen Landessammlungsgesetze in Nordrhein-Westfalen und Bayern tragen dem gegenwärtigen Staatskirchenverhältnis in vollem Umfang Rechnung. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die der Kirche in diesen Gesetzen eingeräumte Sonderstellung bestehen nicht.

Anlagen

Nr. 1 zu Fußnote 95

§ 21 der Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats zum Vollzug der Evangelischen Kirchengemeindeordnung vom 18. Dezember 1924:

1) Das Kirchenopfer soll in geschlossenen Opferbüchsen gesammelt und entweder sofort nach dem Gottesdienst oder, wo solches nicht angängig, in beschlußmäßig festgesetzten Zeiträumen, spätestens alle zwei oder drei Monate, gezählt und vom Kirchenpfleger vereinnahmt werden. Im letzteren Fall sind die Opfer in der Zwischenzeit sorgfältig an sicherem vom Kirchengemeinderat bestimmtem Ort aufzubewahren.

2) Bei der Zählung haben mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats teilzunehmen und die Opferurkunde zu unterzeichnen.

3) Für die Opfer bei Kasualien außerhalb des Kirchengebäudes, wie Haustaufen, Hausabendmahlen, Beerdigungen, ist besondere Regelung zu treffen.

4) Opfer, die in kirchlichen Räumen für andere Zwecke als solche der Kirchengemeinde selbst anfallen, sind vor Abgabe an den Empfänger vorschriftsmäßig (Absatz 2) zu zählen und von der Kirchenpflege in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

Nr. 2 zu Fußnote 96

§ 52 der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz von 1932:

1) Das Presbyterium hat die im Kollektenplan angeordneten und die von der Kreissynode beschlossenen Kirchenkollekten

in den Hauptgottesdiensten zu erheben. An den planfreien Tagen und in den Nebengottesdiensten kann es für die eigenen Bedürfnisse der Gemeinde oder für sonstige kirchliche Zwecke sammeln. Ist eine Bestimmung über die Sammlungen oder über Opfer im Klingelbeutel und in den Becken getroffen, so fließen sie in die Kirchenkasse oder, wenn das herkömmlich ist, in die Armenkasse.

2) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung - Gottesdienst, Amtshandlung, Gemeindeabend - vorgenommen werden, sogenannte Hauskollekten, bedürfen mit Ausnahme der alljährlichen Haussammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der Genehmigung der Staatsbehörde (StG vom 8.4.1924, Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2). Zur Erteilung der Genehmigung ist der Regierungspräsident zuständig, wenn die Sammlung nur innerhalb des Regierungsbezirks erhoben werden soll, darüber hinaus innerhalb der Provinz der Oberpräsident (Zuständigkeitsver. vom 4.8.1924 § 2 Absatz 1 c).

3) Die Kirchensammlungen und die Haussammlungen für kirchliche Zwecke sind Sache der Diakonen, sofern das Presbyterium nicht andere Personen beauftragt. Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, daß der Ertrag aller Sammlungen nicht geschmälert, alsbald festgestellt und in das Sammlungsbuch eingetragen wird. Der Ertrag der von der Gesamtkirche, von der Kirchenprovinz und von der Kreisgemeinde angeordneten Sammlungen ist an die bestimmten Stellen in der gesetzten Frist und ohne Abzug abzuführen.

Nr. 3 zu Fußnote 97

Ordnung des Beckenkollektenwesens vom 11. Mai 1937:

I.

Bewilligung und Ausschreibung der Beckenkollekten.

A. Landeskirchliche Beckenkollekten

1)Gesuche auf Bewilligung von landeskirchlichen Kollekten sind mit eingehender Begründung bis spätestens zum 1. November des Vorjahres an das Landeskirchenamt einzureichen. Eine für die Ausschreibung (Ziffer 4) geeignete Mitteilung ist beizufügen. Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

2) Das Landeskirchenamt entscheidet über die eingegangenen Gesuche. Bewilligungen werden jeweils nur für ein Jahr ausgesprochen. Die Bewilligung ständiger Kollekten oder von Kollekten für längere Zeiträume ist unzulässig.

3) Das Landeskirchenamt kann über den Kreis der gemäß Ziffer 2 auf Antrag bewilligten Kollekten hinaus für Zwecke von allgemein-kirchlicher Bedeutung einmalige oder dauernde Beckenkollekten ansetzen.

4) Die Ausschreibung der landeskirchlichen Kollekten und die Feststellung des Kollektentages erfolgt durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, soweit erforderlich zugleich mit einer Mitteilung über den Zweck der Kollekte.

B. Sprengelkollekten

5) Der Ephorenkonvent jedes Sprengels ist berechtigt, zur Unterstützung bedürftiger Kirchengemeinden bei Neubauten und erheblichen Reparaturen kirchlicher Gebäude oder mit Zustimmung des Landeskirchenamts für besondere kirchliche Anstalten und Einrichtungen im Sprengel jährlich zwei Kollekten für den Bereich des Sprengels oder für Teile desselben zu bewilligen.

6) Gesuche um Bewilligung einer Sprengelkollekte sind bis spätestens zum 1. November des Vorjahres an den Landessuperintendenten einzureichen.

7) Die Ausschreibung der vom Ephorenkonvent bewilligten

Kollekten und die Feststellung des Kollektentages erfolgt durch den Landessuperintendenten.

8) Sprengelkollekten dürfen nur auf solche Tage angesetzt werden, für die keine landeskirchlichen Kollekten ausgeschrieben sind. Treten durch Anordnungen des Landeskirchenamts Änderungen in den Kollektentagen ein, so sind die Sprengelkollekten entsprechend zu verlegen. Das Landeskirchenamt kann für die Auswahl der Tage der Sprengelkollekten den Landessuperintendenten Weisungen erteilen.

C. Ortskirchliche Kollekten.

9) Pfarramt und Kirchenvorstand können durch übereinstimmenden Beschluß örtliche Kollekten für kirchliche Zwecke einmal oder für längere Dauer beschließen. Der Beschluß ist jederzeit widerruflich.

10) Abschnitt B Ziffer 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die landeskirchlichen wie auch die Sprengelkollekten den ortskirchlichen vorgehen (vgl. jedoch II Ziffer 2).

II.

Einsammlung der Kollekten.

1) Es ist pflichtmäßige Aufgabe der Geistlichen, die ausgeschriebenen Kollekten an den für die Einsammlung bestimmten Tagen abzuhalten, soweit sie nicht ausdrücklich als freiwillige Kollekten bezeichnet sind. Ob eine als freiwillig ausgeschriebene Kollekte in der betreffenden Gemeinde eingesammelt werden soll, entscheidet das Pfarramt nach vorheriger Beratung mit dem Kirchenvorstande.

2) Eine Änderung der Einsammlungstage der landeskirchlichen oder der Sprengelkollekten durch Beschluß des Pfarramts oder des Kirchenvorstandes ist grundsätzlich

ausgeschlossen. Wo jedoch in einer Gemeinde feststehende örtliche Kollekten herkömmlich eingesammelt werden, deren Einführung vor dem 30. Mai 1890 liegt und die von der zuständigen Kirchenbehörde genehmigt worden sind, kann durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarramt und Kirchenvorstand die auf den betreffenden Tag etwa fallende landeskirchliche oder Sprengelkollekte auf den nächsten kollektenfreien Sonn- oder Festtag verschoben werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

3) Die Kollekten sind im Hauptgottesdienst des Sonntags durch den amtierenden Geistlichen bekannt zu geben. Der Zweck der Kollekte ist unter Benutzung der dem Geistlichen durch das Kirchliche Amtsblatt (I A Ziffer 4) oder sonst zugegangenen Mitteilungen kurz zu erläutern. Die Abkündigung der Kollekten am Sonntag vorher kann unterbleiben.

4) Die Einsammlung der Kollekten geschieht in der Kirche durch Becken, die entweder durch die Kirchenvorsteher oder durch dazu willige Gemeindeglieder gehalten oder aber in geeigneter Form aufgestellt werden. Hinsichtlich der Gestaltung der Becken gilt die Bekanntmachung des Konsistoriums zu Hannover vom 11. Juli 1899 (Kirchliches Amtsblatt Seite 38), *) deren Geltung auf den

---

*)"Es ist mehrfach zu unserer Kenntnis gekommen, daß in Städten und auf dem Lande die kirchlichen Beckenkollekten nicht selten auf offenen Tellern, welche allen zugänglich sind, an den Kirchentüren eingesammelt werden. Diese Art des Einsammelns von kirchlichen Kollektengeldern erscheint nur dann zulässig, wenn die Kirchenvorsteher selbst neben den offenen Tellern stehen und persönlich dafür Bürgschaft leisten, daß die erhaltenen Gaben richtig abgeliefert werden. Wenn dagegen Kindern die Aufsicht über jene offenen Teller überlassen bleibt, so können diese dadurch tatsächlich in Versuchung geführt werden und die Gemeindeglieder haben keine Sicherheit für die beabsichtigte Verwendung ihrer Gelder. Es ist denn auch öfters vorgekommen, daß von jenen offenen

Bereich der ganzen Landeskirche ausgedehnt wird.

5) Sofort nach Beendigung des Gottesdienstes hat der amtierende Geistliche den Kollektenertrag entweder selbst unter Hinzuziehung des Küsters oder eines Kirchenvorstehers oder eines anderen geeigneten Gemeindegliedes nachzuzählen und festzustellen oder durch den Küster und einen Kirchenvorsteher oder durch zwei andere zuverlässig Gemeindeglieder nachzählen und feststellen zu lassen. Die auf diese Weise für Feststellung und Sicherung der Geldbeträge Verantwortlichen haben darüber einen schriftlichen Vermerk aufzusetzen und unterschriftlich zu vollziehen. Der Vermerk geht zu den Akten des Pfarramts.

6) Am Sonntag nach der Einsammlung ist im Gottesdienst der Ertrag der Kollekte in geeigneter Form mitzuteilen.

III.

Abführung der Kollekten

1) Der Ertrag der ortskirchlichen Kollekten ist bei der Kirchenkasse zu vereinnahmen und von dieser der be-

---

Tellern Geldstücke entwendet sind.
Um derartige Unzuträglichkeiten zu vermeiden und da es sich überhaupt empfiehlt, diese Almosen in einer Weise zu geben, bei der die Höhe der einzelnen Gaben nicht offen zu Tage liegt, bestimmten wir, daß in Zukunft die kirchlichen Beckenkollekten nicht auf offenen Tellern, Schalen oder dergl., sondern in verschließbaren, entwa mit Draht umsponnenen Behältern eingesammelt werden. Von der Ausführung dieser Verfügung haben die Visitatoren am Visitationstage sich zu überzeugen".

stimmungsmäßigen Verwendung zuzuführen.

2) Die Erträge der landeskirchlichen und der Sprengelkollekten sind von den Pfarrämtern spätestens zehn Tage nach der Einsammlung an den zuständigen Superintendenten abzuführen, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt wird.

3) Die Superintendenten haben, soweit nicht im Einzelfalle andere Anordnungen getroffen werden, die Gesamtbeträge jeder Kollekte aus ihrem Aufsichtsbezirk spätestens zwanzig Tage nach der Einsammlung an die Landeskirchenkasse oder die vom Landeskirchenamt bei der Ausschreibung bestimmte Stelle zu überweisen.

4) Portokosten dürfen bei der Überweisung der Kollekten nicht in Abzug gebracht werden. Für die bei den Pfarrämtern entstehenden Portokosten hat diejenige kirchengemeindliche Kasse aufzukommen, die zur Tragung der Portokosten des Pfarramts verpflichtet ist.

5) Bei landeskirchlichen und bei Sprengelkollekten ist dem Landeskirchenamt nach vorgeschriebenem Muster (zu beziehen von der Buchdruckerei des Stephan-Stiftes) von dem Ergebnis der Kollekte und der geschehenen Überweisung Mitteilung zu machen.

6) Die Verfügung über die Erträgnisse der Sprengelkollekten steht dem durch den Landessuperintendenten vertretenen Ephorenkonvente zu.

IV.

Schlußbestimmungen.
Vgl. Fußnote 98.

Nr. 4 zu Fußnote 99

Bekanntmachung über das Kollektenwesen vom 22. März 1950

der Evangelischen Landeskirche in Bayern:

Wir haben Veranlassung, teilweise in Wiederholung früherer Anordnungen (KABl. 1947, S. 16), auf folgendes hinzuweisen:

1) Die im Kollektenplan für das Kalenderjahr ausgeschriebenen Kollekten gehen örtlichen* Kollekten vor. Neben einer landeskirchlichen Sammlung können am gleichen Tage örtliche Kollekten nicht erhoben werden.

2) Die Sammlung durch den Klingelbeutel, dessen Ertrag kraft Gesetzes der Kirchenstiftung gehört, bleibt hiervon unberührt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Klingelbeutel an allen Sonntagen umgeht. Es ist nicht angängig, daß statt des Klingelbeutels an den Ausgängen der Kirche für ortskirchliche Bedürfnisse gesammelt wird, weil dadurch eine Verwechslung mit der Kollektenumlage unvermeidlich ist. Wo der Klingelbeutel neu eingeführt wird, ist die Gemeinde von Zeit zu Zeit über den Unterschied der Verwendung der Klingelbeutelumlage und der Kollekte zu unterrichten. Der Ertrag des Klingelbeutels wie auch jener der Kollekten soll jeweils am folgenden Sonntag getrennt voneinander der Gemeinde abgekündigt werden.

3) Die Durchführung landeskirchlich angeordneter Kollekten gehört zu den Dienstpflichten des Pfarrers. Sie ist nicht in das Ermessen des Ortsgeistlichen oder des Kirchenvorstandes gestellt.

---

* Bezüglich der Kollekten für ortskirchliche Bedürfnisse wird auf die Bekanntmachung vom 14.1.1943 (KABl. S. 3) verwiesen. Danach ist vierteljährlich an kollektenfreien Sonntagen für die ortskirchlichen Bedürfnisse der eigenen Gemeinde eine Kollekte zu erheben. Darüberhinaus bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, auch an weiteren kollektenfreien Sonntagen nach Beschluß des Kirchenvorstandes Kollekten für örtliche oder allgemeinkirchliche Zwecke zu erheben.

4) Landeskirchliche Kollekten sind unter Hinweis auf den Verwendungszweck acht Tage vor Erhebung anzukündigen und an dem Erhebungstag in allen Gottesdiensten dieses Tages - ausgenommen Kindergottesdienste und Kassialgottesdienste- abzukündigen und einzusammeln. Die Kollekte ist nicht nur bei den Gottesdiensten in der Kirche des Pfarrsitzes, sondern auch in den Gottesdiensten der Außenorte zu erheben. In der Diaspora sind die landeskirchlichen Kollekten in gleicher Weise durchzuführen, soweit nicht sonntäglicher Gottesdienst stattfindet, entfällt im allgemeinen eine Nacherhebung landeskirchlicher Kollekten.

5) Die Gemeindeglieder haben einen Anspruch darauf, genau zu erfahren, wo sie ihre Gaben für die Kollekte einlegen können. Außerdem müssen genügend Möglichkeiten der Einlegung geschaffen werden. Wo Büchsen für besondere Zwecke angebracht sind, gehört ihr Ertrag an Tagen, an denen eine landeskirchliche Kollekte erhoben wird, zur Kollekte. Einlagen in Opferstöcken, die nach der bisherigen Übung nur in größeren Zeitabständen geleert werden, werden von der Kollekte nicht erfaßt. Die Zweckbestimmung solcher Opferstöcke ist durch eindeutige Aufschrift zu kennzeichnen.

6) Die Treue gegenüber der opfernden Gemeinde erfordert, daß die Kollekten für den abgekündigten Zweck in der vollen Höhe ihres Ertrages abgeführt werden und nicht etwa ein Teil des Ertrages für andere, wenn auch dringliche Zwecke verwendet wird.

7) Unmittelbar nach dem Gottesdienst, in dem eine Kollekte erhoben wurde, ist der Ertrag der Kollekte (wie auch des Klingelbeutels) von mindestens zwei Kirchenvorstehern oder zuverlässigen Gemeindegliedern festzustellen und unter Angabe des Tages mit Unterschrift in einem Eingangsbuch einzutragen. Die Kollekte ist stets, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben ist, ehestmöglich über das Dekanat abzuliefern. Das Dekanat zeigt in einer

Sammelaufstellung die Erträgnisse der Landeskirchenstelle Ansbach an.

8) Bei den Visitationen haben die Dekane die Verwendung der Kollektengelder nachzuprüfen; in der Visitationsniederschrift ist anzugeben, ob die Einhebung der Kollekten den bestehenden Bestimmungen entspricht.

9) Soweit nicht landeskirchliche Kollekten oder hergebrachte Sammlungen oder die vierteljährlichen Pflichtkollekten für ortskirchliche Bedürfnisse (KABl. 1943, S. 3) erhoben werden, ist es dem Kirchenvorstand überlassen, über die Erhebung weiterer Kollekten für örtliche oder sonstige Zwecke zu beschließen.
Über vorstehende Anordnungen wollen die Kirchenvorsteher unterrichtet werden. Die Gemeinden sind erforderlichenfalls von Zeit zu Zeit auf die Kollektenordnungen hinzuweisen.

Nr. 5 zu Fußnote 99

Artikel 20 Ziffer 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. d. EKD S. 235):

Sie (die EKD) kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

Artikel 20 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 1951/12. Dezember 1953 (ABl. d. EKD 1954 S. 174):

1) Die Gliedkirchen halten viermal im Jahr eine Kollekte für Notstände im Bereich der Evangelischen Kirche der Union. Über die Verwendung dieser Mittel beschließt der

Rat auf Grund des Vorschlages des von der Synode gewählten Kollektenausschusses.

2) ...

Nr. 6 zu Fußnote 99

Kollektenordnung vom 12. Dezember 1952 der Evangelisch-lutherischen Kirche von Schleswig-Holstein (KGVOBl. S. 111):

Die in der Verordnung § 40 über die Erhebung und Abführung der Kollekten enthaltenen Bestimmungen sowie die später dazu erlassenen Anordnungen werden in Ergänzung der bisherigen Regelung und unter Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen nachstehend zusammengefaßt:

1) Die landeskirchlichen Kollekten werden jährlich in einem Kollektenplan aufgenommen, der im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt veröffentlicht wird. Diese landeskirchlichen Kollekten sind für die Gemeinden allgemein verbindlich. Der Pastor ist von Amtswegen verpflichtet, sie abzukündigen und einsammeln zu lassen. Wenn von der Landeskirche freiwillige Kollekten außerhalb des Kollektenplans erhoben werden, so unterliegt ihre Erhebung der Beschlußfassung durch den Kirchenvorstand.

2) Allgemein verbindliche Kollekten müssen in jeder Gemeinde an dem dafür vorgesehenen Tage in allen Gottesdiensten eingesammelt werden.

3) An den kollektenfreien Sonntagen und bei Wochengottesdiensten können Kollekten für die Propsteien und für die Gemeinden erhoben werden. Kollekten, die für alle Gemeinden der Propstei verbindlich sein sollen, sind von der Propsteisynode zu beschließen. Über die Erhebung und Zweckbestimmung von Kollekten an Sonntagen und bei gottesdienstlichen Veranstaltungen, für die nicht eine verbind-

liche landeskirchliche oder Propsteikollekte eingesammelt werden muß, hat der Kirchenvorstand zu beschließen.

4) Die Kollekten sind im Gottesdienst durch ein empfehlendes Wort abzukündigen. Als Hilfe für die Kanzelabkündigung dienen die regelmäßig im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt veröffentlichten Kollektenempfehlungen.

5) Allgemein verbindliche landeskirchliche oder Propsteikollekten dürfen nicht mit anderen Kollekten verbunden werden. Der Klingelbeutel darf zur Einsammlung der Kollekte nicht benutzt werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen dürfen auch Opferbüchsen für eigene Zwecke der Gemeinde bei Gottesdiensten, in denen eine allgemein verbindliche Kollekte eingesammelt wird, an den Ausgängen nicht aufgestellt werden.

6) Eine Verlegung der allgemein verbindlichen Kollekten ist nicht statthaft. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Einsammlung verschoben werden, wenn dies wegen des besonderen Charakters eines Gottesdienstes unbedingt notwendig erscheint. In einem solchen Fall hat der Kirchenvorstand rechtzeitig die Genehmigung des Synodalausschusses einzuholen. Die ausgefallene Kollekte ist am nächsten kollektenfreien Sonntag ohne Verbindung mit anderen Kollekten nachzuholen. Eine Verlegung der für kirchliche Feiertage vorgeschriebenen Kollekten ist nicht zulässig.

7) Der Kollektenertrag ist im Anschluß an den Gottesdienst von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder von zwei Gemeindegliedern zu zählen und ungekürzt in das Kollektenbuch einzutragen. Die Eintragung hat den Tag der Sammlung, die Bezeichnung der Kollekte und ihren Ertrag zu enthalten und ist durch Unterschrift derjenigen, die den Kollektenertrag festgestellt haben, zu bescheinigen.

8) Sämtliche Kollekteneingänge sind unter Verantwortung

des Kirchenvorstandes durch einen von ihm hierzu Beauftragten in einer besonderen Kollektenkasse getrennt von den übrigen Geldern der Kirchengemeinde ordnungsgemäß zu verwalten. Als Beauftragter ist nach Möglichkeit der Kirchenrechnungsführer zu bestellen. Das Kollektenbuch ist am Schluß des Rechnungsjahres abzuschließen und als Anlage der Jahresrechnung der Kirchengemeinde beizufügen. Der Beauftragte für die Verwaltung der Kollektengelder ist nach Prüfung durch den Kirchenvorstand zu entlasten.

9) Über Kollekten, die für örtliche Zwecke erhoben werden, verfügt der Kirchenvorstand. Über alle anderen Kollekten hat der Kirchenvorstand kein Verfügungsrecht. Bis zur Weiterleitung sind diese Kollektenerträge dem Kirchenvorstand anvertrautes Gut. Es ist deshalb selbstverständlich, daß diese Kollekten mit ihrem vollen Ertrage abgeführt werden müssen.

10) Der Beauftragte für die Verwaltung der Kollektengelder hat die Abführung der landeskirchlichen und der Propsteikollekten in der Woche nach der Einsammlung der Kollekte an die Kollektenkasse der Propstei zu veranlassen.

11) Um eine klare Abrechnung und Kontrolle im Kollektenwesen zu gewährleisten, ist in jeder Propstei eine besondere Kollektenkasse mit eigenem Konto zu führen. Die Kollektenkasse ist nach Möglichkeit vom Propsteirechnungsführer zu führen. Die Propsteien haben die pünktliche Abführung der Kollektenerträge zu überwachen und bei Ausbleiben von Kollektenüberweisungen die Kirchengemeinden rechtzeitig anzumahnen. Die Kollektenkasse der Propstei hat die gesandten Kollektenerträge innerhalb von drei Wochen nach ihrer Einsammlung ungekürzt an die Landeskirchenkasse oder an die im landeskirchlichen Kollektenplan bezeichneten Stellen weiterzuleiten. Dabei sind dem Landeskirchenamt diejenigen Gemeinden aufzugeben, die den Kollektenertrag noch nicht überwiesen haben.

12) Zugleich mit der Abführung des Kollektenertrages hat die Propstei dem Landeskirchenamt eine Nachweisung nach dem üblichen Muster über den abgeführten Kollektenertrag einzureichen. Dabei ist zu bescheinigen, daß der Kollektenertrag ungekürzt von der Kollektenkasse der Propstei weitergeleitet worden ist.

Anmerkung zur Kollektenordnung:

Das Landeskirchenamt Kiel hat durch Rundverfügung vom 23. Dezember 1958 - I. Nr. 20020/58/VII - Grundsätze für die Durchführung des Kollektenwesens bekanntgegeben. Die Rundverfügung lautet:
"Nun ist kein größerer Gottesdienst denn christliche Liebe, die dem Bedürftigen hilft und dient" (Luther: Ordnung eines gemeinen Kastens, 1523).

1) Der Gottesdienst und das Opfer gehören im Leben der christlichen Gemeinde unauflöslich zusammen. Die Predigt und die Kollekte stehen deshalb zueinander in engster innerer Beziehung. Die Kollekte ist als Dankopfer die erste Antwort der Gemeinde auf das in der Predigt gehörte Wort Gottes. Es kann darum gelegentlich auch bereits die Predigt auf die erbetene Kollekte hinweisend vorbereiten.

2) Der Verwendungszweck jeder gottesdienstlichen Kollekte soll der Gemeinde möglichst anschaulich dargestellt werden. Das verpflichtet den Prediger zu gewissenhafter Vorbereitung seiner Kollektenabkündigung. Alles nur Formelhafte muß vermieden werden.

3) Für die Erhebung und Abführung der Kollekten gelten die Bestimmungen der Kollektenordnung vom 12. Dezember 1952, soweit sie nicht durch Ziffer 14 der am 14. Juni 1957 von der Kirchenleitung erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Agende I (KGVBl. S. 63) eine Abänderung erfahren haben. Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen zu Agende I vom 14. Juni 1957 lautet:

"Die landeskirchliche Kollekte bzw. die an kollektenfreien Sonntagen erbetene besondere Kollekte wird als "Dankopfer" während des Liedes nach dem Kanzelsegen durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde eingesammelt. Zur Einsammlung werden Klingelbeutel, Opferschale oder sonstige Geräte verwandt, die dem Liturgen am Altar übergeben und dort von ihm niedergelegt werden. Bei besonderen Anlässen (z. B. Erntedankfest) können die Gemeindeglieder während eines Umgangs ihre Dankopfer selbst zum Altar bringen. Opfergaben dürfen nur eingesammelt werden, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung abgekündigt sind. Nachdem die Gaben niedergelegt sind, betet der Liturg das auf Seite 64 vorgesehene Gebet (Ordinarium Agende I).

Die Beckensammlung am Ausgang der Kirche dient fortan dem Zweck, dem bisher der Klingelbeutel diente, nämlich der Förderung besonderer Aufgaben in der Gemeinde".

4) Es wird empfohlen, das Ergebnis der Kollekte am Sonntag nachher der Gemeinde mit Danksagung bekannt zu geben, um sie zu unterrichten und ihr Interesse an dem gottesdienstlichen Opfer wach zu erhalten.

Nr. 7 zu Fußnote 99

Verordnung betreffend das Kollektenwesen vom 12. Februar 1953 der Evangelisch-lutherischen Kirche von Hamburg:

Das Dankopfer der Gemeinde (Kollekte) ist neben Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Lied und Gebet ein Teil des Gottesdienstes der Gemeinde. Darum sollte keine gottesdienstliche Versammlung stattfinden, ohne daß die Gemeinde auch zum Opfer aufgerufen wird. Die bestimmungsgemäße Verwaltung der so eingehenden Mittel gehört zu den ordnungsgemäßen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Um das Kollektenwesen in der Evangelisch-lutherischen

Kirche im Hamburgischen Staate einheitlich zu regeln, wird hierdurch gemäß §§ 56 (1) bzw. 58 Ziffer 9 der Hamburgischen Kirchenverfassung vom 30. Mai 1923 nachfolgendes verordnet:

§ 1

1) In jedem Gottesdienst der Gemeinde ist eine Kollekte zu erheben.

2) Über ihre Zweckbestimmung und Verwendung befindet der Kirchenvorstand, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

1) Gesamtkirchliche Kollekten mit besonderer Zweckbestimmung werden durch den Landeskirchenrat in einem alljährlich in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen zu veröffentlichenden Kollektenplan festgelegt. Die Kirchengemeinden sind, soweit vom Landeskirchenrat nichts anderes beschlossen wird, an den verordneten Kollektenplan gebunden.

2) Besteht eine zwingende Notwendigkeit zur Verlegung einer vom Landeskirchenrat verordneten Kollekte, so ist zuvor die Genehmigung des Landeskirchenrats einzuholen.

§ 3

1) Zur Aufnahme der Kollekten dienen die an den Kirchenausgängen angebrachten verschlossenen Opferbehälter. Die Kollekten können auch durch Beauftragte des Kirchenvorstandes eingesammelt werden.

2) Die in einigen Kirchengemeinden vor der Predigt übliche Klingelbeutelsammlung für die Armen der Gemeinde wird durch diese Verordnung nicht ausgeschlossen. Auch kann für bestimmte Zwecke (Kirchenerneuerung, Äußere und Mission usw.) neben der verordneten Kollekte durch Schalen gesammelt werden. Keinesfalls darf für diese be-

sonderen oder üblichen Opfer der Gemeinde zugleich mit der gesamtkirchlich verordneten Kollekte gebeten werden, damit diese keine Einbuße erfährt.

§ 4

Jede Kollekte ist der Gemeinde so zu empfehlen, daß ihre Bedeutung und Zweckbestimmung klar erkannt wird. Dies muß unter allen Umständen in dem Gottesdienst geschehen, in dem die Kollekte erhoben wird. Darüberhinaus wird empfohlen, bereits vorher in geeigneter Weise auf die Kollekte des Sonntags hinzuweisen.

§ 5

1) Die Kollekte ist unverzüglich nach Beendigung des Gottesdienstes durch zwei Beauftragte des Kirchenvorstandes zu zählen, im Kollekteneingangsbuch durch Unterschrift der beiden Zähler zu bescheinigen und sicher zu verwahren.

2) Das Ergebnis der Kollekten soll im nächsten Hauptgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben werden.

3) Der Ertrag der Kollekten bei Amtshandlungen sowie Sondergaben für bestimmte Zwecke der Gemeinde sind ebenfalls sofort in das Kollekteneingangsbuch gesondert einzutragen und von dem amtierenden Geistlichen zu bescheinigen. Über Spenden, die dem Geistlichen persönlich ausgehändigt werden, verfügt dieser nach dem Willen des Spenders.

§ 6

Kollekteneingänge, Klingelbeutelerträge und Spenden für die Kirchengemeinde sind unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes durch den Kirchenbuchführer zusammen mit den sonstigen Geldern ordnungsgemäß zu verwalten. Dieser überträgt die eingegangenen Beträge aus dem Kollekteneingangsbuch mit der Kontenbezeichnung "Kollekten" - 7/13 in das Tagebuch. Zweckbestimmte Spenden (§ 5 Abs. 3) werden

dem entsprechenden Sonderkonto z. B. dem Orgelbau- oder Glockenfonds usw. zugeführt. Für die Verbuchung ist die Anweisung des Landeskirchenrats über die Durchschreibebuchführung in den Gemeinden maßgebend. Als Einnahmebeleg gilt das Kollekteneingangsbuch. Der Kirchenbuchführer ist alljährlich durch den Kirchenvorstand zu entlasten.

§ 7

1) Gesamtkirchliche Kollekten sind der Kirchenhauptkasse abzuliefern.

2) ...

§ 8

1) Über Kollekten, Klingelbeutelgelder und Spenden, die für gemeindliche Zwecke vom Kirchenvorstand angeordnet und eingesammelt werden, verfügt der Kirchenvorstand.

2) Der Kirchenvorstand hat dem Geistlichen der Gemeinde aus Kollektenmitteln, die seiner Verfügung unterliegen, einen angemessenen Betrag zur freien Verwendung in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Der Empfang ist vom Geistlichen zu bescheinigen. Dasselbe gilt für Mittel, die dem Geistlichen aus der Diakonie- Groschen- Sammlung zur freien Verwendung in der Gemeinde übergeben werden.

§ 9

Die Kollektenerträge des gesamten Jahres sind in einer Zusammenstellung bis zum 1. Februar des beginnenden Jahres der Kanzlei des Landeskirchenrats einzureichen. Diese Zusammenstellung soll nur die Endsummen enthalten und ist wie folgt aufzugliedern:

a) gesamtkirchliche Kollekten einschließlich des etwa der Gemeinde verbleibenden Anteils für die Kirchengemeinde,

b) vom Kirchenvorstand angeordnete Kollekten,

c) Spenden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

Der Landeskirchrat
Dr. Brandis, Präsident

Nr. 8 zu Fußnote 99

§§ 84 und 85 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. April 1960/12. Mai 1960:

§ 84

Kollekten

1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer. (Kollekte)

2) Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche und der Kollektenausschreibung der Kreissynode abzukündigen und einzusammeln (KO. Art. W 164; R 19). Bei einer Abweichung vom Kollektenplan, die das Presbyterium aus besonderen Gründen beschließen kann, ist die planmäßige Kollekte am nächsten kollektenfreien Sonntag einzusammeln. In der Evangelischen Kirche von Westfalen bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung des Landeskirchenamtes. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig.

3) Über die Zweckbestimmung der Kollekte an kollektenfreien Sonntagen* sowie der Kollekte in den Wochengottesdiensten, Bibelstunden und bei Amtshandlungen beschließt das Presbyterium.

---

* in der Evangelischen Kirche von Westfalen auch in den Nebengottesdiensten.

4) Neben der Kollekte ist in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert zu sammeln.

5) Die Erträge sind sofort nach dem Gottesdienst von zwei Mitgliedern oder zwei Beauftragten des Presbyteriums zu zählen. Das Ergebnis ist in das Kollektenbuch einzutragen und von den Zählern zu bescheinigen (Muster Nr. 24). Die Erträge sind dem Kassenführer zu übergeben, der den Empfang im Kollektenbuch bestätigt. Der Kassenführer hat die Erträge zu vereinnahmen und ungekürzt der berechtigten Stelle zuzuführen. Das gilt auch, wenn ein Festprediger die Kollekten für das von ihm vertretene Werk erhält.

6) Die ausgeschriebenen Kollekten sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmung an die Kollektenstelle des Kirchenkreises bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. Die Kollektenstelle des Kirchenkreises leitet den Gesamtertrag bis zum 25. des Monats an die Landeskirchenkasse weiter.

§ 85

Sammlungen

1) Öffentliche Sammlungen außerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen bedürfen einer staatlichen Genehmigung. Dazu gehören nicht Sammlungen für kirchliche Zwecke, die bei Gemeindegliedern durchgeführt werden. Bestehen Zweifel über die Genehmigungspflicht einer Sammlung, so ist vor Einleitung sämtlicher Maßnahmen dem Landeskirchenamt zu berichten.

2) Zur Veranstaltung einer gemeindlichen Sammlung ist ein Beschluß des Presbyteriums erforderlich. Genehmigungen für eine öffentliche Sammlung sind über das Landeskirchenamt einzuholen.

3) Gemeindliche Sammlungen sind nur im Gebiet der eigenen

Kirchengemeinde zulässig. Soll sich die Sammlung auf das Gebiet anderer Kirchengemeinden erstrecken, so ist die Zustimmung der betreffenden Presbyterien erforderlich. Es ist darauf zu achten, daß gemeindliche Sammlungen nicht mit Haus- und Straßensammlungen der Landeskirche und ihrer Werke zeitlich zusammenfallen. Innergemeindliche Sammlungen sind aufeinander abzustimmen.

4) Die Sammlungen sind mit verschlossenen Büchsen oder mit vorbereiteten Listen durchzuführen, in denen der Spender seine Gabe durch Unterschrift bescheinigt. Der Ertrag der Sammlung ist dem Kassenführer gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben und von ihm ordnungsgemäß zu buchen.

5) Kinder dürfen nur mit Zustimmung der Eltern und nur dann herangezogen werden, wenn eine sittliche Gefährdung nicht zu befürchten ist. Bei öffentlichen Sammlungen ist die Mitwirkung von Kindern unter 14 Jahren unzulässig.

Nr. 9 zu Fußnote 105

Die maßgebliche Verfügung vom 12. Oktober 1852 lautet:

Die durch die angeordneten Kirchenkolleten aufgekommenen Gelder sind seither zum Teil ganz unregelmäßig und nicht zu gehöriger Zeit abgeliefert worden. Wir finden uns deshalb veranlaßt, in dieser Beziehung mit Hinweisung auf unsere Verordnung vom 10. Februar 1851 nachträglich noch folgende Bestimmungen zu erlassen:

1) Die Herren Pfarrer und Rectoren haben die in den betreffenden Kirchen aufgekommenen Kollektengelder sogleich nach vorgenommener Abhaltung derselben, welche jedes Mal an dem nächsten Sonntag nach dem Empfange unserer desfallsigen Anordnung verkündigt und am ersten Sonntage darauf abgehalten werden muß, unter Angabe des

eingegangenen Betrages den betreffenden Herren Landdechanten zu übermachen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, den Gesamtertrag der Kollekte aus allen Kirchen ihres Dekanates ungeteilt und zeitig abzuliefern, wodurch dann die Nachsendung der Beträge aus einzelnen Pfarreien vermieden wird.

2) Die Herren Landdechanten haben demnächst die sämtlichen in ihrem Dekanate eingegangenen Gelder ungesäumt in der vorgeschriebenen Weise an unseren Rendanten einzusenden, und denselben, was bisher wohl in der Regel geschehen, aber auch sehr häufig unterblieben ist, eine spezielle Nachweisung des in jeder Kirche aufgekommenen Betrages beizufügen, damit wir uns überzeugen können, daß die angeordnete Kollekte überall abgehalten worden ist. ...

Nr. 10 zu Fußnote 107

Verfügung vom 1. März 1871:

...

1) Es sollen keine Kollekten auswärtiger Personen ohne ausdrückliche Genehmigung des Ordinariats von Seiten der Geistlichen den Gläubigen empfohlen, noch auch anderweitig befördert werden.

2) Die Herren Pfarrer werden ersucht, falls unbefugte Kollektanten für fromme oder wohltätige Zwecke in ihren Pfarrgemeinden Sammlungen milder Gaben veranstalten, davon uns durch Vermittlung der Herren Landdechanten zu benachrichtigen.

3) Wir erwarten, daß die Herren Pfarrer die vom Ordinariate angeordneten kirchlichen Sammlungen, sowie die von demselben empfohlenen anderweitigen Sammlungen nach Kräften befördern und unterstützen. ...

Nr. 11 zu Fußnote 122

Diözesansynode Köln von 1922, S. 86:

1) Diözesankollekten werden oberhirtlich nur für ganz dringende Fälle nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage angeordnet. Alle Diözesankollekten werden rechtzeitig im Kirchlichen Anzeiger bzw. die jährlich wiederkehrenden Diözesankirchenkollekten im Direktorium angekündigt.

2) Am Sonntag vor dem Fälligkeitstermin wird jede Kollekte von der Kanzel mit einer besonderen Empfehlung in allen heiligen Messen bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung und Empfehlung ist am Tage der Abhaltung selbst zu wiederholen in der kurzen Form: Heute ist die vorgeschriebene Kollekte für ..., die den Gläubigen warm empfohlen wird.

3) Die vorgeschriebenen Kollekten sind in allen Kirchen und Kapellen der Erzdiözese, in denen öffentlicher Gottesdienst stattfindet, bei allen heiligen Messen abzuhalten. Es ist nicht gestattet, in denselben heiligen Messen oder vor und nach denselben, sei es in der Kirche oder an den Kirchentüren, andere Kollekten abzuhalten.

4) Von dem gewonnenen Ertrag ist, falls das Generalvikariat bei der Bekanntmachung keine andere Verfügung trifft, die Hälfte durch den Dechanten an die Erzbistumskasse einzusenden, die andere Hälfte fließt in die Kirchenkasse. Niemals ist es gestattet, den an das Generalvikariat abzuliefernden Ertrag der Diözesankollekten zu Gunsten anderer kirchlicher Einrichtungen oder Zwecke zu kürzen. Alle die Diözesankolleten betreffenden Bestimmungen verpflichten im Gewissen.

Nr. 12 zu Fußnote 123

Diözesansynode Paderborn von 1922, S. 71, 72:

I. Kirchenkollekten

1) Diözesankollekten müssen im allgemeinen vorbehalten bleiben den unterstützungsbedürftigen kirchlichen oder karitativen Neugründungen und den durch einen Unglücksfall heimgesuchten Gemeinden. Jährliche Kollekten erscheinen nur berechtigt für die bischöflichen Erziehungsanstalten, soweit diese auf andere Weise nicht unterhalten werden können, für den Dom, für den Heiligen Vater, für das Heilige Land.

2) Die Kollekten für die bischöflichen Anstalten und für den Heiligen Vater sind in jedem Vor- und Nachmittagsgottesdienst durch einen herumzutragenden Teller, Korb oder Klingelbeutel abzuhalten, die übrigen Kirchenkollekten in derselben Weise, wenigstens in dem am stärksten besuchsten Vormittagsgottesdienste.

3) Wenn die Zahl der Kirchenkollekten zu groß ist, wird nicht nur der Ertrag wesentlich zurückgehen, sondern auch der übernatürliche Zweck zum großen Teile vereitelt werden. Deshalb erscheint es nicht ratsam, mehr als sechs Kirchenkollekten im Jahre, außer den regelmäßigen, abhalten zu lassen.

II. Hauskollekten

1) Wenn auch für die Bewilligung der Hauskollekten der Herr Oberpräsident zuständig ist, so bittet die Synode doch den Hochwürdisten Herrn Bischof, dem Herrn Oberpräsidenten vorzustellen, daß die Zahl der in den letzten Jahren bewilligten Hauskollekten als zu groß empfunden wurde. Mehr als acht bis zehn Hauskollekten im Jahre zu halten, erscheint nicht gerechtfertigt, da die meisten Gemeinden kaum in der Lage sind, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.
Wegen der großen Schwierigkeit, in den Gemeinden geeignete Kollektanten zu ermitteln, empfiehlt die Synode, die Abhaltung der Kollekte den Interessenten zu über-

lassen, wobei die von der bischöflichen Behörde festgesetzte Ordnung einzuhalten ist.

2) Der Hochwürdigste Herr Bischof wird gebeten, die Ordensobern erneut zu ersuchen, bezüglich des Kollektierens durch Ordensleute die früher erlassenen Bestimmungen zu beachten. Als unzulässig muß es erscheinen, daß Ordensleute ohne Erlaubnis der bischöflichen Behörde und ohne Wissen des Pfarrers kollektieren.

Nr. 13 zu Fußnote 124

Diözesansynode des Bistums Fulda 1924, S. 57, 58:

Die oberhirtlich angeordneten Kollekten sind überall, wo nicht eine ausdrückliche Dispens gegeben ist, rechtzeitig anzukündigen und an den festgesetzten Tagen nach erneuter Empfehlung abzuhalten. Es ist verboten, in denselben Gottesdiensten, sei es vorher oder nachher, sei es in der Kirche oder an den Kirchentüren, durch Klingelbeutel oder Opferteller eine Sammlung für einen anderen Zweck zu veranstalten. Der Ertrag der einzelnen Kollekten ist ungekürzt (höchstens unter Abzug der Versendungskosten) an die Bistumskasse spätestens acht Tage nach deren Abhaltung einzusenden. Alle die Diözesankollekten betreffenden Bestimmungen binden im Gewissen.

Nr. 14 zu Fußnote 125

Diözesansynode des Bistums Münster 1924, S. 168, Nr. 422 - 426:

422) Die Sammlung freiwilliger Gaben, diese seit den Zeiten der Apostel bekannte Übung, verdient unter den Gläubigen sorgsam gepflegt zu werden als ein vorzügliches Mittel zur Förderung christlicher Nächsten-

liebe und katholischen Gemeinschaftsgeistes.

423) Kirchenkollekten in der ganzen Diözese werden nur für dringende Fälle nach sorgfältiger Prüfung der Bedürfnisse angeordnet. Diese Kollekten sind regelmäßig am Sonntag vorher in der vorgeschriebenen Weise von der Kanzel bekannt zu machen; am Tage der Abhaltung selbst sind die Gläubigen noch einmal mit einem Worte der Empfehlung darauf hinzuweisen. Der Ertrag muß ungekürzt und ohne Verzug abgeliefert werden.

424) Die Obern exempter Religiosen sind gebeten, auch in ihren Kirchen die allgemeinen Kollekten abhalten zu lassen, damit die hier dem Gottesdienst beiwohnenden Gläubigen Gelegenheit haben, an dem betreffenden guten Werk sich zu beteiligen.

425) Die von der bischöflichen Behörde empfohlenen Hauskollekten sind vom Pfarrer rechtzeitig den Pfarrangehörigen bekanntzugeben; es ist darauf zu achten, daß das Sammelgeschäft in geordneter Weise vor sich geht, und daß alle Auswüchse dabei verhütet werden.

426) Bezüglich des Almosensammelns der Religiosen wollen die Pfarrer darauf sehen, daß die Vorschriften des kirchlichen Rechts eingehalten werden (CJC 621 ff.).

Nr. 15 zu Fußnote 127

Diözesansynode Bamberg von 1926, S. 32 u. S. 33:

Um der Erzdiözese die nötigen Mittel für die eigene Caritas zu sichern, hält die Diözesansynode für notwendig, daß aller unberechtigten und wilden Sammeltätigkeit entgegengetreten werde; sie erachtet die Durchführung der im Amtsblatt Nr. 10 vom 6. März 1923 gegebenen oberkirchlichen Erlasse durch die Pfarrcaritasausschüsse für unbedingt notwendig.

Nr. 16 zu Fußnote 128

Diözesansynode des Bistums Passau 1929, S. 43, Ziffer 185:

Zur Eindämmung der wilden Sammlungen, die zu einer Landplage geworden sind, und zur Erzielung eines ausreichenden Ergebnisses der Sammlung für den Eigenbedarf, soll verordnet werden, daß Haussammlungen irgendwelcher Art, auch solche unter dem Vorwande des Verkaufes oder Verschenkens von Drucksachen aller Art durch fremde Ordensleute oder für caritative Zwecke überhaupt verboten sind, falls nicht die betreffende Persönlichkeit einen von der oberhirtlichen Stelle ausgestellten Ausweis neueren Datums (nicht älter als 1 1/2 Jahr), auf Namen ausgestellt, vorweisen kann. Die Hochwürdigen Herren Seelsorgsvorstände dürfen nur jenen Sammlern und Sammlerinnen die Erlaubnis von Ortssammlungen geben, welche im Besitze dieses Ausweises sind. Altherkömmlich genehmigte Sammlungen der Kapuziner, Franziskaner und der barmherzigen Brüder sind in jenen Bezirken, für welche ehedem die Genehmigung galt, nicht an diese Erlaubnis gebunden.

Die Seelsorger sollen auf der Kanzel den Gläubigen dieses Verbot bekanntgeben.

Nr. 17 zu Fußnote 129

Diözesansynode von Würzburg 1931, S. 28:

Die caritativen Sammlungen

1) Die bisherige Caritas- Opferwoche für Hilfsbedürftige ist beizubehalten und alljährlich in der Fastenzeit durchzuführen.

2) Bei der Lebensmittelsammlung der Caritas, welche voraussichtlich wegen der Not der Zeit noch weiter beibehalten werden muß, soll die Geistlichkeit wie bisher mitwirken und dabei bedenken, daß nicht nur die Ortsbe-

völkerung, sondern weitere Kreise caritative Unterstützung der Gesamtheit benötigen. Gute Vorbereitung ist Voraussetzung des Erfolges.

3) Die caritative Tätigkeit darf nicht durch unkontrollierbare und willkürliche Sammlungen von den verschiedensten Seiten unterbunden werden. Der Klerus wolle mit Empfehlungen solcher Sammlungen sehr vorsichtig sein und für die Gesamtpfarrei nur solche Sammlungen anordnen und empfehlen, die von der oberkirchlichen Stelle angeordnet oder empfohlen sind (Can 1503).

Nr. 18 zu Fußnote 130

Diözesansynode Köln 1937, S. 127 - 129, Ziffern 289 - 298:

Die Ziffern 289 - 292 decken sich im Wortlaut mit den Artikeln 1132 - 1134 der Kölner Synode von 1954, es wird daher insoweit auf diese verwiesen.

293) Die exemten Ordensoberen sind gebeten, auch in ihren Kirchen, in welchen öffentlicher Gottesdienst stattfindet, die allgemeinen Kollekten abhalten zu lassen, damit die hier dem Gottesdienst beiwohnenden Gläubigen Gelegenheit haben, an dem betreffenden guten Werk sich zu beteiligen.

294) Hauskollekten bedürfen der Staatsgenehmigung (Oberpräsident bzw. Regierungspräsident). Anträge auf Bewilligung von Hauskollekten für das folgende Kalenderjahr sind spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres den zuständigen Stellen vorzulegen.

295) Für das katholische Haussammlungswesen in der Rheinprovinz besteht eine Ordnungsstelle beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, die für alle die Hauskollekten betreffenden Fragen zuständig ist und alljährlich einen Sammelplan herausgibt. Nur bei der Ordnungsstelle angemeldete Kollektanten dürfen die

Sammlungen durchführen. Die Sammelbücher müssen von ihr mit Genehmigungsvermerk und Amtssiegel versehen sein.

296) Die Ortspfarrer haben die ihnen vorgelegten Bücher mit ihrem Stempel zu versehen und darüber zu wachen, daß das Sammelgeschäft in geordneter Weise vor sich geht und alle Auswüchse vermieden werden (Corsten I S. 822 ff.; II S. 539).

297) Bezüglich des Almosensammelns der Religiosen sind die Vorschriften des kirchlichen Rechts innezuhalten (Can 621 ff). Auch die schon früher, besonders für das Kollektieren der Schwestern gegebenen Anordnungen und die diesbezüglichen Erläuterungen der Erzbischöflichen Behörde sind unter allen Umständen zu beachten (Corsten I S. 159, 826,830).

298) Einem fremden Priester darf ohne besondere Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde nicht gestattet werden, zu predigen und in Verbindung damit für irgendeinen Zweck zu kollektieren (Corsten II S. 7).

Nr. 19 zu Fußnote 130

Kölner Diözesansynode 1954

S. 172, Artikel 430:

Der Kollektant

§ 1 Die Durchführung der Kollekten geschehe in der Regel durch Männer.

§ 2 Es ist ein löblicher Brauch, daß an den Sonn- und Feiertagen die Mitglieder des Kirchenvorstandes die Kollekten halten.

§ 3 Kinder, auch Meßdiener, sollen nicht mit der Abhaltung der Kollekten beauftragt werden.

S. 417, Artikel 1028:

Die für caritative Zwecke vom Generalvikariat angeordneten Kollekten und Sammlungen müssen durchgeführt werden. Der Ertrag der Kollekten und Sammlungen verbleibt bis auf einen kirchenamtlich vorgeschriebenen Prozentsatz in den Pfarreien.

Artikel 1029:

Außerkirchliche Sammlungen, die nicht seitens der Pfarre durchgeführt werden, bedürfen der Zustimmung der Erzbischöflichen Kurie und sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer zu halten. Bei außerkirchlichen Sammlungen sind die staatlichen Bestimmungen über das Sammlungswesen (vgl. Corsten III zu Dekr. 1135) zu beachten.

S. 429, Artikel 1068:

Das Vermögen in der Kirchengemeinde umfaßt alle Vermögensstücke, die für Zwecke innerhalb der Kirchengemeinde bestimmt und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellt sind. Zu dem Ortskirchenvermögen gehören nicht die vom Pfarrer treuhänderisch zu verwaltenden Gelder (z.B. Kollekten für außergemeindliche Zwecke und die ihm persönlich für bestimmte Zwecke gegebenen Mittel) sowie die kirchlichen Vereinigungen zufließenden Gelder.

S. 461, Artikel 1132:

Die Kollekten als Sammlungen freiwilliger Gaben der Gläubigen zu frommen Zwecken sind seit den Zeiten der Apostel in der Kirche in Übung. Sie verdienen sorgsam gepflegt zu werden als unentbehrliches Mittel zur Förderung der christlichen Nächstenliebe und des katholischen Gemeinschaftsgeistes.

Artikel 1333:

Diözesankollekten

§ 1 Kirchenkollekten in der ganzen Erzdiözese werden oberhirtlich nur für dringende Fälle nach sorgfältiger

Prüfung der Sachlage angeordnet. Alle Diözesankollekten werden rechtzeitig im Kirchlichen Anzeiger bzw. die alljährlich wiederkehrenden durch ein besonderes Kollektenverzeichnis angekündigt. Am Sonntag vor ihrer Abhaltung ist jede Kollekte von der Kanzel mit einer besonderen Empfehlung in allen Messen bekannt zu geben. Diese Bekanntmachung ist am Tage der Abhaltung selbst zu wiederholen in der kurzen Form: "Heute ist die vorgeschriebene Kollekte für ... , die den Gläubigen empfohlen wird".

§ 2 Die vorgeschriebenen Diözesankollekten müssen in allen Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Kapellen in der Erzdiözese Köln gehalten werden; ausgenommen sind

a) die der exemten Ordensgenossenschaften (doch siehe Dekr. 362 § 4),

b) die der nichtexemten klösterlichen Niederlassung insoweit, als in diesen Kirchen bzw. Kapellen keine Laien, die nicht zum Hause gehören, regelmäßig am Sonn- und Feiertagsgottesdienst teilnehmen (vgl. Dekr. 362 § 3).

Die Diözesankollekten sind bei allen heiligen Messen, auf besondere Anordnung hin auch bei den Andachten zu halten.

Es ist nicht gestattet, an den Tagen, an denen Diözesankollekten abzuhalten sind, außer diesen Diözesankollekten in oder vor oder nach den heiligen Messen, sei es in der Kirche, sei es an den Kirchtüren, noch andere Kollekten zu halten.

Artikel 1134:

Pflicht zur ungekürzten Ablieferung

Bei jeder Kollekte wird gleichzeitig mit der Verkündung im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben, welcher Teil des Ertrages zurückbehalten werden darf und welcher durch die

Definitoren an die Erzbistumskasse einzusenden ist. Es muß der wirklich eingegangene Betrag verbucht und abgeliefert werden. Niemals ist es gestattet, den an das Generalvikariat abzuliefernden Ertrag der Diözesankollekte zu kürzen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift begründet Restitutionspflicht. Alle die Diözesankollekten betreffenden Bestimmungen verpflichten im Gewissen.

Artikel 1135:

Hauskollekten

§ 1 Öffentliche Sammlungen (Hauskollekten) bedürfen der Staatsgenehmigung. Zuständig für ihre Erteilung ist bei Sammlungen im Gebiet eines Stadt- oder Landkreises der Regierungspräsident, sonst der Sozialminister des Landes. Die Einzelheiten hierzu sind geregelt durch die Richtlinien des Sozialministers von NRW (vgl. Corsten III).

§ 2 Nichtöffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig sind - neben den Kirchenkollekten - Sammlungen innerhalb einer Kirchengemeinde für deren eigene Bedürfnisse und Sammlungen, die innerhalb eines Vereins für dessen Zwecke durchgeführt werden.

§ 3 Betr. das Kollektieren durch Ordenspersonen vgl. die Dekrete 369 - 376.

§ 4 Einem fremden Priester darf ohne Genehmigung des Generalvikariats nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

Artikel 1136:

Führung des Treuhandbuches

§ 1 Alle Pfarrer, Rektoratspfarrer, Pfarrektoren und vicarii cooperatores expositi haben ein Kassenbuch (Treuhandbuch) zu führen, in das alle Gelder in

Einnahme und Ausgabe zu verbuchen sind, die sie in amtlicher Eigenschaft erhalten bzw. ausgeben, soweit sie nicht durch die Kirchenkasse gehen müssen. In dies Buch sind also einzutragen alle Gaben, die die genannten Geistlichen für bestimmte Zwecke erhalten, z. B. für Schmuck des Altares oder für Arme oder für bedürftige Kommunionkinder. Ferner sind darin einzutragen die Erträge von Opferstöcken und Kollekten, soweit sie nicht der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegen, also auch die an den Definitor oder die Erzbistumskasse abzuführenden Gelder, z. B. Fastenalmosen und die allgemein vorgeschriebenen Kollekten. Hierher gehört auch ein etwaiger Überschuß aus Schriftenständen und aus kirchlichen Veranstaltungen und Wallfahrten usw. (vgl. Dekret 202 § 5).

§ 2 Auf der Ausgabenseite ist die jeweilige Verwendung nachzuweisen. Dabei empfiehlt es sich, kleinere Beträge, z. B. die aus Caritasmitteln gegebenen Unterstützungen, tage- oder wochenweise zusammenzufassen. Nach Möglichkeit aber sollen die genannten Geistlichen wenigstens zu allen größeren Ausgabeposten Belege haben und diese geordnet aufbewahren, ebenso beachtliche Unterstützungen namentlich vermerken. Namen, die im seelsorglichen Interesse geheim zu halten sind, werden nicht eingetragen, sondern etwa durch "NN" ersetzt.

Auf der ersten Seite des Treuhandbuches ist genau das Sparbuch oder Postscheckkonto zu bezeichnen, auf dem sich die Treuhandgelder befinden, bzw. anzugeben, wo die Treuhandgelder aufbewahrt werden. Auf keinen Fall dürfen die Treuhandgelder auf ein Sparbuch oder Postscheckkonto eingezahlt werden, über das auch Privatgelder laufen.

§ 3 Führen Geistliche persönlich eine Vereinskasse, so ist hierfür ein besonderes Vereinskassenbuch erforderlich

(vgl. Dekret 302 § 6 und 1087).

Artikel 1137:

Behandlung der Kollekten und Opferstockgelder

§ 1 Kollekten, die der Kirchengemeinde zustehen (das sind alle Sonntags- und Wochentagskollekten, soweit sie nicht nach erzbischöflicher Anordnung für bestimmte Zwecke durchgeführt werden müssen), werden nach dem Einsammeln zunächst in einen besonderen Behälter im Kirchenraum entleert, der mit zwei verschiedenen Schlössern versehen ist, so daß derselbe nur gemeinsam von den beiden Schlüsselträgern geöffnet werden kann. Einen Schlüssel bewahrt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm bestellter und vom Kirchenvorstand genehmigter Vertreter und den anderen entweder der Rendant oder ein bestimmtes Mitglied des Kirchenvorstandes oder sonst eine vom Kirchenvorstand bestimmte Vertrauensperson, die aber nicht Hausgenosse des Vorsitzenden oder des anderes Schlüsselträgers sein darf. Der Behälter wird entweder nach den Gottesdiensten oder tags darauf von den beiden Schlüsselträgern gemeinsam entleert. Diese zählen den Kollektenertrag. Nach der Zählung wird der Ertrag sofort in das Kollekteneingangsbuch eingetragen und durch Unterschrift der Zähler als richtig bescheinigt. Der Betrag wird dem Rendanten übergeben, der ihn im Kollekteneingangsbuch quittiert, oder auf das Girokonto der Kirchenkasse einzahlt. Dann wird der Betrag vom Rendanten in das Journal der Kirchenkasse eingetragen. Die Richtigkeit der Eintragungen wird vom Kirchenvorstand bei der jährlichen Kassenprüfung an Hand des Kollekteneingangsbuches geprüft.

§ 2 Kollekten, die nicht durch die Kirchenkasse gehen, sondern weitergegeben werden müssen und durch das Treuhandbuch des Pfarrers gehen, werden genauso be-

handelt wie die normalen Kirchenkollekten. Sie sind auch in das Kollekteneingangsbuch (zweckmäßig hier in besonderer Rubrik) einzutragen und durch die Unterschrift der Zähler als richtig zu bescheinigen. Der einzige Unterschied gegenüber den normalen Kollekten ist nur der, daß der Ertrag dieser Sonderkollekten nicht dem Kirchenrendanten, sondern dem Pfarrer übergeben wird, der den Betrag in sein Treuhandbuch einträgt und dann für die bestimmten Zwecke verwendet oder weitergibt. Die Prüfung der Eintragungen im Treuhandbuch erfolgt durch die Definitoren und die Erzbischöflichen Revisoren bei den amtlichen Kassenrevisionen (vgl. Dekret 128 § 2 und 223 § 1 f.).

§ 3 Für alle Opferstockgelder muß nach vorstehenden Richtlinien verfahren werden bezüglich der Entleerung, Zählung und Eintragung. Wenn die Opferstockgelder der Kirchenkasse gehören, werden sie nach der Zählung und Buchung dem Rendanten übergeben; soweit sie Treuhandgelder sind, erhält sie der Pfarrer.

§ 4 In Rektoraten ohne eigene Vermögensverwaltung und in Filialbezirken, denen der Kirchenvorstand die Kassenführung für die Kollekten und Opferstockgelder überlassen hat, sind diese Kassen als Filialen der Pfarrkirchenkasse anzusehen, so daß die Verwaltung und damit die Aufsichtspflicht beim Kirchenvorstand bleiben. Die Vorschriften über die Behandlung der Kollekten und Opferstockgelder sind auch in diesem Falle genau zu beobachten.

Nr. 20 zu Fußnote 130

Allgemeine Richtlinien

I. Anordnung der Kollekten

Zuständig zur Anordnung einer Kollekte ist:

1. Der Bischof für den Bereich der gesamten Diözese,

2. der Pfarrer bzw. der sonstige selbständige Seelsorgsgeistliche für die ihm unterstehenden Kirchen und Kapellen.

II. Verwaltung der Kollekten

Für die Verwaltung der Kollekten gilt die Verfügung des Bischofs von Münster vom 1. März 1940 (G. Nr. 1040/40) in Verbindung mit der Haushaltsordnung vom 18. Februar 1950. Es wird erneut auf folgendes hingewiesen:

1) Alle Kollekten sind sofort nach der Sammlung von zwei Personen zu zählen. Der Ertrag ist mit Tinte in die entsprechende Spalte der Kollektenkarte einzutragen und von den Zählern durch Unterschrift zu beglaubigen.

2) Die Erträge der "Freien Kollekten" (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten (Treugut), soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z. B. Wiederaufbau, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u.ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die für den oldenburgischen Anteil des Bistums geltenden Sondervorschriften bleiben bestehen.

3) Die zweckgebundenen Kollekten (Treugut), die nicht für die eigene Kirche bestimmt sind, sondern für besondere oder allgemeine Seelsorgezwecke (z. B. Armen, Kommunionkinder u. ä.) sind als Treugut dem Pfarrer bzw. rector ecclesiae zu übergeben und unterstehen seiner alleinigen Verwaltung. Er hat darüber Buch zu führen und ist zur bestimmungsgemäßen Verwendung im Gewissen verpflichtet.

4) Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:

a) Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier

angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.

b) Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen heiligen Messen abzuhalten. Der Ertrag ist für jede Gottesdienststelle dem Herrn Dechanten zu melden. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden - auch nicht an den Kirchentüren.

c) Der Ertrag ist, wenn nicht in Einzelfällen etwas anderes durch uns angeordnet wird, ungekürzt an die Dekanatskasse abzuführen. Von dem Fastenalmosen verbleiben 33 1/3 %, von der Caritaskollekte 50 %, von der Kollekte zur Verbreitung "Guten Buches" 80 %, von Exerzitienkollekte (2. Dezember 1962) 10 %, von der Kollekte für die Aufgaben der Jugendseelsorge vom 4. Februar 1962 50 % und von der Kollekte für die Aufgaben der Jugendseelsorge vom 17. Juni 1962 25 % bei der Pfarrgemeinde. Von der zuletzt genannten Kollekte sind weitere 25 % an den Dekanatsjugendseelsorger abzuführen.

d) Spätestens acht Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse abzuführen, welche ihrerseits spätestens vierzehn Tage nach der Abhaltung der Kollekte für die Weiterleitung an die Bistumskasse bzw. an die Kasse des Bischöflichen Offizialates in Vechta Sorge trägt.

e) Wenn in einer Pfarrgemeinde im Jahre 1962 ein vom Generalvorstand oder Diözesanvorstand des Bonifatius-Vereins genehmigter Bonifatius-Tag mit eigener Kollekte

abgehalten wird, so kann die Kollekte für die "Diaspora in Deutschland" vom 30. September 1962 in Fortfall kommen; wird ein vom Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung genehmigter Missionssonntag in 1962 mit eigener Kollekte abgehalten, so kann die Kollekte für die "Afrika-Mission" am 6. Januar 1963 in Fortfall kommen. Der Bistumskasse ist in diesem Fall eine entsprechende Benachrichtigung zuzusenden.

Münster, den 17. November 1961 Böggering
Kapitularvikar

Nr. 21 zu Fußnote 130

Diözesansynode Münster 1958, S. 97, 147, 217:

S. 97
An der Aufbringung der Mittel sollen alle Mitglieder der Pfarrgemeinde sich nach ihrem Vermögen beteiligen. Dies geschieht durch den regelmäßigen Beitrag in der Pfarrcaritas-Mitgliedschaft, bei Haus- und Straßensammlungen, bei den monatlichen Türkollekten in der Kirche und bei der Kirchenkollekte am Caritassonntag.

S. 147
Die Kollekte ist Teilnahme an der liturgischen Gabendarbringung und Bekundung der Liebe der zur Opferfeier Versammelten. Dies ist den Gläubigen von Zeit zu Zeit ins Gedächtnis zu rufen. Die Kollekte ist an Stelle des Opferganges getreten, der heute nur gelegentlich stattfinden kann. Der innere Zusammenhang der Kollekte mit der Gabendarbringung verlangt, daß sie zu Beginn des eucharistischen Hochgebetes (Präfation) abgeschlossen ist, und legt nahe, die eingesammelten Gaben in der Nähe des Altares sichtbar aufzustellen.

S. 217
Die Mitglieder sollen monatlich entsprechend ihrem Vermögen einen Beitrag für Aufgaben spenden, die nur von der Pfarrei gelöst werden können. Zu diesem regelmäßigen Beitrag kommen die Haus- und Straßensammlungen und die monatlichen Türkollekten in der Kirche, nicht zuletzt aber die Opfergaben an dem jährlich üblichen Caritassonntag. Bei den Sammlungen, insbesondere in Verbindung mit der Feier des heiligen Meßopfers sollen die Gläubigen eine echte Opfergesinnung pflegen.

Nr. 22 zu Fußnote 203

Artikel 10 Ziffer 4:

Die Provinzialsynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzialsynode oder alljährlich in der Provinz einzusammelden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§ 65 Nr. 8) aus.
Die Befugnis, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde. Die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

Artikel 24 Nr. 7:

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: ...
7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 10 Nr. 4.

Nr. 23 zu Fußnote 203

Artikel I

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt: ...

6) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Artikel 24 Nr. 7), und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern.

Artikel II

Die Rechte des Staates werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt: ...

2) bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll.

Artikel III

Die Rechte des Staates werden durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt: ...

4) in den Fällen der Artikel 3, 4, 7, 17 Abs. 6, der Artikel 24 und 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, soweit nicht in den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Nr. 24 zu Fußnote 203

Artikel 21 Ziffer 7:

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: ...

7) bei Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude.

Nr. 25 zu Fußnote 203

§ 3 Ziffer 8:

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: ...

8) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude.

Nr. 26 zu Fußnote 203

Artikel 5 Ziffer 7:

Beschlüsse der Kirchengemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: ...

7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude.

Nr. 27 zu Fußnote 204

§ 50 Nr. 7:

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: ...

7) zur Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten etc. für kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude.

Nr. 28 zu Fußnote 204

Artikel 1 Absatz 2:

Die in §§ 48, 50 - 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt: ...
2) von dem Oberpräsidenten in den Fällen des § 50 Nr. 7.

Nr. 29 zu Fußnote 204

§ 1
Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung
1) der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke,
2) der zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetz vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeführt.

§ 2
Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: ...
8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten außerhalb der Kirchengebäude.

Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

Nr. 30 zu Fußnote 204

Artikel 1 Ziffer 4:

Die in den §§ 2 - 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt: ...

4) von dem Oberpräsidenten in den übrigen Fällen der §§ 2, 4 und 7, sowie in den Fällen der §§ 3, 5 und 8.

Nr. 31 zu Fußnote 211

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. 327) nachstehende VO erlassen.

§ 1

Wer zu Gunsten von Kriegswohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden. Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaates, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2

Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser VO bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der VO stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser VO beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2) wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 2 bezeichneten Art mitwirkt;
3) wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
4) wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für die Kriegswohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 4

...

§ 5

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Die VO tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, 22.7.1915 Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Nr. 32 zu Fußnote 236

Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges,

vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 14. August 1914 (RGBl. S. 327) nachstehende VO erlassen:

§ 1

1) Wer zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege oder sonst zu vaterländischen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken) eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung, einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen oder eine öffentliche Werbung von Mitgliedern oder Mitunternehmern veranstalten will, bedarf für jeden Bundesstaat, in welchem die Veranstaltung stattfinden soll, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

2) Die Erlaubnis wird, soweit es sich nicht um einmalige Veranstaltungen handelt, nur für eine bestimmte Dauer und in geeigneten Fällen nur auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

3) Die Erlaubnis gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt worden ist. Für die Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Behörde des Ortes erlaubt worden ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint; jedoch müssen in der Ankündigung die Gebiete bezeichnet werden, auf welche die Erlaubnis beschränkt ist.

4) Die Landeszentralbehörde kann zu Gunsten bestimmter Arten von mildtätigen Zwecken Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 zulassen.

§ 2

Der Erlaubnis bedarf auch, wer die im § 1 Absatz 1 be-

zeichneten Veranstaltungen vom Inland aus oder durch ausgesandte Mittelspersonen im Ausland vornehmen will. Über die Erteilung der Erlaubnis befindet die zuständige Behörde des Bundesstaates, in welchem der Veranstalter seinen Wohnsitz oder Sitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 3

Die Beschaffung von Mitteln für die im § 1 genannten Zwecke durch Veranstaltung einer öffentlichen Unterhaltung oder Belehrung oder eines öffentlichen Vertriebs von Gegenständen darf nur erteilt werden, wenn die Unkosten einen angemessenen Betrag nicht überschreiten, und wenn ferner

1) bei Veranstaltungen auf eigene Rechnung des Veranstalters der Reinertrag dem Wohlfahrtszweck unverkürzt zugeführt wird,
2) bei Veranstaltungen, deren Unternehmer dem Wohlfahrtszweck einen Anteil am Geschäftsergebnisse zuzuführen hat, dieser Anteil so bestimmt ist, daß der Gewinn des Unternehmens in bescheidenen Grenzen bleibt.

Die Landeszentralbehörde kann nähere Vorschriften über die Begrenzung der Unkosten oder des Gewinns erlassen.

§ 4

Gegenüber Unternehmungen, die Wohlfahrtszwecken dienen, mögen sie von Ausschüssen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen oder auch von Einzelpersonen ausgehen, sowie gegenüber den Inhabern, Veranstaltern, Vorstehern, Geschäftsführern, sonstigen Angestellten oder Beauftragten solcher Unternehmungen kann die für deren Sitz zuständige Behörde, und zwar auch soweit eine Erlaubnis nach § 1 nicht nachzusuchen war, diejenigen Anordnungen treffen, welche erforderlich sind, um die Geschäftsführung mit den Gesetzen im Einklang zu erhalten oder um Schädigungen des Gemein-

wohls, insbesondere eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu verhüten.
Die Behörde ist zu diesem Zwecke insbesondere befugt:

1) Bücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen,
2) von den im Absatz 1 bezeichneten Personen Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüssen zu fordern,
3) Vertreter in Versammlungen und Sitzungen zu entsenden.

§ 5

Lassen sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen, so kann die zuständige Behörde das Unternehmen, soweit es Wohlfahrtszwecken dient, gemäß § 6 unter Verwaltung stellen.
Gegen die Anordnung ist nur Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Der Verwalter hat sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen. Er ist zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens sowie die Befugnisse anderer Personen zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen. Das gleiche gilt von den Befugnissen aller Organe.
Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so hat der Verwalter die Anordnung der Verwaltung sowie ihre Aufhebung zur Eintragung anzumelden.
Die Geschäfte sind unter Aufsicht der Behörde von dem Verwalter fortzuführen. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann er das Unternehmen auflösen.

§ 7

Sollen Mittel, die für Wohlfahrtszwecke eines Unternehmens

der im § 4 bezeichneten Art zusammengebracht worden sind, einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke zugeführt oder sollen die Bestimmungen über ein Anfallrecht geändert werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.
Die Genehmigung muß versagt werden, wenn die beabsichtigte Verwendung vaterländischen Rücksichten oder anerkannten Grundsätzen sozialer Fürsorge zuwiderlaufen würde.

§ 8

Wird ein Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art aufgelöst und ist ein Anfallberechtigter nicht vorhanden, auch sonst nicht in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden, so kann die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete das Unternehmen seinen Sitz hatte, die anderweitige Verwendung des Vermögens zu Wohlfahrtszwecken regeln. Sie kann einen Verwalter mit den Befugnissen des § 6 einsetzen.
Stammen die vorhandenen Mittel aus verschiedenen Bundesstaaten, so sind sie den Landeszentralbehörden dieser Bundesstaaten anteilig zu überweisen. Bei Zweifeln, welche Anteile zu überweisen sind, entscheidet der Reichskanzler endgültig.
Das Vermögen ist in einer dem Zwecke des aufgelösten Unternehmens gleichen oder in einer ähnlichen Weise zu verwenden; in besonderen Fällen kann es auch anderen Wohlfahrtszwecken zugeführt werden.
Die Vorschriften der Absätze 1 - 4 gelten auch für bereits früher aufgelösten Unternehmungen, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser VO das Vermögen noch nicht verteilt und weder ein Anfallberechtigter vorhanden noch sonst in gültiger Weise über das Vermögen Bestimmung getroffen worden ist.

§ 9

An die Stelle der für den Sitz des Unternehmens zuständi-

gen Behörde (§ 4 Absatz 1) kann mit Zustimmung der beteiligten Landeszentralbehörden eine andere zuständige Behörde treten, in deren Bezirk das Unternehmen die Wohlfahrtspflege ausübt.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 4-6 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen, die vor dem 1. August 1914 gemäß ihrer Satzung Wohlfahrtszwecken dienten; dies gilt auch in Ansehung später gebildeter Zweigvereinigungen, wenn bei ihnen dieselbe Satzung für den Wohlfahrtszweck maßgebend ist.

Die Vorschriften der §§ 4-8 sind nicht anwendbar:

1) auf Unternehmungen, die nach ihrer Verfassung entweder von öffentlichen Behörden geleitet werden oder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwaltung einer besonderen behördlichen Aufsicht unterstehen,
2) auf Unternehmungen, die lediglich für die Beamten, Angestellten, Arbeiter oder sonstigen Angehörigen eines Betriebes oder einer privaten oder öffentlichen Verwaltung oder eines Heeres- oder Marineteils sowie für deren Familienmitglieder bestimmt sind.

Die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Verbände und Stiftungen bedürfen keiner Erlaubnis zur öffentlichen Werbung.

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

...

Der Ertrag nicht erlaubter Veranstaltungen kann ganz oder teilweise eingezogen werden. Für die Verwendung eingezogener Beträge gilt § 8 entsprechend.

§ 12

...

§ 13

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, welche Behörden oder andere Stellen zuständige Behörden im Sinne dieser VO sind.
Soweit Versicherungsunternehmen in Frage kommen, die dem Aufsichtsamte für Privatversicherung unterstehen, ist dieses die zuständige Behörde. Es übt auch die im § 6 Absatz 3 der Landeszentralbehörde vorbehaltene Befugnis aus; gegen eine von ihm gemäß § 5 Absatz 1 getroffene Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 14

Diese VO tritt mit dem 1. März 1917 an die Stelle der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 449). Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

§ 15

Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 genehmigte Veranstaltungen gelten als erlaubt im Sinne dieser VO.
Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf diejenigen bisher ohne Erlaubnis zulässigen Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die bei der Verkündung dieser VO bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach ihrem Inkrafttreten stattfinden.
Bereits begonnene, bisher ohne Erlaubnis zulässigen Sammlungen, Vertriebe und Werbungen sind einzustellen, sofern die Erlaubnis nicht innerhalb derselben Frist beigebracht wird. Die Erlaubnis zu einem bereits begonnenen, bisher ohne Erlaubnis zulässigen Vertriebe darf nicht versagt werden, wenn ihm ein vor dem Tage der Verkündung dieser VO mit einem Wohlfahrtsunternehmen schriftlich abgeschlossener Vertrag zu Grunde liegt und dieser innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung der Landeszentralbehörde des Bundesstaats eingereicht wird, in welchem der Sitz des Wohlfahrtsunternehmens sich befindet. Ob der Ver-

trieb bereits begonnen war, stellt die vorbezeichnete Landeszentralbehörde endgültig fest.
Berlin, den 15. Februar 1917

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Nr. 33 zu Fußnote 334

RdErl. d. RuPrMdI. vom 5.4.1937

I.
In Ergänzung des Abschnitts III Ziffer 1 des RdErl. vom 14.12.1934 - VW 6000 a/1.12. (RMBl. i. V. S. 1531) - über Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5.11.1934 weise ich darauf hin, daß der Begriff der Öffentlichkeit nach dem Sammlungsgesetze in gleichem Sinne zu verstehen ist wie in der über die öffentliche Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen ergangenen Vorschrift des § 286 StGB (vgl. RGBl. 1876, S. 40); demgemäß ist eine Sammlung u. a. nur dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie innerhalb eines eng begrenzten zahlenmäßig kleinen Personenkreises durchgeführt wird, dessen Mitglieder in einem näheren, ihnen bewußten inneren Zusammenhang zueinander stehen und wenn auch der Veranstalter der Sammlung zu diesem Personenkreis gehört. Steht der Veranstalter außerhalb desselben, so liegt eine öffentliche Sammlung im Sinne des Sammlungsgesetzes vor. Letzteres wird dann anzunehmen sein, wenn die Sammlung auf Anordnung einer zentralen Stelle in dem erwähnten Personenkreis durchgeführt wird und der Anordnende selbst nicht Mitglied des Personenkreises ist. Die Annahme des Gegenteils würde zu einer unzulässigen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausdehnung des Begriffes der nicht öffentlichen Sammlung führen.

II.

...

III.

...

Nr. 34 zu Fußnote 99

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung des Beckenkollektenwesens vom 11. Mai 1937 (Kirchliches Amtsblatt Seite 69) vom 21. März 1963, in: KA für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1963, S. 57:

§ 1

Die Ziffern 5 - 8 im Abschnitt I der Ordnung des Beckenkollektenwesens erhalten folgende Fassung:

5) Der Ephorenkonvent jeden Sprengels ist berechtigt, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für den Bereich des Sprengels jährlich zwei Kollekten für die Kirchengemeinden, für kirchliche Anstalten und Einrichtungen im Sprengel oder für sonstige kirchliche Aufgaben im Sprengel zu bewilligen.

6) Für die Sprengelkollekten setzt das Landeskirchenamt in jedem Jahr zwei Sonntage in den landeskirchlichen Kollektenplan ein.

7) Die Beschlüsse des Ephorenkonventes nach Ziffer 5) sind dem Landeskirchenamt bis zum 1. Oktober des der Einsammlung vorhergehenden Jahres durch den Landessuperintendenten vorzulegen.

8) Die Sprengelkollekten werden vom Landeskirchenamt ausgeschrieben.

§ 2

Die Ziffern 2 - 6 im Abschnitt III der Ordnung des Beckenkollektenwesens erhalten folgende Fassung:

2) Die Erträge der landeskirchlichen Kollekten sind von den Pfarrämtern spätestens zehn Tage nach der Einsammlung an den zuständigen Superintendenten abzuführen, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt wird.

3) Die Superintendenten haben, soweit nicht im Einzelfalle andere Anordnungen getroffen werden, die Gesamtbe-

träge jeder Kollekte aus ihrem Aufsichtsbezirk spätestens zwanzig Tage nach der Einsammlung an die Landeskirchenkasse oder die vom Landeskirchenamt bei der Ausschreibung bestimmte Stelle zu überweisen.

4) Die Erträge der Sprengelkollekten sind von den Pfarrämtern spätestens zehn Tage nach der Einsammlung an die Superintendenten und von diesen nach spätestens weiteren zehn Tagen an das von dem Ephorenkonvent für die Verwaltung der Sprengelkollekten bestimmte Kreiskirchenrentamt zu überweisen. Das genannte Kreiskirchenrentamt führt für die Sprengelkollekten gesonderte Rechnungen. Die Verfügung über die Erträge der Sprengelkollekten steht dem Ephorenkonvent zu.
Der Landessuperintendent weist gemäß den Beschlüssen des Ephorenkonventes das Kreiskirchenrentamt zur Zahlung an.

5) Portokosten dürfen bei der Überweisung der Kollekten nicht abgezogen werden. Die Portokosten trägt die Kirchenkasse.

6) Bei landeskirchlichen und bei Sprengelkollekten ist dem Landeskirchenamt nach vorgeschriebenem Muster von dem Ergebnis der Kollekte und der geschehenen Überweisung Mitteilung zu machen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Ständigen Ausschusses der Landessynode nach Artikel 89 Absatz 1 der Verfassung sind gewahrt.

Hannover, den 21. März 1963

Das Landeskirchenamt
D. Lilje

Nr. 35 zu Fußnote 98

Vgl. die Verordnungen des Konsistoriums zu Hannover vom 15.9.1835 (Ebhardt II, S. 409) und 14.1.1836 (Ebhardt II, S. 410), das Ausschreiben des Konsistoriums zu Stade vom 5.4.1838 (Ruperti I, S. 189), die Ausschreiben des Konsistoriums zu Hannover vom 14.10.1851, 9.12.1851, 20.12.1851, 26.2.1852, 1.4. 1852 und 4.12.1852 (Ebhardt III, S. 207 ff.), das Ausschreiben des Konsistoriums zu Stade vom 1.9.1852 (Rechtern S. 242), vom 11.1.1855 (Rechtern S. 249), vom 29.9.1859 (Rechtern S. 249), die VO des Ministers für die Geistlichen usw. Angelegenheiten vom 23.11. 1868 (Ebhardt-Böckler V, S. 130 f.), das Ausschreiben des Konsistoriums zu Hannover vom 20.9.1871 (Ebhardt-Böckler V, S. 803 f.), das Ausschreiben des Konsistoriums zu Stade vom 23.5.1876 (Rechtern S. 248), die Bekanntmachung des Landeskonsistoriums betr. das kirchliche Kollektenwesen vom 30.5.1890 (KA S. 47 f.), die Bekanntmachung des Konsistoriums zu Hannover vom 18.10.1891 (KA S. 90), die Bekanntmachung des Landeskonsistoriums zu Hannover vom 14.11.1893 (KA S. 71), die Bekanntmachung des Konsistoriums zu Hannover vom 4.1.1894 Ziff. 3 (KA S. 7), die Bekanntmachung des Landeskonsistoriums vom 15.10.1897 (KA S. 57), die Bekanntmachung des Landeskonsistoriums vom 9.11.1923 (KA S. 141), die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 1.8.1927 (KA S. 71), vom 12.10. 1933 (KA S. 192), vom 31.3.1934 (KA S. 74), vom 24.7. 1934 (KA S. 120), vom 25.10.1934 (KA S. 163 f.), sowie Abschnitt 6 der Generalanweisung für die Landessuperintendenten vom 7.9.1936 (KA S. 114). Beachte auch das Ausschreiben des Konsistoriums zu Aurich vom 11.3.1830 (Ulrichs I, S. 136), ferner die Ausschreiben des Konsistoriums zu Aurich vom 21.1.1836 (Ulrichs I, S. 163), vom 29.4.1841 (Ulrichs I, S. 174), vom 26.3.1846 (Ulrichs I, S. 204), vom 30.3. 1847 (Ulrichs I, S. 212), schließlich die Bekanntmachung des Konsistoriums zu Aurich vom 6.3.1856 (Ulrichs I, S. 333).

Nr. 36 zu Fußnote 99

Vgl. Bayern, Bekanntmachung vom 14.1.1943 (KA 1943, S. 3), vom 22.3.1950 (KA 1950, S. 35), vom 3.5.1958 (KA 1958, S. 69) und die Richtlinien über die Verwaltung und Verwendung von Gottesdiensteinlagen und freiwilligen Gaben vom 10.3.1953 (KA 1953, S. 36), zum Wortlaut dieser Bekanntmachungen siehe Anlage Nr. 4, ferner Gustav-Adolf Vischer, Neuere Rechtsquellen für die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern, A 29 b, E 10, E 11;
Art. 20 Ziff. 2 der Grundordnung der evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.7.1948 (ABld. EKD 1948, S. 235); Art. 20 der Ordnung der evangelischen Kirche der Union vom 20.2.1951 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12.12.1953 (ABld. EKD 1954, S. 174), zum Wortlaut der beiden Artikel siehe Anlage Nr. 5;
Kollektenordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche von Schleswig-Holstein vom 12.12.1952 (KGVOBl. 1952, S. 111), Rundverfügung des Landeskirchenamts Kiel vom 23.12.1958 - J. Nr. 20020/58, VII - Ziffer 14 der am 14.6.1957 von der Kirchenleitung erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Agende I (KGVOBl. 1957, S. 63), zum Wortlaut dieser Bestimmungen vgl. Anlage Nr. 6, ferner Göldner-Meins, "Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig-Holstein", Rechtsquellensammlung, Kiel, Loseblattsammlung, VII A 0 70, beachte auch § 33 Abs. 2 Ziff. 5 des KG über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4.9.1946 (KGVOBl. 1946, S. 31).
Die Kollektenordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche von Hamburg vom 12.2.1953, in: Rechtsquellen der Hamburgischen Landeskirche, herausgegeben vom Landeskirchrat, II A 10, siehe Anlage 7.
§§ 84, 85 der Verwaltungsordnung der evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 1960, S. 116), siehe Anlage Nr. 8, Art. 56 I h, 90 III, 113, 164 III der Kirchenordnung der evangelischen Kirche von Westfalen vom 1.12.1953 (KA 1954, S. 25); Art. 19, 40 Abs. 2 d, 169 Ziffer 15 der Kirchenordnung der evangelischen

Kirche im Rheinland vom 2.5.1952, in Kraft seit 1.1. 1953 (KABl. 1952, S. 57 mit Änderungen vom 29.10.1953 = KABl. 1953, S. 105 und vom 28.10.1955 = KABl. 1955, S. 135).
Art. 123, 124 der Kirchenordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.2.1950, in Kraft seit dem 1.4.1950 (GesetzVOBl. 1950, S. 135 mit eingearbeiteten Änderungen gemäß Kirchengesetz vom 28.1.1957 = GVOBl. 1957, S. 147).
§§ 24, 36 Kirchengesetz betr. die Kirchengemeinde-ordnung vom 25.3.1954 der evangelischen Kirche in Hessen-Nassau (ABl. d. EKD 1954 Nr. 140 mit eingearbeiteten Änderungen gemäß dem Kirchengesetz vom 20.4. 1956 = ABl. d. EKD 1956 Nr. 211).
Art. 52 Abs. 2, 82 Ziff. 5 der Grundordnung der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. 12.1948 = KABl. 1949, S. 3.
§ 59 Abs. 2 Satz 1 Verfassung der evangelischen Landeskirche Anhalt vom 14.8.1920 (KG Nr. 11) und vom 6.2. 1926 (KG Nr. 96) unter Berücksichtigung aller Abänderungen bis zum 1.7.1956 = ABl. d. EKD 1955 Nr. 114 und 1956 Nr. 123.
§§ 73, 87 Ziff. 7 der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 24.9. 1922 mit eingearbeiteten Änderungen bis zum 20.6. 1956 = KGVBl. 1957, Bd. 10, S. 69, KGVBl. 1956, Bd. 11, S. 88; RVO zur Änderung der Ordnung des Beckenkollektenwesens v. 11.5.1937 (z. Wortlaut Anlage Nr. 34).

Nr. 37 zu Fußnote 139

§ 38 II 8 lautet: "Dagegen kann aber auch die Bürgerschaft keine Beiträge, ohne Einwilligung der Obrigkeit, unter sich bestimmen und einsammeln".

Nr. 38 zu Fußnote 142

§ 247 II 20 ALR lautet: "Wenn Gemeinen in den Städten

oder auf dem Lande ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten Kollekten unter sich aufbringen, so sollten die Rädelsführer mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt werden".

Nr. 39 zu Fußnote 144

§ 245 II 20 ALR lautet: "Liegt bei der verbotenen Einsammlung einer Privatkollekte Eigennutz oder sonst Betrug zum Grunde: so wird die Strafe durch Verlängerung des Arrestes bis auf die Hälfte der an sich verwirkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrages von dem Eingesammelten geschärft".

Nr. 40 zu Fußnote 146

§ 26 II 19 ALR lautet: "Auch hat es bei den zu solchem Ende teils schon angeordneten, teils nach Bewandtnis der Umstände, und der Erlaubnis des Staates, besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Hauskollekten sein Bewenden".

Nr. 41 zu Fußnote 405

Art. 16 lautet: "1.) Die Kirchen und Kirchengemeinden sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu sammeln. 2.) Jede Kirche kann alljährlich in ihrem Gebiet eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere staatliche Ermächtigung veranstalten. Die Zeit der Sammlung wird im Benehmen mit dem Land festgesetzt".

Nr. 42 zu Fußnote 407

Artikel 19 lautet: "1.) Die Kirchen und ihre Gemeinden sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu sammeln. 2.) Für jede Kirche gilt alljährlich in ihrem Gebiet eine allgemeine

Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden als genehmigt. Die Zeit der Sammlung ist im Benehmen mit dem Hessischen Minister des Inneren festzusetzen".

Lebenslauf

Am 10. Dezember 1933 wurde ich als Sohn des jetzigen Justizangestellten Heinrich Knievel und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Petzold in Paderborn geboren. Nach vierjähriger Volksschulzeit besuchte ich neun Jahre das humanistische Gymnasium Theodorianum in Paderborn und erwarb hier am 5. März 1954 das Zeugnis der Reife.
Anschließend trat ich in den gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ein und bestand am 8. April 1957 die Steuerinspektorenprüfung. Ich schied aus dem Dienst der Finanzverwaltung aus und wandte mich dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität in Münster zu. Die erste juristische Staatsprüfung legte ich am 9. April 1960 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Hamm ab. Nach der Ernennung zum Referendar begann ich am 1. Juli 1960 am Amtsgericht in Geseke mit dem juristischen Vorbereitungsdienst.
Meine zweite juristische Staatsprüfung bestand ich am 22. September 1964 vor dem Landesjustizprüfungsamt in Düsseldorf.
Seit dem 21. Januar 1965 bin ich als Finanzassessor in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen tätig.

Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, bin verheiratet und habe ein Kind.